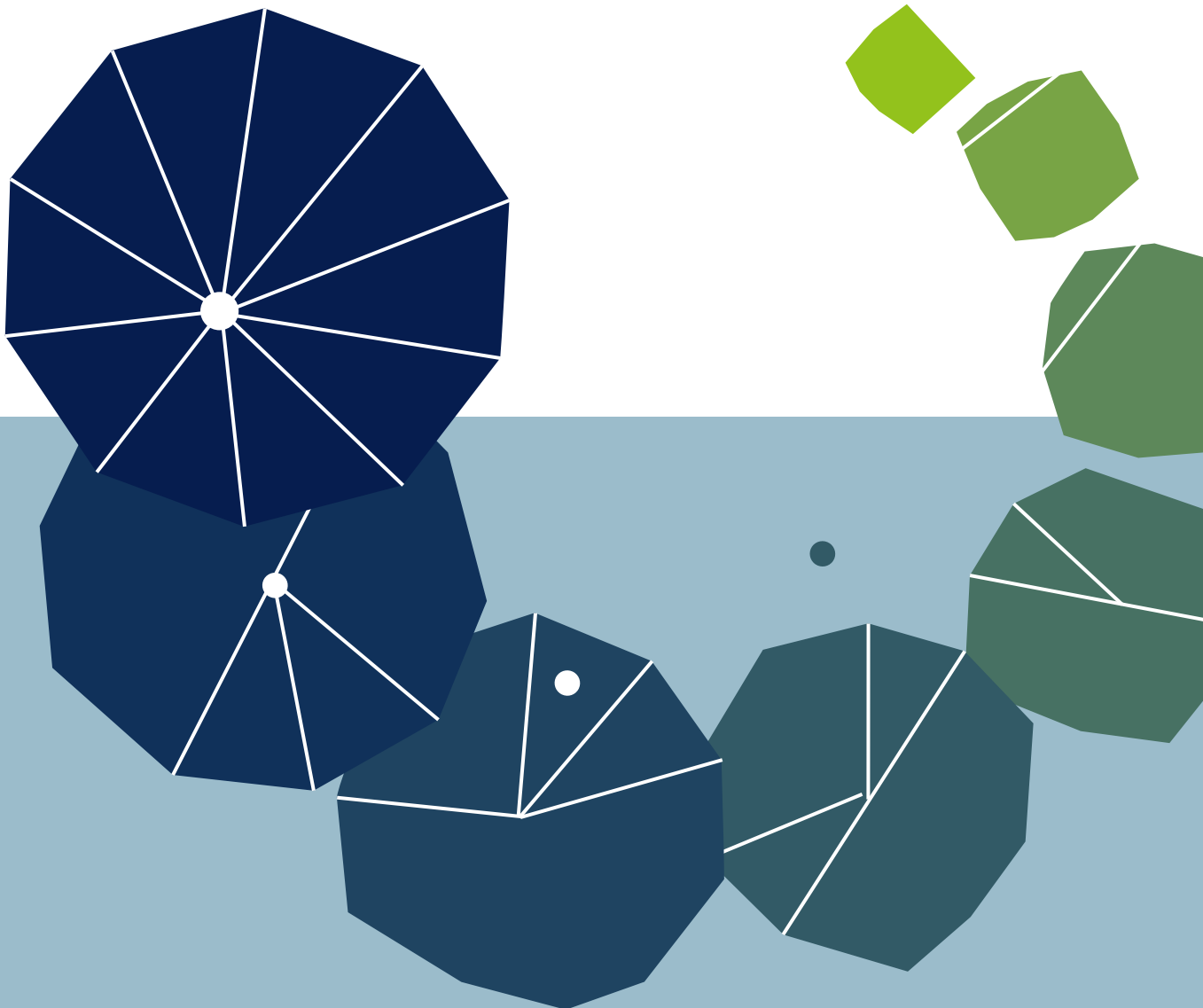




Kongress 2024 · Cottbus/Chósebuz

# Sicherheit im Wandel

Expertisen zum 29. Deutschen Präventionstag



**STOP WAR!**  
Solidarität mit  
den Menschen  
in der Ukraine



**Gina Rosa Wollinger (Hrsg.) (2024): Sicherheit im Wandel. Expertisen zum 29. Deutschen Präventionstag. Deutscher Präventionstag gemeinnützige Gesellschaft mbH, Hannover.**

Mit Beiträgen von:

Prof. Dr. Gina Rosa Wollinger  
Dr. Kristin Weber & Prof. Dr. Frank Asbrock  
Prof. Dr. Stefanie Kemme, Jasper Bendler & Dr. Jens Struck  
Prof. Dr. Christopher Daase  
Benjamin Derin & Prof. Dr. Tobias Singelstein

Layout: Arne Dreißigacker

gefördert durch:



Bundesministerium  
der Justiz



# Inhalt

1	Einleitung	7
	<i>Gina Rosa Wollinger</i>	
1.1	Der Begriff der Sicherheit	8
1.2	Dialektik der Sicherheit	10
1.3	Sicherheitsforschung	11
1.4	Vielfalt der aktuellen Sicherheitslandschaft	13
1.5	Der 29. Deutscher Präventionstag: Sicherheit im Wandel	14
1.6	Zu den Expertisen	15
2	Sicherheit und Kriminalität im Wandel: Eine kritische Betrachtung aktueller Entwicklungen	19
	<i>Kristin Weber &amp; Frank Asbrock</i>	
2.1	Einleitung: Wie objektiv ist die „objektive“ Sicherheitslage?	19
2.2	Kriminalitätsentwicklung in ausgewählten Bereichen	25
2.3	Fazit und Folgerungen für die Prävention	41
3	Subjektive Sicherheit – Ein Überblick über Konzeptualisierungen, Forschungsstand und Impulse für die Prävention	51
	<i>Stefanie Kemme, Jasper Bendler &amp; Jens Struck</i>	
3.1	Einleitung	53
3.2	Subjektives Sicherheitsgefühl und Kriminalitätsfurcht – Konzeptualisierung und Operationalisierung	53
3.3	Trends, Zahlen und Fakten	58
3.4	Soziodemografische Faktoren (Risikogruppen)	66
3.5	Erklärungsansätze und empirische Evidenz	69
3.6	Auswirkungen auf die Gesellschaft	75
3.7	Erkenntnisse zur Kriminalitätsfurcht und ihre Bedeutung für die Kriminalprävention	77
3.8	Zusammenfassung und Ausblick: Wie kann Prävention in Zukunft erfolgreich sein?	81

4	Sicherheitsdiskurse	95
	<i>Christopher Daase</i>	
4.1	Einleitung	96
4.2	Aggregatzustände der Sicherheitsgewährleistung	96
4.3	Separierende Sicherheitsdiskurse	98
4.4	Hybride Sicherheitsdiskurse	102
4.5	Integrierende Sicherheitsdiskurse	109
4.6	Fazit	111
5	Akteur:innen der Sicherheit – Entwicklung und Schattenseiten der Polizei und Alternativen dazu	119
	<i>Benjamin Derin &amp; Tobias Singelstein</i>	
5.1	Sicherheit als Feld und Zielvorstellung	119
5.2	Entwicklung der Sicherheitsarchitektur und der Akteur:innen in Deutschland	121
5.3	Strukturen und Probleme polizeilicher Sicherheitsproduktion – Schattenseiten der Polizei	127
5.4	Alternativen zur Polizei	135
5.5	Ausblick	141
	Autor:innen	146
	Bildnachweis	149



”

Die Möglichkeit, im Vorhinein Gefahren abzuwenden, der Leitgedanke der Prävention, führt zu einer veränderten Sicht auf Bedrohungen.

“

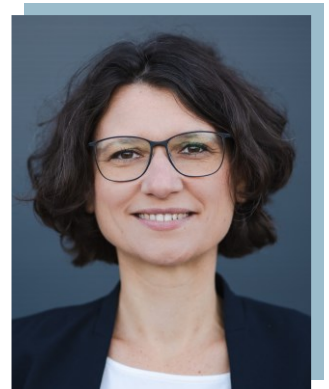
# Einleitung

Gina Rosa Wollinger

Die Beschäftigung mit dem Thema *Sicherheit* steht in einem Spannungsfeld, welches in der Vielfalt möglicher Zugänge sichtbar wird. So kann Sicherheit als elementares Grundbedürfnis des Menschen verstanden werden, als Versprechen von bzw. Anspruch an (moderne) Staatlichkeit, als Programm und spezifische Form der Problematisierung sozialer Phänomene. Sicherheit ist ein Wert (Conze, 2022, S. 11). Angesichts der Tatsache, dass von Anbeginn der Menschheit diese mit, oftmals lebensbedrohlichen, Gefahren konfrontiert war oder anders gesagt, „das Leben eine höchst unsichere Angelegenheit ist“ (Bonß, 1997, S. 21), wurde Sicherheit wohl schon immer eine gewisse Bedeutung beigemessen. Die Relevanz, der Sicherheit dabei zugesprochen wird, kommt insbesondere zum Ausdruck, wenn *safety* zu den Grundbedürfnissen des Menschen gezählt wird (Maslow, 1943).

Dagegen ist der gesellschaftspolitische Diskurs um die Bedeutung von Sicherheit durch konträre Positionen geprägt. Einerseits ist die Ausrichtung politischen Handelns an Aspekten der Sicherheit Teil von Parteiprogrammen und Wahlversprechen. Die Erhöhung von Sicherheit erscheint hier als grundlegendes, erstrebenswertes Ziel politischen Handelns. Andere politische Diskursstränge weisen hingegen auf die Gefahren hin, die wiederum aus weitreichenden sicherheitspolitischen Maßnahmen resultieren können, wobei oftmals ein zu starker Eingriff in Freiheitsrechte angeführt wird (mehr zur Dichotomie von *Sicherheit* und *Freiheit* in dem Beitrag von Daase in diesem Band).

Konzepte und Ausgestaltungen von „Sicherheit“ sind omnipräsent. Ob als Teilaspekt spezifischer Fachrichtungen (Kriminalwissenschaften, Politikwissenschaft, Medizin, Bevölkerungsschutz, Technologie etc.), als Agenda von Innen- und Außenpolitik (innere Sicherheit und äußere Sicherheit), als Aufgabenbeschreibung der Polizei (öffentliche Sicherheit), als regelmäßiges Konferenzthema (Münchener Sicherheitskonferenz) oder als Förderprogramm des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (sifo) - eine Auseinandersetzung mit Sicherheit lässt sich in zahlreichen gesellschaftlichen Feldern verorten. Daase (2012) beschreibt Sicherheit gar als die „gesellschaftspolitische Leitvokabel“ (S. 7) des 21. Jahrhunderts.



Prof. Dr. Gina Rosa Wollinger

ist Professorin für Soziologie und Kriminologie an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen

Aspekte von Sicherheit finden sich nahezu in allen gesellschaftlichen Teilbereichen. Einerseits aufgrund der Identifizierung von Gefahren, denen begegnet werden soll, wie z. B., wenn es darum geht, wie wissenschaftliche Befunde vor Manipulationen durch Cyberangriffe gesichert werden können, womit sich jüngst der Wissenschaftsrat in seinen „Empfehlungen zur Souveränität und Sicherheit der Wissenschaft im digitalen Raum“ (Drucksache 1580-23) auseinandersetzte. Andererseits jedoch aufgrund einer spezifischen Art und Weise der Auseinandersetzung gesellschaftlicher Themen, welche vermehrt unter einer „sicherheitspolitischen Logik“ (Stachowitsch & Binder, 2017, S. 6) erfolgt. Die „Versicherheitlichung von Problemen“ (Frevel & Schulze, 2012, S. 213) ist auch als Phänomen der *Sekuritisation* beschrieben. Folglich werden beispielsweise Fragen nach dem Umgang mit Migration auch als Sicherheitsfragen/-probleme verhandelt. Bei nahezu allen Themen können Fragen der Gefahren, der schützenswerten Güter und dergleichen aufgeworfen werden. Was Sicherheit in einem spezifischen Bereich ausmacht, muss dabei ebenso verhandelt werden, wie die darauffolgende Frage, wie Sicherheit zu erreichen ist (und um welchen Preis).

Der 15. Sicherheitsreport des Allensbach Instituts (Instituts für Demoskopie Allensbach & Centrum für Strategie und Höhere Führung, 2024) zeigt eine Abnahme des Sicherheitsgefühls in Deutschland. So gaben 2024 auf die Frage: „Wie sicher fühlen Sie sich alles in allem in Deutschland?“ 61 % an, sich sicher bzw. sehr sicher zu fühlen, im Gegensatz zu 2021, wo dies auf 82 % der Befragten zutraf (ebd.). Die größten Sorgen waren dabei *Preissteigerungen* (76 %), *der Krieg in der Ukraine* (73 %) und die *Unberechenbarkeit der Lage in Europa und der Welt* (64 %) sowie *der Andrang von Flüchtlingen nach Europa* (63 %). An fünfter Stelle wurde mit 62 % die *Zunahme von Gewalt und Kriminalität* genannt.

### 1.1 Der Begriff der Sicherheit

Dem Sicherheitsbegriff inhärent ist dabei immer ein Verweis auf eine Unsicherheit, was sich ebenso etymologisch herleiten lässt. „Sicherheit“ geht zurück auf das lateinische Wort *securitas* (Gefahrlosigkeit) bzw. *sine cura* (ohne Sorge; Frevel, 2018, S. 2). *Securitas* bezog sich in der Antike auf die Idee des römischen Reichs, einen „Friedens- und Schutzraum“ (Conze, 2018, S. 22) und „politische Stabilität“ (Kaufmann, 1973) zu bieten. Dieses weitreichende Verständnis verlor sich im Mittelalter, wo der Begriff konkrete Sicherheitsversprechen für spezifische Personengruppen bzw. Orte meinte. Das lateinische Wort *securas* verwies nicht auf eine objektive Sicherheit, sondern auf einen emotionalen Zustand von Menschen: sich frei von Sorge, sich sicher fühlen (Kaufmann, 1973, S. 53). Im modernen Staat wird Sicherheit zu einem „Grund- und Wertbegriff“ (Conze, 2018, S. 22.), worauf unten noch näher einzugehen sein wird.

Im Englischen sind es vier Begriffe, die Sicherheit beschreiben, insbesondere im Zusammenhang mit Informationssicherheit: *safety*, *security*, *protection* und *privacy* (siehe u. a. Klipper, 2015). *Safety* bezieht sich im Allgemeinen auf den Schutz vor unbeabsichtigten oder unerwünschten Ereignissen, die körperlichen Schaden verursachen können. Es geht darum, Menschen und Sachwerte vor Gefahren wie Unfällen, Verletzungen oder Naturkatastrophen zu schützen. *Safety* ist oft mit physischen Risiken verbunden und betrifft



Bereiche wie Arbeitssicherheit, Verkehrssicherheit und Produktsicherheit. *Security* konzentriert sich auf den Schutz vor absichtlichen Bedrohungen oder Angriffen, die beabsichtigen, Schaden zuzufügen oder Ressourcen zu gefährden. Dies kann Cybersecurity (Schutz vor Cyberangriffen), Informationssicherheit, Netzwerksicherheit, Zugangskontrolle, physische Sicherheit und ähnliche Aspekte umfassen. *Security* zielt darauf ab, Daten, Systeme, Infrastrukturen und Einrichtungen vor böswilligen Handlungen zu schützen. Insofern ist Kriminalprävention vorrangig im Kontext von *security* zu verorten. *Protection* ist ein umfassenderer Begriff, der sowohl *Safety* als auch *Security* umfasst. Er bezieht sich darauf, Maßnahmen zu ergreifen, um Personen, Vermögenswerte, Informationen und Systeme vor Schäden oder Verlusten zu bewahren. *Protection* kann sich auf verschiedene Kontexte beziehen, darunter persönliche Schutzausrüstung, Sicherheitsvorkehrungen in Unternehmen oder Schutzmaßnahmen für persönliche Daten. *Privacy* bezieht sich auf das Recht einer Person, die Kontrolle über ihre persönlichen Daten und Informationen zu behalten und zu bestimmen, wer darauf zugreifen kann. Datenschutzgesetze und -praktiken regeln den Umgang mit persönlichen Daten in Bereichen wie sozialen Medien, E-Commerce, Gesundheitswesen und Regierungsbehörden.

Sicherheit lässt sich kaum positiv bestimmen, sondern stellt sich vielmehr durch eine Leerstelle dar: Die Abwesenheit von Gefahr. Somit bezieht sich in der Anwendung Sicherheit notwendigerweise auf eine (konkrete oder auch abstrakte) Gefahr bzw. Sorge. Was Sicherheit ist, wird „(...) in Gesellschaften und von Gesellschaften als Orientierungs- und Handlungshorizont immer wieder neu bestimmt, und zwar nicht zuletzt über die Identifizierung von Unsicherheit, von Bedrohungen oder Gefährdungen“ (Conze, 2022). Dies ist nach dem erweiterten Verständnis des Sicherheitsbegriffs nach Daase (2012, S. 24 ff.) die Sachdimension. Daneben kann bei der Analyse von Sicherheit nach Raumdimension (national, regional international, global) und der Gefahrendimension (Bedrohung, Verwundbarkeit, Risiko) differenziert werden. Ferner kann sich Sicherheit auf Staat oder eine Gesellschaft bzw. auf das Individuum beziehen (Referenzdimension). Sicherheit lässt sich demnach verschiedentlich verorten und analysieren.

Die inhaltlichen Bezugspunkte und die Dimensionen von Sicherheit haben durchaus einen Wandel vollzogen. Als elementar ist hierbei die Zuschreibung von Sicherheitsverantwortung an moderne Staatlichkeit zu nennen. So resultiert für zahlreiche staatsphilosophische Auseinandersetzungen die Legitimation des Staates aus seinem Schutzversprechen, wie beispielsweise bei Thomas Hobbes' *Leviathan* (Hobbes, 1966 [1651]). Im Gedankenexperiment eines Naturzustandes, in dem Menschen in vorstaatlichen Zeiten leben, bekämpfen sich diese gegenseitig: „(...) das menschliche Leben ist einsam, armselig, ekelhaft, tierisch und kurz“ (Hobbes, 1966 [1651], S. 96). Der Ausweg ist die Bildung des Staates, indem alle ihre Macht bzw. Gewalt abgeben und diese im Staat gebündelt wird. Als Bürger:in eigene Macht in Form eines Gesellschaftsvertrags zur Bildung eines Staates abzugeben, findet seine Motivation und Legitimation in dem Versprechen, hierdurch Sicherheit zu gewinnen. Die Idee, dass die Bildung des Staates vor allem mit dem Anspruch auf Sicherheit verbunden und somit die primäre Aufgabe des Staates die Herstellung dieser ist, findet sich auch noch heute, wenn etwa Olaf Scholz in einer Regierungserklärung am 22. Juni 2022 sagt: „Sicherheit ist das fundamentalste Versprechen, das ein Staat seinen

Bürgerinnen und Bürgern schuldet“<sup>1</sup>. Dieser Satz stand im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine. Der Kriegsausbruch stellt eine Zäsur in Bezug auf die Einschätzung und Bewertung von Sicherheit dar. Scholz prägte hier den Begriff *Zeitenwende*, und sah durch den Angriff die „europäische Sicherheitsordnung“<sup>2</sup> zerstört.

Die Verbindung zum Staat lässt sich noch mittels eines anderen Anknüpfungspunkts herstellen. So können (wahrgenommene) gemeinsame Bedrohungslagen identitätsstiftende Wirkungen entfalten -ein Umstand, der insbesondere die Bildung eines nationalen Bewusstseins stärkte (Conze, 2022): Der identifizierte äußere Feind auf der einen und die eigene, durch gemeinsame Bedrohungslage, geschlossene Gruppe/Nation auf der anderen Seite. Hierbei werden Ruhe, Recht und Ordnung, *law and order* zu Sinnbildern von Sicherheit, welche vielfach schon als Legitimationsgrundlage, mitunter erheblichen, repressiven staatlichen Handelns dienen. Die Betonung von Gefahren, um daran anschließend Sicherheitsversprechen zu geben, sind zudem Teil politischer Praxis. Sicherheitsbedürfnisse und Gefühle von Unsicherheit lassen sich politisch, insbesondere rechtspopulistisch, instrumentalisieren, wie beispielsweise in Bezug auf Krisengefahren und Blackout-Szenarien (Genner & Spissinger, 2023).

### 1.2 Dialektik der Sicherheit

Die Moderne ist durch eine Zunahme an Sicherheitsstreben geprägt, die im Zusammenhang mit der Sensibilisierung für Gefahren und Risiken stehen: „Nicht nur werden immer neue Gefährdungen der Sicherheit identifiziert, sondern es werden auch immer weitere Bereiche des gesellschaftlichen Lebens – auf nationaler und internationaler Ebene – als Sicherheitsprobleme behandelt“ (Conze, 2022). Dies steht auch in Bezug zu Ulrich Becks (1986) pointierten Formulierung der *Risikogesellschaft*. Einerseits entstehen mit einer erhöhten Komplexität des (gesellschaftlichen) Lebens mehr Einfallstore für Gefahren. Das moderne gesellschaftliche Lebensgefüge ist vulnerabel, die „Verwundbarkeit des modernen Lebens“ (Zocher, Kaufmann & Haverkamp, 2010a, S. 9) ist spürbar, wodurch wiederum vermehrt Unsicherheitsphänomene wahrgenommen werden (Conze, 2012, S. 12 ff.). In der Konsequenz führt die Wahrnehmung von Gefahren zu einem erhöhten Bedürfnis nach Sicherheit (Frevel, 2018, S. 211).

Andererseits ist die Moderne auch dadurch geprägt, dass sie in der Lage ist, auf viele Unwägbarkeiten zu reagieren, Risiken<sup>3</sup> zu berechnen, effektive Schutzmaßnahmen zu treffen und Schäden einzudämmen. Die Möglichkeit, im Vorhinein Gefahren abzuwenden, der Leitgedanke der Prävention, führt zu einer veränderten Sicht auf Bedrohungen. Diese sind nicht unbedingt unabwendbar, Sicherheit ist im Bereich des Möglichen. Und so kommt es

---

1 <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/regierungserklaerung-von-bundeskanzler-olaf-scholz-2055408>

2 <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/regierungserklaerung-von-bundeskanzler-olaf-scholz-am-27-februar-2022-2008356>

3 Zu der Abgrenzung bzw. Überlagerung der Begriffe Sicherheit, Risiko, Bedrohung, Resilienz und Prävention siehe Conze, 2018, S. 107-126.

zu einem dialektischen Prozess, indem immer mehr beherrschbar, d. h. sicherer, wird, steigt die Wahrnehmung von Unsicherheit: „Je höher das Sicherheitsniveau und die Sicherheitsansprüche, desto mehr Unsicherheiten werden realisiert und desto mehr ›neue‹ Unsicherheiten werden entdeckt (...)“ (Bonß, 2017, S. 47). Die Zunahme von Sicherheitsbedürfnissen kann demnach auch durch das erfolgreiche Wirken des Staates, Sicherheit zu gewährleisten, erklärt werden: „Denn in dem Maße, in dem der Staat für elementare Sicherheit sorgt, entwickelt die Gesellschaft weitergehende Sicherheitsbedürfnisse“ (Daase, 2010, S. 9).

Ein breites Repertoire aus Technologien, medizinischen Diagnostik- und Behandlungsmöglichkeiten, sozial-politischen Maßnahmen, pädagogischen Konzepten und vielem mehr führen zu einer Minimierung von Gefahren bzw. Schadensabwendungen. Wird die Welt, in der wir leben, immer sicherer? Neben der eben skizzierten Dialektik, welche sich durch die Gleichzeitigkeit von Beherrschung von Gefahren auf der einen und dem Bewusstsein der Vielheit von Unsicherheiten auf der anderen Seite ausdrückt, ist mit der Sicherheitsproduktion jedoch noch ein weiteres Problem verbunden: die unerwünschten Nebeneffekte. So können technische Errungenschaften und weitreichende eingriffsintensive Maßnahmen auch nichtintendierte Folgen aufweisen, welche wiederum neue Gefahren darstellen.

Einen Wandel des Sicherheitsanspruchs lässt sich auch in Bezug auf Kriminalität nachzeichnen, hier vor allem im Kontext der sogenannten inneren Sicherheit. Durch erfolgreiche Kriminalprävention werden Opfererfahrungen, eine Vielzahl möglicher (Folge-)Schäden für Individuen und Gesellschaft und nicht zuletzt ein desintegriertes Leben einer: potentiellen Täter:in verhindert. Die Gefahren, die durch gelungene Kriminalprävention abgewendet werden, sind umfassend. Und dennoch muss auch hier der Diskurs geführt werden, wieweit sich Prävention vorverlagern soll bzw. darf und in welchem Verhältnis dies zu nicht intendierten Nebenfolgen steht. So konstatiert Albrecht, dass es zu einer Verlagerung von sozialer zu öffentlicher und schließlich zur inneren Sicherheit gekommen ist, „(...) in der nicht mehr die Unverletzlichkeit der öffentlichen Rechtsordnung, die Abwehr von konkreten Gefahren und die Verfolgung von ebenso konkretem Tatverdacht im Zentrum stehen, sondern die Abwendung von Sicherheitsrisiken bereits im Vorfeld konkreter Gefahren und eines konkreten Tatverdachts“ (2017, S. 115 f.). Im Zentrum dieser Debatte stehen v. a. Maßnahmen im Kontext der Bekämpfung von Terrorismus, die häufig mit spezifischen Überwachungspraktiken und Fragen des Umgangs mit Daten verbunden sind, was Garland (2008) prominent in seinem Werk *Kultur der Kontrolle* problematisierte.

### 1.3 Sicherheitsforschung

Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Thema Sicherheit, die Sicherheitsforschung, ist durch unterschiedliche Ansätze geprägt. Dabei lassen sich v. a. klassische Sicherheitskonzepte von kritischen abgrenzen (Stachowitsch & Binder, 2017). Die klassischen, traditionellen Zweige der Sicherheitsforschung fokussieren auf die Sicherheit des Staates. Geprägt durch ihre Anfänge in den 1940er Jahren in den USA stellen sie die klas-

sischen Fragen nach der Möglichkeit eines Schutzes des Staates vor einer äußeren (militärischen) Bedrohung. Verorten lassen sich diese Auseinandersetzungen in der Praxis in Form der Politikberatung.

Anders verhält es sich bei den kritischen Ansätzen der Sicherheitsforschung (ebd.). Diese sind akademisch geprägt und zeichnen sich durch einen multiperspektivischen Ansatz aus. Hier handelt es sich nicht nur um den Staat als Schutzgut, sondern um die Situation des Individuums sowie um die Frage nach vulnerablen Gruppen. Dabei werden nicht vorrangig militärische Angriffe angedacht. Die Bedrohungsszenarien speisen sich aus einer Vielzahl von Gefahren wie beispielsweise den Klimawandel, Folgen sozialer Ungleichheit und vieles mehr. Die Vielfalt der Themen und Betrachtungen im Rahmen von kritischer Sicherheitsforschung sind auch durch die interdisziplinäre Aufstellung zu erklären. Verhandelt werden hierbei nicht so sehr Bedrohungen, sondern Risiken. Die wissenschaftliche Beschäftigung mit Risikoanalysen und -management ist dabei eng verknüpft mit dem Gedanken der Prävention.

Während die Debatte um Sicherheit in den USA eher durch die klassischen Sicherheitskonzepte geprägt ist, ist die Sicherheitsforschung in Europa verstärkt durch die kritische akademische Tradition<sup>4</sup> charakterisiert. In Frankreich waren es die Schriften von Foucault, die Sicherheit mit Macht zusammenbrachte, prominent in seinem Konzept der *Gouvernementalität* (Conze, 2018, S. 102 ff.), während in Deutschland v. a. die Friedens- und Konfliktforschung kritische Diskurse zur Sicherheit voranbrachte (Stachowitsch & Binder, 2017).

Die Skizzierung der Hauptströme der Sicherheitsforschung mit Beginn im 20. Jahrhundert, sollte jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass Sicherheitsthematiken auch schon in weitzurückliegenden Epochen wie der Antike und dem Mittelalter präsent waren (Conze, 2018). Und dennoch bezeichnet Conze Sicherheit als „neue Leitsemantik“ (2018, S. 10) der Gegenwart, welche zunehmend den Friedensbegriff abgelöst hat. Für diese Dynamik sind nur teilweise islamistische Terroranschläge (v. a. 2001) als ursächlich zu begreifen. Vielmehr sind es vermeintliche Gewissheiten, die ab den 1970er Jahren bröckeln und zu einer weitreichenden Unsicherheit führen: Das Versprechen des endlosen Wirtschaftswachstums scheint nicht haltbar, Reaktorkatastrophen zeigen Vulnerabilitäten neuerer Technologien und der Fall des Eisernen Vorhangs läutet ein in eine Welt, die immer unübersichtlicher wird. Die Bezugspunkte von Sicherheit (innere und äußere) ließen sich bei der vielfältigen Bedrohungslage nicht mehr eindeutig verorten, womit eine „Entgrenzung von Sicherheit“ (Conze, 2018, S. 12) einherging. Immer mehr Themen wurden zur Frage der Sicherheit.

---

<sup>4</sup> Die kritische Sicherheitsforschung lässt sich ferner nach verschiedenen Schulen differenzieren (siehe hierzu Stachowitsch & Binder, 2017).

## 1.4 Vielfalt der aktuellen Sicherheitslandschaft

Der skizzierte Prozess begründet mittlerweile eine Vielzahl von Institutionen, Zusammenschlüsse und Programmlinien in Deutschland, die das Thema Sicherheit aufgreifen. Auf die Omnipräsenz des Begriffs sowie den Umstand, dass in jedem gesellschaftlichen Feld (Medizin, Technologie, Wissenschaft etc.) (auch) Sicherheitsfragen gestellt werden, wurde weiter oben schon hinlänglich eingegangen. Im Zusammenhang mit Gewalt und Kriminalität ist zunächst die klassische Kriminalprävention zu nennen, welche letztendlich das Ziel der Erhöhung von Sicherheit sowie eines Sicherheitsgefühls anstrebt (so auch der Slogan der Polizeiliche Kriminalprävention des Bundes und der Länder: „Wir wollen, dass Sie sicher leben“<sup>5</sup>). Daneben ist jedoch ein breites Feld der zivilen Sicherheit zu nennen (siehe hierzu Zoche, Kaufmann & Haverkamp, 2010b), welche sich vorrangig als Bevölkerungsschutz begreift. Hier werden Gefahren aus Krisen, Naturkatastrophen aber auch kriminelle Angriffe wie im Bereich von Cyberkriminalität und Terrorismus adressiert. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung betreibt schon länger ein Forschungsprogramm für die zivile Sicherheit (sifo). Jüngst wurde hierbei ein neues Rahmenprogramm zur zivilen Sicherheitsforschung aufgelegt, welches mit Themen wie resiliente Bevölkerung, sicheres Leben etc. sechs Handlungsfelder benennt.

Daneben finden sich viele weitere Institutionen, die ein breites Verständnis von Sicherheitsforschung aufweisen, so wie beispielsweise das Forschungsforum Öffentliche Sicherheit<sup>6</sup>, welches interdisziplinäre Sicherheitsforschung und den Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis stärken will. Die urbane Sicherheit, d. h. Sicherheitsthemen im Zusammenhang mit dem städtischen Raum, ist das zentrale Thema des Deutsch-Europäischen Forums für Urbane Sicherheit e. V. (Defus)<sup>7</sup> sowie des Europäischen Forums für Urbane Sicherheit (Efus)<sup>8</sup>.

Sicherheitsthemen mit Fokus Kriminalität werden jedoch nicht nur durch wissenschaftliche Forschung und polizeilicher sowie nicht-polizeilicher Kriminalprävention adressiert. Sicherheit ist auch ein privatwirtschaftlicher Markt. Laut Einschätzung des Bundesverbands der Sicherheitswirtschaft umfasst die deutsche Sicherheitswirtschaft 270.000 Mitarbeiter:innen und hat im Jahr 2022 einen Umsatz von 11,1 Milliarden Euro erwirtschaftet<sup>9</sup> (mehr dazu siehe den Beitrag von Singelstein & Derin in diesem Band).

---

5 <https://www.polizei-beratung.de/>

6 <https://www.sicherheit-forschung.de/>

7 <https://www.defus.de/>

8 <https://www.defus.de/nano.cms/ueber-efus>

9 <https://www.bdsw.de/>

### 1.5 Der 29. Deutscher Präventionstag: Sicherheit im Wandel

Wie schon mehrfach angesprochen, adressiert das Bemühen um Sicherheit oder anders gesagt, das Abwenden von Gefahren, das Kernthema der Prävention. Das Charakteristikum der Prävention ist dabei die „Zukunftsgerichtetheit“ (Conze, 2018, S. 118), indem mögliche zukünftige Unsicherheitsphänomene in der Gegenwart bearbeitet werden. Fragen der Sicherheit und Unsicherheit spielen somit implizit bei jedem Deutschen Präventionstag eine Rolle und wurden auch schon explizit als Leitthema angesprochen, wie beim DPT 2008 in Leipzig „Engagierte Bürger – sichere Gesellschaft. Bürgerschaftliches Engagement in der Kriminalprävention“ und 2012 in München „Sicher leben in Stadt und Land“, sowie in den Kongressgutachten thematisiert, wie z. B. beim 21. DPT zum Thema „Prävention und Freiheit. Zur Notwendigkeit eines Ethik-Diskurses“ (Ammicht Quinn et al., 2017).

Der 29. Deutsche Präventionstag greift mit dem Titel „Sicherheit im Wandel“ die Thematik nun in einem anderen Lichte auf. Im Sinn einer Bestandsaufnahme handelt es sich einerseits um die Frage, wie es mit der Sicherheit in Deutschland bestellt ist. Wie sicher ist Deutschland? Andererseits steht mit dem Titel die Frage des Wandels im Raum: Welche Entwicklungen und zukünftige Herausforderungen zeichnen sich ab? Aufgrund von gesellschaftlichen, und nicht zuletzt auch technischen, Transformationsprozessen entstehen neue Bedrohungsformen wie beispielsweise das Viktimisierungsrisiko im digitalen Raum (Cybercrime), andere wiederum gehen zurück wie u. a. das Phänomen des Bankraubs. Wie muss/sollte/kann Gewalt- und Kriminalprävention auf aktuelle Entwicklungen reagieren? Wie sieht ein Verweis auf die Zukunft aus? Nicht zuletzt stellt sich hierbei das Problem der Erfassung und Bewertung. Was ist sicher (genug)? Es lassen sich verschiedene Daten, sowohl aus dem Hell- als auch aus dem Dunkelfeld, hinzuziehen, um eine *Sicherheitslage* zu beschreiben (Albrecht, 2017). Letztendlich bleibt es bei einem Versuch der Annäherung an eine objektive Lage (mehr zum Problem der Objektivität im Zusammenhang mit Kriminalitätsdarstellung im Beitrag von Weber & Asbrock in diesem Band).

Des Weiteren ist Sicherheit nicht nur eine Frage der mehr oder weniger objektiven Bedrohungen, sondern realisiert sich auch in einem Gefühl der Sicherheit. Dass die objektive nicht mit der subjektiven Sicherheit einhergehen muss, prägnant gefasst im Begriff des Kriminalitätsfurchtparadox, gilt als gesicherter Befund kriminologischer Forschung (mehr dazu in dem Beitrag von Kemme, Bendler & Struck in diesem Band). Vielmehr scheinen andere Faktoren, wie beispielsweise das Medienkonsumverhalten, einen stärkeren Einfluss auf das Sicherheitsgefühl auszuüben als reale Bedrohungsrisiken. Allerdings lässt dies nicht notwendigerweise den Schluss zu, die Relevanz von subjektiver Sicherheit als gering einzuschätzen. Unsicherheitsgefühle sind schließlich reale Ängste und, ganz im Sinn des Thomas-Theorems (Thomas & Thomas, 1928), ist genau dieses Sicherheitsgefühl Grundlage vieler Handlungsentscheidungen (z. B. hinsichtlich des Wahlverhaltens).

Ob objektiv oder subjektiv - letztendlich ist Sicherheit immer ein soziales Konstrukt, insofern es mit einer Bestimmung dessen einhergeht, was überhaupt als Gefahr gefasst wird (Conze, 2022, S. 11 f.; Daase, Offermann & Rauer, 2012, S. 8). Grundlage von Sicherheitsdiskussionen ist die Wahrnehmung von Gefahren bzw. Risiken (Frevel, 2018, S. 212). Da-

mit ist Sicherheit kein statisches Konzept, sondern dynamisch und wandelbar. Das Leitthema des 29. DPT, Sicherheit im Wandel, umfasst auch diesen Aspekt und fragt nach der (diskursiven) Bedeutung von Sicherheit in der Gesellschaft. Dabei wird der Bogen zur Prävention zu schlagen sein.

Ein vierter Hauptpfeiler des Kongressthemas ist die Thematisierung der Zuständigkeit für Sicherheit. Hierunter fällt die Frage, wer Sicherheitsverantwortung in Deutschland trägt, welche Veränderungen sich in den letzten Jahrzehnten abzeichneten und welche Folgeprobleme sich hieraus ergeben können. Im Fokus der Auseinandersetzung sind dabei die Akteur:innen (staatliche, privatwirtschaftliche, zivilgesellschaftliche) der Sicherheitsproduktion, verbunden mit der Frage nach der Bedeutung für die Prävention.

### 1.6 Zu den Expertisen

**Kristin Weber & Frank Asbrock** setzen sich in ihrem Beitrag „Sicherheit und Kriminalität im Wandel: Eine kritische Betrachtung aktueller Entwicklungen“ kritisch mit den Erfassungsmöglichkeiten von Kriminalität auseinander. Dabei gehen sie auf unterschiedliche Verzerrungsfaktoren insbesondere von Hellfeldstatistiken ein. Anhand verschiedener Datengrundlagen stellen sie des Weiteren die Kriminalitätsentwicklung in Deutschland in den letzten Jahren dar. Über einen längeren Zeitraum hinweg ist diese durch eine abnehmende Tendenz geprägt, wobei von 2021 zu 2022 eine Zunahme zu verzeichnen ist. Ferner geht der Beitrag auf ausgewählte Deliktsbereiche ein. Ein Wandel in der Sicherheitslage im Sinn einer Zunahme an Fällen wird insbesondere im Bereich der politisch motivierten Kriminalität, v. a. in Bezug auf vorurteilsmotivierte Kriminalität und Cyberkriminalität nachgezeichnet. Der Blick auf das Thema Jugendkriminalität erfordert hingegen eine differenziertere Auseinandersetzung, da das Bild hier ambivalenter ist.

In einem weiteren Beitrag mit dem Titel „Subjektive Sicherheit - Ein Überblick über Konzeptualisierungen, Forschungsstand und Impulse für die Prävention“ gehen **Stefanie Kemme, Jasper Bendler & Jens Struck** auf das Sicherheitsgefühl ein. Ebenso wie im Beitrag von Weber & Asbrock steht auch hier zunächst die kritische Auseinandersetzung mit den verschiedenen Möglichkeiten der Erfassung im Raum. Des Weiteren beschreiben sie eine abnehmende Kriminalitätsfurcht im Langzeitvergleich. Ferner wird erörtert, dass Menschen unterschiedlich stark von Unsicherheitsgefühlen betroffen sind und spezifische Gruppen (u. a. Frauen, niedriger sozio-ökonomischer Status, Zugehörigkeit zu einer ethnischen Minderheit) sich als besonders vulnerabel herausstellen. Gesteigerte Kriminalitätsfurcht kann zu einem Vertrauensverlust in staatliche Institutionen und der Zunahme von punitiven Einstellungen beitragen. Präventionsmaßnahmen im Kontext von Sicherheitsgefühlen können sowohl in der Opferhilfe und zielgruppenspezifischen Programmen, umweltbezogen (sowohl räumlich als auch im sozialen nachbarschaftlichen Sinn), hinsichtlich medialer Kriminalitätsdarstellungen als auch im größeren gesellschaftlichen Bereich (Vermeidung sozialer Ungleichheit, Zusammenhalt) verortet werden. Ambivalente Ergebnisse ergeben sich hinsichtlich der Wirkweise von polizeilicher Präsenz.



Der dritte Beitrag von **Christopher Daase** fokussiert den Aspekt der Sicherheitsdiskurse. Hier wird zunächst die gesellschaftliche Bedeutung sowie der Bedeutungswandel von Sicherheit herausgearbeitet und auf das oben skizzierte Sicherheitsparadox eingegangen. Bisherige Sicherheitsdiskurse beziehen sich häufig auf Dualismen, insbesondere die Gegenüberstellung von Sicherheit und Freiheit sind hierbei prominent. Die Auseinandersetzung im Beitrag versucht diesen Dualismus zu überwinden und weitere Dimensionen von Sicherheitsdiskursen zu betonen, wobei der Bezug zur Prävention herausgearbeitet wird.

Der vierte Beitrag „Akteur:innen der Sicherheit. Entwicklung und Schattenseiten der Polizei und Alternativen dazu“ von **Benjamin Derin & Tobias Singelstein** stellt dar, welche Institutionen in Deutschland zur Sicherheitsarchitektur gehören. Hierbei wird u. a. die Entwicklung hin zu einer Privatisierung von Sicherheit beschrieben. Daneben ist jedoch auch der Aufgabenbereich der Polizei über die Jahrzehnte immer weitergewachsen. In ihrem Beitrag thematisieren sie die damit verbundenen „Schattenseiten“ und werfen die Frage nach möglichen Wandlungsprozessen auf. Eine Umstrukturierung von Sicherheitsverantwortung könnte darin bestehen, Zuständigkeiten bei der Polizei zu reduzieren und im Gegenzug andere Stellen einzurichten bzw. auszubauen wie beispielsweise mobile psychosoziale Dienste, Hilfesysteme im Umgang mit Obdachlosigkeit und Drogenkonsum oder auch weitere Behörden zur Aufnahme von Verkehrsunfällen. Singelstein & Derin stellen dabei dar, inwiefern ein möglicher Wandel in der Sicherheitsverantwortung mit positiven Effekten für die Prävention verbunden sein könnte, welche hauptsächlich in einer stärker ursachenfokussierten Behandlung von (oftmals sozialen) Problemen bestehen.

## Literatur

- Albrecht, H.-J. (2017). Neue Bedrohungen? Wandel von Sicherheit und Sicherheitserwartungen. In P. Zoche, S. Kaufmann, & R. Haverkamp (Hrsg.) *Zivile Sicherheit. Gesellschaftliche Dimensionen gegenwärtiger Sicherheitspolitiken* (S. 111-127). transcript Verlag.
- Ammicht Quinn, R. A., Baur-Ahrens, A., Bescherer, P., Gabel, F., Heesen, J., Krüger, M., Leese, M. & Matzner, T. (2017). *Gutachten für den 21. Deutschen Präventionstag: Prävention und Freiheit. Zur Notwendigkeit eines Ethik-Diskurses*. Forum Verlag Godesberg.
- Beck, U. (1986). *Risikogesellschaft*. Suhrkamp.
- Bonß, W. (1997). Die gesellschaftliche Konstruktion von Sicherheit. In E. Lippert, G. Wachtler, & A. Prüfert (Hrsg.), *Sicherheit in der unsicheren Gesellschaft* (S. 21–41). Opladen.
- Bonß, W. (2017). (Un-)Sicherheit in der Moderne In P. Zoche, S. Kaufmann, & R. Haverkamp (Hrsg.) *Zivile Sicherheit. Gesellschaftliche Dimensionen gegenwärtiger Sicherheitspolitiken* (S. 43-70). transcript Verlag.
- Conze, E. (2018). *Geschichte der Sicherheit. Entwicklung – Themen – Perspektiven*. Vandenhoeck & Ruprecht.
- Conze, E. (2022). Dynamiken der Sicherheit. Sicherheit und Unsicherheit in historischer Perspektive. *APuZ*, 72(32-33), S. 10-15.
- Daase, C. (2010). Wandel der Sicherheitskultur. *APuZ*, 60(50), S. 9-16.
- Daase, C. (2012). Sicherheitskultur als interdisziplinäres Forschungsprogramm. In C. Daase, P. Offermann & V. Rauer (Hrsg.), *Sicherheitskultur. Soziale und politische Praktiken der Gefahrenabwehr* (S. 23-44). Campus.



## Einleitung

- Daase, C., Offermann, P., Rauer, V. (2012). Einleitung. In C. Daase, P. Offermann & V. Rauer (Hrsg.), *Sicherheitskultur. Soziale und politische Praktiken der Gefahrenabwehr* (S. 7-19). Campus.
- Frevel, B. (2018). *Innere Sicherheit. Eine Einführung*. Springer VS.
- Frevel, B. & Schulze, V. (2012) Kooperative Sicherheitspolitik – Safety und Security Governance in Zeiten sich wandelnder Sicherheitskultur. In C. Daase, P. Offermann & V. Rauer (Hrsg.), *Sicherheitskultur. Soziale und politische Praktiken der Gefahrenabwehr* (S. 205-225). Campus.
- Garland, D. (2008). *Kultur der Kontrolle. Verbrechensbekämpfung und soziale Ordnung in der Gegenwart*. Campus.
- Genner, J. & Spissinger, F. (2023). Der Blackout und die politische Rechte. *APuZ* 74(1-3), S. 15-20.
- Hobbes, T. (1966) [1651]. *Leviathan oder Stoff, Form und Gewalt eines kirchlichen und bürgerlichen Staates*. Suhrkamp.
- Institut für Demoskopie Allensbach & Centrum für Strategie und Höhere Führung (Hrsg.). (2024). *Der 15. Sicherheitsreport. Eine Studie zur inneren und äußeren Sicherheit in Deutschland im Jahr 2024*. Abrufbar unter: [https://www.sicherheitsreport.net/wp-content/uploads/Sicherheitsreport\\_2024\\_Praesentation\\_PK.pdf](https://www.sicherheitsreport.net/wp-content/uploads/Sicherheitsreport_2024_Praesentation_PK.pdf) (zuletzt abgerufen am 04.03.2024).
- Kaufmann, F.-X. (1973). *Sicherheit als soziologisches und sozialpolitisches Problem*. Ferdinand Enke Verlag.
- Klipper, S. (2015). *Cyber Security. Ein Einblick für Wirtschaftswissenschaftler*. Springer Vieweg.
- Maslow, A. H. (1943). A Theory of Human Motivation. *Psychological Review*, 50, S. 370-396.
- Stachowitsch, S., & Binder, C. (2017). *Kritische Sicherheitsforschung: ein Überblick*. Working Paper / Österreichisches Institut für Internationale Politik, 96. Wien: Österreichisches Institut für Internationale Politik (oiip).
- Thomas, W. I. & Thomas, D. S. (1928). *The child in America: Behavioral problems and programs*. Alfred A. Knopf.
- Zoche, P., Kaufmann, S. & Haverkamp, R. (2010a). Einführung in den Band. In P. Zoche, S. Kaufmann, & R. Haverkamp (Hrsg.) *Zivile Sicherheit. Gesellschaftliche Dimensionen gegenwärtiger Sicherheitspolitiken* (S. 9-18). transcript Verlag.
- Zoche, P., Kaufmann, S. & Haverkamp, R. (Hrsg.). (2010b). *Zivile Sicherheit. Gesellschaftliche Dimensionen gegenwärtiger Sicherheitspolitiken*. transcript Verlag.



”

Die Objektivität der objektiven Sicherheitslage ist eingeschränkt: Sie beruht darauf, wie aufmerksam die Bevölkerung und die Polizei/Justiz für Delikte sind. Mehr Aufmerksamkeit führt in der Regel zu einem Anstieg der objektiven Kriminalität, ohne dass dies notwendigerweise eine tatsächliche Zunahme der Kriminalität abbildet.

“

# Sicherheit und Kriminalität im Wandel: Eine kritische Betrachtung aktueller Entwicklungen

# 2

*Kristin Weber & Frank Asbrock*

## 2.1 Einleitung: Wie objektiv ist die „objektive“ Sicherheitslage?

*Die Kriminalität in Deutschland nimmt zu!* – diese Aussage war in verschiedenen Formulierungen und mit unterschiedlichen Dramatisierungsgraden nach Veröffentlichung der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) 2022 in den Medien zu lesen und in der Politik sowie öffentlichen Debatten zu hören. Nach langen Jahren des allgemeinen Rückgangs der registrierten Kriminalität in vielen Bereichen, schon Jahre vor der Corona-Krise, kam es 2022 wieder zu einem Anstieg. Gewaltkriminalität, insbesondere Jugendgewalt, hatte deutlich zugenommen, aber im Bereich der Cyberkriminalität gab es eine Abnahme gegenüber dem Vorjahr. In der PKS sind nur die Straftaten abgebildet, die auch von der Polizei registriert werden, wodurch diese Statistik nur einen sehr kleinen Einblick in die Kriminalität erlaubt, wenn davon ausgegangen wird, dass es noch ein mehr oder weniger großes Dunkelfeld gibt.

In diesem Kapitel wollen wir uns mit diesen objektiven Indikatoren der Sicherheitslage beschäftigen und einen Überblick über die Entwicklung der letzten Jahre geben. Wir werden dazu sowohl Hellfeld- als auch Dunkelfelddaten heranziehen und auch auf Anzeigeverhalten und Aufklärungsquoten eingehen. Anschließend werden auf der Grundlage dieser unterschiedlichen empirischen Erfassungsmöglichkeiten die Kriminalitätsentwicklung und aktuelle Kriminalitätsphänomene herausgearbeitet. Dabei wird insbesondere auf politisch motivierte Kriminalität (PMK)<sup>1</sup>, Jugendkriminalität, Sicherheit im öffentlichen Raum sowie Cyberkriminalität eingegangen. Zu jedem Bereich



Dr. Kristin Weber

ist Kriminologin, Soziologin und wissenschaftliche Mitarbeiterin am Zentrum für kriminologische Forschung Sachsen e.V. (ZKFS)



Prof. Dr. Frank Asbrock

ist Psychologe, Professor für Sozialpsychologie an der Technischen Universität Chemnitz und Direktor des ZKFS

---

<sup>1</sup> Unter politisch motivierter Kriminalität (PMK) werden unterschiedliche Kriminalitätsphänomene zusammengefasst, die seitens der Polizeien als sog. Staatsschutzdelikte bezeichnet werden. Dabei können Täter:innen eine politischen Motivation besitzen, müssen dieses aber nicht zwingend. Die Taten können z.B. links- oder rechtsextremistisch sowie islamistisch motiviert sein oder einem anderen radikalen Gedankengut beruhen und auch terroristische Formen in der Tatausübung annehmen. Grundsätzlich gilt ein Delikt als PMK, wenn Anhaltspunkte vorlie-

werden die Möglichkeiten und Grenzen objektiver Kriminalitätsindikatoren für die Präventionsarbeit diskutiert.

Die Objektivität der objektiven Sicherheitslage ist eingeschränkt: Sie beruht darauf, wie aufmerksam die Bevölkerung und die Polizei/Justiz für Delikte sind. Wie wir diskutieren werden, führt mehr Aufmerksamkeit in der Regel zu einem Anstieg der objektiven Kriminalität, ohne dass dies notwendigerweise eine tatsächliche Zunahme der Kriminalität abbildet. Auch Dunkelfeldstudien, die hier relativierend herangezogen werden können, sind nicht vollständig objektiv, da ihre Ergebnisse von den Fragen, die gestellt werden und von der Offenheit der Befragten abhängen. So ist die Beschreibung der objektiven Sicherheitslage sehr komplex. Trotzdem spielt sie für die Präventionsarbeit eine wichtige Rolle, da sie Daten bereitstellt, die als Begründung für oder Erfolgsmaß von Präventionsmaßnahmen herangezogen werden können. Inwiefern dies möglich ist und welche Rolle objektive Daten zur Kriminalität für die Prävention spielen kann, soll auch Thema dieses Kapitels sein.

Wir möchten mit dieser Arbeit nicht nur einen Überblick über die objektive Sicherheitslage in ausgewählten Kriminalitätsbereichen bieten, sondern vor allem für einen verantwortungsvollen Umgang mit diesen Daten sensibilisieren (Kersting & Erdmann, 2014). Eine aus unserer Sicht wichtige Aufgabe der Präventionsarbeit ist die Kommunikation von Daten zur objektiven Sicherheitslage. Unreflektierte oder interessengeleitete Kommunikation kann zu einem Anstieg von Kriminalitätsfurcht und damit zusammenhängenden Einstellungen und Verhaltensweisen beitragen (Bolesta et al., 2023).

Als sogenannte „*objektive*“ Sicherheits- und Kriminalitätsindikatoren“ (Rüther, 2005, S.17) gelten polizeiliche Datengrundlagen, wie die PKS oder der Kriminalpolizeiliche Meldedienst (KPMd). Wenngleich sie die Darstellung des Hellfelds vereinfachen, so handelt es sich doch stets um Erfassungsmethoden, die nur bedingt „objektiv“ aussagekräftig sind. Die PKS ist vom **Anzeigeverhalten** und **der Strafverfolgung der Polizeien** (sog. **Kontrollverhalten**) bestimmt und auch abhängig (BMI o.J., b).

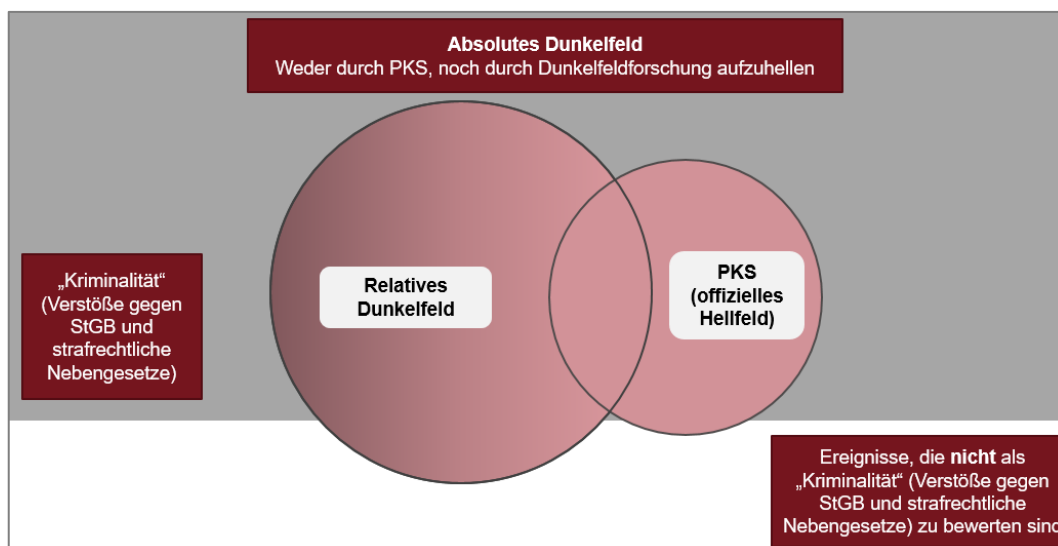
Die Kriminalität, die nicht von der Polizei erfasst und somit nicht in die PKS aufgenommen wird, stellt das Dunkelfeld dar. Wie groß dieses Dunkelfeld und damit das tatsächliche Ausmaß der Kriminalität ist, kann nur annähernd geschätzt werden. Das Hellfeld leuchtet einen kleinen Bereich der Kriminalität aus, die Dunkelfeldforschung versucht, diesen Bereich zu vergrößern. Hier wird zwischen dem relativen und absoluten Dunkelfeld unterschieden (s. Abb. 1). Dunkelfeldstudien versuchen, häufig über Befragungen von Betroffenen oder Täter:innen, einen Eindruck vom Ausmaß der Kriminalität über das Hellfeld hinaus zu erlangen (Huber & Pospisil, 2020) und betrachten damit das *relative* Dunkelfeld.

---

gen, dass diese Taten „den demokratischen Willensbildungsprozess beeinflussen sollen, der Erreichung oder Verhinderung politischer Ziele dienen oder sich gegen die Realisierung politischer Entscheidungen richten, sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten (...), sich gegen eine Person wegen ihrer politischen Einstellung, Nationalität, Rasse, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft oder aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung oder ihres gesellschaftlichen Status richten (sog. Hasskriminalität)“ (BMI, o.J.a).

Auch die Dunkelfeldforschung ist davon abhängig, dass die Straftat registriert wurde – im Gegensatz zum Hellfeld aber nicht von der Polizei, sondern von den befragten Personen. Es kann verschiedene Gründe geben, dass auch in Dunkelfeldstudien Straftaten nicht berichtet werden, z.B. kann es Betroffenen unangenehm sein, darüber zu sprechen, Opfer einer Straftat geworden zu sein, Täter:innen können sozial erwünschtes Verhalten zeigen und ihre Taten nicht angeben, oder es kann auch sein, dass eine Straftat überhaupt nicht als solche erkannt wurde, z.B. im Zusammenhang mit einem Betrugsdelikt. Somit wird auch hier nur ein Ausschnitt der tatsächlichen Kriminalität erfasst, der auf den Erhebungsmethoden, den Befragten und letztendlich den Interessen der Fragenden beruht (vgl. Kunz & Singelstein, 2016). Außerhalb dessen, was durch Hellfelddaten und Dunkelfeldstudien registriert wird, befindet sich das *absolute* Dunkelfeld, d.h., die nicht berichtete Kriminalität. Das Ausmaß des absoluten Dunkelfeldes kann nur aufgrund der registrierten Daten geschätzt werden. Das Dunkelfeld ist in verschiedenen Kriminalitätsbereichen unterschiedlich groß und auch die Anzahl an Studien zum Dunkelfeld unterscheidet sich. Wir werden an entsprechenden Stellen darauf eingehen.

Abbildung 1: Darstellung des Hell- und Dunkelfelds zur Einordnung der PKS

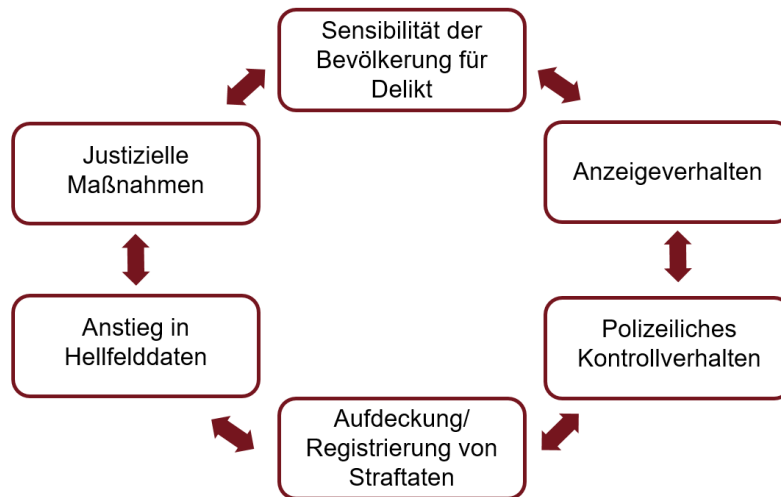


Anmerkung: In Anlehnung an BKA (o.J).

Wie bereits erwähnt, werden in die PKS stets nur Straftaten aufgenommen, die der Polizei und den Staatsanwaltschaften bekannt geworden sind. Somit handelt es sich letztendlich um eine abgeschlossene Ausgangsstatistik. In Verbindung mit dem Anzeigeverhalten steht auch die Sensibilität der Gesellschaft gegenüber bestimmten Delikten (z.B. Gewaltdelikten, Wohnungseinbruchsdiebstahl). Das bedeutet, besteht eine höhere Sensibilität, wird mehr angezeigt und dieses kann sich auch auf das Kontrollverhalten der Polizei und die Hellfelddaten auswirken, was im Umkehrschluss die Sensibilität gegenüber Kriminalität erhöhen aber wiederum auch zu einer Verstärkung von polizeilichen Kontrollmaßnahmen führen kann (Kersting & Erdmann, 2014). Gesetzesänderungen und -erweiterungen, gesellschaftliche Veränderungen und auch die Aufnahme neuer Straftatbestände, wie wenn neue Kriminalitätsphänomene entstehen (u.a. sog. Straftaten in Zusammenhang

mit der Coronapandemie oder sexuelle Belästigung<sup>2)</sup> führen grundsätzlich auch immer zu Veränderungen im Hellfeld (und Dunkelfeld) (Kersting & Erdmann, 2014) und sind zudem auch Ausdruck einer veränderten Aufmerksamkeit von Delikten.

Abbildung 2: Darstellung der Wirkung von bestimmten Prozessen auf das Hellfeld



Anmerkung: Nach Kersting & Erdmann (2014). Eigene Darstellung.

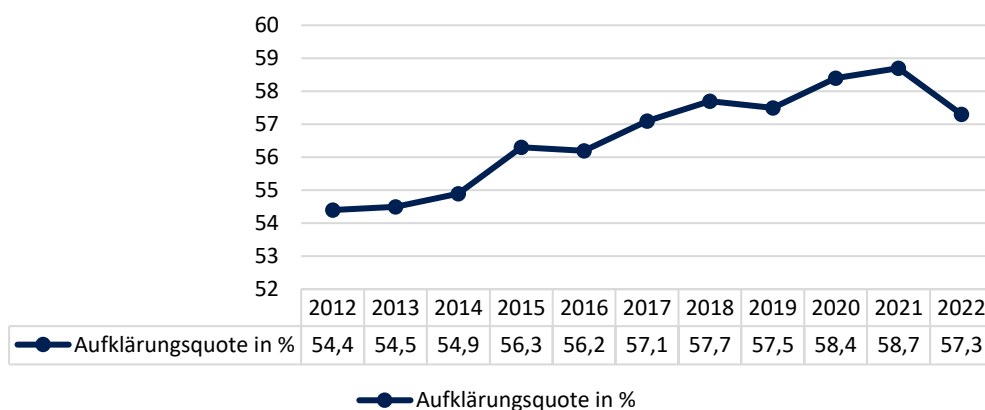
Ein Bild der Realität der Kriminalität zeichnet die PKS also nicht, sie ist vielmehr ein Richtwert, der der Polizei u.a. dabei hilft, die Wirksamkeit und Maßnahmen der Kriminalitätsbekämpfung zu bewerten. Das Dunkelfeld bleibt von der PKS vollkommen unangetastet – die in Abb. 1 zu sehende Überschneidung von Hell- und relativem Dunkelfeld ergibt sich daher, dass auch Straftaten in Dunkelfeldstudien erfasst werden, die bereits im Hellfeld registriert sein können. Werden Straftaten nicht angezeigt, so verbleiben sie ausschließlich im Dunkelfeld, da sie den Polizeien nicht bekannt werden und vergrößern somit das Dunkelfeld. Das Hellfeld ermöglicht so also nur eine ungenaue Schätzung der Kriminalität. Auch beeinflusst das **Kontrollverhalten der Polizei** die eigene Statistik: Finden mehr Kontrollen bezüglich eines Deliktes statt, so taucht dieses auch häufiger in der PKS auf, wie beispielsweise Betäubungsmitteldelikte (BtM). Dieser Deliktbereich verfügt ebenfalls über ein hohes Dunkelfeld, kontrolliert die Polizei vermehrt in diesem Bereich, so führt das im Umkehrschluss zur Entdeckung, Aufdeckung und vermehrten Registrierung, was dann die PKS-Zahlen für diesen Deliktbereich entsprechend vergrößert (Rüther, 2005). Die polizeiliche Verdachtsschöpfung kann durch eine Vielzahl von Aspekten, unter anderem politische Schwerpunktsetzungen, beeinflusst werden, die letztendlich auf die Hellfeldstatistiken Einfluss nehmen. In diesem Zusammenhang wird z.B. auch die Rolle von Diskriminierung und Rassismus in der Ermittlungsarbeit diskutiert (Behr, 2017; Walburg, 2022).

2 Im Zuge der #MeToo-Bewegung kam es zu einem Anstieg der Fallzahlen von sexueller Belästigung durch Anzeigen von Betroffenen. Diese Bewegung entstand im Jahr 2017 in den USA im Nachgang des Skandals um den Regisseur Harvey Weinstein und richtete ihr Augenmerk auf die Aufdeckung von sexuellen Belästigungen und Übergriffen gegen Frauen, insbesondere in einem ungleich verteilten Machtgefälle (Ferber, 15.10.2022).

Zugleich muss an dieser Stelle auch bedacht werden, dass das Kontrollverhalten auch in einem Zusammenhang mit der politischen Schwerpunktsetzung steht, in dessen Rahmen festgehalten wird, wie die Polizeien auf die Kriminalitätsentwicklung reagieren und diese bekämpfen soll, z.B. Kfz-Kontrollen (Alkohol am Steuer) oder BtM-Kontrollen.

Auch die Aufklärungsquote (AQ) ist von Einschränkungen in ihrer Aussagekraft betroffen. Sie zeigt zwar an, wie viele Taten von der Polizei aufgeklärt wurden (s. Abb. 3), d.h. genauer, wenn Personen den angezeigten Straftaten als Tatverdächtige zugeordnet werden können, doch gibt sie keine Aussage darüber, wie viele dieser Personen letztendlich angeklagt und verurteilt wurden (Die Kriminalpolizei, o.J.).

Abbildung 3: Aufklärungsquote im Verlauf von 10 Jahren



Anmerkung: Nach BKA (2013), BMI (2015a, 2017a, 2018, 2019, 2020, 2021, 2022). Eigene Darstellung auf Grundlage der PKS-Daten.

Letzteres ist dann in den Statistiken der Justiz, v.a. der **Strafverfolgungsstatistik**, wiederzufinden. Ergebnisse aus der PKS und Strafverfolgungsstatistik sind aufgrund der fehlenden Verbindung von Individualdaten und der zeitlichen Differenz zwischen Aufnahme als Tatverdächtige:r in der PKS sowie der Dauer der realen Verurteilung, also den Erfassungszeitpunkten sowie der Divergenz zwischen der polizeilichen Einstufung eines Deliktes und der Entscheidung des Gerichts beim Urteil, nicht miteinander vergleichbar (Kersting & Erdmann, 2014). Unter dieser Einschränkung werden sie aber gelegentlich, so auch im Periodischen Sicherheitsbericht des BKA (2021), genutzt. Eine vereinfachte Darstellung der Ausfilterungsprozesse über die PKS und Strafverfolgungsstatistik zeigt dort, dass von knapp 1.95 Mio. strafmündigen Tatverdächtigen in 2019 (PKS-Daten) ca. 28 % verurteilt und 5 % zu einer Freiheits-/Jugendstrafe verurteilt wurden (Strafverfolgungsstatistik). So relativiert auch die Strafverfolgungsstatistik den Aussagegehalt der PKS in Bezug auf das Ausmaß an Kriminalität.

Die AQ behandelt also nur bekanntgewordene und angezeigte Straftaten, denen Tatverdächtige zugeordnet werden konnten. Die AQ spiegelt die Realität auch insofern nicht wider, dass ein und derselbe Fall, sollte er von mehreren Personen angezeigt werden jeweils als eigenständiger neuer Fall behandelt und in die Statistik aufgenommen wird, dem u.U. mehrere andere oder auch die gleichen Tatverdächtigen zugeteilt werden. Dadurch

steigt natürlich auch die AQ an. Je nach Deliktart unterscheiden sich die AQ – handelt es sich um ein sog. Kontrolldelikt, so liegen die AQ deutlich höher als gegenüber Straftaten, die ein hohes Dunkelfeld (z.B. Wirtschaftskriminalität) besitzen und bei denen die Polizeien auf Strafanzeigen/Meldungen von Bürger:innen angewiesen sind (Die Kriminalpolizei, o.J.). Körperverletzung verfügt beispielsweise, nach Aussage der Polizeien, über eine höhere AQ als Diebstahl (Die Kriminalpolizei, o.J.). Zusammengefasst bedeutet dieses: Eine hohe AQ spiegelt in diesem Sinne also nicht die Effektivität der Kriminalitätsbekämpfung wider, sondern verweist darauf, dass sich einige Straftaten besser aufklären lassen als andere, ohne dass dieses im Umkehrschluss Aussagen darüber zulässt, dass die Kriminalität in den Bereichen, die über eine hohe AQ verfügen, sinkt (Die Kriminalpolizei, o.J.).

Der **KPMD-PMK** dient den Polizeien ferner intern als Erfassungsgrundlage und Werkzeug zur Beurteilung und Beobachtung des Phänomenfeldes der PMK, denn zur Darstellung einer komplexen Wirklichkeit dieses Phänomens (Mletzko, 2010; Feldmann et al., 2018). Es handelt sich (anders als die PKS) bei dem KPMD-PMK um eine Eingangstatistik. Das bedeutet, dass mit dem Bekanntwerden eines Falles, der in dieses Themenspektrum fällt, dieser sodann in die Statistik des Meldedienstes aufgenommen wird (Feldmann et al., 2018,). Der KPMD-PMK wird sowohl von der Zivilgesellschaft als auch der Wissenschaft bezüglich des bestehenden Kategoriensystems<sup>3</sup> kritisiert. Kritik erfährt er insbesondere dadurch, dass eine große Zahl an Gewalttaten nicht als politisch rechts anerkannt werden, obwohl die Umstände darauf hindeuten. Dies macht sich in einer Diskrepanz von Zahlen zu rechten Tötungsdelikten von staatlichen Behörden und von unabhängigen Organisationen sowie Journalist:innen bemerkbar. Die Amadeu Antonio Stiftung<sup>4</sup>, Journalist:innen (Die Zeit/Tagesspiegel, 2020), Wissenschaftler:innen (u.a. Dierbach, 2016; Lang, 2014; Sandvoß, 2008; Singer, 2004) und Opferberatungsstellen (u.a. RAA Sachsen, 2023) kritisieren die Diskrepanz zwischen offiziellen Zahlen und (noch nicht) anerkannten Fällen (sog. Alt-Fällen).<sup>5</sup>

---

3 Der Themenfeldkatalog umfasst eine Vielzahl von Ober- und Unterthemen. Beispielsweise existieren für Hasskriminalität folgende Unterkategorien: antisemitisch, antiziganistisch, ausländerverfeindlich, Behinderung, christenfeindlich, deutschfeindlich, frauenfeindlich, fremdenfeindlich, Geschlecht/Sexuelle Identität, geschlechtsbezogene Diversität, gesellschaftlicher Status, Hasskriminalität, islamfeindlich, männerfeindlich, Rassismus, sexuelle Orientierung, sonstige ethnische Zugehörigkeit, sonstige Religion (BMI, 2023b, S. 10).

4 Die Zahlen basieren auf „Medienberichten, Monitoring für Opferberatungsstellen und Rechercharbeiten von Journalist:innen (...) sowie Gedenkinitiativen“ (Amadeu Antonio Stiftung, o.J.).

5 Die Zeit & Der Tagesspiegel erläutern in der sog. „Jansen-Liste“, dass es im Zeitraum von 1990 bis 2020 187 Todesopfern rechter Gewalt gegeben habe (Kleffner et al., 2020). Die Amadeu Antonio Stiftung beziffert für den gleichen Zeitraum 219 Tötungsdelikte, die im Zusammenhang mit rechter Gewalt stehen sowie 16 Verdachtsfälle (Amadeu Antonio Stiftung, o.J.). Offizielle Zahlen der Sicherheitsbehörden sprechen dagegen von 113 Fällen, die als PMK-Rechts eingestuft werden (Amadeu Antonio Stiftung, o.J.). Die RAA Sachsen fasst in einer Statistik zusammen, dass im Jahr 2022 205 Angriffe mit einer rechten Motivation in Sachsen zu verzeichnen gewesen sind. In 147 Fällen sei es Körperverletzung und in 45 Nötigung und Bedrohung gewesen (RAA Sachsen, 2023).



Ausschlaggebend für die Einordnung eines Deliktes seitens der Polizeien ist die politische Motivation der Täter:innen – der Definitionsrahmen der Tatmotivation ist jedoch laut Feldmann et al. (2018) zu eng und lässt vorgelagerte Motivation, die nicht unmittelbar tatauflösend sind, außer Acht (bspw. Täter:innendispositionen). Eine weitere Hürde bei der Einordnung einer Straftat als PMK-Delikt ist mitunter das fehlende Bekenntnis der Täter:innen, dass sie aus fremden-/gruppenfeindlicher Motivation heraus gehandelt haben sowie die „Erkennbarkeit von Motiven“ (Feldmann et al., 2018, S. 25). Zusätzlich erschwerend kommt hinzu, dass sich die „Zugehörigkeit von Tatverdächtigen zu Organisationen, Gruppen und Szenen nicht immer zuverlässig quantifizieren“ (Mletzko, 2010, S. 11) lässt. Als Eingangsstatistik können mit Beginn der Ermittlungen und der Aufnahme eines Deliktes als PMK Informationslücken vorliegen. Mit Abgabe des Falles an die Staatsanwaltschaften, endet die Arbeit der Polizist:innen an dem Fall. Sollte die Justiz eine rechtsorientierte Motivation bei der Ausübung eines Deliktes festgestellt haben, so ist die Chance gering, dass dieser Fall seitens der Polizeien im KPMD-PMK korrigiert werde. Ausgeschlossen ist dieses jedoch nicht, sofern die Polizeien seitens der Gerichte darüber informiert werden, was jedoch laut Wissenschaftler:innen recht selten passiere (z.B. Feldmann et al., 2018; Holzberger, 2013). An dieser Stelle zeigen sich somit die Einschränkungen der objektiven Aussagekraft des KPMD-PMK. Insbesondere in einem Teilbereich der PMK, der Hass- oder Vorurteils kriminalität (oft werden diese Begriffe synonym verwendet) besteht zudem ein hohes Dunkelfeld: Betroffene von Vorurteils kriminalität melden seltener Vorfälle der Polizei und erstatten ebenso seltener Anzeige als Betroffene anderer Delikte, sei es beispielsweise aus Angst vor möglichen persönlichen Folgen (Scham u.a.) oder einem geringeren Vertrauen in Strafverfolgung und Justiz (Bender & Weber, 2023). Auch wenn die polizeilichen Hellfelddaten Einschränkungen und Grenzen aufweisen, so können sie dennoch bei der Bearbeitung kriminologischer Fragestellung weiterhelfen.

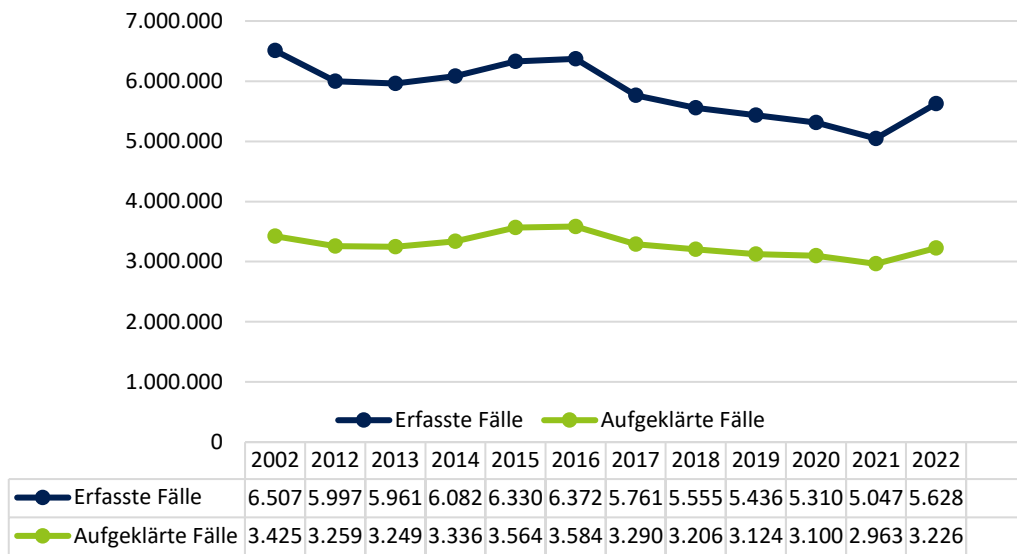
## 2.2 Kriminalitätsentwicklung in ausgewählten Bereichen

Im folgenden Abschnitt soll die polizeiliche Darstellung der objektiven Kriminalitätsentwicklung in den ausgewählten Bereichen der Allgemein-, Hass-, Jugend- und Cyberkriminalität näher erläutert werden. Ausgewählt wurden diese Bereiche, da sie oftmals die Grundlage (mitunter emotionaler/dramatischer) medialer Thematisierung darstellen und somit Einfluss auf das subjektive Sicherheitsempfinden der Bevölkerung nehmen können (siehe den Beitrag von Kemme, Bendler & Struck in diesem Band).

### 2.2.1 Allgemeine Kriminalität

Einen Überblick über die Entwicklung der Straftaten über einen Zeitraum von zehn Jahren (2012-2022) ermöglicht Abbildung 4. Grundsätzlich sind seit 2002 insgesamt sinkende Kriminalitätszahlen zu verzeichnen (s. Abb. 4).

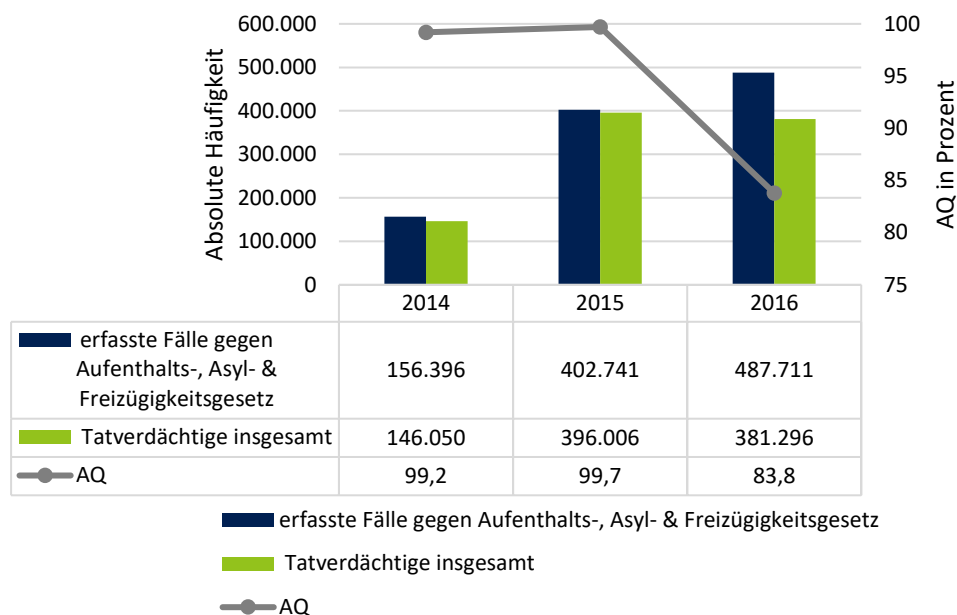
Abbildung 4: Entwicklungen der Straftaten insgesamt



Anmerkung: Nach BKA (2003), BMI (2013, 2015a, 2017a, 2018, 2023a). Eigene Darstellung.

Auffällig sind wieder steigende Kriminalitätsraten in den Jahren 2014-2016, sowie ab 2022 auf die im Folgenden näher eingegangen werden soll: **2014 bis 2016** kam es durch Migrationsdynamiken (u.a. Zuwanderungs- und Fluchtbewegungen aus Kriegs- und Krisengebieten) zu einem Anstieg von registrierten Straftaten, die im Zusammenhang mit „ausländerrechtlichen Verstößen (z.B. unerlaubte Einreise und unerlaubter Aufenthalt)“ (BMI, 2017a, S. 12) stehen. Im Jahr 2015 hielten sich circa 1 Millionen Flüchtlinge in Deutschland auf, sodass die Polizeien entsprechend mit Straftaten und Verstößen von Personen, die innerhalb dieser Migrationsströme immigriert sind, auseinandersetzen und diese bearbeiten musste (BMI, 2016). Die Polizei spricht davon, dass sich der Anteil dieser Straftaten im Vergleich zu 2014 um 157,5 Prozent erhöht habe (BMI, 2016). Im Jahr 2016 ist es zu einer Verringerung der Migrationsströme nach Deutschland gekommen (280.000 Flüchtlinge) (BMI, 2017), dennoch ist die Fallzahl solcher Delikte, insbesondere durch den Straftatbestand der unerlaubten Einreise, um 21,1% angestiegen. Gleichwohl ist der Anteil dieser Straftaten mit 7,7 % (2015: 6,4 %) an der Gesamtkriminalität jedoch recht klein (BMI, 2016, 2017a). Mit Blick auf die Jahre 2014-2016 zeigt sich, dass die AQ in diesem Bereich hoch ist (s. Abb. 5). Abbildung 5 zeigt auf, dass Delikte, die im Zusammenhang mit Migration stehen, den auffälligsten Anteil von Veränderungen der Kriminalitätsraten in diesem Zeitraum darstellen.

Abbildung 5: Entwicklung der erfassten Fälle, der Tatverdächtigen und der AQ bei Straftaten gegen das Aufenthalts-, Asyl und Freizügigkeitsgesetzes der Jahre 2014-2016.



Anmerkung: Nach BMI (2015a, 2016, 2017a). Eigene Darstellung.

Der Rückgang der registrierten Straftaten im Jahr 2020 ist auf die Auswirkungen der (inter)nationalen Corona-Pandemie und diversen Lockdowns, u.a. auch mit Mobilitäts-, Reise- und Ausgangsbeschränkungen und damit einhergehende Veränderungen in Tatmöglichkeiten und -gelegenheiten, in Zusammenhang zu bringen (Neubert et al., 2020). Während einerseits Rückgänge bei Straftaten, die in einem Bezug zum öffentlichen Leben stehen, wie beispielsweise Diebstahl (Diebstahl gesamt sowie Laden-, Taschen- und Wohnungseinbruchsdiebstahl), Raubstraftaten, Beförderungserschleichung zu verzeichnen sind (BMI, 2021) haben sich Straftaten, die in Verbindung mit dem Internet stehen (Cybercrime, u.a. Verbreitung der Darstellung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche<sup>6</sup>), Straftaten nach dem Infektionsschutzgesetz, Angriff auf Vollstreckungsbeamte, häusliche Gewalt sowie sexueller Missbrauch von Kindern als Auswirkungen der Corona-Pandemie, erhöht (BMI, 2021). Der Trend setzt sich auch in dem Folgejahr 2021 fort, mit Ausnahme, dass es zu einem Rückgang von Delikten in Zusammenhang mit dem Infektionsschutzgesetz und Gewalt (u.a. Mord, Körperverletzung) gekommen ist (BMI, 2022). Laut Aussage des BKA (2022a) wurden 2021 4,9 % weniger Straftaten gemeldet. Besonders stark zugenommen hat die Darstellung sexualisierter Gewalt gegen Kinder

<sup>6</sup> In diesem Bereich ist es zu einem Anstieg von +87,8 % mit +23.467 Fällen gekommen. Begründen lässt sich dieser Anstieg mit bekanntgewordenen und ermittelten Fällen aus den USA, die einen Bezug zu Deutschland haben sowie mit der Entwicklung im Bereich des Teilens dieser strafrechtlichen Inhalte, ohne das Wissen, dass es sich dabei um eine Straftat handelt, bei Kindern und Jugendlichen über Chatprogramme und soziale Medien (u.a. WhatsApp). Durch die Verbreitung und den vermehrten Nutzen von Smartphone und dem Zugang zum Internet wird das Teilen solcher Inhalte zusätzlich erleichtert (BMI, 2022).

(108,8 %). Erklären lässt sich dies durch einen Anstieg im Hinweisaufkommen durch die Arbeit des National Center for Missing and Exploited Children (NCMEC) sowie des Bekanntwerdens eines Täternetzwerks in NRW und der damit in Verbindung stehenden Ermittlungsarbeit der Sicherheitsbehörden (BKA, 2022a). 2022 kam es zu einer Trendumkehr bei den Straftaten, für die 2020 und 2021 ein Rückgang zu verzeichnen war, was sich zum Teil durch die Beendigung der Corona-Beschränkungen erklären lässt: Anstiege waren bei Raub- und Diebstahldelikten zu verzeichnen, ebenso bei Cybercrimestraftaten im Bereich des „Computerbetrugs mittels rechtswidriger unbarer Zahlungsmittel“ (BMI, 2023a, S. 9), wie z.B. Kryptowährung, Paypal- und Kreditkartenbetrug. Rückgänge waren dagegen in anderen Cybercrimebereichen (Computerbetrug) festzustellen. Straftatbestände, die die sexuelle und persönliche Freiheit betreffen (u.a. sexuelle Nötigung und Vergewaltigung) sind angestiegen. Straftaten gegen das Aufenthalts- und Asylgesetz (+36,4 %) sowie Wirtschaftskriminalität (+80,6 %) haben sich im Vergleich zum Jahr 2021 besonders stark erhöht (BMI, 2023a).

### 2.2.2 Politisch motivierte Kriminalität und Hasskriminalität

Straftaten, die dem Bereich der PMK zuzuordnen sind, werden seit 2001 im KPMD erfasst. In einem Themenfeldkatalog ist es möglich, die jeweiligen PMK-Straftaten unterschiedlichen Ober- und Unterkategorien<sup>7</sup> und Phänomenbereichen (PMK-rechts, -links, - ausländische oder religiöse Ideologie, sonstige/nicht zuzuordnen<sup>8</sup>) zuzuordnen (BMI, 2023a). Der KPMD dient den Polizeien als einheitliche statistische Grundlage zum Überblick, der Beobachtung, der Entwicklung sowie der Feststellung von Veränderungen in dem Phänomenbereich PMK (Church & Coester, 2021). Tabellarisch festgehalten werden im KPMD Informationen zu der Tat, den Täter:innen, den Opfern sowie die Verbreitung und Häufigkeit des Deliktes, eingesetzte Tatmittel, die Schwere/Qualität der Straftat, ebenso wie (inter-)nationale Bezüge und festgestellte extremistische Ausprägungen (BKA, 2020). Bei Straftaten, bei denen Täter:innen vorurteilsmotiviert (aufgrund der politischen Einstellung, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Religionszugehörigkeit, sexueller Orientierung, Geschlecht/sexueller Identität, Weltanschauung, sozialen Status, physischer/psychische Beeinträchtigung/Behinderung oder des äußeren Erscheinungsbildes einer Person) handeln, spricht man von Hass- oder Vorurteilskriminalität (BMI & BMJV, 2023). Hasskriminalität ist ein Aspekt innerhalb der PMK. Die Taten des Nationalsozialistischen Untergrund (2000-2006), der Anschlag auf eine Synagoge in Halle (2019) und der Anschlag in Hanau (2020) sind Beispiele für Straftaten, die aus einer vorurteilsgeleiteten Motivation begangen worden sind (Bender & Weber, 2023). Wichtig zu wissen ist, dass es im Jahr 2021 im Rahmen der Bekämpfung von Rechtsextremismus und Hasskriminalität zu einer

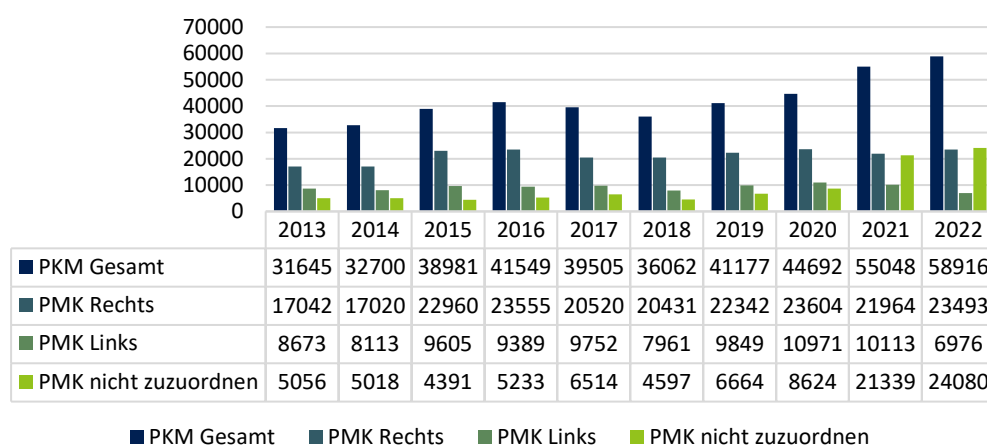
---

<sup>7</sup> In diesem Artikel wird ausschließlich auf Hasskriminalität als ein Aspekt des Themenfeldkataloges des KPMD-PMK eingegangen. Die Ober- und Unterkategorien werden in Fußnote 3 in diesem Beitrag bereits benannt.

<sup>8</sup> Dieses geschieht dann, wenn der Phänomenbereich nicht eindeutig zugeordnet werden kann.

Neufassung des § 241 StGB<sup>9</sup> gekommen ist, welcher im April 2021 in Kraft getreten ist. Durch diese Neufassung ist es zu einer Ausweitung des Begriffes der Bedrohung als Straftat ebenso wie einer Strafverschärfung (im öffentlichen Raum sowie im Internet) gekommen, die sich nun nicht mehr gegen eine Person, sondern auch die Bedrohung der „sexuelle[n] Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder gegen eine Sache“ (BMI, 2022, S. 17) richtet. Diese Änderung hat sich auch auf die statistische Erfassung des Straftatbestandes der Bedrohung in der PKS ausgewirkt, sodass es zu einer Erhöhung in diesem Deliktsfeld gekommen ist. Im Jahr 2021 hat es 129.682 registrierte Straftaten gegeben, 2022 hat es hier einen Anstieg um 28,1 % (166.065 Straftaten) gegeben (BMI, 2022).

Abbildung 6: Entwicklung des Gesamtstrafataufkommens im Phänomenbereich PMK in den Jahren 2013-2022



Anmerkung: Nach BMI (2023a). Eigene Darstellung.

Mit Blick auf die **Entwicklung von Straftaten**, die dem Bereich PMK zugeordnet werden können zeigt sich im Verlauf von zehn Jahren folgendes: Von 2013 bis 2015 ist ein Anstieg von PMK-gesamt zu verzeichnen (s. Abb. 6). Zurückführen lässt sich dieser Anstieg auf Flucht- und Migrationsdynamiken im Rahmen des Syrien-Krieges (u.a.) sowie Straftaten,

9 1) Wer einen Menschen mit der Begehung einer gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten rechtswidrigen Tat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder gegen eine Sache von bedeutendem Wert bedroht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. (2) Wer einen Menschen mit der Begehung eines gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten Verbrechens bedroht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (3) Ebenso wird bestraft, wer wider besseres Wissen einem Menschen vortäuscht, dass die Verwirklichung eines gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten Verbrechens bevorstehe. (4) Wird die Tat öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3) begangen, ist in den Fällen des Absatzes 1 auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder auf Geldstrafe und in den Fällen der Absätze 2 und 3 auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder auf Geldstrafe zu erkennen. (5) Die für die angedrohte Tat geltenden Vorschriften über den Straf Antrag sind entsprechend anzuwenden.

die sich aus einer politischem Motivation heraus gegen Migrant:innen und Kriegsflüchtlinge gerichtet haben.

Die Anzahl der PMK-Straftaten, die in Verbindung mit der **Pandemie** stehen, ist im Jahr 2021 um 158,3 % gestiegen, was 9.201 registrierten Straftaten entspricht – 1.071 davon sind Gewaltstraftaten gewesen (Zunahme um 124,1 % zum Vorjahr) (BKA, 2022a). Dieser Anstieg kann auf politische Entscheidungen und die Auswirkungen der Pandemie auf das öffentliche Leben sowie Protest- und Demonstrationsgeschehen zurückgeführt werden. Insbesondere Proteste und Demonstrationen gegen Infektionsschutzmaßnahmen seien mit erhöhtem Aggressionspotenzial ausgeführt worden, was sich in dieser alarmierenden Zunahme der PMK-Straftaten widerspiegelt (BKA, 2022a). Als besonders herausfordernd hat sich das Rekrutierungs-, Gewalt- und Mobilisierungspotenzial aus der staatskritischen- und feindlichen Szene der sog. Querdenker und Eskalationsdynamiken im Zusammenhang mit Gegenprotesten für die Polizeien herausgestellt. Auch ist es vermehrt zu Drohungen gegen Amtsträger und öffentlichkeitswirksamen Personen (u.a. Politiker:innen auf Bundes- und Kommunalebene) gekommen, die in Verbindung zum Thema der Pandemie stehen (BKA, 2022a).

Mit dem Blick auf das Gesamtstraftatvorkommen ist zu sehen, dass es von 2016 bis 2018 zu einer Verringerung der Straftaten im Bereich PMK-gesamt gekommen ist. Diese Zahlen stiegen ab 2019 jedoch wieder an (s. Abb. 6). Grundsätzlich zeigt die Entwicklung in den einzelnen Phänomenbereichen, dass PMK-rechts-Delikte stets höher liegen als PMK-links-Delikte. Auffällig ist im Jahr 2021 der exorbitante Anstieg von Delikten, die man nicht eindeutig einem Phänomenbereich zuordnen kann (PMK-nicht zuzuordnen; gelber Balken in Abb. 6), welcher sich im Jahr 2022 auf einem bisherigen Höchststand befindet. Viele dieser Straftaten sind im Rahmen von Corona-Protesten, unter die sich auch Mitglieder der rechten Szene gemischt haben oder diese sogar auch mobilisiert haben, festgestellt worden. Dennoch ist eine Zuordnung mitunter schwierig, da viele verschiedene Gruppen, Szenen und Milieus beteiligt waren (Mediendienst Integration, 2022). Im Zuge der Veränderungen in den Phänomenbereichen (insbesondere auch Spillover-Effekte zwischen den Phänomenbereichen) u.a. auch aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie sowie Dynamiken im Bereich Reichsbürger:innen und Selbstverwalter:innen, hat das Bundesamt für Verfassungsschutz mit der Aufnahme des der *Verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates*<sup>10</sup> als Beobachtungsobjekt reagiert.

Besonders im Zusammenhang mit der Pandemie zeigen sich in den verschiedenen Phänomenbereichen eine Zunahme von Fallzahlen (BKA, 2022a): 2020 wurden 777 PMK-rechts Delikte registriert, während sich die Zahl im Folgejahr 2021 auf 1.329 Straftaten erhöht hat. Den Großteil machen hier Volksverhetzung (441), Propaganda- (372) und Beleidigungsdelikte (181) aus. 708 PMK-links Straftaten wurden in Bezug auf das Pandemiegeschehen im Jahr 2021 registriert, darunter Sachbeschädigung (181), Delikte, die im Zusammenhang mit dem Versammlungsgesetz stehen (149), Gewaltstraftaten (146) und Be-

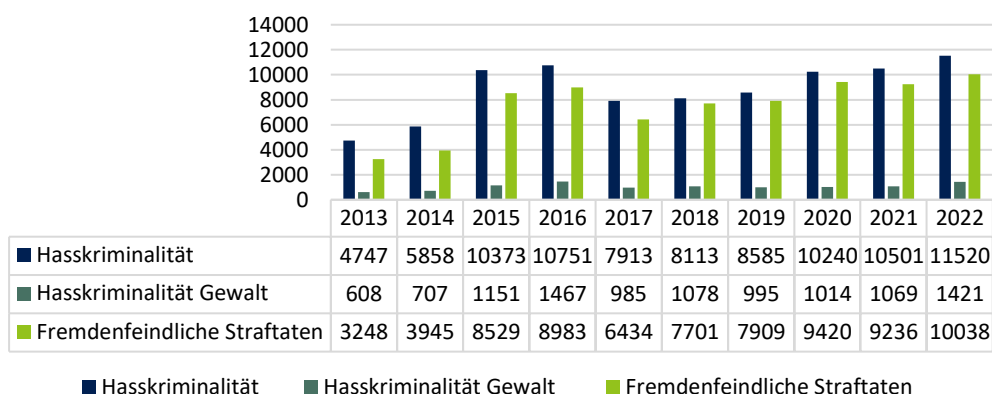
---

<sup>10</sup> Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) rechnet circa 1400 Personen diesem neuen Bereich zu. 280 Personen sind gewaltorientiert (BfV, o.J.).

leidigung (120). Besonders häufig ist es im Rahmen von Demonstrationen- und Protestveranstaltungen zu gewalttätigen Ausschreitungen mit Akteur:innen der Querdenkerszene und anderen Teilnehmenden in Bezug auf die bestehenden Corona- und Infektionsschutzmaßnahmen gekommen. 2021 zählten im Bereich „nicht zuzuordnen“ die folgenden Covid19-bezogene Delikte hinein: Beleidigung, Sachbeschädigung, Verstöße gegen das Versammlungsgesetz, Gewalt- und Widerstandsdelikte, Körperverletzung und Landfriedensbruch.

Als eine Einschränkung der Hellfelddaten während der Pandemiejahre sollte erwähnt werden, dass grundsätzlich mehr Straftaten während dieser Zeit geschehen sind, sie aber nicht entdeckt, angezeigt und aufgedeckt worden sind. Die Pandemie kann das Dunkelfeld in bestimmten Bereichen also durchaus auch vergrößert haben (BKA, 2022a).

Abbildung 7: Entwicklung von Hasskriminalität gesamt, Hasskriminalität Gewalt und fremdenfeindlichen Straftaten in den Jahren 2013-2022



Anmerkung: Nach BMI (2023b). Eigene Darstellung.

Im spezifischen Bereich der **Hasskriminalität** und bei Straftaten mit fremdenfeindlicher Motivation zeigen sich im Hellfeld folgende Entwicklungen für den Zeitraum von 2013 bis 2022 (s. Abb. 7): Laut BMI (2015b) haben Straftaten, die vorurteilsmotiviert sind, in besonderem Maße zugenommen, sodass das BMI von einem Höchststand spricht, der 2015 und auch im Folgejahr erreicht wird (BMI, 2017b; BMI & BKA, 2023). Sowohl im Bereich der Hasskriminalität (+77 %) als auch bei der Unterkategorie der fremdenfeindlichen Straftaten (+116,2 %) habe es einen Anstieg gegeben. Von besonderer Bedeutung für diese Veränderungen sind u.a. Hasspostings/Hate speech im digitalen Raum gewesen (BMI 2015b). 2017 sinken die Zahlen beider Deliktbereiche wieder, nur um ab 2018 konstant anzusteigen. 2022 wurden 11.520 vorurteilsmotivierte Straftaten dem Deliktbereich der Hasskriminalität zugeordnet und 10.038 fremdenfeindliche Straftaten registriert. 83,76 % wurden als PMK-rechts eingeordnet (BMI, 2023a). Einfluss auf die Entwicklung in dem Jahr 2022 haben in besonderem Maße Aspekte wie Auswirkungen der Corona-Pandemie (Protest/Demonstrationsgeschehen, Angriffe gegenüber Amts-/Mandatsträgern, Angriffe gegen das „Gesundheitswesen, gegen den Staat, seine Einrichtungen und Sym-



bole“ (BMI & BKA, 2023, S. 3)), des Ukrainekriegs und dessen Auswirkungen auf die Gesellschaft (u.a. Versorgungsengpass) und Fluchtbewegungen aus Kriegsgebieten, genommen (BMI & BKA, 2023). Im Jahr 2022 befanden sich die PMK-Zahlen auf einem neuen Höchststand mit insgesamt 58.916 Fällen, davon 11.520 Fälle im Bereich Hasskriminalität und 10.038 Fälle fremdenfeindlicher Straftaten (s. Abb. 7). Auch der Bereich Hasskriminalität Gewalt befindet sich auf einem ähnlich hohen Niveau, wie im Jahr 2016 (s. Abb. 7).

Wie bereits erwähnt, trifft Vorurteilskriminalität zumeist Personen und Personengruppen, denen die Täter:innen augenscheinliche oder vermeintliche Merkmale (z.B. Ethnie u.a.) zuordnen. Dabei können Betroffene direkt oder auch indirekt Opfer dieser Straftaten werden. Direkt, wenn sie durch die Straftat Opfer geworden sind und indirekt, wenn sie sich zu einer Gruppe zählen, gegen die eine Straftat verübt wurde (LGBTIQ, People of Color, Personen mit Migrationshintergrund u.a.) oder weil sie Personen kennen, die Opfer geworden sind (Bender & Weber, 2023). Betroffene von solchen Delikten leiden mitunter vielschichtig und stark unter den Viktimisierungserfahrungen, wie Ergebnisse der Dunkelfeldforschung (Church & Coester, 2021; Groß et al, 2018) belegen. Opfer dieser Straftaten weisen eine höhere Angst auf, erneut Opfer zu werden (Kriminalitätsfurcht) und reagieren entsprechend mit unterschiedlichen Schutz- und Vermeidungsverhalten (z.B. bei Dunkelheit zuhause bleiben) (Bodinger-DeUriarte & Sancho, 1992; Church & Coester, 2021; Groß et al., 2018). Die Opfer leiden sowohl psychisch (Traumata, Depressionen u.a.) als auch physisch (Folgen von Körperverletzung u.a.) unter der Opferwerdung und können ihr Vertrauen in die Sicherheitsinstanzen verlieren (Bielejewski et al., 2022) oder sich gänzlich aus dem öffentlichen Leben zurückziehen, was mit der Einschränkung oder gar dem Verlust der Lebensqualität einhergeht (Bolesta & Führer, 2022).<sup>11</sup>

Bisher liegt nur wenig Forschung vor, die sich explizit mit dem Dunkelfeld von Vorurteilskriminalität und auch den Folgen dieser für die Opfer beschäftigt (u.a. Bender & Weber<sup>12</sup>, 2023; Church & Coester, 2021; Dreißigacker, 2018; Groß et al. 2018; Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (LKA NRW), 2020). Bender und Weber (2023) zeigen anhand der dritten Welle einer deutschlandweiten Längsschnittbefragung mit 1.925 Personen, dass Personen mit Migrationshintergrund 2,5-mal häufiger Opfer vorurteilsmotivierter Gewalt werden als andere und dass Opfer diese Straftaten seltener der Polizei meldeten und zur Anzeige gebracht haben, als Opfer anderer Straftaten (z.B. Raub, Körperverletzung u.a.). Zusätzlich weisen sie weniger Vertrauen in die Polizei und Justiz auf als Personen ohne Viktimisierungserfahrungen. Bei Opfern mit Migrationshintergrund konnte zudem ein stärkerer Zusammenhang zwischen Kriminalitätsfurcht und Viktimisierung festgestellt werden.

Die Ergebnisse des Viktimisierungssurvey 2017 verweisen darauf, dass 1,5 % der Einwohner:innen in Deutschland (ab 16 Jahren) aufgrund ihres sozialen Status, ihrer Herkunft oder ihrer Geschlechtsidentität Opfer vorurteilsmotivierter Körperverletzung geworden

---

<sup>11</sup> Für mehr Informationen zu den Viktimisierungsfolgen s. u.a. Bender & Weber, 2023.

<sup>12</sup> Am Zentrum für Kriminologische Forschung Sachsen e. V. ist im Jahr 2023 ein Forschungsprojekt zu Vorurteilskriminalität, Viktimisierungsprozessen und der polizeilichen Erfassung von PMK gestartet.



sind. 0,6 % der Personen sind aufgrund des Alters, ihrer Herkunft oder ihrer Geschlechteridentität Opfer von vorurteilsmotiviertem Raub geworden (Church & Coester, 2021). Personen mit Migrationshintergrund sind u.a. wegen ihres jüngeren Lebensalters sowie des Aspektes, dass sie vermehrt im städtischen Raum leben, einem höheren Viktimisierungsrisiko ausgesetzt als ältere Personen. Menschen, die bereits Opfer einer vorurteilsmotivierten Straftat geworden sind, weisen im Gegensatz zu Personen, die Opfer einer Straftat ohne Vorurteilsbezug geworden sind, eine stärker ausgeprägte Kriminalitätsfurcht auf. Ebenso zeigt sich bei diesen Personen ein geringeres Vertrauen in politische und staatliche Institutionen, wie Polizei und Justiz (Church & Coester, 2021).

Die Forschung des Landeskriminalamts Nordrhein-Westfalen (2020) zeigte u.a., dass sowohl Personen mit Migrationshintergrund als auch Personen mit nicht heterosexueller Identität eine höhere Kriminalitätsfurcht aufweisen. Die Anzeigequote bei Vorurteilskriminalität fällt auch in dieser Studie gering aus und erreicht Werte von 0,1 % bzw. 2,4 %. Eine Dunkelfeldstudie der Landeskriminalämter Niedersachsen und Schleswig-Holstein fokussierte sich auf Aspekte, wie Anzeigeverhalten, Vertrauen in Polizeien, Folgen der Opfererfahrung sowie Kriminalitätsfurcht in Bezug auf Vorurteilskriminalität (Dreißigacker, 2018; Groß et al. 2018, Landeskriminalamt Niedersachsen, 2018). Hier zeigte sich, dass Täter:innen ihre Opfer aufgrund ihres Aussehens, sozialen Status oder der sexuellen Identität ausgewählt haben. Bei Personen, die über einen Migrationshintergrund verfügen, spielte sowohl ihre Hautfarbe als auch ihre Religion eine Rolle bei der Opferwerdung. Die Forscher:innen stellen heraus, dass Opfer von Vorurteilskriminalität sowohl unter der Tat als auch unter deren Folgen leiden würden, insbesondere dann, wenn sie wegen eines körperlichen Merkmals (z.B. Behinderung, zugeschriebene Ethnie) Opfer geworden sind. Das Verhalten von unbeteiligten Dritten, die eine Tat beobachtet hatten, erwies sich wie folgt: Der Großteil von Zeug:innen setzten sich auf unterschiedlichen Arten (verbal, Hilfe holen oder in anderer Weise ) für das Opfer ein. Doch auch besorgniserregendes Verhalten wurde festgestellt; dieses betrifft sowohl das Wegsehen von Zeug:innen des Angriffs als auch Solidarisierungsprozesse unbeteiligter Dritter, die eher Täter:innen unterstützt hätten, denn dem Opfer zu helfen und in geringem Maße abfällige Äußerungen und Bemerkungen gegenüber den Opfern (Dreißigacker, 2018).

### *Prävention*

Aus der gerade beschriebene objektive Sicherheitslage in Bezug auf PMK und Hasskriminalität ergeben sich für die Prävention vor allem, dass das Ausmaß von Hasskriminalität als Hinweis für die dringende Notwendigkeit von Präventionsmaßnahmen genommen werden muss. Diese Maßnahmen müssen flächendeckend bereits weit vor der Entstehung von kriminellen Verhalten ansetzen, z.B. Demokratiebildung und Konzepte, die Alternativen zu menschenfeindlichen Ideologien und Vorurteilen aufzeigen. Auch Maßnahmen, die das Vertrauen in Polizei und Justiz (wieder-)herstellen, sollten Teil der Prävention sein, da dieses Vertrauen die Bereitschaft zur Anzeige von Hasskriminalität erhöht. Wie der Viktimisierungssurvey 2020 des BKA (Birkel et al., 2022) zeigt, ist die Anzeigebereitschaft für vorurteilsgeleitete Gewalt sehr gering (6,4 % für Körperverletzungen auf-

grund der Hautfarbe, 7,2 % für Körperverletzung aufgrund der Herkunft).<sup>13</sup> Erhöhtes Vertrauen in die Institutionen Polizei und Justiz kann diese Anzeigebereitschaft positiv beeinflussen (vgl. dazu auch Bender & Weber, 2023). Dazu gehören auch niedrigschwellige Möglichkeiten, Anzeige zu erstatten, ohne nochmalige Diskriminierungserfahrungen erleben zu müssen. So ergibt sich, dass Prävention bei (potenziellen) Täter:innen und auch bei Opfern ansetzen muss.

### 2.2.3 Jugendkriminalität

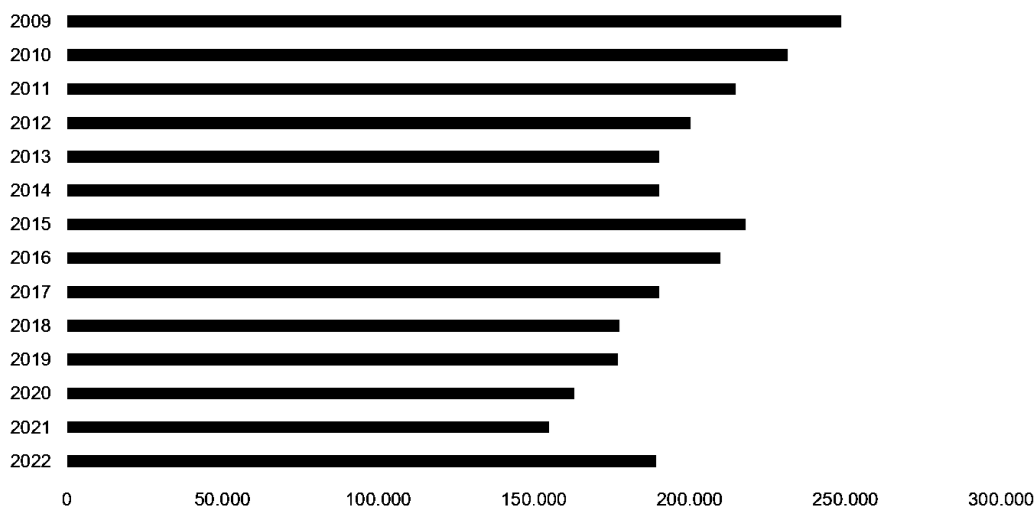
Als im April 2023 die PKS 2022 vorgestellt wurde, ging vor allem eine Meldung durch die Medien: Die Zunahme der Jugendgewalt (ZDF heute, 2023a). Der Eindruck einer Zunahme wurde weiterhin durch spektakuläre Fälle, wie die Tötung einer 12-Jährigen durch Gleichaltrige (ZDF heute, 2023b), verstärkt sowie durch die Einführung von polizeilichen Sonderkommissionen zur Ermittlung gegen Jugendgewalt, beispielsweise in Dresden (MDR, 2023), bestätigt. Die PKS zeigt für 2022 tatsächlich eine Zunahme der Gewalt an, die von 14- bis 17-jährigen Personen ausübt wurde. Von 2021 (20.526 Tatverdächtige) auf 2022 (26.441 Tatverdächtige) stieg die Zahl der ermittelten tatverdächtigen Personen an, ebenso gab es gegenüber der Vor-Corona-Zeit eine Zunahme (2019: 23.619 Tatverdächtige). Auch für Kinder unter 14 Jahren gab es eine Zunahme der Tatverdächtigen (Grüne et al., 2023). Wichtig ist aber ebenso zu vermerken, dass nur eine Minderheit aller Kinder und Jugendlichen Straftaten begehen und die meisten dieser Kinder und Jugendlichen schnell wieder von den Straftaten lassen. Diese Entwicklung zeigt sich nicht nur in über Tatverdächtigenbelastungsziffern abgebildete Altersverläufe in der PKS, die einen relativ hohen Anteil von jugendlichen Straftäter:innen an der Gesamtzahl der Jugendlichen zeigen, aber geringere Anteile von Straftäter:innen in der erwachsenen Bevölkerung, sondern auch in Dunkelfeldstudien, die die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen hin zu Erwachsenen abbilden (Boers & Reinecke, 2019). Auch über die Jugendgewalt hinaus hat die Jugendkriminalität von 2021 auf 2022 zugenommen (s. Abb. 8). In der Abbildung ist aber auch zu sehen, dass die offiziell erfasste Jugendkriminalität (über die erfassten Tatverdächtigen) in den letzten 13 Jahren trotz einiger Schwankungen abgenommen hat.<sup>14</sup>

---

<sup>13</sup> Aufgrund der relativ geringen Fallzahlen sind diese Schätzungen im Viktimisierungssurvey mit einer gewissen Unsicherheit behaftet, die bei der Interpretation berücksichtigt werden sollte (s. Birkel et al., 2022).

<sup>14</sup> Für die Abbildung des zeitlichen Verlaufs wäre die Tatverdächtigenbelastungszahl (TVBZ), die die erfassten Täter:innen an der Anzahl der Personen in dieser Bevölkerungsgruppe relativiert, am besten geeignet, da so Veränderungen in der Bevölkerungsstruktur berücksichtigt werden. Die TVBZ kann aber nur für deutsche Personengruppen erstellt werden, da für nichtdeutsche Gruppen die Bezugsgrößen fehlen. Aus diesem Grund wird hier auf die absolute Zahl der Tatverdächtigen zurückgegriffen.

Abbildung 8: Polizeilich erfasste tatverdächtige Jugendliche in Deutschland 2009 bis 2022



Anmerkung: Nach BKA (2023b). Eigene Darstellung.<sup>15</sup>

Ein differenzierterer Blick auf die Jugendkriminalität zeigt, dass es sich bei den meisten Straftaten dieser Altersgruppe um Bagatelldelikte handelt (z.B. einfacher Ladendiebstahl) und dass Mord und Totschlag, Raub und Vergewaltigung relativ selten vorkommen.

Der aktuellen Zunahme der Jugendkriminalität in der PKS steht längerfristig eine deutliche Abnahme gegenüber. So liegen die aktuellen Zahlen der Tatverdächtigen über alle Straftaten von Jugendlichen für 2022 zwar um 22,1 % höher als 2021 (Anstieg von 154.889 auf 189.149 Tatverdächtige), aber noch deutlich unter der 277.447 Tatverdächtigen im Jahr 2007 (Baier, 2023). Auch unter Berücksichtigung des Rückgangs der Bevölkerungszahlen unter den Jugendlichen ist der Anteil der jugendlichen Tatverdächtigen 2022 (6,28 %) geringer als 2007 (7,61 %).

Die in der PKS dargestellten Entwicklungen werden durch Dunkelfeldstudien des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen (KFN) bestätigt. Dabei wurden 2013, 2015, 2017, 2019 und 2022 eine jeweils repräsentative Stichprobe niedersächsischer Schüler:innen der 9. Jahrgangsstufe befragt. Baier et al. (2021) berichten auf Basis dieser Daten, dass von 2015 auf 2019 die Kriminalität unter Jugendlichen bei Ladendiebstahl, Sachbeschädigung sowie Körperverletzung und Raub zugenommen habe. In dem aktuellen Niedersachsensurvey von 2022 zeigt sich eine Zunahme der Ladendiebstähle gegenüber 2019, was die Zahlen der PKS bestätigt und auf eine tatsächliche Zunahme hindeutet (Dreißigacker et al., 2023). Im Gegensatz zur PKS konnte aber keine Zunahme von Sachbeschädigungen und Raubüberfällen festgestellt werden, bei den Körperverletzungen gab

<sup>15</sup> Im Jahr 2009 wurde auf Bundesebene die „echte“ Tatverdächtigenzählung eingeführt. Das bedeutet, dass eine Person, die in mehreren Bundesländern registriert wurde, in den Tatverdächtigenzahlen der PKS nur als ein:e Tatverdächtige:r ausgewiesen wird. Die Umstellung auf diese Zählweise erlaubt keinen Vergleich der Tatverdächtigenzahlen mit den Jahren vor 2009 (BKA, 2023c).

es im Niedersachsensurvey sogar einen Rückgang gegenüber 2019. Ob dies auf die mangelnde Gelegenheitsstruktur durch die Pandemie-Einschränkungen zurückzuführen ist, die sich in der PKS bereits im Jahr 2021 zeigten oder ob hier tatsächlich ein Unterschied zwischen Hell- und Dunkelfeld vorliegt, muss sich in zukünftigen Studien zeigen.

### *Prävention*

Aus den berichteten Daten im Hell- und Dunkelfeld ergibt sich, dass trotz relativ geringer absoluter Zahlen und des in der Kriminologie lange bekannten Rückgangs kriminellen Verhaltens mit zunehmendem Alter, die Jugendkriminalität ein für die Präventionsarbeit zentrales Thema bleibt. Gewalterfahrungen in der Familie sowie ein Mangel elterlicher Zuwendung sind wichtige Risikofaktoren für Jugendgewalt (Baier et al., 2013; Mößle & Mößle, 2022). Die Expertisen des Deutschen Präventionstags 2022 zu Kindern im Fokus der Prävention stellen heraus, dass breite Maßnahmen der Primär- oder Universalprävention, die bereits eine gelingende Entwicklung von Kindern einschließen können und auf die Reduktion von Risikofaktoren und die Förderung von Schutzfaktoren in der kindlichen Entwicklung abzielen, wichtige Elemente der Kriminalprävention sind (Marks et al., 2022). Neben der Familie ist eine flächendeckende Kriminalitäts- und Gewaltprävention in der Schule zentral, durch Anti-Mobbing oder Anti-Aggressions-Programme, ebenso wie die frühe Vermittlung sozialer Kompetenzen.

Auch für diejenigen, die bereits kriminell geworden sind, sollten Rückfallpräventionsmaßnahmen umgesetzt werden, wozu auch die effiziente und unkomplizierte Zusammenarbeit von Polizei, Justiz und Jugendhilfe im Strafverfahren gehört, wie sie beispielsweise durch die Einrichtung von Häusern des Jugendrechts angestrebt wird. Für diese Einrichtungen lassen sich zwar positive Aspekte beschreiben (Dessecker & Schäfer, 2023), aktuelle Studien zeigen aber, dass diese Einrichtungen noch großen Verbesserungsbedarf haben (Bender et al., 2023; Lohrmann & Schaerff, 2021).

#### 2.2.4 (Un-)Sicherheit im öffentlichen Raum

Der öffentliche Raum ist gekennzeichnet von gesellschaftlicher Diversität und räumlicher Mobilität z.B. durch Tourismus, Durchgangsverkehr, Pendler u.a. Er bietet jedoch auch Räume, Möglichkeiten und (günstigen) Gelegenheiten für Kriminalität. Die Polizeien sprechen von städtischen Gebieten, die vermehrt von Kriminalität betroffen sind als sog. **„gefährliche Orte“**<sup>16</sup>. Per Definition ist darunter ein Ort zu verstehen, an dem „anzunehmen [ist] dass [sich] dort regelmäßig Personen [zu] Straftaten<sup>17</sup> verabreden, vorbereiten oder verüben, sich unter Verstoß gegen Aufenthaltsanordnungen oder Kontaktverbote treffen (...) sich dort Straftäter verbergen; [oder der] Prostitution“ (Landtag Sachsen, 2020; Polizeigesetz des Freistaat Sachsen, 2019, Sächs. Polizeigesetz §§19, 23, 24, 35) nachgegangen wird. Polizist:innen besitzen an Orten, die als ‚gefährlich‘ klassifiziert werden, erweiterte Kontroll- und Eingriffsrechte, um (pro)aktiv, präventiv und durch verstärkte Präsenz

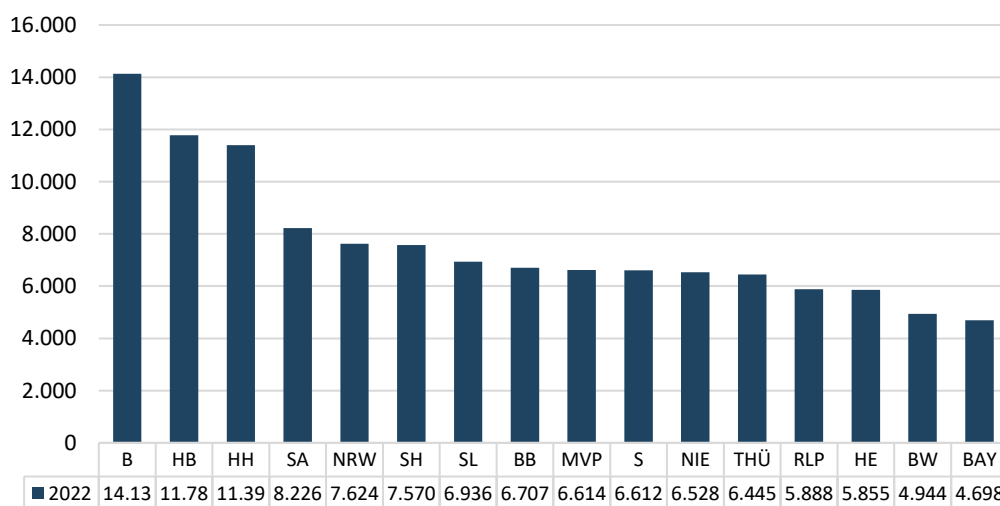
---

<sup>16</sup> In der Forschung wird hier u.a. auch von sog. Hot-Spots gesprochen, u.a. Sherman et al., 1989, Daschmann & Herder, 2022.

<sup>17</sup> Beispielsweise: Drogenhandel, Drogenkonsum, Prostitution.

vor Ort Kriminalität bekämpfen zu können sowie das Sicherheitsgefühl der Bürger:innen zu verbessern (Keller & Leifker, 2017). Doch wie gefährlich oder belastet sind diese sog. ‚gefährlichen Orte‘ eigentlich? Dieses lässt sich anhand der PKS, Lagebilder und der Klassifizierung dieser Orte durch die Polizeien rekonstruieren. Die Klassifizierung von sog. ‚gefährlichen Orten‘ erweist sich in der Praxis als von den vor Ort tätigen Beamt:innen durch Erfahrungswissen und Bauchgefühl, Statistiken über die Häufigkeit von Einsätzen und Straftaten sowie die PKS ausgewählt. Die Polizei greift hierbei auch auf **Kriminologische Regionalanalysen** (KRA<sup>18</sup>) auf Basis der PKS zurück. Dadurch wird es möglich, die regionale Verteilung und Entwicklung der Kriminalität zu betrachten, aber auch die Kriminalitätsprävention weiter voranzutreiben. Um zum Beispiel die kommunale Kriminalprävention zu verbessern, muss jedoch vorher bekannt sein, wie die Kriminalitäts- und Sicherheitslage in der Region oder der Stadt ist, um dann entsprechend präventiv oder repressiv agieren zu können (Dreher et al., 2005; Daschmann & Herden, 2022). Jedes Bundesland verfügt über Gebiete, die im besonderen Sinne von Kriminalität belastet sind, dabei handelt es sich hauptsächlich um innenstädtische Bereiche, an denen Beamt:innen vermehrt Straftaten feststellen. In Bezug auf Bundesländer, die stärker von Kriminalität belastet sind, zeigt sich für das Jahr 2022 das folgende Ranking: Berlin, Bremen, Hamburg, Sachsen-Anhalt, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Saarland, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Niedersachsen, Thüringen, Rheinland-Pfalz, Hessen, Baden-Württemberg und Bayern (s. Abb. 9). Die Polizei bezieht sich diesbezüglich auf die Häufigkeitszahl<sup>19</sup>, die als „Indikator für die durch Kriminalität verursachte Gefährdung“ (BKA, 2023a) angesehen wird.

Abbildung 9: Häufigkeitszahl von Straftaten (Straftaten pro 100.000 Einwohner:innen) für das Jahr 2022



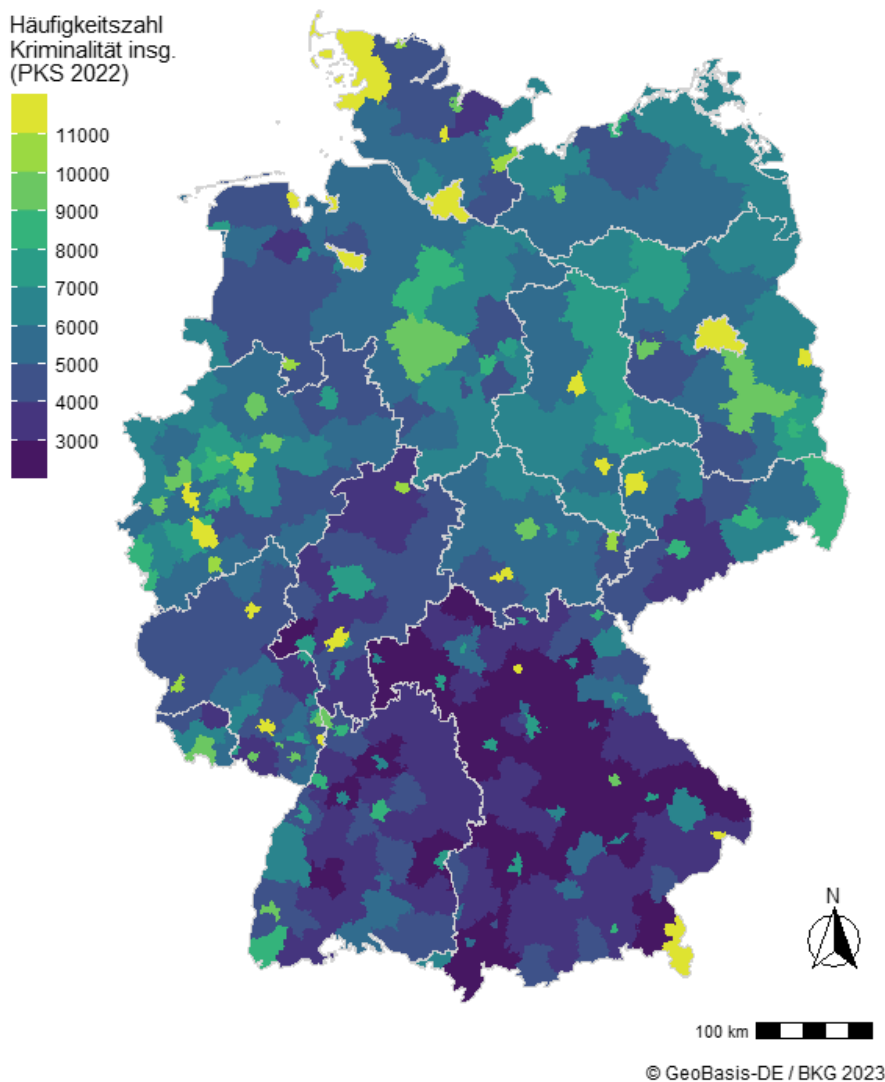
Anmerkung: Nach BKA (2023a).

<sup>18</sup> Zur Entstehungsgeschichte der KRA siehe: Rütter, 2005.

<sup>19</sup> Straftaten pro 100.000 Einwohner:innen (BMI, 2023a).

Mit Blick über die Straftaten in der Bundesrepublik Deutschland aufgeteilt nach Bundesland (s. Abb. 10) zeigt sich sowohl ein Gefälle von Nord nach Süd als auch vermehrte Kriminalität in städtischen als in ländlichen Gebieten. Einerseits lässt sich dieses Nord-Süd-Gefälle vermutlich durch die Nähe zu Länder- und Staatsgrenzen und der dort stattfindenden Grenzkriminalität erklären, andererseits durch das Anzeigeverhalten: Wetzels und Pfeiffer (1996) gehen davon aus, dass das Risiko, Opfer eines Eigentumsdeliktes zu werden im Norden auf Grundlage der PKS fehlinterpretiert und somit überschätzt werde, und dass regionale Divergenzen des Anzeigeverhaltens die Statistik zusätzlich verzerren. Der PKS liegen auch an dieser Stelle die bereits thematisierten Einschränkungen zugrunde, welche die Aussagekraft auch in einem regionalen Bezug eingrenzt.

Abbildung 10: Überblick über die Kriminalitätsbelastung in der Bundesrepublik Deutschland. Häufigkeitszahlen der Kriminalität insgesamt



Anmerkung: Datenbasis: Polizeiliche Kriminalstatistik (BKA, 2022).

### *Prävention*

Die objektive Sicherheitslage im öffentlichen Raum ist eine Grundlage für die Implementierung kommunaler Kriminalitätspräventionsmaßnahmen, da sie Orientierung über Orte geben soll, an denen die Prävention besonders notwendig ist. Viele Präventionskonzepte basieren aber auf lokalem Wissen und persönlichen Erfahrungen (Hermann & Dölling, 2018). Hell- und Dunkelfeldstudien können hier eine hilfreiche Ergänzung darstellen, haben aber, wie auch in anderen Feldern, Grenzen, die vor allem auf die Unvollständigkeit des Bildes zurückgehen, dass durch Hell- und Dunkelfeldstudien von der Kriminalität gezeichnet wird. Unter Berücksichtigung dieser Einschränkungen kann die objektive Kriminalitätslage aber Daten für Entwicklung und Optimierung kriminalpräventiver Maßnahmen liefern und ermöglicht die Bewertung der Notwendigkeit von Maßnahmen durch den Vergleich mit anderen Kommunen und Regionen (Hermann & Dölling, 2018).

### 2.2.5 Cyberkriminalität

Cyberkriminalität ist ein Bereich, in dem die Anzahl der registrierten Straftaten in den letzten Jahren deutlich zugenommen hat. Im Viktimisierungssurvey von 2020 haben 42 % der Befragten angegeben, dass sie beunruhigt sind, Opfer von Betrug im Internet zu werden, was weit vor anderen Straftaten liegt. Diese Einschätzung führt auch dazu, dass 27 % der Bevölkerung vermeiden, Geldgeschäfte über das Internet abzuwickeln (Birkel et al., 2022).

Unter Cyberkriminalität werden Straftaten verstanden, die in der Regel über das Internet ausgeführt werden (Wollinger & Dreißigacker, 2021). Dabei ist zwischen Cyberkriminalität im engeren Sinne und Cyberkriminalität im weiteren Sinne zu unterscheiden. Ersteres beschreibt Delikte, die sich gegen IT-Systeme richten, wie der Einsatz von Schadsoftware (Malware), durch die digitale Daten verschlüsselt und gelöscht oder ausgespäht werden können. Dazu gehört auch die häufig gegen Organisationen eingesetzte Ransomware, mit der der Zugriff auf die eigenen Daten verschlüsselt und nur nach Zahlung einer Geldsumme wieder freigegeben wird. Der Angriff auf Softwaresysteme z.B. von Regierungen, Organisationen, Verwaltungen fällt unter die Kategorie der Cyberkriminalität im engeren Sinne. Cyberkriminalität im weiteren Sinne schließt Delikte ein, bei denen das Internet das Mittel zur Tat ist, aber nicht das Ziel, so z.B. online stattfindender Betrug, Cybermobbing, Cyberstalking und sexuelle Belästigung.

Die PKS verzeichnet bis 2021 einen deutlichen Anstieg der Cyberkriminalität im engeren Sinne (nur diese wird hier unter dem Summenschlüssel Cybercrime zusammengefasst; Delikte, die zu Cyberkriminalität im weiteren Sinne gezählt werden, werden anderen Bereichen, wie z.B. Betrugsdelikten zugeordnet), von 34.180 registrierten Fällen in 2007 bis zu 146.363 Fällen in 2021. 2022 gab es eine leichte Abnahme um 6,5 % auf 136.865 Fälle (BKA, 2022b). Dieser Rückgang ist nach Einschätzung des BKA nicht unbedingt ein Hinweis auf einen tatsächlichen Rückgang der Cyberkriminalität. Seit der erstmaligen Erfassung 2020 steigt die Zahl der aus dem Ausland begangenen Straftaten im Bereich Cyberkriminalität an, von 2021 nach 2022 um 8 %. 2022 überstiegen die aus dem Ausland registrierten Straftaten auch die Cyberkriminalität aus dem Inland (BKA, 2022b).



Gerade im Bereich Cyberkriminalität wird von einem großen Dunkelfeld ausgegangen (z.B. Huber & Prospisil, 2020), so dass die Hellfelddaten der PKS eine begrenzte Aussagekraft haben und nur Trendaussagen erlauben. Dunkelfeldstudien können hier helfen, das Ausmaß der Cyberkriminalität besser einzuschätzen. Eine repräsentative Befragung im Auftrag des Digitalverbands Bitkom mit ca. 1.000 Internetnutzer:innen ab 16 Jahren in Deutschland ergab, dass 75 % der Befragten 2022 von Cyberkriminalität im engeren und weiteren Sinne betroffen waren (d.h., beispielsweise durch Schadsoftware, Betrug oder Beleidigungen in sozialen Netzwerken). Der Viktimisierungssurvey 2020 des BKA (Birkel et al., 2022) subsummiert unter Cyberkriminalität die Infizierung mit Viren, Cyberangriffe auf Online-Banking, Missbrauch von persönlichen Daten bei Nutzung des Internets und Betrug im Internet und findet für die ca. 45.000 Befragten eine Prävalenzrate von 13,5 % für die 12 Monate vor der Befragung (Nov. 2019 bis Okt. 2020). Den größten Anteil hatte dabei der Waren-/Dienstleistungsbetrug im Internet mit einer Prävalenzrate von 7,5 %. Wenig überraschend sind nach dieser Befragung vor allem jüngere Menschen betroffen (35-44 Jahre), am wenigsten Personen über 75 Jahre. Gewaltdelikte wurden im SKiD separat erfasst, hier ergaben sich Prävalenzraten von 4,6 % für persönliche Beleidigungen im Internet und von 1,6 % von Gewaltandrohungen online.

Eine Dunkelfeldbefragung des KFN mit 4.102 Personen ab 16 Jahren in Niedersachsen ergab eine 12-Monats-Prävalenz von 14 % für das Erleben von Straftaten aus dem Bereich der Cyberkriminalität im engeren Sinne, was mit vorherigen Dunkelfeldstudien vergleichbar ist (Müller et al., 2022). Die Lebenszeitprävalenz für Cybercrime im engeren Sinne lag in dieser Befragung bei 30,3 %, die für Cybercrime im weiteren Sinne bei 38,1 % (12-Monats-Prävalenz: 25,4%). Anhand unserer eigenen Daten aus dem PaWaKS (Bolesta et al., 2022), einer repräsentativen Erhebung der Erwachsenenbevölkerung in Deutschland (N = 5.174 Personen) konnten wir im März 2022 eine Lebenszeitprävalenz von 15,5 % für das direkte Erleben von digitalem Identitätsdiebstahl feststellen.

Hell- und Dunkelfeldanalysen bieten auch im Bereich der Cyberkriminalität einen Einblick in das Ausmaß der Straftaten, aber sind von den Interessen der Auftraggebenden und der Antwortbereitschaft der Befragten abhängig. Ebenso ist es gerade bei Kriminalität im und durch das Internet nicht immer einfach zu erkennen, dass eine Straftat begangen wurde. Auch wenn der Bundeslagebericht Cybercrime eine Aufklärungsquote von ca. 30 % für die vergangenen drei Jahre angibt, so ist zu bedenken, dass ein großer Teil der der Cyberkriminalität zugeordneten Straftaten gar nicht angezeigt wird. Der Viktimisierungssurvey 2020 des BKA (Birkel et al., 2022) gibt an, dass die Anzeigequote für Straftaten aus dem Bereich Cyberkriminalität bei 17,9 % lag, insbesondere bei persönlichen Beleidigungen im Internet war sie sehr gering (1,3 %).

### *Prävention*

Aus der Dunkelfeldbefragung von Müller und Kolleg:innen (2022) werden direkte Anknüpfungspunkte für die Prävention ersichtlich: Viktimisierung durch Cyberkriminalität korreliert positiv mit der Nutzungsintensität, aber negativ mit Vermeidungsverhalten (z.B. darauf achten, welche Links geöffnet werden, keine unbekanntes Programme oder Daten herunterladen). Der positive Zusammenhang zwischen Viktimisierung und der Preisgabe



persönlicher Daten zeigt ebenfalls, dass das individuelle Verhalten der Betroffenen mit der Viktimisierung zusammenhängt. Daher ist ein Pfeiler der Prävention die realistische Aufklärung über potenzielle Risiken von Cyberkriminalität, gepaart mit klaren Verhaltensempfehlungen.

Weitere Präventionsmaßnahmen sollten die strukturelle Ebene betreffen: Die Zunahme von Angriffen auf IT-Systeme von Bildungseinrichtungen aber auch auf andere Organisationen, häufig mit dem Ziel der Erpressung, aber auch, um an Daten zu gelangen, die dann weiterverkauft werden können, zeigt, wie wichtig es ist, dass diese IT-Systeme auf den aktuellen Stand gehalten und dauerhaft überwacht werden. Cyberkriminalität im weiteren Sinne, wie z.B. Cybermobbing, Cyberstalking oder Beleidigung über soziale Netzwerke, sollte im Fokus der Vermittlung von Medienkompetenz bei Kindern und Jugendlichen stehen und kann auch in Programmen aufgegriffen werden, die neben den Offline-Varianten von Mobbing und Stalking die Spezifika der Online-Varianten berücksichtigen. Die objektive Datenlage kann hier, wie auch für Prävention in anderen Bereichen, wieder eine Ausgangslage für Feststellung der Notwendigkeit von Prävention darstellen.

In den berichteten Daten sind die Auswirkungen der Ende 2022 mit der Einführung von ChatGPT stärker in der öffentlichen Wahrnehmung stehende Künstliche Intelligenz (KI) auf Cyberkriminalität noch nicht enthalten. Es ist anzunehmen, dass KI die Möglichkeiten der Cyberkriminalität noch mal deutlich erweitert. Hier ist insbesondere davon auszugehen, dass KI solchen Kriminellen, die wenig technisches Verständnis haben, Möglichkeiten bietet, Straftaten zu begehen, z.B. durch die Generierung von Texten und auch Bildern, die geeignet sind, sich als andere Personen auszugeben (z.B. beim Cyber-Grooming).

### 2.3 Fazit und Folgerungen für die Prävention

Die objektive Sicherheitslage wird über Hellfelddaten, wie die PKS, und ergänzend über Dunkelfeldstudien mit Betroffenen und Täter:innen beschrieben. Unsere Ausführungen sollten zum einen Überblick über diese objektive Sicherheitslage in verschiedenen Kriminalitätsbereichen bieten, zum anderen aber auch deutlich machen, dass dieses Bild sehr eingeschränkt ist. Trotzdem sind diese Daten häufig Grundlage von Medienberichten, Stimmungen in der Gesellschaft und auch von Präventionsmaßnahmen.

Indikatoren der objektiven Sicherheitslage liefern einen wichtigen Beitrag für die evidenzbasierte Prävention (Armborst, 2018), da sie eine Datengrundlage darstellen, auf der Präventionsmaßnahmen aufbauen können und an der letztendlich auch der Erfolg von Präventionsmaßnahmen gemessen werden kann. Allerdings sind dieser Nutzung von objektiven Daten enge Grenzen gesetzt. Kriminalitätsdaten wie die PKS sind nur deskriptiv und geben keine Informationen über Kausalitäten, wie sie durch Experimente oder Längsschnittstudien im Dunkelfeld in der Evaluation von Präventionsmaßnahmen erfasst werden können. Darüber hinaus führen erfolgreiche Präventionsmaßnahmen, wie Aufklärung über Straftaten und die Einrichtung von Hilfs- und Schutzangeboten nicht unbedingt zu einem Rückgang der erfassten Kriminalität, sondern können auch vermehrte Aufmerk-

samkeit auf bestimmte Straftaten nach sich ziehen und so das Anzeigeverhalten verstärken und das Hellfeld vergrößern. So ist anzunehmen, dass der Anstieg der erfassten Fälle bei Vergewaltigung, sexueller Nötigung und sexuellen Übergriffen von 2018 auf 2022 um 28,76 % nicht ausschließlich auf eine Zunahme der Delikte, sondern *auch* auf verstärkte Aufmerksamkeit auf diese Deliktform und mehr Bereitschaft, diese zur Anzeige zu bringen, zurückzuführen ist. In der Regel wird es aber so sein, dass ein Anstieg der objektiven Kriminalitätslage als Argument für verstärkte Präventionsarbeit herangezogen werden wird. Für die Implementierung der kommunalen Kriminalprävention hat die objektive Sicherheitslage, wie oben ausgeführt, eine zentrale Rolle gespielt und auch aktuell kann sie Daten für Entwicklung und Optimierung kriminalpräventiver Maßnahmen liefern (z.B. welche Orte und welche Personengruppen sollen berücksichtigt werden?) und die Bewertung der Notwendigkeit von Maßnahmen durch den Vergleich mit anderen Kommunen und Regionen ermöglichen (Hermann & Dölling, 2018).

Die Ausführungen zu den verschiedenen Kriminalitätsbereichen konnten zeigen, dass die objektive Sicherheitslage vielfältige Präventionsmaßnahmen rechtfertigen kann. Flächendeckende Präventionsmaßnahmen, die sich schon an Kinder und Jugendliche richten, sind für verschiedene Bereiche notwendig, um Individuen wichtige Fähigkeiten und Kompetenzen zu vermitteln, die Kriminalität unwahrscheinlicher werden lassen. Damit soll die Verantwortung auf keinen Fall an Einzelne abgegeben werden, aber auch strukturelle Maßnahmen erreichen am Ende die einzelnen Personen, die Täter:in werden oder eben nicht bzw. als Betroffene die Möglichkeit sehen, sich Unterstützung zu holen und Straftaten anzuzeigen.

Eine wichtige Rolle nimmt die objektive Sicherheitslage für die Wahrnehmung von Sicherheit und Kriminalität ein. Primäre/universelle Prävention setzt auch bei der Kriminalitätsfurcht an und Kriminalitätsdaten bieten hier Indikatoren für das Sicherheitsgefühl. Wie Kemme, Bendler & Struck (in diesem Band) ausführen, hängen objektive Kriminalitätslage und subjektive Wahrnehmung nicht zusammen: mit einer zurückgehenden Kriminalitätsbelastung geht die Wahrnehmung einher, dass die Kriminalität zunimmt (vgl. auch Bolesta et al., 2023). Es wäre daher eine wichtige Aufgabe der Kriminalprävention, die objektiven Kriminalitätsdaten so zu kommunizieren und zu interpretieren, dass Fehlschlüsse zur Sicherheits- und Kriminalitätslage vermieden werden. Unreflektierte Betrachtung der PKS-Daten, vor allem ohne das Wissen, was diese aussagen, kann Ängste auslösen und die Kriminalprävention behindern. Hier ist an die Rolle derer zu denken, die die Daten an die Öffentlichkeit kommunizieren.

Es ist festzustellen, dass Fakten und selbst eindeutige wissenschaftliche Befunde nicht notwendigerweise als solche aufgegriffen und akzeptiert werden, insbesondere nicht bei emotionalen Themen, wie der Kriminalitätsfurcht. Darüber hinaus ist durch die gesellschaftliche und politische Polarisierung die Bereitschaft, Informationen anzunehmen, die der eigenen Weltanschauung widersprechen, auf gesellschaftlicher Diskursebene stark eingeschränkt. Umso wichtiger ist aber eine solche Kommunikation und die Bereitstellung und Interpretation der Indikatoren der objektiven Sicherheitslage. Gerade an dieser Stelle können sie einen Beitrag zur Prävention leisten.

## Literatur

- Amadeu Antonio Stiftung (o.J.). „Todesopfer rechter Gewalt“. Abgerufen unter [https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/todesopfer-rechter-gewalt/?\\_region=sachsen](https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/todesopfer-rechter-gewalt/?_region=sachsen).
- Armborst, A. (2018). Einführung: Merkmale und Abläufe evidenzbasierter Kriminalprävention. In M. Walsh, B. Pniewski, M. Kober & A. Armborst (Hrsg.), *Evidenzorientierte Kriminalprävention in Deutschland* (S. 3-19). Springer VS. [https://doi.org/10.1007/978-3-658-20506-5\\_1](https://doi.org/10.1007/978-3-658-20506-5_1).
- Baier, D. (2023). Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Jugendkriminalität in Deutschland. *Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis*, 3, 94-97.
- Baier, D., Krieg, Y. & Kliem, S. (2021). Kinder- und Jugenddelinquenz in Deutschland: Daten und Perspektiven. *Vierteljahresschrift für Heilpädagogik und ihre Nachbargebiete*, 90(3), 175-190.
- Baier, D., Pfeiffer, C. & Thoben, D. F. (2013). Elterliche Erziehung in Deutschland: Entwicklungstrends und Auswirkungen auf Einstellungen und Verhaltensweisen. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 24(2), 128–137.
- Behr, R. (2017). "Wir ermitteln in alle Richtungen". Polizeiliche Verdachtsschöpfung zwischen Bauchgefühl, Diskriminierung und hierarchischer Wissensproduktion. In B. Frevel, H.-J. Asmus, R. Behr, H. Groß & P. Schmidt (Hrsg.), *Facetten der Polizei- und Kriminalitätsforschung: Festschrift für Karlhans Liebl* (S. 82-98). Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Bender, R., Krumma, A., Neubert, J., Hoffmann, A., Bolesta, D., Führer, J. & Asbrock, F. (2023). *Eine Evaluation des Hauses des Jugendrechts Leipzig: Ziele, Erfolge, Herausforderungen*. Tecum. <https://doi.org/10.5771/9783828851177>.
- Bender, R. & Weber, K. (2023). Vorurteilskriminalität. Viktimisierung durch vorurteilsmotivierte Gewalt. In D. Bolesta, J. L. Führer, R. Bender, A. Bielejewski, A. Radewald, K. Weber & F. Asbrock (Hrsg.), *Panel zur Wahrnehmung von Kriminalität und Straftäter:innen (PaWaKS): Ergebnisse der ersten bis dritten Erhebungswelle*. Zentrum für kriminologische Forschung Sachsen e.V. Abgerufen unter <https://www.zkfs.de/pawaks/>.
- Bielejewski, A., Bender, R. & Asbrock, F. (2022). Vertrauen in Polizei, Justiz und öffentliche Verwaltung. In D. Bolesta, J. L. Führer, R. Bender, A. Bielejewski & F. Asbrock (Hrsg.), *Panel zur Wahrnehmung von Kriminalität und Straftäter:innen (PaWaKS): Ergebnisse der ersten Erhebungswelle*. Zentrum für kriminologische Forschung Sachsen e.V. Abgerufen unter <https://www.zkfs.de/pawaks/>.
- Birkel, C., Church, D., Erdmann, A., Hager, A. & Leitgöb-Guzy, N. (2022). *Sicherheit und Kriminalität in Deutschland – SKiD 2020*. Bundeskriminalamt. Abgerufen unter [https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Publikationsreihen/Forschungsergebnisse/SKiD2020\\_Ergebnisse\\_V1.4.html](https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Publikationsreihen/Forschungsergebnisse/SKiD2020_Ergebnisse_V1.4.html).
- Bodinger-De Uriarte, C. & Sancho, A. R. (1992). *Hate Crime: Sourcebook for Schools*. Research for Better.
- Boers, K. & Reinecke, J. (2019). *Delinquenz im Altersverlauf: Erkenntnisse der Langzeitstudie Kriminalität in der modernen Stadt*. Waxmann.
- Bolesta, D., Andersen, H. & Führer, J. L. (2023). „Es wird immer schlimmer“ – Der Einfluss von Kriminalitätsfurcht, Vertrauen und Strafbedürfnis auf die wahrgenommene Kriminalität. In D. Bolesta, J. L. Führer, R. Bender, A. Bielejewski, A. Radewald, K. Weber & F. Asbrock (Hrsg.), *Panel zur Wahrnehmung von Kriminalität und Straftäter:innen (PaWaKS): Ergebnisse der ersten bis dritten Erhebungswelle*. Zentrum für kriminologische Forschung Sachsen e.V. Abgerufen unter [https://www.zkfs.de/wp-content/uploads/W3\\_ZKFS\\_Kriminalitaetsentwicklung.pdf](https://www.zkfs.de/wp-content/uploads/W3_ZKFS_Kriminalitaetsentwicklung.pdf).
- Bolesta, D. & Führer, J. L. (2022). Kriminalitätsfurcht und wahrgenommene Kriminalitätsentwicklung. In D. Bolesta, J. L. Führer, R. Bender, A. Bielejewski & F. Asbrock (Hrsg.), *Panel zur Wahr-*

*nehmung von Kriminalität und Straftäter:innen (PaWaKS): Ergebnisse der ersten Erhebungswelle.* Zentrum für kriminologische Forschung Sachsen e.V. Abgerufen unter <https://www.zkfs.de/pawaks/>.

- Bolesta, D., Azevedo, F., Bender, R., Bielejewski, A., Führer, J. & Asbrock, F. (2022). *Datenhandbuch Panel zur Wahrnehmung von Kriminalität und Straftäter:innen (PaWaKS)*. Zentrum für kriminologische Forschung Sachsen e.V. Abgerufen unter <https://www.zkfs.de/pawaks/>.
- Bundesamt für Verfassungsschutz (o.J.). *Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates*. Abgerufen unter [https://www.verfassungsschutz.de/DE/themen/verfassungsschutzrelevante-delegitimierung-des-staates/verfassungsschutzrelevante-delegitimierung-des-staates\\_node.html](https://www.verfassungsschutz.de/DE/themen/verfassungsschutzrelevante-delegitimierung-des-staates/verfassungsschutzrelevante-delegitimierung-des-staates_node.html).
- Bundeskriminalamt (2003). *Polizeiliche Kriminalstatistik 2002*. Bundesrepublik Deutschland. Abgerufen unter <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/pksJahrbuecherBis2011/pks2002.html>.
- Bundeskriminalamt (2014). *Polizeiliche Kriminalstatistik 2013*. Bundesrepublik Deutschland. Abgerufen unter [https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2013/pks2013\\_node.html](https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2013/pks2013_node.html).
- Bundeskriminalamt (2020). *Richtlinien für den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen von Politisch motivierter Kriminalität (KPMd\_PMK)*.
- Bundeskriminalamt (2022a). *Auswirkungen von Covid-19 auf die Kriminalitätslage in Deutschland. Betrachtungszeitraum 2020/2021*. Abgerufen unter [https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/CovidAuswirkungen/covidAuswirkungen\\_node.html](https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/CovidAuswirkungen/covidAuswirkungen_node.html).
- Bundeskriminalamt (2022b). *Bundeslagebild Cybercrime 2022*. Abgerufen unter <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Cybercrime/cybercrimeBundeslagebild2022.html>.
- Bundeskriminalamt (2023a). *T01 Grundtabelle. Fälle mit Häufigkeitszahl (HZ). Länder*. Abgerufen unter <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2022/PKSTabellen/LandFalltabellen/landFalltabellen.html?nn=211724>.
- Bundeskriminalamt (2023b). *Anzahl der polizeilich erfassten tatverdächtigen Jugendlichen (14 bis 17 Jahre) in Deutschland von 1991 bis 2022*. Statista. Abgerufen von <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/550/umfrage/entwicklung-der-anzahl-von-tatverdaechtigen-jugendlichen-seit-1993/>.
- Bundeskriminalamt (2023c). *PKS 2022 Hinweise zur Dateninterpretation, Version 1.0*. Abgerufen unter [https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2022/Interpretation/01\\_div\\_Dok/Wichtige-Hinweise-zur-Interpretation.pdf](https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2022/Interpretation/01_div_Dok/Wichtige-Hinweise-zur-Interpretation.pdf).
- Bundeskriminalamt (o.J.). *Kriminalstatistisch-kriminologische Analysen und Dunkelfeldforschung*. Abgerufen unter [https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Forschung/ForschungsprojekteUndErgebnisse/Dunkelfeldforschung/dunkelfeldforschung\\_node.html](https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Forschung/ForschungsprojekteUndErgebnisse/Dunkelfeldforschung/dunkelfeldforschung_node.html).
- Bundesministerium des Innern (2013). *Polizeiliche Kriminalstatistik 2012*. Abgerufen unter <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2012/pks2012.html>.
- Bundesministerium des Innern (2015a). *Polizeiliche Kriminalstatistik 2014*. Abgerufen unter [https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2015/pks2015\\_node.html](https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2015/pks2015_node.html).
- Bundesministerium des Innern (2015b). *Politisch Motivierte Kriminalität im Jahr 2015. Bundesweite Fallzahlen*. [https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2016/pmk-2015.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2016/pmk-2015.pdf?__blob=publicationFile&v=1).
- Bundesministerium des Innern (2016). *Polizeiliche Kriminalstatistik 2015*. Abgerufen unter <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/pks-2015.html>.

- Bundesministerium des Innern (2017a). *Bericht zur polizeilichen Kriminalstatistik 2016*. Abgerufen unter <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/pks-2016.html>.
- Bundesministerium des Innern (2017b). *Politisch Motivierte Kriminalität im Jahr 2016. Bundesweite Fallzahlen*. Abgerufen unter [https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2017/pmk-2016.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2017/pmk-2016.pdf?__blob=publicationFile&v=1).
- Bundesministerium des Innern und für Heimat (2021). *Polizeiliche Kriminalstatistik 2020. Ausgewählte Zahlen im Überblick*. Abgerufen unter <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/pks-2020.html>.
- Bundesministerium des Innern und für Heimat (2022). *Polizeiliche Kriminalstatistik 2021. Ausgewählte Zahlen im Überblick*. Abgerufen von: [https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2021/FachlicheBroschueren/fachlicheBroschueren\\_node.html](https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2021/FachlicheBroschueren/fachlicheBroschueren_node.html).
- Bundesministerium des Innern und für Heimat (2023a). *Polizeilichen Kriminalstatistik 2022. Ausgewählte Zahlen im Überblick*. Abgerufen unter [https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/pks-2022.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/pks-2022.pdf?__blob=publicationFile&v=4).
- Bundesministerium des Innern und für Heimat. (2023b). *Übersicht „Hasskriminalität“: Entwicklung der Fallzahlen 2001 – 2022*. Abgerufen unter [https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/nachrichten/2023/05/pmk2022-ueber-hasskriminalitaet.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/nachrichten/2023/05/pmk2022-ueber-hasskriminalitaet.pdf?__blob=publicationFile&v=3).
- Bundesministerium des Innern und für Heimat (o.J.a). *Politisch motivierte Kriminalität*. Abgerufen unter <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/sicherheit/pmk/pmk.html>.
- Bundesministerium des Innern und für Heimat (o.J.b). *Polizeiliche Kriminalstatistik*. Abgerufen unter <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/sicherheit/pks/pks.html>.
- Bundesministerium des Innern und für Heimat & Bundeskriminalamt (2023). *Politisch motivierte Kriminalität im Jahr 2022. Bundesweite Fallzahlen*. Abgerufen unter [https://www.bka.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/Kurzmeldungen/230509\\_PMK\\_PK.html](https://www.bka.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/Kurzmeldungen/230509_PMK_PK.html).
- Bundesministerium des Innern, für Bau und für Heimat (2018). *Bericht zur polizeilichen Kriminalstatistik 2017*.
- Bundesministerium des Innern, für Bau und für Heimat (2019). *Polizeiliche Kriminalstatistik 2018. Ausgewählte Zahlen im Überblick*. Abgerufen unter [https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/pks-2018.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/pks-2018.pdf?__blob=publicationFile&v=3).
- Bundesministerium des Innern, für Bau und für Heimat (2020). *Polizeiliche Kriminalstatistik 2019. Ausgewählte Zahlen im Überblick*. Abgerufen unter [https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/pks-2019.pdf%3F\\_\\_blob%3DpublicationFile%26v%3D10](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/pks-2019.pdf%3F__blob%3DpublicationFile%26v%3D10).
- Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat & Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) (2023). *Dritter Periodischer Sicherheitsbericht*. Abgerufen unter [https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PeriodischerSicherheitsbericht/periodischersicherheitsbericht\\_node.html](https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PeriodischerSicherheitsbericht/periodischersicherheitsbericht_node.html).
- Coester, M. & Church, D. (2023). Opfer von Vorurteilskriminalität. Thematische Auswertung des Deutschen Viktimisierungssurvey 2017. *Prävention orientiert!... planen... schulen... austauschen...: Ausgewählte Beiträge des 26. Deutschen Präventionstages*, 187.
- Daschmann, I. & Herden, F. (2022). Erhebungs- und Analysemethoden der zukunftsorientierten Polizeiarbeit für die Zwecke der (kommunalen) Kriminalprävention. In T.G. Rüdiger & P.S. Bayerl, (Hrsg.), *Handbuch Cyberkriminologie*. Springer VS, Wiesbaden. [https://doi.org/10.1007/978-3-658-35450-3\\_10-1](https://doi.org/10.1007/978-3-658-35450-3_10-1). S. 1-36.

- Dessecker, A. & Schäfer, K. (2023). Jugendstrafverfahren im Haus des Jugendrechts Frankfurt am Main-Höchst und Legalbewährung. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 3/2023, 210-218.
- Die Kriminalpolizei (o.J.). *Prävention kompakt. Aufklärungsquote*. Abgerufen unter: [https://www.kriminalpolizei.de/service/praevention-kompakt.html?tx\\_dpnglossary\\_glossary%5Baction%5D=show&tx\\_dpnglossary\\_glossary%5Bcontrol%5D=Term&tx\\_dpnglossary\\_glossary%5Bterm%5D=88&cHash=be3e98faa84094dc0c836255d0cdbcdbd](https://www.kriminalpolizei.de/service/praevention-kompakt.html?tx_dpnglossary_glossary%5Baction%5D=show&tx_dpnglossary_glossary%5Bcontrol%5D=Term&tx_dpnglossary_glossary%5Bterm%5D=88&cHash=be3e98faa84094dc0c836255d0cdbcdbd).
- Dierbach, S. (2016). „*Befunde und aktuelle Kontroversen im Problembereich der Kriminalität und Gewalt von rechts*“. Springer.
- Dreher, G., Kury, H. & Oberfell-Fuchs, J. (2005). Bevölkerungsumfragen in ländlichen und städtischen Regionen – Kriminalitätsanalysen und gezielte proaktive Maßnahmen am Beispiel der Stadt Rottweil. In B. Bannenberg, M. Coester & E. Marks (Hrsg.), *Kommunale Kriminalprävention* (S. 169–188). Forum Verlag Godesberg.
- Dreißigacker, A. (2018). *Erfahrungen und Folgen von Vorurteilskriminalität Schwerpunktergebnisse der Dunkelfeldstudie des Landeskriminalamtes Schleswig-Holstein 2017*. Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. Abgerufen unter [https://kfn.de/wp-content/uploads/2019/03/FB\\_145.pdf](https://kfn.de/wp-content/uploads/2019/03/FB_145.pdf).
- Dreißigacker, L., Schröder, C. P., Krieg, Y., Becher, L., Hahnemann, A. & Gröneweg, M. (2023). *Jugendliche in Niedersachsen*. Ergebnisse des Niedersachsensurveys 2022. Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. Abgerufen unter [http://kfn.de/wp-content/uploads/2023/12/FB\\_169.pdf](http://kfn.de/wp-content/uploads/2023/12/FB_169.pdf).
- Feldmann, D., Kohlstruck, M., Laube, M., Schultz, G. & Tausendteufel, H. (2018). *Klassifikation politisch rechter Tötungsdelikte – Berlin 1990-2008*. Universitätsverlag der TU Berlin.
- Ferber, D. (2022). *Was #MeToo in Deutschland verändert hat*. Abgerufen unter <https://www.zdf.de/nachrichten/panorama/metoo-sexualisierte-gewalt-missbrauch-diskriminierung-100.html>.
- Groß, E., Dreißigacker, A. & Riesner, L. (2018). Viktimisierung durch Hasskriminalität. Eine erste repräsentative Erfassung des Dunkelfeldes in Niedersachsen und in Schleswig-Holstein. In Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (Hrsg.), *Wissen schafft Demokratie 04/2018, Schwerpunkt: Gewalt gegen Minderheiten* (S. 138-159). Amadeu Antonio Stiftung. <https://doi.org/10.19222/201804/13>.
- Grüne, B., Hoops, S., Schmoll, A. & Willems, D. (2023). *Zahlen – Daten – Fakten Jugendgewalt*. Deutsches Jugendinstitut e. V. <https://doi.org/10.36189/DJI202313>.
- Hermann, D., Dölling, D. (2018). Grundlagen und Praxis der Kommunalen Kriminalprävention. In M. Walsh, B. Pniewski, M. Kober & A. Armbrorst (Hrsg.), *Evidenzorientierte Kriminalprävention in Deutschland* (S. 709-727). Springer VS. [https://doi.org/10.1007/978-3-658-20506-5\\_36](https://doi.org/10.1007/978-3-658-20506-5_36).
- Holzberger, M. (2013). Änderung tut not! Über die Malaise der polizeilichen Erfassung politisch motivierter Kriminalität in Deutschland. In Opferperspektive e.V. (Hrsg.), *Rassistische Diskriminierung und rechte Gewalt. An der Seite der Betroffenen beraten, informieren, intervenieren* (S.74–83).
- Huber, E. & Pospisil, B. (2020). Problematik der Hell- und Dunkelfeldanalyse im Bereich Cybercrime. In T.-G. Rüdiger & P. S. Bayerl (Hrsg.), *Cyberkriminalologie: Kriminologie für das digitale Zeitalter* (S. 109–133). Springer. [https://doi.org/10.1007/978-3-658-28507-4\\_4](https://doi.org/10.1007/978-3-658-28507-4_4).
- Keller, N. & Leifker, M. (2017). Gefahrengebiete. In Lemke, M. (Hrsg.), *Ausnahmestandard. Staat – Souveränität – Nation*. Springer VS, Wiesbaden.
- Kersting, S. & Erdmann, J. (2014). Analyse von Hellfelddaten. Darstellung von Problemen, Besonderheiten und Fallstricken anhand ausgewählter Praxisbeispiele. In S. Eifler & D. Pollich



- (Hrsg.), *Empirische Forschung über Kriminalität. Methodologische und methodischen Grundlagen* (S. 9-29). Springer VS.
- Kleffner, H., Jansen, F. & Radke, J. (2020): „Interaktive Karte Todesopfer rechter Gewalt in Deutschland seit der Wiedervereinigung“. Abgerufen unter <https://www.tagesspiegel.de/politik/todesopfer-rechter-gewalt-in-deutschland-seit-der-wiedervereinigung-3041557.html>.
- Kunz, K. L. & Singelstein, T. (2016). *Kriminologie. Eine Grundlegung* (7. Aufl.). Bern.
- Landtag Sachsen (2020). „Kleine Anfrage der Abgeordneten Kerstin Köditz (DIE LINKE). Drs.-NR.: 7/3238. Gefährliche Orte in Sachsen. 1. Halbjahr 2020 – Aktualisierung der kleinen Anfrage in Drs 6/11201“. Abgerufen unter <https://edas.landtag.sachsen.de/>.
- Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (2020). *Sicherheit und Gewalt in Nordrhein-Westfalen. Forschungsbericht*.
- Landeskriminalamt Niedersachsen. (2018). *Befragung zu Sicherheit und Kriminalität in Niedersachsen 2017. Bericht zu Schwerpunktergebnissen zum Thema Vorurteilskriminalität*. Hannover.
- Lang, K. (2014). „Vorurteilskriminalität. Eine Untersuchung vorurteilsmotivierter Taten im Strafrecht und deren Verfolgung durch Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte“. Nomos.
- Lohrmann, L. & Schaerff, M. (2021). Häuser des Jugendrechts – ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung des Sicherheitsgefühls in der Bevölkerung? *Neue Kriminalpolitik*, 33(2), 239-252. <https://doi.org/10.5771/0934-9200-2021-2-239>.
- Marks, E., Heinzemann, C. & Wollinger, G. R. (2023). *Kinder im Fokus der Prävention: Ausgewählte Beiträge des 27. Deutschen Präventionstages*. Forum Verlag Godesberg GmbH.
- MDR (2023). *Kriminelle Jugendgruppen in Dresden: Soko Iuventus ermittelt seit Dezember*. MDR Nachrichten. Abgerufen unter <https://www.mdr.de/nachrichten/sachsen/dresden/jugendkriminalitaet-ermittler-polizei-100.html>. Abgerufen am 05.02.2024.
- Mediendienst Integration (2022). *Factsheet. Politisch Motivierte Kriminalität in der Corona-Pandemie*. Abgerufen unter [https://mediendienst-integration.de/fileadmin/Dateien/Factsheet\\_Mediendienst\\_PMK.pdf](https://mediendienst-integration.de/fileadmin/Dateien/Factsheet_Mediendienst_PMK.pdf).
- Mletzko, M. (2010). Gewalthandeln linker und rechter militanter Szenen. *Politik und Zeitgeschichte*, 44/2010, 9-16.
- Mößle, R. & Mößle, T. (2022). Gelingende Entwicklung. In E. Marks, C. Heinzemann & G. R. Wollinger (Hrsg.), *Kinder im Fokus der Prävention: Ausgewählte Beiträge des 27. Deutschen Präventionstages* (S. 115-137). Forum Verlag Godesberg GmbH.
- Müller, P., Isenhardt, A., Wollinger, G. R. & Bergmann, M. C. (2022). Viktimisierungen durch Cybercrime: Psychische Folgen und Reaktionen. In T. G. Rüdiger & P. S. Bayerl (Hrsg.), *Handbuch Cyberkriminologie*. Springer VS. [https://doi.org/10.1007/978-3-658-35450-3\\_41-1](https://doi.org/10.1007/978-3-658-35450-3_41-1).
- Neubert, C., Stiller, A., Bartsch, T., Dreißigacker, A., Isenhardt, A., Krieg, Y., Müller, P. & Zietlow, B. (2020). Kriminalität in der Corona-Krise: Haben die aktuellen Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus möglicherweise einen Einfluss auf die Kriminalitätsentwicklung in Deutschland? *Kriminologie-Das Online-Journal | Criminology-The Online Journal*, (2), 338-371. <https://doi.org/10.18716/ojs/krimoj/2020.2.13>.
- Polizei Sachsen (2023). *Polizeiliche Kriminalstatistik 2022*. Stadt Chemnitz. Abgerufen unter [https://www.polizei.sachsen.de/de/MI\\_2023\\_97151.html](https://www.polizei.sachsen.de/de/MI_2023_97151.html).
- RAA Sachsen (2023). „*Rechtsmotivierte, rassistische und antisemitische Gewalt in Sachsen 2022*“. Abgerufen unter <https://www.raa-sachsen.de/support/statistik/statistiken/rechtsmotivierte-rassistische-und-antisemitische-gewalt-in-sachsen-2022-6968>.
- Rüther, W. (2005). *Kommunale Kriminalitätsanalyse. Auswertung offizieller Kriminalitätsdaten und einer Bürgerbefragung zum Sicherheitsgefühl in der Kommune*. Kassel University Press.

Abgerufen unter <https://www.uni-kassel.de/upress/online/frei/978-3-89958-135-5.volltext.frei.pdf>.

- Sherman, L. W., Gartin, P. R. & Buerger, M. E. (1989). Hot spots of predatory crime: Routine activities and the criminology of place. *Criminology*, 27(1), 27–55.
- Singer, J.P. (2004). Erfassung der politisch motivierten Kriminalität. *Kriminalistik*, 1/2004, 32–37.
- Walburg, C. (2022). Kriminell oder kriminalisiert? Die Rolle der Polizei bei Verdachtsschöpfung und Konstruktion der „Ausländerkriminalität“. In D. Hunold & T. Singelstein (Hrsg.), *Rassismus in der Polizei: Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme* (S. 385–404). Springer Fachmedien. [https://doi.org/10.1007/978-3-658-37133-3\\_18](https://doi.org/10.1007/978-3-658-37133-3_18).
- Wetzels, P. & Pfeiffer, C. (1996). Regionale Unterschiede der Kriminalitätsbelastung in Westdeutschland: -Zur Kontroverse um ein Nord-Süd-Gefälle der Kriminalität. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 79(6), 386-405.
- Wollinger, G.R. & Dreißigacker, A. (2021). Cyberkriminalität: Straftaten im Internet. In B. Frevel (Hrsg.), *Kriminalität. Ursachen, Formen und Bekämpfung* (S. 146-158). Aschendorff Verlag.
- ZDF heute (2023a). *Kriminalstatistik: Jugendgewalt auf dem Vormarsch*. ZDF heute. Abgerufen unter <https://www.zdf.de/nachrichten/zdfheute-live/kriminalstatistik-jugendgewalt-anstieg-video-100.html>. Abgerufen am 12.01.2024.
- ZDF heute (2023b). *Freudenberg: Getötetes Mädchen - Verdacht gegen Nachbarn*. ZDF Nachrichten. Abgerufen unter <https://www.zdf.de/nachrichten/panorama/freudenberg-getoetetes-maedchen-verdacht-100.html>. Abgerufen am 12.01.2024.

### Zur weiteren Vertiefung

- ▶ Bender, R. & Weber, K. (2023). Vorurteilskriminalität. Viktimisierung durch vorurteilsmotivierte Gewalt. In D. Bolesta, J. L. Führer, R. Bender, A. Bielejewski, A. Radewald, K. Weber & F. Asbrock (Hrsg.), *Panel zur Wahrnehmung von Kriminalität und Straftäter:innen (PaWaKS): Ergebnisse der ersten bis dritten Erhebungswelle*. Zentrum für kriminologische Forschung Sachsen e.V. Abgerufen unter <https://www.zkfs.de/pawaks/>.
- ▶ Bielejewski, A., Bender, R. & Asbrock, F. (2022). Vertrauen in Polizei, Justiz und öffentliche Verwaltung. In D. Bolesta, J. L. Führer, R. Bender, A. Bielejewski & F. Asbrock (Hrsg.), *Panel zur Wahrnehmung von Kriminalität und Straftäter:innen (PaWaKS): Ergebnisse der ersten Erhebungswelle*. Zentrum für kriminologische Forschung Sachsen e.V. Abgerufen unter <https://www.zkfs.de/pawaks/>.
- ▶ Birkel, C., Church, D., Erdmann, A., Hager, A. & Leitgöb-Guzy, N. (2022). *Sicherheit und Kriminalität in Deutschland – SKiD 2020*. Bundeskriminalamt. Abrufbar unter: [https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Publikationsreihen/Forschungsergebnisse/SKiD2020\\_Ergebnisse\\_V1.4.html](https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Publikationsreihen/Forschungsergebnisse/SKiD2020_Ergebnisse_V1.4.html).
- ▶ Bolesta, D., Führer, J. L., Bender, R., Bielejewski, A., Radewald, A., Weber, K. & Asbrock, F. (Hrsg.), *Panel zur Wahrnehmung von Kriminalität und Straftäter:innen (PaWaKS): Ergebnisse der ersten bis dritten Erhebungswelle*. Zentrum für kriminologische Forschung Sachsen e.V. Abrufbar unter: <https://www.zkfs.de/pawaks/>.



- ▶ Dreißigacker, L., Schröder, C. P., Krieg, Y., Becher, L., Hahnemann, A. & Gröneweg, M. (2023). *Jugendliche in Niedersachsen*. Ergebnisse des Niedersachsensurveys 2022. Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. Abrufbar unter [http://kfn.de/wp-content/uploads/2023/12/FB\\_169.pdf](http://kfn.de/wp-content/uploads/2023/12/FB_169.pdf).
- ▶ Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (2020). Sicherheit und Gewalt in Nordrhein-Westfalen. Forschungsbericht.
- ▶ Landeskriminalamt Niedersachsen. (2018). Befragung zu Sicherheit und Kriminalität in Niedersachsen 2017. Bericht zu Schwerpunktergebnissen zum Thema Vorurteilskriminalität. Hannover.

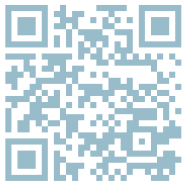
## Mediathek



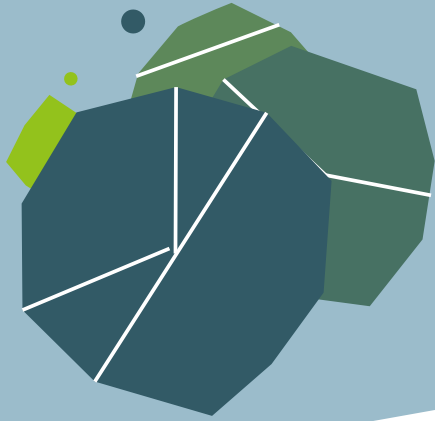
Hummelsheim-Doss, D. (2017). Objektive und subjektive Sicherheit in Deutschland. Eine wissenschaftliche Annäherung an das Sicherheitsgefühl. *APuZ*, 32-33/2017.



Zeitenwende Podcast. Der neue Podcast zu Deutschlands Außen- und Sicherheitspolitik. Zeitenwende-Initiative, Münchner Sicherheitskonferenz.



Sicherheitshalber. Der Podcast zur sicherheitspolitischen Lage in Deutschland, Europa und der Welt.



”

Angesichts der Komplexität moderner, globalisierter, postmigrantischer, durch Social Media geprägten Gesellschaften lassen sich bisherige Erkenntnisse so interpretieren, dass Kriminalitätsfurcht vor allem auch ein Symptom multipler Entwicklungsdynamiken ist. Sie kann zwar mit individuell erlebter Kriminalität oder mit tatsächlicher Kriminalitätsentwicklung zusammenhängen, tut es aber sehr häufig nicht.

“

*Stefanie Kemme, Jasper Bendler & Jens Struck*

## 3.1 Einleitung

In der Regel wird versucht, Kriminalität objektiv zu messen, entweder über Kriminalitätsstatistiken oder über Dunkelfeldbefragungen. Kriminalität hat jedoch auch eine subjektive Seite. Zwei Bereiche sind in diesem Zusammenhang von besonderer Relevanz: die Furcht vor Kriminalität im engeren Sinne, also eine emotionale Komponente, und Kriminalitätswahrnehmungen, also Meinungen über die Häufigkeit von Verbrechen und die wahrgenommene Entwicklung der Kriminalität (Baier et al., 2016). Furcht vor Kriminalität ist im Gegensatz zu in offiziellen Statistiken registrierter Kriminalität etwas subjektiv Empfundenes und wird als diskursiv formbar und politisch instrumentalisierbar betrachtet (Groß, 2021; Obergfell-Fuchs & Kury, 2009).

Nur zum Teil geht Kriminalitätsfurcht Hand in Hand mit der tatsächlichen Kriminalitätsentwicklung (vgl. Abschnitt 3.3). Dies hat weniger mit konkreten persönlichen oder stellvertretenden Viktimisierungserfahrungen zu tun, wie es eine einfache Interpretation der Viktimisierungsperspektive (vgl. Abschnitt 3.5.1) nahelegen würde, sondern vielmehr mit abstrakten Ängsten im Zusammenhang mit gesellschaftlichen, ökonomischen und kulturellen Transformationsprozessen (Farrall et al., 2009; Jackson, 2004; Reuband, 2012). Sie wird durch den öffentlichen Diskurs in den Medien weiter verstärkt (vgl. Abschnitt 3.5.3; Soziale-Probleme-Perspektive). Aus Sicht der Generalisierungsthese (vgl. Abschnitt 3.5.4) kann Kriminalitätsfurcht wie ein Schwamm diffuse Modernisierungs- und sozi-



Prof. Dr. Stefanie Kemme

ist Juristin, Psychologin und Professorin für Kriminologie an der Universität Münster



Jasper Bendler

ist Soziologe und wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Kriminalwissenschaften der Universität Münster



Dr. Jens Struck

ist Soziologe und akademischer Rat auf Zeit am Institut für Kriminalwissenschaften der Universität Münster

ale Abstiegsängste aufsaugen (Hirtenlehner, 2006; Hirtenlehner & Farrall, 2012; Jackson, 2006; Reuband, 2012). In dieser Lesart dient die Furcht vor Kriminalität als Projektionsfläche und bündelt diffuse Ängste. Es wird auch von einer Verschiebung der Angst gesprochen (Bauman, 2008; zur Differenzierung zwischen Furcht und Angst vgl. Abschnitt 3.2).

Im Zuge zunehmender (Flucht-)Migration nach Europa seit 2015 in Kombination mit medienwirksamen Kriminalfällen durch Geflüchtete wurde das Thema „Migration und Kriminalität“ verstärkt zu einem relevanten Gegenstand öffentlicher Debatten in Deutschland. Die Furcht vor der Kriminalität verbindet sich leicht mit der Furcht vor dem vermeintlich gefährlichen Anderen (Hirtenlehner et al., 2016). So konnte empirisch gezeigt werden, dass Kriminalitätsfurcht auch Ausdruck von Konkurrenz- und Bedrohungswahrnehmungen in Bezug auf als ‚fremd‘ wahrgenommene Personen sein und sich entsprechend auf diese richten kann (Hirtenlehner et al., 2016; Hirtenlehner, 2019; Visser et al., 2013; Hirtenlehner et al., 2012). In dem Maß, in dem in politischen Diskursen unterschwellige Verunsicherungen in eine Angst vor gefährlichen Gruppen transformiert wird, intensiviert sich dabei die Verschränkung zwischen Kriminalitätsfurcht und ‚Fremdenfeindlichkeit‘<sup>1</sup> (Farrall et al., 2009; Häfele, 2013). Das „Verbrechen“ wird zu einer Metapher für gesellschaftliche Problemlagen (Hirtenlehner, 2006; Sessar, 1997) und entfaltet in Kombination mit ihren mannigfachen Ursachen und Verstärkern (Boers & Kurz, 2001; Ruhr-Universität Bochum, 2018.) einen ganz eigenen Wirklichkeitshorizont, der für die Kriminalitätsprävention von unmittelbarer Relevanz ist.

Menschen, die sich stark vor Kriminalität fürchten, meiden bestimmte Orte, gehen vielleicht gar nicht mehr aus dem Haus und verlieren das Vertrauen in den Staat oder in die Polizei. Ganz unmittelbar kann dann das verringerte Vertrauen in die Polizei, in Kombination mit einer hohen Verbrechensfurcht, Verhaltensweisen in der Bevölkerung hervorrufen, bspw. das Mitführen von Waffen oder die Gründung von zivilen Bürgerwehren, die letztlich das Gewaltmonopol des Staates aufweichen können. Dementsprechend nimmt das Thema subjektive Furcht vor Kriminalität in der Kriminalprävention einen zentralen Stellenwert ein. Kriminalitätsfurcht ist mittlerweile als „subjektiver Indikator der inneren Sicherheit“ (Landeskriminalamt NRW & Kriminalistisch-Kriminologische Forschungsstelle, 2006, S. 1) Gegenstand kriminalpolitischer und kriminalstrategischer Planungen und Konzepte geworden und das subjektive Sicherheitsempfinden der Bürger:innen als ein Erfolgskriterium der Kriminalitätskontrolle avanciert (Landeskriminalamt NRW & Kriminalistisch-Kriminologische Forschungsstelle, 2006, S. 1).

---

<sup>1</sup> Während mehrere Autor:innen selbst den Begriff ‚Fremdenfeindlichkeit‘ verwenden (Kleinert, 2004; Hirtenlehner et al., 2016), wird dieser im vorliegenden Beitrag lediglich zitiert. Denn in der Regel handelt es sich nur um vermeintlich ‚Fremde‘. Die Konzepte sog. ‚Ausländer-‘ oder ‚Fremdenfeindlichkeit‘ sind so beschaffen, dass sie Gründe für Ablehnung, Diskriminierungen oder Gewalt bei den jeweils abgewerteten Subjekten verorten. Stattdessen ist es angebrachter, die Ursachen zu konzeptualisieren. Entsprechend ist vor allem das Konzept ‚Rassismus‘ zur Beschreibung treffender, durch welches bestimmte Subjekte erst sprachlich oder durch (Fremd-) Zuschreibungen zu sog. ‚Fremden‘ gemacht werden (Alexopoulou, 2021; Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismuserbeit, 2024).

Der Begriff Kriminalitätsfurcht ist jedoch diffus und unpräzise, was zu vielfältigen Definitionen und Operationalisierungen führte (Bilsky et al., 1992; Boers, 1991; Skogan, 1993). Im Folgenden wird zunächst auf mögliche Konzeptualisierungen von subjektivem Sicherheitsgefühl und Kriminalitätsfurcht eingegangen, dabei wird ebenfalls diskutiert, wie diese bislang operationalisiert werden (Abschnitt 3.2). Anschließend wird auf (nationale sowie internationale) empirische Trends, Zahlen und Fakten eingegangen (Abschnitt 3.3). Im Weiteren wird ein Fokus auf soziodemografische Faktoren (Risikogruppen) gelegt (Abschnitt 3.4). Es werden verschiedene Erklärungsansätze im Hinblick auf Kriminalitätsfurcht dargelegt und deren empirische Evidenz wird überprüft; dies sind im Besonderen die Viktimisierungsperspektive, die Soziale-Kontrolle-Perspektive, die Soziale-Probleme-Perspektive sowie die Generalisierungsthese (Abschnitt 3.5). Schließlich wird auf Basis der dargestellten Erkenntnisse erläutert, welche Auswirkungen diese auf die Gesamtgesellschaft haben (Abschnitt 3.6) und welche Potenziale sich im Hinblick auf Präventionsansätze auf der Mikro-, Meso- und Makroebene ergeben (Abschnitt 3.7). Der Text endet mit einem Ausblick (Abschnitt 3.8).

### 3.2 Subjektives Sicherheitsgefühl und Kriminalitätsfurcht – Konzeptualisierung und Operationalisierung

*“There is no single, universal definition of fear of crime within the established literature.” (Hart et al., 2022, S. 1)*

Der Beginn der Forschung zur Kriminalitätsfurcht reicht zurück bis in die 1970er-Jahre. Seitdem wurden in einer kaum zu überblickenden Zahl an Studien unterschiedliche Aspekte des Konzepts ‚Fear of Crime‘ erhoben. Aber was ist Kriminalitätsfurcht? Farrall et al. (2009, S. 45) nehmen die Antwort in der Überschrift eines ihrer Kapitel vorweg. Dies sei „a rhetorical question with no one clear answer“. Bis heute gibt es kein einheitliches Verständnis darüber, was Kriminalitätsfurcht ist und wie sie zu definieren ist. Und solange eine solche einheitliche Definition fehlt, wird das Konzept der Kriminalitätsfurcht auch in Erhebungsinstrumenten nicht einheitlich bzw. präzise operationalisiert werden können (Hart et al., 2022). Angelehnt an die psychologische Einstellungsforschung werden ein- und mehrdimensionale Definitionen und Operationalisierungen der Kriminalitätsfurcht zugrunde gelegt.

Das Ein-Komponenten-Modell der Einstellungen (Thurstone, 1931) besagt, dass eine Einstellung lediglich die Zu- oder Abneigung eines Individuums gegenüber einem Einstellungsobjekt, also eine affektive Komponente, beinhaltet. Entsprechend verwendet eine große Zahl von Studien, auch die großangelegten sozialwissenschaftlichen Umfragen (bspw. im National Crime Survey (NCS), im General Social Survey (GSS) oder im European Social Survey (ESS)), zur Messung der Kriminalitätsfurcht den ‚Standardindikator‘. Mit diesem Standarditem wird danach gefragt, ob man Angst habe (oder sich unsicher fühle), wenn man abends nach Einbruch der Dunkelheit (oder tagsüber) in seinem Wohngebiet draußen allein spazieren gehe, sodass lediglich ein kriminalitätsbezogenes (affektives) (Un-)Sicherheitsgefühl abgebildet wird. Dieser sog. Standardindikator variiert über die

Studien leicht, bspw. „Wie sicher fühlen Sie sich in Ihrer Wohngegend, wenn Sie abends bei Dunkelheit alleine auf die Straße gehen“ (Reuband, 2012, S. 134), oder „Gibt es hier eigentlich in der Nähe, der unmittelbaren Nähe – ich meine, im Umkreis von einem Kilometer – irgendeine Gegend, wo Sie nachts nicht allein gehen möchten?“ (Reuband, 2009, S. 238). Auch wurde der Fear of Crime-Indikator „How safe do you feel walking alone in your area after dark?“ im International Crime Victims Survey (van Dijk et al., 2007; van Dijk et al., 2008) eingesetzt.<sup>2</sup> Eindimensionale Messungen der Kriminalitätsfurcht sind methodisch vielfach kritisiert worden (Bilsky et al., 1993, S. 74; Boers, 1991); so bilden sie möglicherweise andere Konzepte wie Sicherheit oder Sorge ab, aber nicht Kriminalitätsfurcht, da eine Erfassung emotionaler Reaktionen auf Kriminalität gerade nicht stattfindet (DuBow et al., 1979; Ferraro & LaGrange, 1987). Zudem ist darauf zu verweisen, dass der Standardindikator im Hinblick auf das inhaltliche Framing schon bestimmte Delikte vorgibt, nämlich Gewalt- bzw. Sexualdelikte durch Unbekannte. Ebenso könnte standardmäßig nach der Furcht in der eigenen Wohnung, etwa durch häusliche Gewalt, gefragt werden, nach der Furcht bei der Kommunikation und Transaktionen im Internet, hinsichtlich Cybercrime, oder nach der Furcht vor Delikten aufgrund der Zugehörigkeit zu einer spezifischen gesellschaftlichen Gruppe, also bspw. Furcht vor Hate Crimes etc. Positiv bezüglich eindimensionaler Messungen ist allerdings, dass sie eine ökonomische Variante in Fragebögen sind und sich des Öfteren für den Vergleich von (internationalen) Forschungsergebnissen bewährt haben (Baliki, 2014).

Oftmals werden in deutschen Arbeiten die Begriffe des ‚subjektiven Sicherheitsgefühls‘ und der ‚Kriminalitätsfurcht‘ fälschlicherweise gleichgesetzt (Schewe, 2006). Während Kriminalitätsfurcht im weiteren Sinne mehr beinhaltet als nur eine affektive Dimension, meint auch das Sicherheitsgefühl mehr als nur ein kriminalitätsbezogenes Sicherheitsgefühl. Das subjektive Sicherheits- bzw. Unsicherheitsgefühl umfasst den gefühlten Grad der Sicherheit bzw. Unsicherheit hinsichtlich der Beeinträchtigung der eigenen Rechtsgüter, sodass sowohl kriminalitätsbezogene Sicherheitsgefühle als affektive Kriminalitätsfurcht einbezogen sind als auch andere Rechtsgüter betreffende Sicherheitsgefühle (bspw. COVID-19-bezogene Sicherheitsgefühle) oder Zukunftsängste (Kempe et al., 2021).

Entsprechend dem Drei-Komponenten-Modell der Einstellungen von Rosenberg und Hovland (1960) wird in der Konzeptualisierung der Kriminalitätsfurcht überwiegend eine kognitive, eine affektive und eine konative Dimension unterschieden (bspw. Baier et al., 2011; Bolesta et al., 2023). Die kognitive Dimension beinhaltet eine persönliche Risikoeinschätzung, für wie wahrscheinlich es eine befragte Person hält, Opfer eines Verbrechens zu werden. Die affektive Dimension hingegen bezieht sich auf die Sorge, Opfer zu werden und damit auf ein kriminalitätsbezogenes Unsicherheitsgefühl (bspw. Bilsky et al., 1993; Skogan 1993). Bei der konativen Dimension geht es um Schutz- und Vermeidungsverhalten, also Verhaltensweisen zur Reduktion befürchteter Opferwerdung. Überwiegend wird

---

<sup>2</sup> Zusätzlich enthielt der Fragebogen einen Indikator der kognitiven Dimension, mit dem die Befragten die Wahrscheinlichkeit eines Einbruchs in ihr Haus einschätzen konnten.

auch bei der Zugrundelegung der unterschiedlichen Komponenten lediglich von ‚der‘ Kriminalitätsfurcht gesprochen und diese als eine Einstellung<sup>3</sup> betrachtet (bspw. Landeskriminalamt NRW & Kriminalistisch-Kriminologische Forschungsstelle, 2006). Einige Autor:innen differenzieren begrifflich stärker und bezeichnen die kognitive, affektive und konative Dimension als Kriminalitätseinstellungen im weiteren Sinne und lediglich die affektive Dimension als Kriminalitätsfurcht (vgl. Köhn & Bornewasser, 2011, S. 4).

Die empirische Forschung zur Überprüfung des mehrdimensionalen Konzepts der Einstellungen zeigt, dass sich einerseits die einzelnen Komponenten oftmals untereinander widersprechen, andererseits Einstellungen und Verhalten als inkonsistent zu bezeichnen sind (Ajzen et al., 2018). Meta-Analysen liefern Hinweise auf zahlreiche moderierende Variablen der Einstellung-Verhaltens-Beziehung (bspw. Cooke & Sheeran, 2004). Entsprechend ist auch im Rahmen der Diskussion darum, was Kriminalitätsfurcht eigentlich ist, unklar, wie das Verhältnis der einzelnen Dimensionen zueinander ist. Bisher konnte nicht geklärt werden, ob das Vermeidungsverhalten eine Folge der (kognitiven/affektiven) Furcht ist oder ob das Vermeidungsverhalten wiederum das Ausmaß der Furcht bedingt (vgl. Baier et al., 2011, S. 68; Gibson et al., 2002, S. 540; Kreuter, 2002, S. 37; Wetzels & Pfeiffer, 1995, S. 213f.). Dass kognitive/affektive und Verhaltensdimension voneinander abzugrenzen sind, kommt auch in der Betrachtung der kognitiven und der affektiven Kriminalitätsfurcht als zwei Subdimensionen der übergeordneten personalen Kriminalitätsfurcht zum Ausdruck (vgl. Windzio et al., 2007, S. 53f.). Als Maß der personalen Kriminalitätsfurcht werden die beiden Einschätzungen für jedes Delikt miteinander multipliziert (vgl. Bilsky & Wetzels, 1997, S. 314).<sup>4</sup>

Es lässt sich feststellen, dass die Literatur zur Kriminalitätsfurcht geprägt ist durch die zahlreichen, erfolglosen Bemühungen, Klarheit in das Verständnis von Kriminalitätsfurcht und ihre Messung zu bringen. Bereits früh wurde international als Reaktion auf die Kritik an der vielfach verbreiteten eindimensionalen Messung eine größere Präzision bei der Messung gefordert und ‚Fear of Crime‘ als multidimensionales Konstrukt betrachtet (DuBow et al., 1979; Ferraro & LaGrange, 1987; Hale, 1996). Die an DuBow (1979) und Ferraro und La Grange (1987) angelehnte Taxonomie im Literatur-Review von Hale (1996, S. 91) unterscheidet die persönliche oder selbstbezogene und die allgemeine oder gemeinschaftsbezogene Ebene, der jeweils Wahrnehmungsarten von kognitiv bis affektiv zugeordnet werden können. Auch nach Hale (1996, S. 92) bezieht sich der Begriff ‚Kriminalitätsfurcht‘ lediglich auf die affektive Dimension (‚emotions‘). Sie ist konzeptionell zu unterscheiden von kognitiven Risikoeinschätzungen (‚judgements‘) und Sorgen (‚values‘). Auch andere Forscher:innen unterstützten eine solche mehrdimensionale Sichtweise (bspw. Farrall et

---

<sup>3</sup> Der Begriff der Einstellung wird ebenfalls nicht einheitlich definiert; nach der bekannten Definition von Eagly und Chaiken (1993, S. 1) wird die Einstellung als eine psychologische Tendenz betrachtet, „die dadurch zum Ausdruck gebracht wird, daß eine bestimmte Entität mit einem bestimmten Ausmaß an Zustimmung oder Ablehnung bewertet wird“.

<sup>4</sup> Personen werden damit erst dann als hoch furchtsam eingestuft, wenn sie sowohl die starke Befürchtung haben, Opfer von Übergriffen zu werden als auch überzeugt sind, dass solche Übergriffe mit hoher Wahrscheinlichkeit geschehen werden (vgl. Baier et al., 2011, S. 46).



al., 1997; Jackson, 2004; Skogan, 1993; Warr, 2000). Skogan (1993, S. 131) unterscheidet vier verschiedene Dimensionen: Besorgnis über Kriminalität (als soziale Dimension), Risiko der Viktimisierung, Bedrohung durch Kriminalität und Angst, die sich im Verhalten zeigt. Ditton et al. (1999) konnten zeigen, dass ‚Wut‘ über die drohende kriminelle Viktimisierung häufiger von Proband:innen berichtet wird als ‚Angst‘ vor Viktimisierung. Und Gabriel und Greve (2003) erweiterten die Diskussion, indem sie Kriminalitätsfurcht im Kontext des psychologischen Emotionskonzepts und des state/trait Konzepts der Persönlichkeitsforschung betrachteten. Von Furcht als state (zeitlich oder situativ variierender Zustand der Affektivität oder auch ‚situational fear of crime‘) kann nur gesprochen werden, wenn die notwendigen Bedingungen Affekt, Kognition und Verhaltenstendenz vorliegen. Korrelationen zwischen den Komponenten sind nach den Autor:innen nicht als Hinweis auf eine Kausalbeziehung zu interpretieren, sondern letztlich nur als empirischer Beweis, dass Emotionen aus mehreren Komponenten bestehen.

Farrall et al. (2009, S. 50) weisen darauf hin, dass es ‚Kriminalitätssorge‘ (worry) statt ‚Kriminalitätsfurcht‘ (fear) heißen müsste, da psychologische Forschung nahelegt, dass Furcht oder Angst als körperliche Reaktion auf eine unmittelbare Bedrohung zu verstehen sind, während Sorge emotionale Reaktionen wie auch das Grübeln über zukünftige Ereignisse beschreibt. Nach dem hiesigen Verständnis sind die Begriffe Furcht und Angst stärker zu differenzieren. Während „Angst“ als eine Reaktion auf eine unbestimmte Gefahr verstanden werden kann, ist „Furcht“ auf ein bestimmtes, den sich Fürchtenden gefährdendes konkretes Objekt bezogen und von kürzerer Dauer (Balzereit, 2010; Reuband, 2009). Insofern sind pauschale Abfragen der Kriminalitätsfurcht als irreführend zu betrachten (bspw. Boers, 1991); individuell kann bspw. die Furcht bestehen, Opfer einer Körperverletzung zu werden, nicht hingegen Opfer eines Diebstahls. Kriminalitätsfurcht ist demnach spezifisch und auf eine konkrete Deliktsart bezogen (Baier et al., 2011).

Es wird deutlich, dass ein umfassendes Bild der Kriminalitätsfurcht nur gezeichnet werden kann, wenn auch eine soziale, gesellschaftsbezogene Ebene der Kriminalitätsfurcht einbezogen wird (vgl. Reuband 2009, S. 237ff.). Während ‚individuell‘ also lediglich auf die eigene potenzielle Viktimisierung abzielt, meint ‚sozial‘ Kriminalität als gesamtgesellschaftlich wahrgenommenes Phänomen. Die Dimensionen kognitiv, affektiv und konativ können sich danach auch auf die gesamtgesellschaftliche, soziale Ebene der Kriminalitätsfurcht beziehen.<sup>5</sup> Eine Kombination der unterschiedlichen Dimensionen der Kriminalitätsfurcht ergibt die von Reuband (2009) erstellte Sechsfeldertafel, die alle Dimensionen und Aspekte beinhaltet (vgl. Tabelle 1).

---

<sup>5</sup> Für eine detaillierte Beschreibung dieser Indikatoren und Messungen siehe Reuband, 2009, S. 237; für ein Beispiel der Anwendung siehe Landeskriminalamt Niedersachsen, 2018.



Tabelle 1: Dimensionen der Kriminalitätsfurcht und Beispiele für deren Operationalisierung (vgl. Reuband, 2009, S. 238)

	<b>Individuelle</b>	<b>Soziale</b>
<i>Kognitiv</i>	z.B. wie wahrscheinlich ist es, dass man selbst innerhalb der nächsten 12 Monate Opfer eines Überfalls wird?	z.B. wie wahrscheinlich ist es, dass jemand beim Abheben von Geld an einem Bankautomaten überfallen wird?
<i>Affektiv</i>	z.B. wie sehr hat man selbst Angst, Opfer eines Überfalls zu werden?	z.B. wie sehr sorgt man sich, dass die Kriminalität in Deutschland zunimmt?
<i>Konativ</i>	z.B. verzichtet man aus Angst vor Kriminalität darauf, abends allein auf die Straße zu gehen?	z.B. was sollte der Staat unternehmen, um die Kriminalitätsrate zu reduzieren?

Überwiegend werden unter sozialer Kriminalitätsfurcht Furcht, Ärger oder Sorge vor Kriminalität als ein soziales Problem verstanden, das nicht das Individuum bedroht, sondern die Gesellschaft; es geht also um die affektive Seite der sozialen Kriminalitätsfurcht (Armbrorst, 2014; S. 121; Boers, 1991, S. 207ff., Frevel, 2003, S. 325). Jackson (2004) war schließlich der Erste, der das psychologische Emotionskonzept empirisch überprüfte und mit Maßen der sozialen Bedeutung und der öffentlichen Wahrnehmung von Kriminalität in der Gesellschaft zusammenführte.

In größeren Umfragen, wie dem Sozioökonomischen Panel (SOEP), wird die soziale Kriminalitätsfurcht mit der Frage nach dem Ausmaß der Sorge über die Entwicklung der Kriminalität in Deutschland erhoben. Diese kriminalitätsbezogene Sorge wird eingebettet in eine Skala zu einer Vielzahl sozialer Probleme. Eine gefühlte Bedrohung der Gesellschaft durch Kriminalität muss dabei nicht einhergehen mit der individuellen Kriminalitätsfurcht (Bilsky et al., 1993, S. 74). Auch in der ersten großen Viktimisierungsstudie des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen (KFN) 1992 (Bilsky et al., 1993) wurde zwischen ‚personaler Kriminalitätsfurcht‘ und einer ‚allgemeinen gesellschaftsbezogenen Besorgnis‘ unterschieden. Einschätzungen der Entwicklung und Höhe der Kriminalität wurden dabei als ein Indikator für eine allgemeine, gesellschaftsbezogene Besorgnis verstanden (Bilsky et al., 1993, S. 77; Baier et al., 2011), wobei neben einer pauschalen Frage zur vermuteten Kriminalitätsentwicklung auch Fragen zur Entwicklung konkreter Deliktsbereiche gestellt wurden. Das KFN hat in vier bevölkerungsrepräsentativen Befragungen 2004, 2006, 2010 und 2014 die Kriminalitätswahrnehmung in zweifacher Weise erhoben (Baier et al., 2011; Baier et al., 2017; Kemme & Hanslmaier, 2012). Befragte wurden gebeten, konkret einzuschätzen, wie hoch die Anzahl bestimmter Straftaten im Jahr vor der Befragung gewesen sei, wobei eine Referenzzahl angegeben wurde (bspw. die Fallzahl von vor zehn Jahren). Zudem wurden die Befragten aufgefordert, die Entwicklung ausgewählter Straftaten im Rahmen eines geschlossenen Frageformats zu beurteilen (von „sehr viel seltener geworden“ bis „sehr viel häufiger“; Baier et al., 2011). Diese zweite Variante verwendet auch das Panel zur Wahrnehmung von Kriminalität und Straftäter:innen in vier Erhebungswellen in den Jahren 2022 und 2023 (PaWaKS; Bolesta et al., 2023).

Im Gegensatz zur individuellen Seite der Kriminalitätsfurcht steht die Kriminalitätswahrnehmung als sozialer, affektiver Aspekt und als zweite subjektive Seite der Kriminalität nur selten im Mittelpunkt der empirischen Forschung. Eine Erklärung kann sein, dass die individuelle Sorge unmittelbare emotionale Reaktionen hervorrufen kann und ihr somit schwerwiegendere Auswirkungen auf das Verhalten zugeschrieben werden (Hanslmaier et al., 2016). Allerdings ließ sich bspw. zeigen, dass sowohl die kognitive Furcht als auch die Kriminalitätswahrnehmung die Lebenszufriedenheit signifikant verringerten, nicht hingegen die affektive Furcht (Hanslmaier et al., 2016, S. 280). Erstmals wurde im „Panel zur Wahrnehmung von Kriminalität und Straftäter:innen“ (PaWaKS) mit längsschnittlichen Daten den Auswirkungen der sozialen Komponente der Kriminalitätsfurcht Aufmerksamkeit geschenkt und es zeigte sich, dass je höher die Kriminalitätsentwicklung wahrgenommen wird, desto höher ist in Folge auch das individuelle Strafbedürfnis und desto niedriger ist das Vertrauen in die Justiz und das deutsche Rechtssystem (Bolesta et al., 2023, S. 19).

In einem 2022 veröffentlichten Literatur-Review von Hart et al. (2022), in dem  $n = 547$  Beiträge zu ‚fear of crime‘ aus peer-reviewed Journals der letzten 25 Jahre gesichtet wurden, zeigte sich, dass 82 % der untersuchten Beiträge eine multidimensionale Messung unter Einsatz mehrerer Indikatoren vornahmen. Insgesamt konnten 3.083 Indikatoren für Kriminalitätsfurcht gefunden werden, die zu ca. 45 % die persönliche affektive Dimension und zu 37 % die kognitive Dimension abdeckten. Der konativen Dimension konnten nur 7 % aller Indikatoren zugeordnet werden, der physiologischen Dimension 1 %. Und auch der persönlichen Sorge um Kriminalität (nach Hale ‚personal values‘) sowie den drei gesellschaftsbezogenen Aspekten der Risikoeinschätzung, der Sorge und Angst vor Viktimisierung anderer (angelehnt an die Taxonomie von Hale, 1996 ‚general judgments, values and emotions‘) konnten nur insgesamt ca. 10 % der Indikatoren zugeordnet werden.

In deutschen Untersuchungen wird oftmals deliktsspezifisch unter Verwendung klassischer Delikte in der realen Welt (bspw. Körperverletzung, Einbruch, Raub etc.) die affektive und die kognitive Dimension erhoben (bspw. Baier et al. 2011) und zum Teil zusätzlich der ‚Standardindikator‘, der das subjektive Sicherheitsempfinden messen soll (bspw. Birkel et al., 2014; 2020). Nur selten beschäftigen sich Beiträge mit der Kriminalitätsfurcht vor Delikten im virtuellen Raum und den spezifischen Einflussfaktoren (bspw. Kemme & Querbach, 2020). Zum Teil kommt statt der affektiven deliktsspezifischen Dimension lediglich der Standardindikator zum Einsatz (bspw. Clerici & Killias, 1999; Naplava, 2008; Treskow & Johanningmeier, 2021; Kemme et al., 2021).

### 3.3 Trends, Zahlen und Fakten

In den letzten Jahren wurden sowohl in Deutschland als auch international einige Datenerhebungen zur subjektiven Kriminalitätsfurcht durchgeführt. Während ein deutschlandweiter und internationaler Langzeitvergleich im Wesentlichen auf die individuelle affektive Ebene beschränkt bleibt, ist seit einigen Jahren auch ein deutschlandweiter Vergleich der individuellen affektiven, konativen sowie kognitiven Kriminalitätsfurchtentwicklung möglich (z.B. im Rahmen des Viktimisierungssurveys, Birkel et al., 2014, 2020, oder der

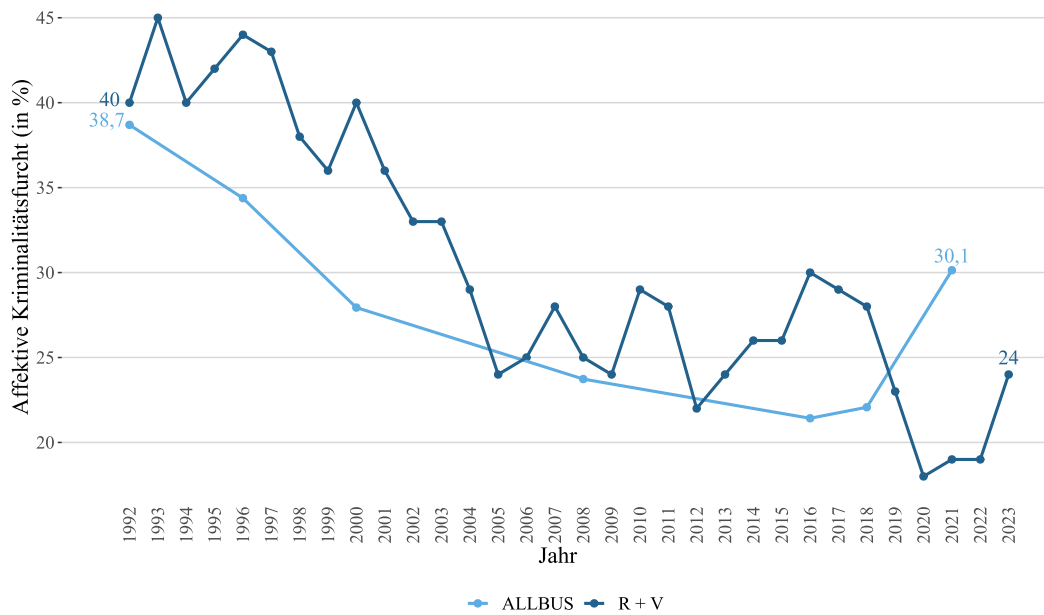
PaWaKS-Studie, Bolesta et al., 2022). Im Folgenden wird daher zunächst der allgemeine Entwicklungstrend der (affektiven) Kriminalitätsfurcht in Deutschland dargestellt, bevor auf aktuelle Daten zu den einzelnen Furchtdimensionen eingegangen wird. Anschließend erfolgt sowohl ein Vergleich der Entwicklung der affektiven Kriminalitätsfurcht mit der allgemeinen Kriminalitätsentwicklung als auch ein Blick auf die Situation in verschiedenen europäischen Ländern.

### 3.3.1 Entwicklungstendenzen auf individueller Ebene

Für die deutschlandweite Entwicklung der subjektiven Kriminalitätsfurcht wird im Folgenden auf Daten des ALLBUS (GESIS – Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften, 2021, 2022) sowie der Studie „Die Ängste der Deutschen“ der R + V Versicherung (R + V Versicherung, 2023) zurückgegriffen. In den erstgenannten Daten wird die (affektive) Kriminalitätsfurcht in einer bundesweit repräsentativen Stichprobe in den Jahren 1992, 1996, 2000, 2008, 2016, 2018 sowie 2021 erhoben. Dabei wird der Standardindikator abgefragt, der eine affektive Dimension misst. In der deutschlandweiten, repräsentativen Studie „Die Ängste der Deutschen“ wird allgemeiner nach der Angst gefragt, Opfer einer Straftat zu werden, sodass auch in dieser Studie nur eine affektive Dimension der Kriminalitätsfurcht erfasst wird. Diese Studie wurde von 1992 bis 2023 jährlich durchgeführt. Entsprechende Entwicklungen der Anteile der Befragten, die angeben, Angst zu haben (ALLBUS: ja; R + V: Kategorien 5,6,7), ist in Abbildung 1 dargestellt. Insgesamt zeigt sich hier zwischen den Jahren 1992 und 2023 (R + V) bzw. 1992 und 2021 (ALLBUS) eine Abnahme der affektiven Kriminalitätsfurcht. So sinkt der Anteil der Personen, die angeben, sich davor zu fürchten, Opfer einer Straftat zu werden, in der R + V-Studie von 40 % im Jahr 1992 auf 24 % im Jahr 2023. In den ALLBUS-Daten sinkt der Anteil der Personen, die angeben, sich davor zu fürchten, nachts allein in ihrer Wohnumgebung unterwegs zu sein, von 38,7 % im Jahr 1992 auf 30,1 % im Jahr 2021. Auffällig ist jedoch in beiden Studien ein Anstieg der subjektiven Kriminalitätsfurcht in den letzten Erhebungsjahren. Ob es sich dabei um eine kurzfristige Entwicklung im Rahmen der allgegenwärtigen Krisensituationen (bspw. Covid-19-Pandemie, russische Invasion der Ukraine) oder um eine langfristige Entwicklung handelt, bleibt abzuwarten.

Für einen differenzierteren Blick auf die unterschiedlichen Dimensionen der Kriminalitätsfurcht in Deutschland kann auf die Daten der PaWaKS-Studie des Zentrums für kriminologische Forschung Sachsen e. V. zurückgegriffen werden (Bolesta et al., 2022). In dieser für Deutschland repräsentativen Studie wird in fünf geplanten Wellen unter anderem auch die Kriminalitätsfurcht erhoben. Die ersten vier bisher erhobenen Wellen wurden jeweils im März/April und September/Oktober 2022 und 2023 per Onlinebefragung gezogen. Die Ausgangsstichprobe hatte einen Umfang von n = 5.174 Personen.

Abbildung 1: Trendverlauf affektive Kriminalitätsfurcht (1992-2023)



Quelle: R + V Versicherung (2023); GESIS - Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften (2021, 2022).  
Eigene Darstellung

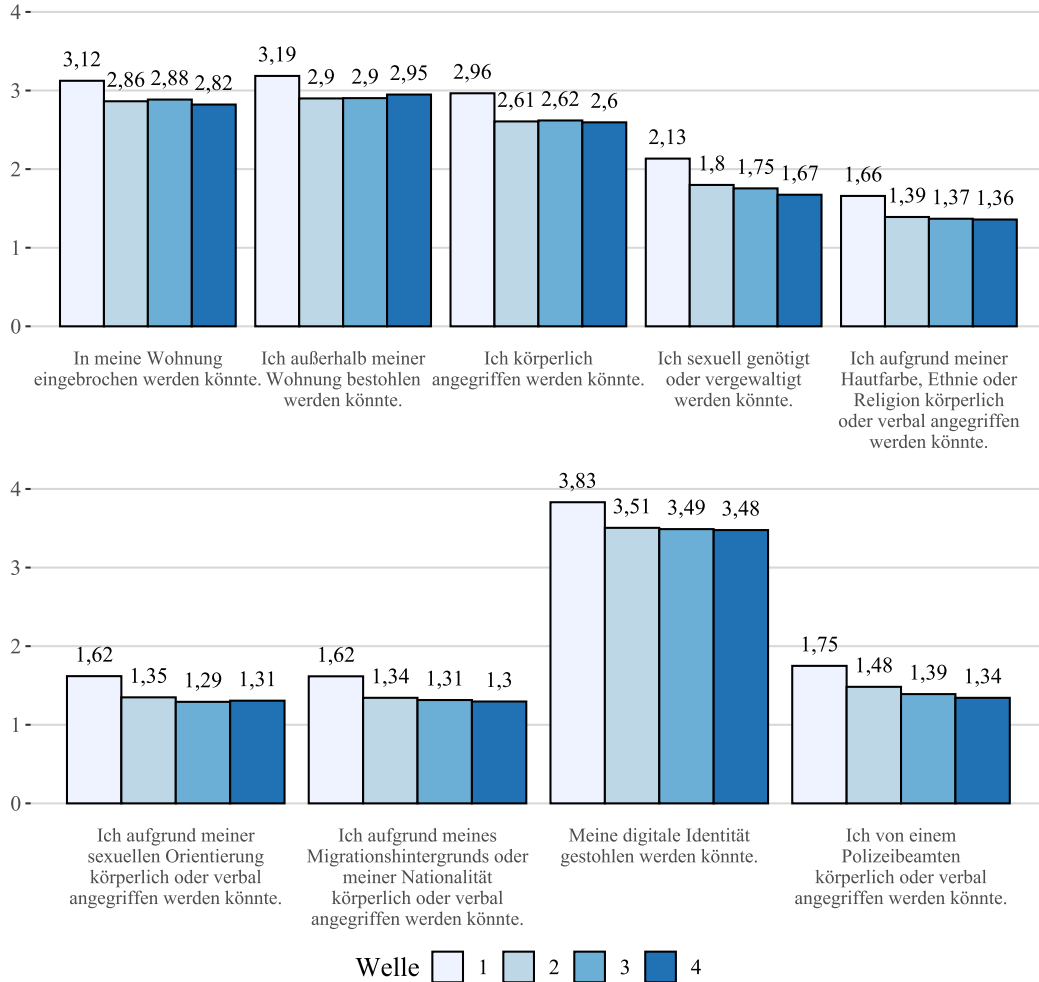
Notiz: Affektive Kriminalitätsfurcht (R + V) basiert auf der Aussage: Ich habe gar keine ... sehr große Angst davor, dass ich Opfer einer Straftat werden. Antwortkategorien von 1 bis 7. Antwortkategorien 5, 6 und 7 als „große Angst“. Affektive Kriminalitätsfurcht (ALLBUS) basiert auf dem Standardindikator. Antwortkategorien: Ja/Nein.

Zur Kriminalitätsfurcht der Personen wurden in allen Wellen neun Fragen zur affektiven, neun Fragen zur kognitiven und vier Fragen zur konativen Kriminalitätsfurcht gestellt. Die Fragen waren auf einer siebenstufigen Antwortskala von 1 = nie bis 7 = immer zu beantworten. Für einen deskriptiven Überblick werden im Folgenden die jeweiligen Wellenmittelwerte der einzelnen Items verwendet. Die deskriptiven Ergebnisse sind in den Abbildungen 2 bis 4 dargestellt.

Betrachtet man die affektive Kriminalitätsfurcht (Abbildung 2), so zeigt sich insgesamt, dass diese bei allen Items auf einem niedrigen Niveau liegt. Insbesondere die Angst vor Diebstahl, vor körperlichen Übergriffen sowie vor digitalem Identitätsdiebstahl ist im Durchschnitt deutlich stärker ausgeprägt als die anderen Ängste. Diese Unterschiede sind durchweg signifikant. Ein sehr ähnliches Bild ergibt sich bei der Betrachtung der kognitiven Dimension der Kriminalitätsfurcht (Abbildung 3). Auch hier kann über alle Items hinweg von einer geringen Kriminalitätsfurcht gesprochen werden. Die Muster, die sich bereits bei der affektiven Dimension der Kriminalitätsfurcht gezeigt haben, wiederholen sich im Wesentlichen auch bei der kognitiven Kriminalitätsfurcht. Hier ist die Angst vor digitalem Identitätsdiebstahl, Diebstahl und Körperverletzung ebenso am größten. Auch hier sind die Unterschiede signifikant. Ein abschließender Blick auf die konative Kriminalitätsfurcht (Abbildung 4) zeigt ein insgesamt höheres Niveau als bei den anderen Furchtdimensionen. Unter den Vermeidungsstrategien weisen vornehmlich die Meidung bestimmter

Orte sowie die Vermeidung von Begegnungen mit Fremden im Dunkeln ein stabil hohes Niveau auf.

Abbildung 2: Affektive Kriminalitätsfurcht (Mittelwerte)

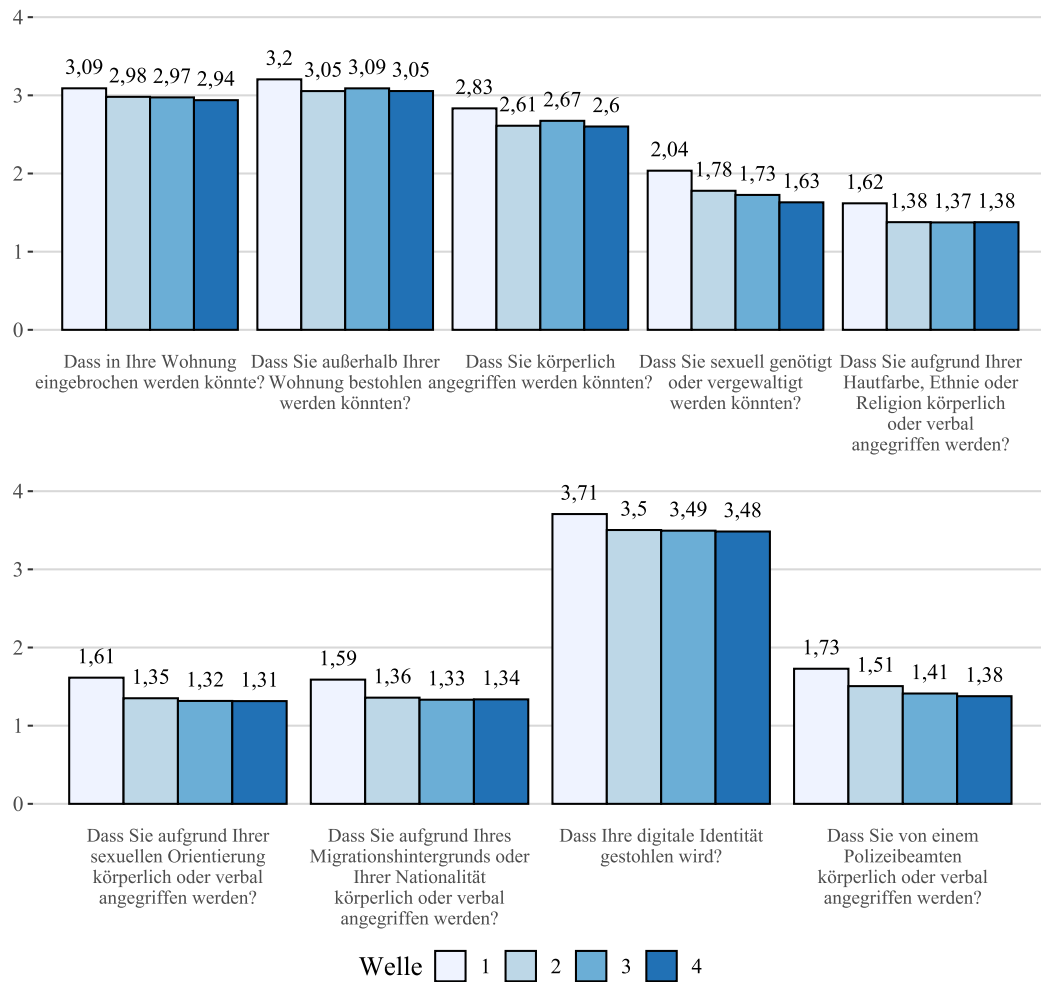


Quelle: Bolesta et al. (2022). Eigene Darstellung

Notiz: Frage „Im vergangenen Jahr habe ich mich davor gefürchtet, dass ...“. Antwortskala 1-7 (1 = nie, 7 = immer). Welle 1 wurde im März/April 2022 erhoben. Welle 2 wurde im September/Oktober 2022 erhoben. Welle 3 wurde im März/April 2023 erhoben. Welle 4 wurde im September/Oktober 2023 erhoben.

## Subjektive Sicherheit

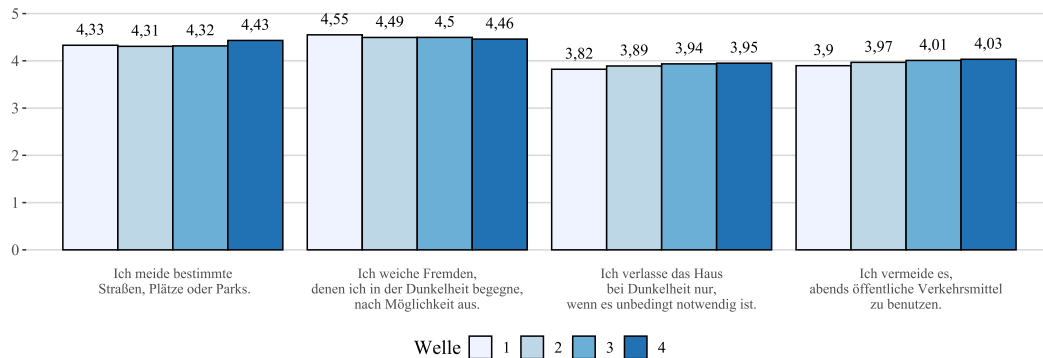
Abbildung 3: Kognitive Kriminalitätsfurcht (Mittelwerte)



Quelle: Bolesta et al. (2022). Eigene Darstellung

Notiz: Frage „Für wie wahrscheinlich halten Sie es, dass Ihnen im nächsten Jahr eine der folgenden Straftaten widerfährt?“ Antwortskala 1-7 (1 = nie, 7 = immer). Welle 1 wurde im März/April 2022 erhoben. Welle 2 wurde im September/Oktober 2022 erhoben. Welle 3 wurde im März/April 2023 erhoben. Welle 4 wurde im September/Oktober 2023 erhoben.

Abbildung 4: Konative Kriminalitätsfurcht (Mittelwerte)



Quelle: Bolesta et al. (2022). Eigene Darstellung

Notiz: Frage „Inwiefern treffen folgende Aussagen auf Sie zu?“ Antwortskala 1-7 (1 = nie, 7 = immer). Welle 1 wurde im März/April 2022 erhoben. Welle 2 wurde im September/Okttober 2022 erhoben. Welle 3 wurde im März/April 2023 erhoben. Welle 4 wurde im September/Okttober 2023 erhoben.

Insgesamt lässt sich auf Basis der vorliegenden Daten festhalten, dass die Kriminalitätsfurcht seit Jahren einen rückläufigen Trend aufweist. Eine differenziertere Betrachtung der einzelnen Furchtdimensionen für die Jahre 2022 und 2023 bestätigt ein insgesamt niedriges Niveau. Allerdings ist darüber hinaus festzustellen, dass einzelne Teilbereiche in den Dimensionen deutlich höhere Ängste aufweisen (speziell Diebstahl, Identitätsdiebstahl sowie Vermeidungsstrategien im Rahmen der konativen Kriminalitätsfurcht). Für ein vollständiges Bild ist daher auch in Zukunft eine differenzierte Betrachtung der Entwicklung der Kriminalitätsfurcht in Deutschland notwendig.

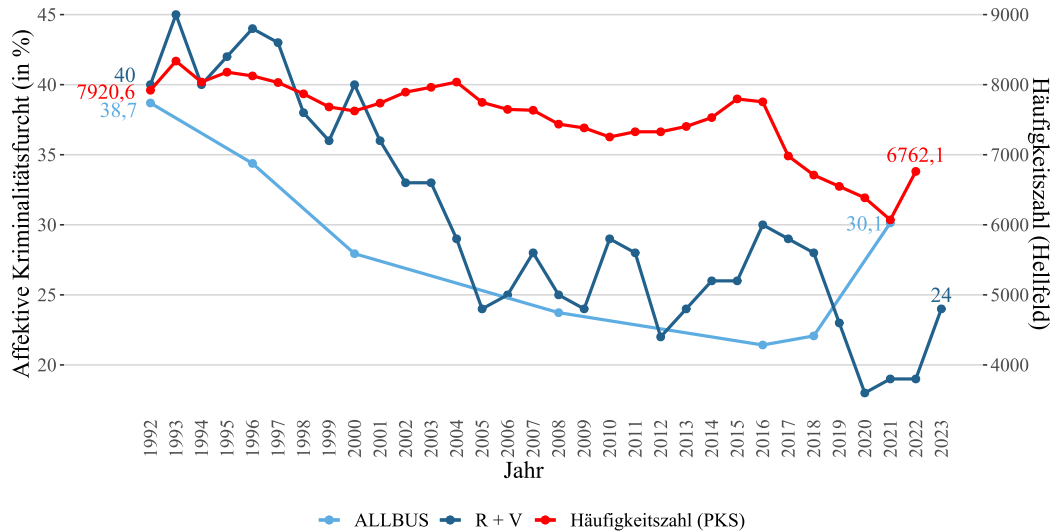
### 3.3.2 Subjektive Eindrücke und objektive Zahlen

Nach der Betrachtung der subjektiven Ebene der Kriminalitätsfurcht kann die Frage aufgeworfen werden, ob sich die beobachtete Entwicklung einer über die Jahre abnehmenden Kriminalitätsfurcht ebenso in den „objektiven“ Zahlen hinsichtlich der allgemeinen Kriminalitätsentwicklung widerspiegelt. Hierzu wird für die Kriminalitätsfurcht erneut auf die Messungen im Rahmen des ALLBUS (GESIS – Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften, 2021, 2022) sowie die Daten der R + V – Versicherung (R + V Versicherung, 2023) zurückgegriffen. Für den Verlauf der Kriminalität wird die auf 100.000 Einwohner relativierte Häufigkeitszahl der Polizeilichen Kriminalstatistik (Bundeskriminalamt, 2023) verwendet.

Selbstverständlich können Hellfeldzahlen Kriminalität nur eingeschränkt messen, da für ein umfassendes Bild ergänzende Dunkelfeldzahlen erforderlich sind. Auch beinhalten sie eine Reihe von Bagatelldelikten, vor denen die Bevölkerung keine großen Ängste entwickelt. Allerdings werden die PKS-Zahlen jährlich von den Innenminister:innen medienwirksam kommuniziert und der Bevölkerung bei Abnahmen suggeriert, dass damit das Risiko,

Opfer einer Straftat zu werden, sinke.<sup>6</sup> Daher wird hier auf Vergleiche mit dem Dunkelfeld, von dem die Bevölkerung in der Regel keine Kenntnis hat, verzichtet.

Abbildung 5: Trends der Kriminalitätsfurcht (affektiv) sowie der Häufigkeitszahl (1992-2023)



Quelle: R + V (2023); PKS (2022), Eigene Darstellung

Notiz: Werte der PKS (Häufigkeitszahl) liegen nur bis zum Jahr 2022 vor. „Angst vor Kriminalität“ basiert auf der Aussage: Ich habe gar keine ... sehr große Angst davor, dass ich Opfer einer Straftat werden. Antwortkategorien von 1 bis 7. Antwortkategorien 5, 6 und 7 als „große Angst“ (n = 2.400).

Die Trendverläufe der drei Konstrukte sind in Abbildung 5 zu finden. Auffällig ist, neben dem bereits beschriebenen abnehmenden Trend der (affektiven) Kriminalitätsfurcht zwischen 1992 und 2023, ein ähnlicher Verlauf für die Hellfeldkriminalität im selben Zeitraum. Die Häufigkeitszahl nimmt dabei von einem Wert von 7.920,6 im Jahr 1992 hin zu einem Wert von 6.762,1 im Jahr 2022 ab (Daten für das Jahr 2023 liegen bisher nicht vor). Interessanterweise ist, parallel zu den Verläufen der Kriminalitätsfurcht, ein Anstieg im letzten Erhebungsjahr zu beobachten. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Hellfelddaten der Kriminalität ebenfalls durch zeitrelevante Ausnahmesituationen (Covid-19-Pandemie, russische Invasion der Ukraine) geprägt sind.

Insgesamt ist neben dem generellen Trend eines parallelen Verlaufs der Hellfeldkriminalität und der affektiven Kriminalitätsfurcht festzuhalten, dass erstere kaum als einziger Erklärungsfaktor für letztere infrage kommt. Dies ist in dieser rein deskriptiven Ansicht allein schon daran zu erkennen, dass der Verlauf der R + V – Kurve einen deutlich zackigen Verlauf aufweist, der so in der Hellfeldkriminalität nicht abgebildet werden kann. Auch ist

<sup>6</sup> Bspw. Herrmann zur Kriminalstatistik 2022; Pressemitteilung München, 15.03.2023; unter <https://www.stmi.bayern.de/med/pressemitteilungen/pressearchiv/2023/73b/index.php> (31.01.2024).

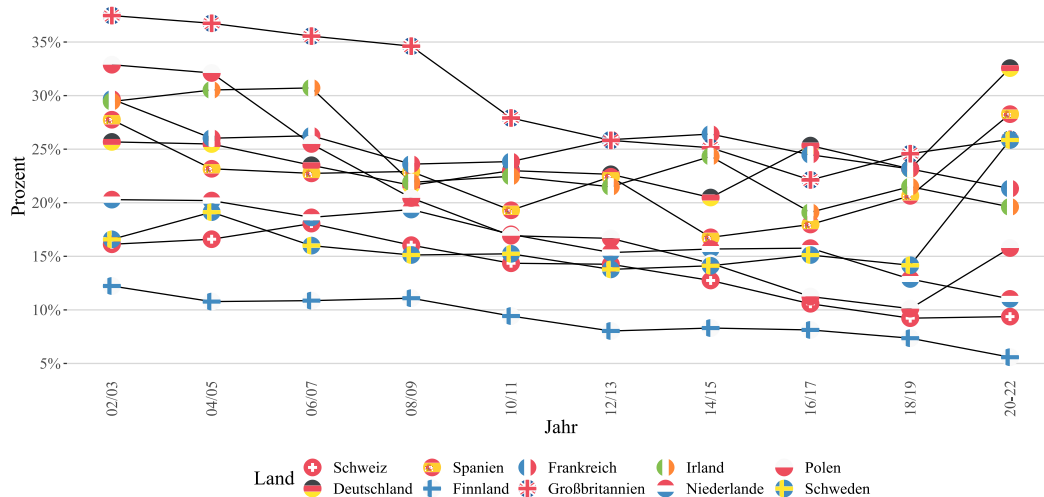


ein Anstieg der affektiven Kriminalitätsfurcht in den ALLBUS – Daten bereits vor dem eigentlichen Anstieg der Hellfeldkriminalität zu beobachten. Zum Teil lassen sich deutlich asynchrone Entwicklungen der (affektiven und kognitiven) Kriminalitätsfurcht und der Entwicklung der offiziell registrierten Kriminalität auf Städteebene (Lüdemann, 2006; Reuband, 2012; Schwind et al., 2001) oder Landesebene (Groß & Kemme, 2023) beobachten. Allenfalls wurde ein schwacher direkter Zusammenhang zwischen der (regionalen) Kriminalitätsrate und der subjektiven Kriminalitätsfurcht festgestellt (Bug et al., 2015; Liska et al., 1988; Naplava, 2008). Welche individuellen und sozialen Faktoren neben der Hellfeldkriminalität eine Rolle einnehmen, ist daher Bestandteil einer anhaltenden wissenschaftlichen Diskussion verschiedener konkurrierender Erklärungsmodelle (siehe hierzu auch Abschnitt 3.5).

### 3.3.3 Europäische Trends

Nach der Betrachtung der Situation in Deutschland wird im Folgenden ein Blick auf die europäische Situation geworfen. So wird im European Social Survey, der seit dem Jahr 2002 in regelmäßigen Abständen in vielen europäischen Ländern durchgeführt worden ist, auch die Kriminalitätsfurcht erhoben (European Social Survey European Research Infrastructure [ESS ERIC], 2012; 2018; 2023 a-h). Eine Messung über die Frage nach der Angst vor einem Überfall oder Opfer eines Gewaltverbrechens zu werden, ist nur für einige wenige Jahre erhoben worden und daher für einen langfristigeren Vergleich europäischer Länder weniger geeignet. Daher wird im Folgenden abermals auf den regelmäßig verwendeten Standardindikator zurückgegriffen. Entsprechende Trendverläufe für ausgewählte Länder sind in Abbildung 6 zu finden.

Abbildung 6: Entwicklungstrends der affektiven Kriminalitätsfurcht in ausgewählten europäischen Ländern



Quelle: ESS, Eigene Darstellung

Notiz: Gefragt wurde nach dem Standardindikator („Wie sicher fühlen Sie sich – oder würden Sie sich fühlen – allein in dieser Umgebung in der Dunkelheit spazieren zu gehen.“). Prozentuale Anteile der Personen, die angaben, sich unsicher/sehr unsicher zu fühlen.

Generell ist dabei für viele Länder ein, trotz unterschiedlicher Ausgangsniveaus, langfristig stabiler Abwärtstrend der affektiven Kriminalitätsfurcht festzustellen. Ähnlich wie für Deutschland lässt sich jedoch in der letzten Erhebung in den Jahren 2020 bis 2022 für einige europäische Länder ein vergleichbarer Anstieg feststellen (z.B. Spanien, Schweden, Großbritannien, Polen). Auch hier ist die Langfristigkeit dieser Entwicklung abzuwarten. Ein Zusammenhang der generellen Entwicklung in einigen Ländern mit der generellen Krisenentwicklung in den vergangenen Jahren ist zu diskutieren (vgl. hierzu auch Abschnitt 3.5.4). Auffällig ist ebenso ein für einige Länder sehr niedriges Grundniveau der affektiven Kriminalitätsfurcht (insbesondere Finnland und die Schweiz und für einen langen Zeitraum auch Schweden). Mögliche individuelle und soziale Erklärungsfaktoren für derartige Länderunterschiede sind bislang wenig erforscht; bisherige Ergebnisse deuten jedoch auf ein Zusammenspiel beider Erklärungsebenen hin (Krulichová, 2019; Vauclair & Bratanova, 2017; Visser et al., 2013).

### 3.4 Soziodemografische Faktoren (Risikogruppen)

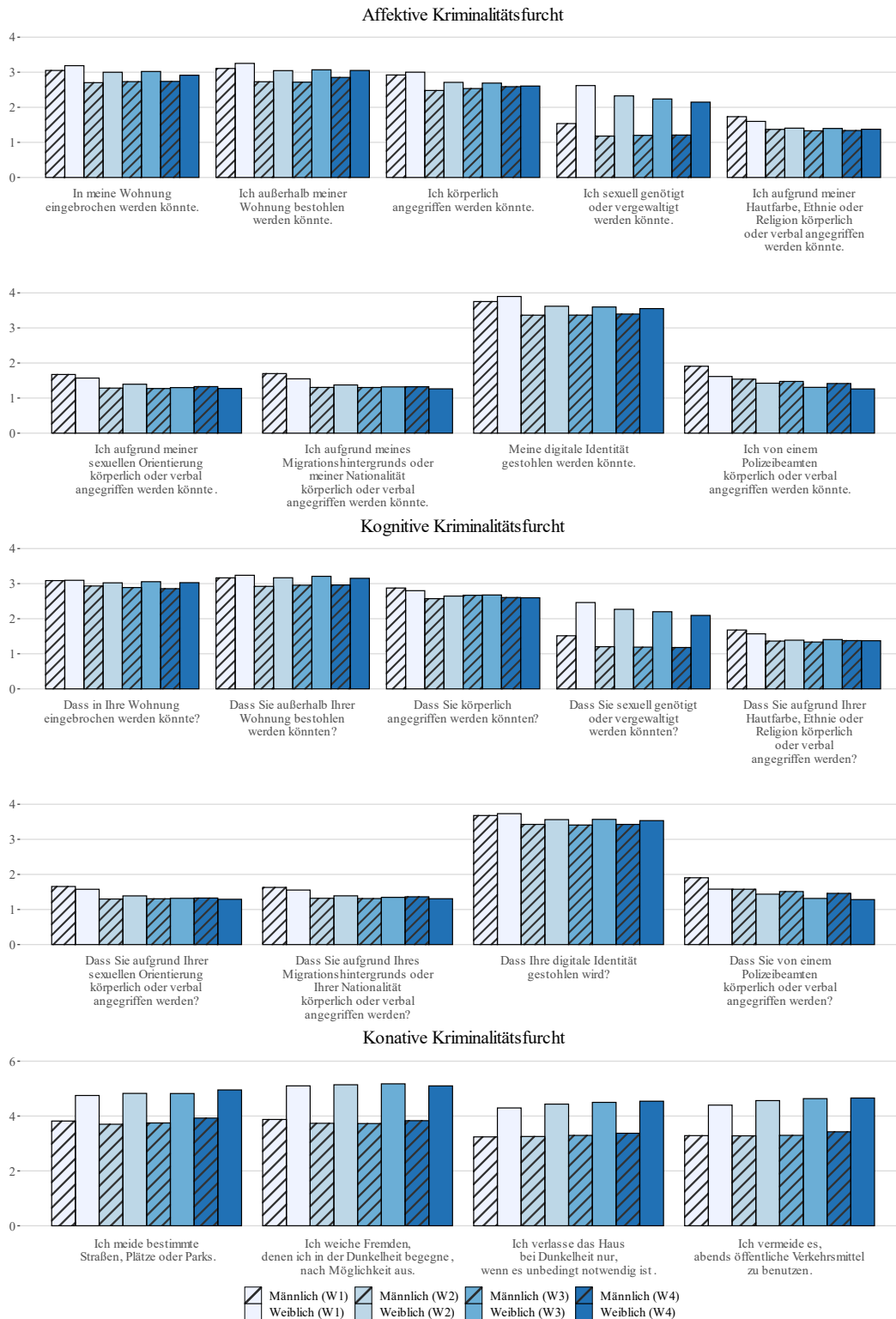
Nach der vorherigen Betrachtung des gesamtgesellschaftlichen Ausmaßes der Kriminalitätsfurcht muss ergänzend auf unterschiedliche Risikogruppen eingegangen werden. So ist durch eine große Bandbreite an vergangener Forschung bekannt, dass insbesondere einige gesellschaftliche Gruppen ein höheres Risiko in Bezug auf die Betroffenheit von einer hohen Kriminalitätsfurcht aufweisen.

In der kriminologischen Fachliteratur zur Kriminalitätsfurcht ist vornehmlich das weibliche Geschlecht einer Person konstant als ein wesentlicher Risikofaktor identifiziert worden (siehe z.B. Carro et al., 2010; Hale, 1996; Henson & Reyns, 2015; Hummelsheim-Doss, 2016). Dabei ist jedoch hervorzuheben, dass dieses Risiko sich nicht gleichmäßig über alle Furchtdimensionen und deliktspezifischen Aspekte verteilt. Insbesondere die Furcht vor Sexualdelikten ist bei Frauen im Vergleich zu Männern besonders stark ausgeprägt (Boers, 2002; Ferraro, 1996; Hale, 1996; Hirtenlehner & Hummelsheim-Doss, 2015). Auch ist durch vorherige Studien ein besonders starker Unterschied zwischen Männern und Frauen in der konativen Dimension der Kriminalitätsfurcht (Vermeidungsstrategien) belegt (siehe z.B. Baier et al., 2011).

Diese Unterschiede lassen sich auch aktuell für Deutschland beobachten. Hierzu wird abermals auf die Daten des Zentrums für kriminologische Forschung Sachsen e.V. zurückgegriffen (Bolesta et al., 2022). In Abbildung 7 sind die jeweiligen Furchtdimensionen für die einzelnen Wellen geschlechtergetrennt eingetragen. Die jeweiligen Fragen sind identisch zu Abbildung 2 bis 4. Auffällig sind die zu erwartenden höheren Werte von Frauen in der konativen Furchtdimension. Diese Unterschiede zwischen Männern und Frauen sind jeweils signifikant. Weiter ist insbesondere die Angst vor sexueller Gewalt bei Frauen deutlich stärker ausgeprägt als bei Männern. Auch diese Unterschiede sind signifikant. Interessanterweise berichten Männer im Durchschnitt ein höheres Angstniveau (sowohl affektiv als auch kognitiv) hinsichtlich eines körperlichen oder verbalen Übergriffs von Polizeibeamt:innen. Die anderen Furchtitems weisen deutlich kleinere oder gar keine signifikanten Geschlechterunterschiede auf.

## Subjektive Sicherheit

Abbildung 7: Kriminalitätsfurcht des „Panels zur Wahrnehmung von Kriminalität und Straftäter:innen“ (PaWaKS) (Geschlecht; Mittelwerte)



Quelle: Bolesta et al. (2022). Eigene Darstellung

Gründe für die Geschlechtsunterschiede werden in der Forschung intensiv diskutiert. Ein Ansatz stellt die stärkere soziale wie auch physische Vulnerabilität von Personen weiblichen Geschlechts in den Mittelpunkt (Killias, 1990; Skogan & Maxfield, 1981; siehe auch Abschnitt 3.5.1), während andere Ansätze im Rahmen der Generalisierungsthese (siehe auch Abschnitt 3.5.4) über Zusammenhänge mit einem allgemein höheren Angstniveau (von Frauen) diskutieren (Chadee et al., 2009; Ranasinghe, 2019). Als besonders bedeutsam hat sich die Theorie des „Schattens des sexuellen Übergriffs (shadow of sexual assault)“ (Ferraro, 1996) erwiesen. Nach dieser ist die Kriminalitätsfurcht bei Frauen generell höher, da die Wahrscheinlichkeit eines sexuellen Übergriffs bei einer kriminellen Handlung gegen Frauen immer mitschwingt. Diese These konnte durch die Ergebnisse vieler Studien zumindest größtenteils bestärkt werden (siehe z.B. Hilinski, 2009; Lane & Fox, 2013; Mellgren & Ivert, 2019). Es existieren allerdings auch Stimmen, die eine Generalisierbarkeit der Theorie bezweifeln (Hirtenlehner & Farrall, 2014). Die wissenschaftliche Diskussion über die oftmals beobachteten höheren Furchtwerte von Frauen gegenüber Männern ist daher als bislang nicht abgeschlossen zu betrachten.

Neben dem berichteten Risikofaktor des Geschlechts, ist das Alter einer Person als zweiter wesentlicher Risikofaktor zu nennen (Boers, 2002; Clarke & Lewis, 1982; Hale, 1996; Hanslmaier et al., 2018; Yin, 1980). Die genaue Art des Zusammenhangs zwischen Alter und Kriminalitätsfurcht ist dabei jedoch deutlich umstrittener als der des Geschlechts. Insbesondere stellt sich die Fragen, ob es sich um einen einfachen linearen Zusammenhang handelt, oder ob nicht vielmehr eine nichtlineare Form angenommen werden muss, also insbesondere jüngere und ältere Menschen eine höhere Kriminalitätsfurcht aufweisen (siehe z.B. Oberfell-Fuchs & Kury, 2009). Ebenso ist durch eine Vielzahl an Studien ein komplexes Zusammenspiel des Geschlechts und der Kriminalitätsfurcht bekannt. Eine wesentliche Erkenntnis einer kombinierten Betrachtung ist die Abnahme der Kriminalitätsfurcht bei älteren Frauen bei einem parallelen Anstieg bei älteren Männern (z.B. Kury & Oberfell-Fuchs, 1998; Oberfell-Fuchs & Kury, 2009). Die theoretische Grundlage für solche Befunde kann in der Vulnerabilitätsthese (siehe auch Abschnitt 3.5.1) gefunden werden. Neuere Forschungsergebnisse negieren jedoch einen generellen Alterseffekt und geben Hinweise auf einen beobachtbaren Kohorteneffekt (Koeber & Oberwittler, 2019).

Weitere häufig berichtete Risikofaktoren für eine gesteigerte Kriminalitätsfurcht sind ein niedriger sozio-ökonomischer Status (siehe z.B. Hale, 1996), eine niedrige Bildung (siehe z.B. Baier et al., 2011; Hale, 1996) sowie die Zugehörigkeit zu einer ethnischen Minderheit (siehe z.B. Callanan, 2012; Hale, 1996; Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, 2022). So zeigte sich in der Studie „Sicherheit und Kriminalität in Deutschland 2020“ (SKiD; Landeskriminalamt NRW, 2022), dass Menschen mit türkischem Migrationshintergrund nur zu 85,7 % angeben, sich nachts im Haus/in der Wohnung eher sicher/sicher zu fühlen, hingegen 91,2 % der Deutschen ohne Migrationshintergrund. Es bleibt jedoch festzuhalten, dass zwar durchaus soziodemografische Risikofaktoren identifiziert werden können, diese aber nicht als einzige oder gar wesentliche Erklärungsfaktoren für die individuelle Kriminalitätsfurcht herangezogen werden sollten. Vielmehr sind ein theoretischer Blick und der Einbezug weiterer psychologischer wie auch sozialer Faktoren notwendig.

### 3.5 Erklärungsansätze und empirische Evidenz

Nachdem die wichtigsten bekannten Risikofaktoren beschrieben wurden, ist ein näherer Blick auf unterschiedliche Erklärungsansätze hinsichtlich der Kriminalitätsfurcht zu werfen. Auf Basis der einschlägigen Literatur wird zwischen drei theoretischen Ansätzen zu den Entstehungsbedingungen von Kriminalitätsfurcht unterschieden: die Viktimisierungsperspektive, die Soziale-Probleme-Perspektive und die Soziale-Kontrolle-Perspektive (Boers, 1993; Landeskriminalamt NRW & Kriminalistisch-Kriminologische Forschungsstelle, 2006, S. 4.). Die Viktimisierungsperspektive operiert auf der Mikroebene, die Soziale-Kontrolle-Perspektive auf der sozialen Mesoebene und die Soziale-Probleme-Perspektive auf der sozialen Makroebene (Gerber et al., 2010). Die Generalisierungsthese kann der Sozialen-Probleme-Perspektive zugeordnet werden. Sie wird aufgrund ihrer Bedeutsamkeit in einem eigenen Abschnitt behandelt.

#### 3.5.1 Viktimisierungsperspektive und Vulnerabilität

Der Viktimisierungsperspektive zufolge wird Kriminalitätsfurcht durch direkt (eigene Opfererfahrungen) oder indirekt (Kenntnis von Opfererfahrungen persönlich bekannter Personen, aber auch im weiteren Sinne Darstellungen von Opfern in Medien) erfahrene Viktimisierung hervorgerufen (Bilsky & Wetzels, 1997; Boers, 1995; Skogan, 1987). Die empirische Forschung im deutschsprachigen Raum kann die Viktimisierungsthese nicht eindeutig belegen (bspw. Boers, 1993, 1995; Clerici & Killias, 1999; Hanslmaier et al., 2016; Heinz & Spiess, 2003; Köhn & Bornewasser, 2011; Kury & Oberfell-Fuchs, 2003; Kury et al., 1992; Schwind et al., 2001), vor allem dann nicht, wenn Kriminalitätsfurcht in einem engen Verständnis lediglich als affektive Dimension verstanden wird.

Während bspw. Hanslmaier et al. (2016) Effekte der Einbruchs- und Körperverletzungsviktimisierung hinsichtlich der affektiven und der kognitiven Dimension finden können, nicht hingegen hinsichtlich der konativen Dimension und der Kriminalitätswahrnehmung, finden andere vor allem Effekte auf der kognitiven, zum Teil auch auf der konativen Dimension, nicht hingegen auf der affektiven (bspw. Boers, 1995; Clerici & Killias, 1999; Lüdemann, 2006; Schwind et al., 2001). Die Befunde variieren mit der Art und Weise, wie Kriminalitätsfurcht gemessen wird. Gerber et al. (2010) kommen in ihrem Literatur-Review über Unsicherheiten in Bezug auf Kriminalität in Deutschland, Österreich und der Schweiz zu dem Schluss, dass direkte und indirekte Viktimisierungserfahrungen die kognitive Dimension der Kriminalitätsfurcht stärker beeinflussen als die affektive. Demnach schätzen Opfer von Kriminalität das Risiko höher ein, erneut Opfer von Kriminalität zu werden, unterscheiden sich aber in ihrem affektiven (emotionalen) Unsicherheitsgefühl kaum von Nicht-Opfern. Allerdings wurde in Studien, in denen stärkere Effekte der kognitiven Dimension zu finden waren, die affektive Dimension oftmals lediglich über den Standardindikator gemessen (bspw. Clerici & Killias, 1999; Lüdemann, 2006; Schwind et al., 2001).

Unspezifisch erhobene Opfererfahrungen erwiesen sich nicht als guter Prädiktor für Kriminalitätsfurcht; viele Menschen haben Furcht vor Kriminalität, ohne je Opfer geworden zu sein. Es wurde darüber hinaus die Beobachtung gemacht, dass Menschen oder soziale

Gruppen, die in den Statistiken besonders niedrige Opferraten aufweisen (Frauen und ältere Menschen aller Geschlechter), erhöhte affektive Kriminalitätsfurcht berichten (bspw. Hale, 1996; siehe auch Abschnitt 3.4). Dieses Phänomen ist als ‚Kriminalitätsfurcht-Paradox‘ bekannt (bspw. Boers, 1993; Greve, 2004; Reid & Konrad, 2004). Es gibt zwei gegenläufige Interpretationen. Zum einen kann Kriminalitätsfurcht als irrationale Angst verstanden werden, die von anderen Faktoren beeinflusst wird, als von objektiv gegebenen Bedrohungen. Bei den Faktoren könnte es sich um allgemeine Ängste, Sorgen und/oder Vorstellungen von Kriminalität handeln. Zum anderen wird Kriminalitätsfurcht als rational betrachtet und auf den unterschiedlichen Grad der Verletzlichkeit (Vulnerabilität) unterschiedlicher Personengruppen zurückgeführt (These der Vulnerabilität). Diese Annahme soll erklären, warum bspw. junge Frauen nicht nur höhere Furchtwerte in Bezug auf Sexualdelikte oder ältere Menschen allgemein eher höhere Furchtwerte aufweisen (vgl. Abschnitt 3.4), da sie im Falle einer Viktimisierung erhöhte Risiken schwerer physischer Schäden haben, also verletzlicher bzw. vulnerabler sind. Neuere Studien weisen darauf hin, dass die Beziehung zwischen Vulnerabilität und Kriminalitätsfurcht nicht eindeutig ist (Franklin & Franklin, 2009; Johansson & Haandrikman 2021). Im Gegenteil fanden Johansson und Haandrikman (2021) unter Einbeziehung der Variable ‚traditionelle weibliche Geschlechtsidentität‘ keine Unterstützung für den Einfluss der Geschlechtsidentität auf die Kriminalitätsfurcht.

Bei deliktsspezifischen Viktimisierungen ließ sich hingegen ein relativ starker Zusammenhang mit deliktsspezifischen Furcht-Items ebendieser Viktimisierungen belegen (Naplava, 2008; Hanslmaier et al., 2016). Hier wird von dem Konzept der differenziellen Vulnerabilität gesprochen (Bals, 2004; Boers, 1993; Greve, 2004; Killias, 1990; Naplava, 2008; Reuband, 1999). Es gibt darüber hinaus die Annahme, dass die persönliche Risikoeinschätzung, beeinflusst durch eigene Opfererfahrungen, in der Folge die affektive Furcht beeinflusst (bspw. Boers, 1993). Die emotionale Dimension der Kriminalitätsfurcht ist demnach eine Folge der kognitiven Risikoeinschätzung, während letztere durch direkte oder indirekte Opfererfahrungen beeinflusst wird. Die affektive Dimension beeinflusst wiederum das Vermeide- und Vorsichtsverhalten (konative Dimension; bspw. Boers, 1993; Landeskriminalamt NRW & Kriminalistisch-Kriminologische Forschungsstelle, 2006).

### 3.5.2 Soziale-Kontrolle-Perspektive (sozialräumliches Umfeld)

Die Soziale-Kontrolle-Perspektive sieht die Entstehungsbedingungen der Kriminalitätsfurcht primär in sozialräumlichen Bedingungen von Wohngebieten und wurde oftmals über Faktoren der Nachbarschaft untersucht (bspw. Brunton-Smith & Sturgis, 2011). Vorhandene Studien können unterteilt werden in solche, die primär sichtbare Anzeichen von Unordnung in der räumlichen Umwelt (‚Incivilities‘ und ‚Disorder‘) und ihre Auswirkungen fokussieren, und solche, die die äußere Gestaltung des öffentlichen städtischen Raums untersuchen (Johansson & Haandrikman, 2021). Mit Anzeichen von Unordnung in der räumlichen Umwelt sind kleinere Verstöße gegen die öffentliche Ordnung und die Regeln des Zusammenlebens gemeint, entweder bezogen auf die materielle Umwelt als physische Verfallserscheinungen in der Nachbarschaft (‚Incivilities‘; Hunter 1978) wie Müll und

Graffiti, oder bezogen auf Verfallserscheinungen der sozialen Ordnung („Disorder“; Skogan, 1992), bspw. sichtbarer Konsum von Alkohol oder illegalen Substanzen (Lewis & Salem, 1986). Abseits tatsächlicher oder angenommener Kriminalitätsphänomene zeigte sich in einer Reihe von Studien ein enger Zusammenhang zwischen wahrgenommenen Incivilities oder Disorder-Phänomenen und Kriminalitätsfurcht (Bals, 2004; Boers, 1991; Boers & Kurz, 1997; Borg et al., 2020; Häfele & Lüdemann, 2006; Hirtenlehner, 2006, 2008; Hohage, 2004; Hummelsheim-Doss, 2017; Jackson, 2004; Janssen & Schollmeyer, 2001; LaGrange et al., 1992; Lüdemann, 2006; Snell, 2001). Der in kriminalpolitischen Debatten nicht selten vorgebrachte „Zusammenhang zwischen der Akzeptanz von Videoüberwachung und dem Sicherheitsempfinden [ist] ein Scheinzusammenhang, der durch Drittvariablen erzeugt wird“, etwa durch „die Viktimisierungserwartung, die bekannten Einflussgrößen des Kriminalitätsfurchtparadoxons, autoritärer Einstellung und Polizeivertrauen“ (Lauber & Mühler, 2022, S. 277f.). Der Effekt der Wahrnehmung von ‚Incivilities‘ auf die affektive Kriminalitätsfurcht wird in der Regel vermittelt über die kognitive Komponente der Viktimisierungswahrscheinlichkeit (Lewis & Salem, 1986; Hohage, 2004); zum Teil bleibt ein signifikanter Effekt auch nach Kontrolle des eingeschätzten Risikos Opfer zu werden (Bals, 2004; Hirtenlehner, 2008).

Auch die Wahrnehmung „ethnischer Heterogenität“ in der Nachbarschaft stellt einen weiteren die Kriminalitätsfurcht steigernden Aspekt dar (Häfele, 2013; Hirtenlehner & Groß, 2018; Merry, 1981; Oberwittler et al., 2017; Snell, 2001). Die Bestätigung dieses Zusammenhangs hat sich in der Forschung als Ethnische-Heterogenitäts- oder Kulturelle-Diversitäts-These kriminalitätsbezogener Unsicherheitsgefühle etabliert.

Im weiteren Fokus stehen soziale Netzwerke, soziale Unterstützung und Zusammenhalt in der Nachbarschaft und insbesondere die Effektivität informeller Sozialkontrolle in der Nachbarschaft. Statt von informeller Sozialkontrolle sprechen Sampson et al. (1997) von der ‚perzipierten kollektiven Wirksamkeit‘ und meinen geteilte Überzeugungen der Bewohner:innen einer Nachbarschaft, dass andere Bürger:innen intervenieren, wenn in der Öffentlichkeit bestimmte Verhaltensregeln übertreten werden (Hirtenlehner et al., 2018). Geringe informelle Sozialkontrolle führt demnach zu steigender Furcht vor Kriminalität, nicht kriminelle Bewohner:innen ziehen sich aus den öffentlichen Räumen zurück, die informelle Sozialkontrolle sinkt weiter, was zu erhöhten Tatgelegenheiten und damit in Anlehnung an die ‚Theorie Sozialer Desorganisation‘ (Sampson & Groves, 1989; Shaw & McKay, 1969) auch erhöhten tatsächlichen Kriminalitätsraten in der Wohngegend führt. Auch die Broken Windows Theorie (Wilson & Kelling, 1982) setzt hier mit ihrer Annahme an, dass zwischen räumlichen Verfallserscheinungen, Kriminalitätsfurcht, informeller Kontrolle und abweichendem Verhalten ein direkter Zusammenhang besteht. Während der ersten Welle der COVID-19-Pandemie ab März 2020 veränderte sich in Deutschland mit den Kontaktbeschränkungen, Geschäfts- und Schulschließungen etc. das private, berufliche und öffentliche Leben radikal. Es konnte gezeigt werden, dass von der sozialen Kohäsion der Nachbarschaft ein erheblicher Einfluss auf das kriminalitätsbezogene Sicherheitsgefühl (affektive Kriminalitätsfurcht) und auf COVID-19-bezogene Zukunftsängste wie Erwerbslosigkeit oder Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage ausging (Kempe et al.,



2021). Ebenso schien die soziale Kohäsion eine bedeutsame Schutzfunktion in Krisenzeiten primär für die Personen zu haben, die sich durch die Pandemie einem besonders hohen Risiko ausgesetzt sahen. Denn ist die soziale Kohäsion niedrig, so fühlten sich nur COVID-19-Risikogruppenangehörige deutlich unsicherer und hatten höhere Zukunftsängste als die Nicht-Betroffenen (Kempe et al., 2021, S. 151).

Was die öffentliche Gestaltung des Raums bzw. der Nachbarschaft betrifft, so haben frühe Arbeiten über Kriminalität und Kriminalitätsfurcht die Gestaltung von Stadtvierteln, wie Straßennetze, Wohnhausarchitektur etc., in den Fokus gerückt. Nach Jacobs' (1961) ‚eyes on the street theory‘ trägt ein aktives Straßenleben, das bspw. durch Mehrzweckstraßen und -gebäude erreicht werden kann, zur Verhinderung von Verbrechen bei. Stadtteile mit wenig Infrastruktur und großen Hochhauskomplexen wurden in Verbindung mit Kriminalität und Kriminalitätsfurcht gebracht (Newman, 1972). Sichere und bequeme Wege können die Angst vor der eigenen Umgebung mindern (Cowan, 2005).

### 3.5.3 Soziale-Probleme-Perspektive

Neben den Annahmen, dass erlebte Opfererfahrungen, individuelle Vulnerabilität oder sozialräumliche Bedingungen einen maßgeblichen Einfluss auf die Kriminalitätsfurcht haben, fokussiert die Soziale-Probleme-Perspektive darauf, dass Kriminalitätsfurcht im Zusammenhang mit anderen, generelleren sozialen Problemlagen steht, die vor allem medial vermittelt werden (Bals, 2004; Boers, 1991, 1993; Boers & Kurz, 1997; Hirtenlehner, 2006). Medien spielen im Rahmen dieser Perspektive also die zentrale Rolle, da Kriminalitätsfurcht auf eine übertreibende und vereinfachende Berichterstattung der Massenmedien (auch oder insbesondere im Kontext von Asyl und Migration; Hestermann, 2019; 2021) über insbesondere Gewalt- und Sexualdelikte zurückgeführt wird (bspw. Boers, 1993; Landeskriminalamt NRW & Kriminalistisch-Kriminologische Forschungsstelle, 2006, S. 7). Der Medieneinfluss kann über solche indirekt vermittelten Opfererfahrungen auch einen Aspekt der Viktimisierungsperspektive darstellen (Groß & Kempe, 2023).

In Deutschland wurde zwar eher selten der mediale Einfluss auf die Kriminalitätsfurcht untersucht, dennoch zeigen einige Studien deutliche Zusammenhänge vor allem hinsichtlich der Kriminalitätswahrnehmung (als Indikator einer gesellschaftsbezogenen, sozialen affektiven Kriminalitätsfurcht; Pfeiffer et al., 2004; 2005). Auf Basis der Daten der KFN-Befragungen (Baier et al., 2011) konnte wiederholt belegt werden, dass Rezipient:innen von Boulevardzeitungen und privaten Fernsehnachrichten eine gesteigerte Kriminalitätswahrnehmung aufweisen, während die Nutzung von Qualitätsmedien entgegengesetzt wirkt (Hanslmaier & Kempe, 2011; Pfeiffer et al., 2004; 2005; Windzio et al., 2007). Der Einfluss der Medien auf die personale Kriminalitätsfurcht wird zum Teil zurückgewiesen (bspw. Reuband, 2012), bzw. ein stärkerer Einfluss auf die soziale Kriminalitätsfurcht gefunden (Boers, 1993; Reuband, 1998). Für den Rückgang der personalen und sozialen Kriminalitätsfurcht zwischen 1997 und 2007 macht Reuband (2009) Gewöhnungseffekte verantwortlich.

Es wird von einer differenziellen Wirkung der Massenmedien auf Kriminalitätseinstellungen ausgegangen (Boers, 1993), wobei ein Zusammenhang insbesondere dann zu erwarten ist, wenn die Medieninhalte mit Erfahrungen und Einstellungen der Rezipient:innen kompatibel sind, bspw. wahrgenommene eigene Vulnerabilität, Viktimisierungserfahrungen oder Wohngebiete mit erhöhtem Kriminalitätsaufkommen (Boers, 1993; Chiricos et al., 2000). Medien haben aus dieser Perspektive lediglich eine Verstärkerfunktion.

Neben Massen- bzw. Boulevardmedien spielt unter anderem auch die Polizei eine besondere Rolle im Kontext der Soziale-Probleme-Perspektive, da diese selbst durch den gesellschaftlichen Kriminalitäts-Diskurs geprägt ist, diesen aber in einem nicht unerheblichen Maße selbst prägt. Dazu können bspw. selektive polizeiliche Kontrollpraktiken oder stereotypisierende oder rassistische Deutungsmuster von bestimmten Bevölkerungspopulationen gehören, die via Pressemitteilung, Social Media-Post oder Lagebild transportiert werden (Klimke, 2022; Sabel & Karadeniz, 2022). Dies kann bei bestimmten gesellschaftlichen Gruppen zu einem Verlust von Vertrauen und wahrgenommener Legitimität führen und mitunter eine „fortschreitende Entfremdung von Staat und Gesellschaft“ begünstigen, „insbesondere dann, wenn mangels Anerkennung Gefühle von Schutz- und Machtlosigkeit verstärkt werden“ (Abdul-Rahman, 2022, S. 482). Reuband (2009, S. 233) merkt an, Polizeipräsenz habe „inzwischen oft mehr die Reduktion von Kriminalitätsfurcht zum Ziel als die Reduktion von Kriminalität.“ Hinsichtlich des Einflusses von Polizeipräsenz auf Kriminalitätsfurcht lässt sich hingegen keine eindeutige Aussage treffen. Mitunter deuten Studien darauf hin, dass Polizeipräsenz zu einer Reduktion von Furcht führe, andere bestätigen dies wiederum nicht (Reuband, 2000). Christoph (vgl. 2017, S. 139) argumentiert, eine verstärkte Polizeipräsenz könne entweder keine dauerhaften positiven Auswirkungen auf das individuelle Sicherheitsgefühl haben oder könne sogar zu einer Zunahme von Kriminalitätsfurcht führen. Zu erklären sei dies etwa dadurch, dass erhöhte Polizeipräsenz den Eindruck einer hohen Kriminalitätsbelastung in der jeweiligen Umgebung vermitteln, und somit das Problembewusstsein, Unsicherheiten bzw. Angst bei Bürger:innen begünstigen könne. Schließlich konstatieren Hirtenlehner et al. (2022, S. 13), „[d]ie Annahme, starkes Vertrauen in die Polizei schütze vor Verbrechensfurcht, muss [...] für Deutschland zurückgewiesen werden.“ Hervorgehoben wird vielmehr die Bedeutung sozioökonomischer Verunsicherungen und entsprechend auch die Relevanz der (im folgenden Abschnitt diskutierten) Generalisierungsthese.

### 3.5.4 Generalisierungsthese

Schließlich wird an dieser Stelle ein umfassenderer Ansatz zur Erklärung von kriminalitätsbezogenen Ängsten behandelt, der sich mit aktuellen sozialen Entwicklungen und Problemlagen auseinandersetzt. Kriminalität bildet demnach den „kleinsten gemeinsamen Nenner einer Fülle anders gelagerter – sozialer, kultureller, ökonomischer, ökologischer und politischer – Unsicherheiten“ (Hirtenlehner, 2009, S. 17). Dass kriminalitätsbezogene Unsicherheitsgefühle Ausdruck vielschichtiger genereller Abstiegs- und Zukunftsängste sind, wurde in der Forschung mehrfach belegt und hat sich als sog. Generalisierungsthese etabliert (Hirtenlehner, 2006; Hirtenlehner et al., 2016; Hirtenlehner & Farrall, 2012;

Jackson, 2006; Reuband, 2010). Die Generalisierungsthese wird als ein weiterer Ansatz der Sozialen-Probleme-Perspektive betrachtet (Gerber et al., 2010).

Starke Migrationsbewegungen nach Deutschland seit 2015 haben tiefe gesellschaftliche und politische Verschiebungen, wie auch migrationsbezogene Ängste in der Bevölkerung mit sich gebracht (Groß & Kemme, 2023). Auch wenn die Generalisierungsthese ursprünglich nicht explizit auf migrationsbezogene Ängste bezogen war, so liegt eine (politisch instrumentalisierende) Umlenkung von migrationsbezogenen Ängsten auf Kriminalität nahe (Hirtenlehner, 2019). Es fanden sich direkte und signifikante Zusammenhänge zwischen ‚fremdenfeindlichen‘/rassistischen Ressentiments und der Furcht vor Kriminalität (Hirtenlehner et al., 2012; 2016; Visser et al., 2013). Der Konnex „Ausländer“ und Kriminalität wird (insbesondere in Zeiten der Verunsicherung und Konkurrenz um knappe Ressourcen) nicht selten für menschenfeindliche, populistische und symbolische Politiken instrumentalisiert (Hirtenlehner et al., 2016). Es konnte empirisch gezeigt werden, dass allgemeine Kriminalitätsfurcht Ausdruck von Konkurrenz- und Bedrohungswahrnehmungen in Bezug auf als fremd wahrgenommene Personen sein und sich entsprechend auf diese richten kann (Hirtenlehner et al., 2016; Hirtenlehner, 2019; Visser et al., 2013). Dies entspricht auch Erkenntnissen aus der Vorurteilsforschung, worin Bedrohungswahrnehmungen durch eine als ungleichwertig markierte Fremdgruppe eine emotionale Komponente des Vorurteils darstellen (Groß & Kemme, 2023). Bedrohtheitsperzeptionen bilden zudem das Fundament für eine Ideologie der Ungleichwertigkeit, einhergehend mit der Abwertung von als „gefährlich“ angesehenen Minderheitspopulationen (Groß & Hövermann, 2014; Heitmeyer, 2002; Klein et al., 2014; Kleinert, 2004).

In dem Maß, in dem in politischen Diskursen unterschwellige Verunsicherungen in eine Angst vor gefährlichen Gruppen transformiert werden, intensiviert sich die Verschränkung von Kriminalitätsfurcht und ‚Fremdenfeindlichkeit‘ (Farrall et al., 2009; Häfele, 2013). Dementsprechend konnte Hirtenlehner (2019, S. 275) drei Erklärungskomponenten für Kriminalitätsfurcht herausstellen: „eine mit einer unterschweligen Angst vor einer Veränderung der Gesellschaft assoziierte Migrationspanik“, „sozioökonomisch konnotierte Abstiegsängste“ und „Irritationen in Bezug auf Zeichen sozialer Unordnung in der näheren Lebenswelt“. Sorgen bezüglich der Zuwanderungssituation verschmelzen mit der Furcht vor sog. „importierter Kriminalität“ (Hirtenlehner & Grafl, 2018).

Wahrnehmungen von Unordnung („Incivilities“; s. Abschnitt 3.5.2 Soziale-Kontrolle-Perspektive) im eigenen Wohnviertel schürten zusätzlich die Verbindung aus Angst vor Zuwanderung und Kriminalität (Hirtenlehner, 2019), wobei Geflüchtete, oder allgemeiner als „fremd“ gelesene Personen, den Zusammenbruch der Ordnung verkörperten (Hirtenlehner, 2019, S. 270; Bauman, 2016, S. 104). Auch konnte eine furchtpräventive Wirksamkeit des persönlichen Polizeivertrauens für das kriminalitätsbezogene Sicherheitsempfinden nicht festgestellt werden; vielmehr bestätigte sich der Einfluss ökonomisch konnotierter Abstiegsbefürchtungen (Hirtenlehner et al., 2022). Der beobachtete Zusammenhang zwischen dem wahrgenommenen Anteil von ‚Fremden‘ (Wahrnehmung ethnischer Heterogenität, s. Abschnitt 3.5.2 Soziale-Kontrolle-Perspektive) und der Intensität kriminalitätsbezogener Unsicherheitsgefühle lässt sich nach Hirtenlehner und Groß (2018) er-

klären über die Wahrnehmung lokaler ‚Incivilities‘, Eindrücke der Entfremdung und Normunsicherheit im eigenen Land, die Ausbildung „fremdenfeindlicher“ Standpunkte (Bedrohung/Xenophobie) und erhöhte tatsächliche Viktimisierungszahlen. Sowohl die Generalisierungs- als auch die ethnische Heterogenitätsthese (Groß, 2021; Hirtenlehner, 2006; Hirtenlehner & Groß, 2018; Merry, 1981; Snell, 2001), und auch Erkenntnisse aus der Medienforschung (Bonfadelli, 2004; Hirtenlehner & Hummelsheim-Doss, 2015) können erklären, warum Kriminalitätsfurcht bei gleichzeitiger Abnahme der Kriminalität zunehmen kann.

Unterstrichen wurde die Generalisierungsthese durch den längerfristigen Trend und die Nachwendezeit, denn seit den 1970er-Jahren bis zu Beginn der 1990er-Jahre ist die Kriminalitätsfurcht in Deutschland rückläufig (gemessen über den Standardindikator). Nach der Wiedervereinigung gab es einen Anstieg bis Mitte der 1990er-Jahre, welcher in der Forschung als Folge des sozialen Umbruchs interpretiert wurde, wobei sich die sozialen, ökonomischen, politischen und kulturellen Verunsicherungen auf das Sicherheitsempfinden bezüglich der Kriminalität ausgewirkt haben (bspw. Boers, 2002; Dörmann & Remmers, 2000; Hirtenlehner, 2006; Kury & Obergfell-Fuchs, 2003; Reuband, 1995). Seither war die Kriminalitätsfurcht wieder rückläufig.

Aufgrund des seit Jahren zu beobachtenden parallelen Rückgangs von Kriminalitätsfurcht und Gewaltkriminalität stellt Boers (2023) aktuell die Soziale-Probleme-Perspektive und speziell die Generalisierungsthese infrage. Hierzu führt er auch die nach Umfragen größten Ängste der Deutschen (europäische Schuldenkrise, die Lebenshaltungskosten, den Terrorismus, autokratische Regierungen, die Migration und den Klimawandel; R + V – Versicherung, 2023) ins Feld, die seit 2019 deutlich zunehmen, nicht hingegen die Angst vor Kriminalität. Dem muss entgegengehalten werden, dass im Rahmen der „Die Ängste der Deutschen“-Studie lediglich pauschal die Angst vor Kriminalität erhoben wird. Differenziertere Messungen wie in der PaWaKS-Studie (vgl. Abschnitt 3.3; Bolesta et al., 2023) weisen auf deutliche Anstiege der Kriminalitätsfurcht hin. Im Sinne der Generalisierungsthese könnten die zahlreichen krisenhaften Entwicklungen wie der Ukraine-Krieg, der Krieg in Nahost, Extremwetterereignisse im Kontext der globalen Erwärmung sowie die anhaltende Zuwanderung das Sicherheitsgefühl nachhaltig erschüttert und eine Trendwende der kriminalitätsbezogenen Ängste bewirkt haben.

### 3.6 Auswirkungen auf die Gesellschaft

In jedem Fall ist festzuhalten: „Es gibt deutlich mehr Menschen, die sich vor Kriminalität fürchten, als es Opfer von Straftaten gibt“ (Hummelsheim-Doss, 2017, S. 39). Kriminalitätsfurcht kann allerdings erhebliche Auswirkungen auf das Individuum sowie auf die Gesamtgesellschaft haben. Birkel et al. (2020, S. 500) stellen heraus, dass „Furcht und Unsicherheitsgefühle“ potenziell „zu Vermeidung und Schutzverhalten, zu Vertrauensverlust und sozialem Rückzug führen“ können. Weitere mögliche Auswirkungen seien auch die Gefährdung für den „sozialen Zusammenhalt auf lokaler und gesellschaftlicher Ebene“. Überdies hänge Kriminalitätsfurcht mit der „Wohn- und Lebensqualität, der Integration von Minderheiten, den Einstellungen gegenüber vermeintlich ‚Fremden‘, dem Vertrauen

in Staat, Justiz und Polizei und letztlich auch mit politischen Orientierungen“ zusammen. Die Bestimmung des Ausmaßes von Kriminalitätsfurcht ist also nicht nur aus akademischer Perspektive von Interesse; vielmehr haben Sicherheitsgefühl und Kriminalitätsfurcht direkte Auswirkungen auf Einstellungen und Verhalten von Bürger:innen und können ihre Lebensqualität (Landeskriminalamt NRW & Kriminalistisch-Kriminologische Forschungsstelle, 2006, S. 2; Hummelsheim et al., 2011, S. 327) sowie ihre Lebenszufriedenheit (Hanslmaier et al., 2016, S. 280) erheblich beeinträchtigen.

Der Kriminalitätsfurcht wird vor allem eine zentrale Rolle bei der Erklärung punitiver Einstellungen zugesprochen (Baier et al., 2011; Baier et al., 2017). Dabei gilt es als stabiler Befund, dass eine hohe personale Kriminalitätsfurcht mit der Forderung nach härteren Strafen einhergeht (Baier et al., 2011; Baier et al., 2017; Pfeiffer et al., 2005; Windzio et al., 2007). Härtere Strafen werden vermutlich in diesem Zusammenhang als Möglichkeit gesehen, sich selbst zu schützen und das Risiko, Opfer einer Straftat zu werden, zu reduzieren (Kemme et al., 2014). Neben der Kriminalitätsfurcht beeinflusst auch die subjektiv wahrgenommene Kriminalitätsentwicklung punitive Einstellungen (Baier et al., 2011; Baier et al., 2017; Pfeiffer et al., 2004). Auch in diesem Zusammenhang kann die Forderung nach härteren Strafen als Strategie angesehen werden, Kriminalität vermeintlich zu kontrollieren (Kemme et al., 2014). Entsprechend erklärt sich die abnehmende Punitivität in KFN-Befragungen auch durch den Rückgang der Straftateneinschätzung. Alle drei Variablen (personale Kriminalitätsfurcht, subjektiv wahrgenommene Kriminalitätsentwicklung, Punitivität) werden durch den individuellen Medienkonsum beeinflusst (Baier et al., 2011; Baier et al., 2017; Hanslmaier & Kemme, 2011; Kemme & Hanslmaier, 2012).

Aus der vorangegangenen Darstellung wird deutlich, dass nicht nur das Ausmaß der Kriminalitätsfurcht von Interesse ist. Vielmehr zeigen die verschiedenen Korrelate der Kriminalitätsfurcht an, dass die subjektive Furcht vor Verbrechen direkte Wirkungen auf die Gesellschaft und auf die Wahrnehmung, das Verhalten und die Einstellungen ihrer Bürger:innen hat. Auch für die Polizei sind die dargelegten Erkenntnisse von Bedeutung: einerseits hat sie als rechtsstaatliche Organisation das Gewaltmonopol inne, genießt ein großes Vertrauen bei den Bürger:innen und hat durch ihre Arbeit eine (Mit-)Verantwortung für die Wahrnehmung von Kriminalität und das jeweilige Sicherheitsempfinden.<sup>7</sup> Gleichwohl prägt die Polizei dieses nicht nur, sondern die Beamt:innen sind auch selbst beeinflusst durch den öffentlichen Diskurs (Klimke, 2022), haben aufgrund der eigenen Arbeit bestimmte (selektive) Annahmen über Kriminalitätsvorkommen und -entwicklung sowie ggf. punitive Einstellungen (Abdul-Rahman, 2019; Kemme et al., 2021). Polizeibeamt:innen haben, so wie alle Personen, die innerhalb des Strafrechtssystems arbeiten, nicht nur besondere Wissensquellen über Kriminalität, sondern auch einen stärkeren Kontakt mit Kriminalität als die allgemeine Bevölkerung, sodass sich diese Faktoren nicht nur in besonderer Weise auf ihre individuelle Punitivität (Kemme et al., 2021), sondern auch

---

<sup>7</sup> Eine hohe Kriminalitätsfurcht in Kombination mit einem abnehmenden/verminderten Vertrauen in die Polizei (oder staatliche Institutionen im Allgemeinen) könnte zu Anomie bzw. einer Aufweichung des Gewaltmonopols führen (etwa durch das Mitführen von Waffen der Bürger:innen oder die Gründung von zivilen Bürgerwehren).

auf Vorurteile und Stereotype (Kemme et al., 2020) auswirken. Denn wenn über das Ausmaß krimineller Kontakte das Kriminalitätsausmaß überschätzt und die Kriminalitätsentwicklung als dramatischer wahrgenommen wird als sie ist, so wird sich diese Wahrnehmung im individuellen Strafbedürfnis widerspiegeln. Dieses wiederum hängt in hohem Maße mit Autoritarismus, sozialer Dominanzorientierung sowie Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit zusammen (Groß et al., 2022). Berücksichtigt man, dass professionelle Kontakte oft durch Stress im Umgang mit Verdächtigen mit (zugeschriebener) Migrationsgeschichte gekennzeichnet sind, wie durch (vom Verdächtigen vorgetäuschte) Sprachschwierigkeiten, verbale Beleidigungen, Beschwerden usw., so können diese das höhere Maß an Punitivität bei berufserfahrenen Polizeibeamt:innen oder spezifische, verbreitete Vorurteilsstrukturen bis zu einem gewissen Grad erklären. Auch können sich punitive Einstellungen unmittelbar verhaltenssteuernd auswirken, bspw. in Form missbräuchlicher oder selektiver Polizeiaktionen. Diese können wiederum Einfluss auf das subjektive Sicherheitsempfinden sowie das Vertrauen in staatliche Institutionen bei anderen gesellschaftlichen Populationen haben (Abdul-Rahman, 2022). Doch auch kriminalpolitische Entwicklungen, die mediale Darstellung von Kriminalität (insbesondere im Kontext von Migration) und die in der Gesellschaft wahrgenommenen Strafbedürfnisse können sich auf die jeweiligen Einstellungen und damit auf die polizeiliche Arbeit auswirken. Ebenso wie Richter:innen das medial transportierte Strafbedürfnis der Bevölkerung wahrnehmen und in ihre Entscheidung einfließen lassen können (Kemme et al., 2011), kann auch die polizeiliche Arbeit dadurch beeinflusst werden.

Schließlich spielt Kriminalitätsfurcht speziell für einige gesellschaftliche, vulnerable Gruppen eine besondere Rolle, etwa ältere Menschen, Frauen, (ethnische/soziale) Minderheiten sowie sozioökonomisch deprivierte Gruppen. Im Gegenzug kommt bestimmten gesellschaftlichen Akteur:innen eine gesteigerte Verantwortung zu, nämlich Medien, Strafverfolgungsbehörden und dem Justizsystem sowie schließlich allen Akteur:innen, die sich an politischen Debatten zu „Kriminalität“ beteiligen.

### 3.7 Erkenntnisse zur Kriminalitätsfurcht und ihre Bedeutung für die Kriminalprävention

Wie bislang gezeigt wurde, handelt es sich bei Kriminalitätsfurcht um eine komplexe Erscheinung, die unterschiedlich definiert und operationalisiert werden kann. Oft wird zwischen einer kognitiven, einer affektiven und einer konativen Dimension der Kriminalitätsfurcht differenziert. Ebenso kann zwischen personaler Kriminalitätsfurcht (also individuelle Ängste) und sozialer Kriminalitätsfurcht (also Ängste im Hinblick auf die gesellschaftliche Entwicklung) unterschieden werden. Kriminalitätsfurcht wird zudem von vielfältigen Faktoren beeinflusst. Die Interaktion dieser Faktoren ist komplex. Entsprechend kann es nicht *die eine* Lösung oder Maßnahme zur Prävention von Kriminalitätsfurcht geben. Ansätze zur Prävention von Kriminalitätsfurcht sollten daher auf eine umfassende Berücksichtigung verschiedener Einflüsse abzielen. Bislang wurden bestehende Perspektiven und Erklärungspotenziale beleuchtet; die Viktimisierungsperspektive, die Soziale-Probleme-Perspektive, die Soziale-Kontrolle-Perspektive sowie die Generalisierungsthese.



Präventionsansätze können an den entsprechenden Analyseebenen der Perspektiven ansetzen, also auf der Mikro-, Meso- oder Makroebene, oder versuchen, diese Ebenen zu integrieren; wobei zu betonen ist, dass diese nicht trennscharf voneinander abzugrenzen sind. Auf Basis der bislang illustrierten Erkenntnisse ergeben sich folgende potenzielle Anknüpfungspunkte für Präventionsansätze:

▶ **Opferhilfe und zielgruppenspezifische Prävention:**

Bislang konnte empirische Forschung im deutschsprachigen Raum die Viktimisierungsthese nicht eindeutig belegen. Es zeigte sich, dass Opfer von Kriminalität das Risiko höher einschätzen, erneut Opfer von Kriminalität zu werden. Allerdings unterscheiden sie sich in ihrem affektiven Unsicherheitsgefühl kaum von Nicht-Opfern. Viele Menschen haben Furcht vor Kriminalität, ohne je Opfer geworden zu sein. Jedoch besteht bei verschiedenen Personengruppen ein jeweils unterschiedlicher Grad der Vulnerabilität (bspw. haben ältere Personen grundsätzlich höhere Furchtwerte oder junge Frauen höhere Furchtwerte im Hinblick auf Sexualdelikte), da sie etwa im Falle einer Viktimisierung jeweils erhöhte Risiken für schwere physische und psychische Schäden haben. Hierfür ist es von Bedeutung, Opfern von Kriminalität (insbesondere vulnerablen Opfergruppen) Ressourcen bereitzustellen, um ihnen bspw. bei der Bewältigung von Traumata zu helfen. Zudem gilt es, öffentlich für Opferrechte und -unterstützung aufmerksam zu machen. Da Frauen von Kriminalitätsfurcht stärker betroffen sind als Männer, stellt sich zudem die Frage, welche Erkenntnisse im Rahmen der Prävention speziell für Frauen aus der bisherigen Forschung abgeleitet werden können. Johansson und Haandrikman (2021) konnten aufzeigen, dass alle bisherigen und in diesem Beitrag vorgestellten Ansätze zur Erklärung der Kriminalitätsfurcht eine größere Erklärungskraft bei Männern haben. Die Kriminalitätsfurcht von Frauen wird in höherem Maße von Variablen beeinflusst, die üblicherweise in Studien nicht angewendet werden, was den Autorinnen zufolge auf eine geschlechtsspezifische Datenlücke hindeutet.

▶ **Nachbarschafts- und Quartiersprogramme:**

Unabhängig von tatsächlicher oder angenommener Kriminalitätsphänomene zeigt sich empirisch ein Zusammenhang zwischen wahrgenommenen Disorder-Phänomenen („Incivilities“) und Kriminalitätsfurcht. Vor allem soziale Kohäsion besitzt – speziell in Krisenzeiten – eine Schutzfunktion im Hinblick auf (Kriminalitäts-)Ängste. Entsprechend gilt es, Unterstützung, Zusammenhalt sowie die informelle Sozialkontrolle etwa durch Gemeinschaftsinitiativen oder das Organisieren von Veranstaltungen und Treffen zu stärken, um Nachbar:innen einander näherzubringen und gegenseitiges Vertrauen zu stärken.

▶ **Gestaltung der räumlichen Umwelt:**

Neben der sozialen Einbettung besitzt auch die Gestaltung des urbanen Raums eine entscheidende Rolle; dies betrifft etwa die Gestaltung von Stadtvierteln, also Straßennetze oder die Architektur. Insofern ist bis zu einem gewissen Grad auch



die Beseitigung von sog. Angsträumen<sup>8</sup> oder Verfallserscheinungen im öffentlichen Raum der Verringerung von Kriminalitätsfurcht zweckdienlich (Hirtenlehner & Sessar, 2017, S. 186). Kameras im öffentlichen Raum erhöhen nur scheinbar das subjektive Sicherheitsempfinden; sie sind vielmehr Instrumente sozialer Kontrolle (und unter anderem beeinflusst durch das Kriminalitätsfurchtparadox). Zur Reduktion von Kriminalitätsfurcht gehört unter Umständen auch die Verbesserung der öffentlichen Beleuchtung sowie die Schaffung von gepflegten und gleichsam zugänglichen und inklusiven öffentlichen Räumen, Parks und Gehwegen. Allerdings werden gemäß der Ethnische-Heterogenitäts- oder Kulturelle-Diversitäts-These auf der Mikroebene stattdessen exklusive Räume bevorzugt. Daher ist es im Hinblick auf eine makrosoziale Betrachtung von Bedeutung, strukturelle Vorurteile und Rassismen abzubauen.

▶ **Polizeipräsenz und -interaktion:**

Ambivalente Ergebnisse lassen sich hinsichtlich der Polizeipräsenz konstatieren: Es ist fraglich, ob Polizeipräsenz einen ausschließlich positiven Effekt im Hinblick auf kriminalitätsbezogenes Sicherheitsempfinden beziehungsweise das Gefühl subjektiver Sicherheit besitzt (vgl. Reuband, 2008, S. 438). Verstärkte Polizeipräsenz kann unter Umständen den Eindruck einer hohen Kriminalitätsbelastung vermitteln und unintendiert Kriminalitätsfurcht begünstigen (vgl. Christoph, 2017, S. 139). Eine präventive Wirksamkeit des persönlichen Polizeivertrauens auf Kriminalitätsfurcht wurde bislang nicht festgestellt (Hirtenlehner et al., 2022). Gleichwohl sind Vertrauen in die Institution und in die polizeiliche Arbeit wichtig. Für eine Herstellung und/oder Aufrechterhaltung dieses Vertrauens in polizeiliche Arbeit kann es etwa gewinnbringend sein, positive Interaktionen zwischen Polizei und Bürger:innen durch Community-Policing-Programme zu fördern. Zudem gilt es, soziale Kriminalitätsfurcht, punitive Einstellungen sowie tatsächliche Kriminalitätszahlen vor allem auch in strafverfolgenden Institutionen zu reflektieren.

▶ **(Massenmediale) Information, Bildung und Kommunikation:**

Die Zahl kriminalitätsbezogener Berichte in Nachrichtensendungen des Privatfernsehens sind in etwa doppelt so hoch wie in Nachrichtensendungen des öffentlich-rechtlichen Fernsehens. Zudem gibt es einen positiven Zusammenhang zwischen der Rezeption von Boulevardzeitungen und Nachrichtensendungen privater TV-Sender mit einer als (vergleichsweise) hoch eingeschätzten Kriminalitätsentwicklung; die Nutzung von Qualitätszeitungen hat hingegen einen negativen Effekt auf die subjektive Kriminalitätswahrnehmung. Ferner bedienen zahlreiche True Crime-Formate eine Nachfrage nach (skandalisierbaren) Kriminalfällen (vor allem mit Bezug auf Gewalt- und Sexualdelikte). Entsprechend gilt es, über tatsächliche Kriminalitätsraten und -trends in der Öffentlichkeit sachlich aufzuklären,

---

8 Im Kontext der Debatte um sog. Angsträume gilt es vorab zu klären, ob es sich tatsächlich um Räume mit einer (vergleichsweise) starken Kriminalitätsbelastung handelt, oder ob sich unbestimmte Ängste aus anderen Gründen auf einen bestimmten Raum beziehen, etwa aufgrund mangelnder Beleuchtung oder anderer als solche wahrgenommenen urbanen Disorder-Phänomene.

um falschen Wahrnehmungen vorzubeugen. Möglicherweise können zudem Sensibilisierungskampagnen über die Auswirkungen von Medienberichterstattung, die etwa durch Skandalisierung und Vereinfachung geprägt ist, auf die Wahrnehmung von Kriminalität hilfreich sein. Neben der medialen Verantwortung betrifft dies auch transparente und barrierefreie Kommunikation zwischen Behörden, Kommunen und den jeweiligen Bürger:innen.

► **Gesellschaftlicher Zusammenhalt und Bekämpfung von Modernisierungs- und Abstiegsängsten:**

Die soziale Furcht vor Kriminalität ist abhängig von politischer Rhetorik und Medienberichterstattung, wobei sie als formbar und politisch instrumentalisierbar gilt. Zudem ist sie auch ein Resultat diffuser Modernisierungs- und sozialer Abstiegsängste (Groß & Kemme, 2023). Sie kann entsprechend als Indikator für gesamtgesellschaftliche Problemlagen interpretiert werden. In Zeiten der Verunsicherung (primär durch Covid-19-Pandemie, Ukraine-Krieg, Krieg in Nahost, Globale Erwärmung, Fluchtmigration, steigende soziale Ungleichheit) wird bspw. der Zusammenhang zwischen (rassifizierten) ‚Fremden‘ und Kriminalität häufig für (rechts-)populistische und symbolische Politiken instrumentalisiert. Empirische Forschung zeigt, dass die allgemeine Kriminalitätsfurcht oft auch auf Konkurrenz- und Bedrohungswahrnehmungen gegenüber als ‚fremd‘ empfundenen Personen bzw. Minderheitspopulationen basiert, die eine Ideologie der Ungleichwertigkeit begünstigen. Daher ist es von Bedeutung, Bildung, die Reflexion von Vorurteilen sowie die inklusive, kontinuierliche demokratische Aushandlung von Konflikten (Streitkultur) zu fördern und gleichzeitig einer steigenden sozialen Ungleichheit, (personalen sowie strukturellen) Diskriminierungs- und Segregationsformen entgegenzuwirken. Entsprechend der Generalisierungsthese gilt es, nicht Symptome wie Kriminalitätsfurcht an sich zu bekämpfen und etwa exklusive Räume zu schaffen oder repressiv vermeintliche angstausslösende Populationen wie Jugendliche oder migrantisierte ‚Fremde‘ zu fokussieren, sondern die Ursachen für diffuse Ängste zu reflektieren und zu adressieren (bspw. unsichere Weltlage, soziale Ungleichheit, Pluralisierung von Lebensstilen, Wertewandel und Polarisierung, Globale Erwärmung).

► **Inter- und multidisziplinäre Kooperation sowie Festlegung und Anwendung von Standards der Prävention:**

Ferner ist für eine wirksame Prävention von Kriminalitätsfurcht eine inter- und multidisziplinäre Zusammenarbeit zwischen verschiedenen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Organisationen sowie Interessengruppen notwendig, die Partizipation und Inklusion ermöglichen. Zur Qualitätssicherung von wirksamen kriminalpräventiven Maßnahmen wurden etwa die Beccaria-Standards erstellt (Landespräventionsrat Niedersachsen, 2007).

Schließlich ist darauf zu verweisen, dass im Hinblick auf Kriminalitätsfurcht ein erhöhter Forschungsbedarf besteht. Dieser bezieht sich sowohl auf die komplexe Erscheinungsform als auch auf damit in Verbindung stehende Präventionsansätze. Häufig handelt es sich bei

Studien um Querschnittstudien, die Kriminalitätsfurcht hauptsächlich mit dem Standardindikator erheben, der nur ein kriminalitätsbezogenes (affektives) (Un-)Sicherheitsgefühl abbilden kann. Insofern bedarf es zum einen umfassender Langzeitforschung, inklusive der Erhebung von Daten, die den vielfältigen Ursachen von Kriminalitätsfurcht Rechnung tragen, und zum anderen der Evaluation von Präventionsansätzen von Kriminalitätsfurcht. Johansson und Haandrikman (2021) zeigen etwa auf, dass es einen Mangel an quantitativen Studien mit Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Fragen im Bereich fear of crime gibt, obwohl eine hohe Nachfrage von Regierungsorganisationen und politischen Entscheidungsträger:innen nach quantitativen Belegen besteht.

### 3.8 Zusammenfassung und Ausblick: Wie kann Prävention in Zukunft erfolgreich sein?

„Furcht vor Kriminalität ist eine ‚weiche‘, gegenüber politischer Rhetorik und tagesaktuellen Geschehnissen sehr sensible Größe“ (Groß, 2021), die heutzutage große Relevanz für polizeiliche Arbeit und Deutungen innerer Sicherheit besitzt. Es gibt unterschiedliche Formen und Dimensionen der Kriminalitätsfurcht. Sie unterscheiden sich entsprechend der sozialpsychologischen Konzeption von Einstellungen in eine kognitive, eine affektive und eine konative Dimension. Weiterhin können sich alle drei Dimensionen sowohl auf persönliche Befürchtungen als auch auf gesamtgesellschaftlich soziale Wahrnehmungen beziehen (individuelle und soziale Dimension der Kriminalitätsfurcht). Viele Studien weisen nach: Objektive Zahlen zur Entwicklung der Kriminalität und subjektives Unsicherheitsempfinden verlaufen überwiegend nicht parallel. Grundlegend wird in der Literatur zwischen drei theoretischen Perspektiven auf die Entstehungsbedingungen von kriminalitätsbezogenen Unsicherheitsgefühlen unterschieden: Viktimisierungsperspektive, Soziale-Probleme-Perspektive und Soziale-Kontrolle-Perspektive. Der Generalisierungsthese im Kontext der Soziale-Kontrolle-Perspektive kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.

Das Thema der subjektiven Furcht vor Kriminalität nimmt in der polizeilichen Kriminalprävention heutzutage einen zentralen Stellenwert ein. Kriminalitätsfurcht ist mittlerweile als „subjektiver Indikator der inneren Sicherheit“ Gegenstand kriminalpolitischer und kriminalstrategischer Planungen und Konzepte, das subjektive Sicherheitsempfinden der Bürger:innen gilt als ein Erfolgskriterium polizeilicher Kriminalitätskontrolle. Kriminalität als gesellschaftliches Phänomen ist den meisten Menschen nicht direkt zugänglich und auch eventuell vorhandene persönliche Erfahrungen – wie sie täglich von Polizeibeamt:innen gemacht werden – liefern nur einen selektiven Ausschnitt und keinen Überblick über die gesellschaftliche Entwicklung der Kriminalität. Das Ausmaß von Kriminalitätsereignissen kann nur begrenzt überschaut werden, insbesondere bei schwereren und selteneren Delikten. Auch sozialwissenschaftliche und kriminalstatistische Daten werden von den wenigsten Menschen als Informationsquelle über das Makrophänomen ‚Kriminalität‘ herangezogen.

Der Zusammenhang von Viktimisierung und der Wahrnehmung von Kriminalitätstendenzen kann im Allgemeinen nicht bestätigt werden; hier finden sich nur sehr schwache Zu-

sammenhänge. Allerdings ist der Zusammenhang kriminalitätsspezifisch größer. Opfer eines Überfalls oder Einbruchs geworden zu sein, führt bspw. zu einer dramatischeren Einschätzung der vergangenen Entwicklung bei dieser Art von Kriminalität. Personen, die einen Anstieg der Straftaten wahrnehmen, haben auch eine erhöhte affektive Kriminalitätsfurcht, allerdings scheint die soziale Kriminalitätsfurcht deutlich höher zu sein als die affektive oder personale Kriminalitätsfurcht. Im deutschen Sprachraum gibt es kaum längsschnittliche Untersuchungen, die Aufschluss über das Kausalitätsverhältnis von Kriminalitätsentwicklung und -furcht geben. Die Kriminalitätswahrnehmung scheint sowohl durch die konative als auch die personale Furcht erklärbar, sodass die Kriminalitätsfurcht eine Ursache der eingeschätzten Kriminalitätsentwicklung darstellt. Neben der Kriminalitätsfurcht scheint die Kriminalitätswahrnehmung auch durch Autoritarismus beeinflusst zu werden. Allerdings rangiert der Autoritarismus hinter dem Einfluss der Medien und demografischen Faktoren. Insgesamt legt die Forschungslage nahe, dass die Kriminalitätswahrnehmung medial beeinflusst wird, wobei nicht alle Studien diesen Zusammenhang bestätigen können. Zur Informationserlangung spielen Medien und heute insbesondere Social Media eine entscheidende Rolle.

Insbesondere weil Kriminalitätsfurcht eine komplexe Erscheinung ist, die unterschiedlich definiert (personal, sozial) und über verschiedene Dimensionen (kognitiv, affektiv und konativ) operationalisiert werden kann, und unterschiedliche Erklärungsansätze zu deren Erklärung bestehen, ist es kaum möglich, plakative Aussagen zu Präventionsmaßnahmen im Hinblick auf Kriminalitätsfurcht zu treffen. Mögliche Konzepte können an den unterschiedlichen Ebenen ansetzen; etwa an der Mikroebene (bspw. Opferhilfe und zielgruppenspezifische Prävention, insbesondere für vulnerable Gruppen), an der Mesoebene (bspw. Nachbarschafts- und Quartiersprogramme zur Stärkung von sozialer Kohäsion und informeller Sozialkontrolle sowie Gestaltung einer lebenswerten räumlichen Umwelt; zudem Stärkung von Polizeivertrauen und -interaktion bei allen Bevölkerungsgruppen) und an der Makroebene (Reflexion der Funktionsweise von massenmedialer Kommunikation; Aufklärung und Medienbildung, um falschen Wahrnehmungen vorzubeugen; Abbau von Vorurteilen, Modernisierungs- und Abstiegsängsten). Schließlich bedarf es inter- und multidisziplinärer Kooperationsformen und der (nicht nur projektbasierten) Anwendung und Verstetigung etablierter Präventionsstandards. Angesichts der Komplexität moderner, globalisierter, postmigrantischer, durch Social Media geprägten Gesellschaften lassen sich bisherige Erkenntnisse so interpretieren, dass Kriminalitätsfurcht vor allem auch ein Symptom multipler Entwicklungsdynamiken ist. Sie kann zwar mit individuell erlebter Kriminalität oder mit tatsächlicher Kriminalitätsentwicklung zusammenhängen, tut es aber sehr häufig nicht. Präventiv muss vor allem ein produktiver, reflektierter Umgang mit diesen – potenziell (Kriminalitäts-)Furcht erzeugenden, weil überfordernden – Entwicklungsdynamiken gefunden werden.

## Literatur

- Abdul-Rahman, L. (2019). Punitivität von Kommissaranwält\*innen. *Politik & Wissenschaft*, 2, S. 2–17.
- Abdul-Rahman, L. (2022). Vertrauens- und Legitimitätsbrüche: Was bedeutet Rassismus durch die Polizei für die Gesellschaft? In D. Hunold & T. Singelstein (Hrsg.), *Rassismus in der Polizei* (S. 471–488). Springer VS.
- Ajzen, I., Fishbein, M., Lohmann, S., & Albarracín, D. (2018). The influence of attitudes on behavior. In D. Albarracín & B. T. Johnson (Hrsg.), *The handbook of attitudes* (Vol. 1, S. 197–255). Routledge.
- Alexopoulou, M. (2021). Die Schwierigkeit, Rassismus zu erinnern. In O. S. Nobrega, M. Quent & J. Zipf (Hrsg.), *Rassismus. Macht. Vergessen.* (S. 363–380). Transcript.
- Armborst, A. (2014). Kriminalitätsfurcht und Punitiv Einstellungen: Indikatoren, Skalen Und Interaktionen. *Soziale Probleme*, 25(1), S. 105–142.
- Baier, D., Hanslmaier, M., & Kemme, S. (2016). Public Perceptions of Crime. In D. Baier & C. Pfeiffer (Hrsg.), *Representative Studies on Victimisation. Research Findings from Germany* (S. 39–63). Nomos.
- Baier, D., Kemme, S., Hanslmaier, M., Doering, B., Rehbein, F., & Pfeiffer, C. (2011). *Kriminalitätsfurcht, Strafbedürfnisse und wahrgenommene Kriminalitätsentwicklung: Ergebnisse von bevölkerungsrepräsentativen Befragungen aus den Jahren 2004, 2006 und 2010* (KFN-Forschungsbericht Nr. 117).
- Baliki, G. (2014). *Crime and victimization*. German Institute for Economic Research.
- Bals, N. (2004). Kriminalität als Stress. Bedingungen der Entstehung von Kriminalitätsfurcht. *Soziale Probleme*, 15(1), S. 54–76.
- Balzereit, M. (2010). *Kritik der Angst. Zur Bedeutung von Konzepten der Angst für eine reflexive Soziale Arbeit*. Springer VS.
- Bauman, Z. (2008). *Flüchtige Zeiten. Leben in der Ungewissheit*. Hamburger Edition.
- Bauman, Z. (2016). *Die Angst vor den anderen. Ein Essay über Migration und Panikmache*. Suhrkamp.
- Bilsky, W., Wetzels, P., Mecklenburg, E., & Pfeiffer, C. (1993). *Subjektive Wahrnehmung von Kriminalität und Opfererfahrung*. KFN: Forschungsbericht Nr. 17.
- Birkel, C., Church, D., Hummelsheim-Doss, D., Leitgöb-Guzy, N., & Oberwittler, D. (2020). Kriminalitätsfurcht, Opfererfahrung und das Vertrauen in die Polizei. Ergebnisse des Deutschen Viktimisierungssurvey 2017. *Kriminalistik*, 74(8-9), S. 499–505.
- Birkel, C., Guzy, N., Hummelsheim, D., Oberwittler, D., & Pritsch, J. (2014). *Der Deutsche Viktimisierungssurvey 2012: Erste Ergebnisse zu Opfererfahrungen, Einstellungen gegenüber der Polizei und Kriminalitätsfurcht*. Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht.
- Boers, K., & Kurz, P. (1997). Kriminalitätseinstellungen, soziale Milieus und sozialer Umbruch. In K. Boers, G. Gutsche & K. Sessar (Hrsg.), *Sozialer Umbruch und Kriminalität in Deutschland* (S. 187–254). Westdeutscher Verlag.
- Boers, K., & Kurz, P. (2001). Kriminalitätsfurcht ohne Ende? In G. Albrecht, O. Backes & W. Kühnel (Hrsg.), *Gewaltkriminalität zwischen Mythos und Realität* (S. 123–144). Suhrkamp.
- Boers, K. (1991). *Kriminalitätsfurcht: über den Entstehungszusammenhang und die Folgen eines sozialen Problems*. Pfaffenweiler.
- Boers, K. (1993). Kriminalitätsfurcht: ein Beitrag zum Verständnis eines sozialen Problems. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 76(2), S. 65–82.

- Boers, K. (1995). Kriminalitätseinstellungen und Opfererfahrungen. In G. Kaiser & J.-M. Jehle (Hrsg.), *Kriminologische Opferforschung. Neue Perspektiven und Erkenntnisse. Teilband 2: Verbrechenfurcht und Opferwerdung* (S. 3–36). Heidelberg.
- Boers, K. (2002). Furcht vor Gewaltkriminalität. In W. Heitmeyer & J. Hagan (Hrsg.), *Internationales Handbuch der Gewaltforschung* (S. 1399–1422). Springer VS.
- Bolesta, D., Andersen, H., & Führer, J. L. (2023). Es wird immer schlimmer – Der Einfluss von Kriminalitätsfurcht, Vertrauen und Strafbedürfnis auf die wahrgenommene Kriminalität. In D. Bolesta, J. L. Führer, R. Bender, A. Bielejewski, A. Radewald, K. Weber & F. Asbrock (Hrsg.), *Panel zur Wahrnehmung von Kriminalität und Straftäter:innen (PaWaKS): Ergebnisse der ersten bis dritten Erhebungswelle*. Zentrum für kriminologische Forschung Sachsen e.V. <https://www.zkfs.de/pawaks/> (abgerufen am 12.01.2024).
- Bolesta, D., Azevedo, F., Bender, R., Bielejewski, A., Führer, J., & Asbrock, J. (2022). *Datenhandbuch Panel zur Wahrnehmung von Kriminalität und Straftäter:innen (PaWaKS)*. Zentrum für kriminologische Forschung Sachsen e.V. <https://www.zkfs.de/pawaks/> (abgerufen am 12.01.2024).
- Bonfadelli, H. (2004). *Medienwirkungsforschung 1: Grundlagen und theoretische Perspektiven* (3. Aufl.). utb.
- Brunton-Smith, I., & Sturgis, P. (2011). Do neighbourhoods generate fear of crime? An empirical test using the British crime survey. *Criminology*, 49(2), S. 331–369.
- Bug, M., Kroh, M., & Meier, K. (2015). Regional crime rates and fear of crime: WISIND findings. *DIW Economic Bulletin*, 5(12), S. 167–176.
- Bundeskriminalamt. (2023). *Polizeiliche Kriminalstatistik - Zeitreihe: T01 Grundtabelle - Fälle ab 1987 (V1.0)*. [https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2022/PKSTabellen/Zeitreihen/zeitreihen\\_node.html](https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2022/PKSTabellen/Zeitreihen/zeitreihen_node.html) (abgerufen am 12.01.2024).
- Callanan, V. J. (2012). Media Consumption, Perceptions of Crime Risk and Fear of Crime: Examining Race/Ethnic Differences. *Sociological Perspectives*, 55(1), S. 93–115.
- Carro, D., Valera, S., & Vidal, T. (2010). Perceived insecurity in the public space: personal, social and environmental variables. *Quality & Quantity*, 44(2), S. 303–314.
- Chadee, D. A., Virgil, N. J., & Ditton, J. (2009). State-trait anxiety and fear of crime: a social psychological perspective. In S. Farrall & M. Lee (Hrsg.), *A GlassHouse book. Fear of crime: Critical voices in an age of anxiety* (S. 168–187). Routledge-Cavendish.
- Chiricos, T., Padgett, K. & Gertz, M. (2000). Fear, TV news, and the reality of crime. *Criminology*, 38(3), S. 755–786.
- Christoph, S. (2017). Ressourcenstärkende Kriminalprävention als Antwort auf Kriminalitätsfurcht. *Neue Kriminalpolitik*, 29(2), S. 130–146.
- Clarke, A. H., & Lewis, M. J. (1982). Fear of Crime Among the Elderly: An Exploratory Study. *British Journal of Criminology*, 22(1), S. 49–62.
- Clerici, C., & Killias, M. (1999). Unsicherheit im öffentlichen Raum: Eine Folge der Kriminalität? *Crimiscope* 6, S. 1–9.
- Cooke, R., & Sheeran, P. (2004). Moderation of cognition-intention and cognition-behaviour relations: A meta-analysis of properties of variables from the theory of planned behaviour. *British Journal of Social Psychology*, 43, S. 159–186.
- Cowan, N. (2005). *Working memory capacity*. Psychology Press.
- Ditton, J., Bannister, J., Gilchrist, E., & Farrall, S. (1999). Afraid or angry? Recalibrating the 'fear' of crime. In J. Ditton & S. Farrall (Hrsg.), *The fear of crime* (S. 535–551). Routledge.



- Dörmann, U., & Remmers, M. (2000). *Sicherheitsgefühl und Kriminalitätsbewertung: eine Ende 1998 durchgeführte Repräsentativbefragung der deutschen Bevölkerung als Replikation früherer Erhebungen*. Neuwied.
- DuBow, F., McCabe, E., & Kaplan, G. (1979). *Reactions to crime: A critical review of the literature. Executive Summary*. US Department of Justice (NCJ #61954).
- European Social Survey European Research Infrastructure. (2012). *ESS2 - integrated file, edition 3.6 (Italy not included)*.
- European Social Survey European Research Infrastructure. (2018). *ESS3 - integrated file, edition 3.7 (Latvia and Romania not included)*.
- European Social Survey European Research Infrastructure. (2023a). *ESS1 - integrated file, edition 6.7*.
- European Social Survey European Research Infrastructure. (2023b). *ESS10 - integrated file, edition 3.2*.
- European Social Survey European Research Infrastructure. (2023c). *ESS4 - integrated file, edition 4.6 (Austria and Lithuania not included)*.
- European Social Survey European Research Infrastructure. (2023d). *ESS5 - integrated file, edition 3.5 (Austria not included)*.
- European Social Survey European Research Infrastructure. (2023e). *ESS6 - integrated file, edition 2.6*.
- European Social Survey European Research Infrastructure. (2023f). *ESS7 - integrated file, edition 2.3*.
- European Social Survey European Research Infrastructure. (2023g). *ESS8 - integrated file, edition 2.3*.
- European Social Survey European Research Infrastructure. (2023h). *ESS9 - integrated file, edition 3.2*.
- Farrall, S., Bannister, J., Ditton, J., & Gilchrist, E. (1997). Questioning the measurement of the fear of crime: Findings from a major methodological study. *British Journal of Criminology*, 37(4), S. 658–679.
- Farrall, S., Jackson, J., & Gray, E. (2009). *Social order and the fear of crime in contemporary times*. Oxford University Press.
- Ferraro, K. F. (1996). Women's Fear of Victimization: Shadow of Sexual Assault? *Social Forces*, 75(2), S. 667–690.
- Ferraro, K. F., & LaGrange, R. L. (1987). The measurement of fear of crime. *Sociological Inquiry*, 57(1), S. 70–97.
- Franklin, C., & Franklin, T. (2009). Predicting fear of crime. Considering differences across gender. *Feminist Criminology*, 4(1), S. 83–106.
- Frevel, B. (2003). Polizei, Politik und Medien und der Umgang mit dem bürgerschaftlichen Sicherheitsgefühl. In H.-J. Lange (Hrsg.), *Die Polizei der Gesellschaft. Studien zur Inneren Sicherheit* (S. 321–336). Springer VS.
- Gabriel, U., & Greve, W. (2003). The Psychology of Fear of Crime. Conceptual and Methodological Perspectives. *British Journal of Criminology*, 43, S. 600–614.
- Gerber, M. M., Hirtenlehner, H., & Jackson, J. (2010). Insecurities about crime in Germany, Austria and Switzerland: A review of research findings. *European Journal of Criminology*, 7(2), S. 141–157.
- GESIS - Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften. (2021). *Allgemeine Bevölkerungsumfrage der Sozialwissenschaften ALLBUS - Kumulation 1980-2018*.



- GESIS - Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften. (2022). *Allgemeine Bevölkerungsumfrage der Sozialwissenschaften ALLBUS 2021*.
- Gibson, C. L., Zhao, J., Lovrich, N. P., & Gaffney, M. J. (2002). Social integration, individual perceptions of collective efficacy, and fear of crime in three cities. *Justice Quarterly*, 19(3), S. 537–564.
- Greve, W. (2004). Kriminalitätsfurcht bei jüngeren und älteren Menschen. Paradoxien und andere Missverständnisse. In M. Walter, H. Kania & H.-J. Albrecht (Hrsg.), *Alltagsvorstellungen von Kriminalität. Kölner Schriften zur Kriminologie und Kriminalpolitik, Band 5* (S. 249–270). Lit-Verlag.
- Groß, E. (2021). Furcht vor Kriminalität im Einfluss von sichtbarer ethnischer Vielfalt und allgemeinen sozialen Ängsten. In N. Eschenbruch, S. Kaufmann & P. Zoche (Hrsg.), *Vielfältige Sicherheiten. Gesellschaftliche Dimensionen von Sicherheit. Zivile Sicherheit. Schriften zum Fachdialog Sicherheitsforschung 20* (S. 197–218). Lit-Verlag.
- Groß, E., & Hövermann, A. (2014). Marktförmiger Extremismus - Ein Phänomen der Mitte? In A. Zick, A. Klein & R. Melzer (Hrsg.), *Fragile Mitte, feindselige Zustände. Rechtsextreme Einstellungen Deutschland 2014* (S. 102–118). Dietz-Verlag.
- Groß, E., & Kemme, S. (2023). Medien, Kriminalitätswahrnehmung, Punitivität und Kriminalitätsfurcht. In S. Kemme & E. Groß (Hrsg.), *Basislehrbuch Kriminologie* (S. 175–186). Verlag Deutsche Polizeiliteratur.
- Groß, E., Clasen, J., & Zick, A. (2022). Ursachen und Präventionsmöglichkeiten bei Vorurteilen und Diskriminierungen in der Polizei. In D. Hunold & T. Singelstein (Hrsg.), *Rassismus in der Polizei* (S. 145–179). Springer VS.
- Häfele, J. (2013). *Die Stadt, das Fremde und die Furcht vor Kriminalität*. Springer VS.
- Hale, C. (1996). Fear of Crime: A Review of the Literature. *International Review of Victimology*, 4(2), S. 79–150.
- Hanslmaier, S., & Kemme, S. (2011). Kriminalität in der öffentlichen Wahrnehmung: Welchen Einfluss hat die Mediennutzung? *Zeitschrift für Rechtssoziologie*, 32(1), S. 129–152.
- Hart, T. C., Chataway, M., & Mellberg, J. (2022). Measuring fear of crime during the past 25 years: A systematic quantitative literature review. *Journal of Criminal Justice*, 82, 101988.
- Heinz, W., & Spiess, G. (2003). Ergebnisse der Bevölkerungsbefragung in Ravensburg/Weingarten. In D. Dölling, T. Feltes, W. Heinz, & H. Kury (Hrsg.), *Kommunale Kriminalprävention – Analysen und Perspektiven* (S. 141–174), Band 15, Felix.
- Heitmeyer, W. (2002). *Deutsche Zustände*, Folge 1, Suhrkamp.
- Henson, B., & Reyns, B. W. (2015). The Only Thing We Have to Fear Is Fear Itself...and Crime: The Current State of the Fear of Crime Literature and Where It Should Go Next. *Sociology Compass*, 9(2), S. 91–103.
- Hestermann, T. (2019). *Berichterstattung über Gewaltkriminalität. Wie häufig nennen Medien die Herkunft von Tatverdächtigen? Eine Expertise für den Mediendienst Integration*. [https://mediendienst-integration.de/fileadmin/Expertise\\_Hestermann\\_Herkunft\\_von\\_Tatverdaechtigen\\_in\\_den\\_Medien.pdf](https://mediendienst-integration.de/fileadmin/Expertise_Hestermann_Herkunft_von_Tatverdaechtigen_in_den_Medien.pdf) (abgerufen am 12.01.2024).
- Hestermann, T. (2021). Die Getriebenen. Immer häufiger berichten Leitmedien über ausländische Tatverdächtige und folgen damit rechtspopulistischen Deutungsmustern. *Neue Kriminalpolitik*, 33(1), S. 46–65.
- Hilinski, C. M. (2009). Fear of Crime among College Students: A Test of the Shadow of Sexual Assault Hypothesis. *American Journal of Criminal Justice*, 34(1–2), S. 84–102.
- Hirtenlehner H. (2008). Unwirtlichkeit, Unterstützungserwartungen, Risikoantizipation und Kriminalitätsfurcht. Eine Prüfung der Disorder-Theorie mit österreichischen Befragungsdaten. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 91(2), S. 112–130.

- Hirtenlehner, H., & Farrall, S. (2012). Modernisierungsängste, lokale Irritation und Furcht vor Kriminalität. Eine vergleichende Untersuchung zweier Denkmodelle. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 95, S. 93–114.
- Hirtenlehner, H., & Farrall, S. (2014). Is the 'Shadow of Sexual Assault' Responsible for Women's Higher Fear of Burglary? *British Journal of Criminology*, 54(6), S. 1167–1185.
- Hirtenlehner, H., & Grafl, C. (2018). Verbrechensfurcht als Furcht vor ‚Ausländerkriminalität‘. Über die expressive Natur der Angst vor ‚Flüchtlingskriminalität‘. *SIAK-Journal*, 2, S. 21–36.
- Hirtenlehner, H., & Groß, E. (2018). Sichtbare ethnische Vielfalt und Furcht vor Kriminalität. *Kriminalistik* 8–9, S. 526–531.
- Hirtenlehner, H., & Hummelsheim, D. (2015). Kriminalitätsfurcht und Sicherheitsempfinden. In N. Leitgöb-Guzy, C. Birkel & R. Mischkowitz (Hrsg.), *Polizei + Forschung: Bd. 47,1. Viktimisierungsbefragungen in Deutschland: Band 1: Ziele, Nutzen und Forschungsstand* (S. 458–487). BKA Bundeskriminalamt.
- Hirtenlehner, H. (2006). Kriminalitätsfurcht - Ausdruck generalisierter Ängste und schwindender Gewissheiten? Untersuchung zur empirischen Bewährung der Generalisierungsthese in einer österreichischen Kommune. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 58, S. 307–331.
- Hirtenlehner, H. (2019). Gefährlich sind immer die anderen! Migrationspanik, Abstiegsängste und Unordnungswahrnehmungen als Quelle der Furcht vor importierter Kriminalität. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 102, S. 262–281.
- Hirtenlehner, H., Bacher, J., Oberwittler, D., & Hummelsheim-Doss, D. (2012). Strategies of dealing with social marginality. An empirical classification of European control regimes. *Soziale Welt: Zeitschrift Für Sozialwissenschaftliche Forschung Und Praxis*, 63(3), S. 191–211.
- Hirtenlehner, H., Groß, E., & Meinert, J. (2016). Fremdenfeindlichkeit, Straflust und Furcht vor Kriminalität. *Soziale Probleme* 27(1), S. 17–48.
- Hirtenlehner, H., Hummelsheim-Doss, D., & Sessar, K. (2018). Kriminalitätsfurcht. In D. Hermann, & A. Pöge (Hrsg.), *Kriminalsoziologie* (S. 459–474). Nomos.
- Hirtenlehner, H., Leitgöb-Guzy, N., & Bacher, J. (2022). Hebt ein gesteigertes Vertrauen in die Polizei das kriminalitätsbezogene Sicherheitsbefinden? *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 105(1), S. 1–16.
- Hirtenlehner, H., Sessar, K. (2017). Modernisierungsängste, lokale Verwerfungen und die Furcht vor dem Verbrechen. Beobachtungen aus Hamburg. In J. Häfele, F. Sack, V. Eick & H. Hillen (Hrsg.), *Sicherheit und Kriminalprävention in urbanen Räumen* (S. 169–191). Springer VS.
- Hohage C (2004). 'Incivilities' und Kriminalitätsfurcht. *Soziale Probleme*, 15, 77–95.
- Hummelsheim-Doss, D. (2016). *Kriminalitätsfurcht in Deutschland: fast jeder Fünfte fürchtet, Opfer einer Straftat zu werden*. Informationsdienst Soziale Indikatoren, 55, S. 6–11.
- Hummelsheim-Doss, D. (2017). Objektive und subjektive Sicherheit in Deutschland. Eine wissenschaftliche Annäherung an das Sicherheitsgefühl. *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 67, S. 32–33.
- Hunter, A. (1978). Symbols of Incivility. Evanston.
- Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismusbearbeitung (2024). *Rassismus statt Fremdenfeindlichkeit*. <https://www.vielfalt-mediathek.de/rassismus-statt-fremdenfeindlichkeit> (abgerufen am 27.01.2024).
- Jackson, J. (2004). Experience and expressions. Social and cultural significance in the fear of crime. *British Journal of Criminology*, 44, S. 946–966.
- Jackson, J. (2006). Introducing Fear of Crime to Risk Research. *Risk Analysis*, 26(1), S. 253–264.
- Jacobs, J. (1961). Violence in the City Streets. How our „Housing Experts“ Unwittingly Encourage Crime. *Harper's Magazine*, S. 37–43.

- Janssen, H., & Schollmyer, K. (2001). *Unsicherheit im öffentlichen Raum: Eine empirische Studie zum subjektiven Sicherheitsempfinden in Erfurt* (1. Aufl.). Mainz : Weisser Ring.
- Johansson, S., & Haandrikman, K. (2021). Gendered fear of crime in the urban context: A comparative multilevel study of women's and men's fear of crime. *Journal of Urban Affairs*, 7, S. 1238–1264.
- Kemme, S., Hanslmaier, M., & Stoll, K. (2011). *Kriminalitätsentwicklung 1995 bis 2008: Ergebnisse einer Expertenbefragung. Zwischenbericht des Projekts „Auswirkungen des demografischen Wandels auf die Kriminalitätsentwicklung sowie die Arbeit der Polizei, der Strafjustiz, des Strafvollzugs und der Bewährungshilfe“*. KFN-Forschungsbericht Nr. 112. Hannover: KFN.
- Kemme, S., & M. Hanslmaier (2012). Recht, Strafe und Kriminalität in der öffentlichen Wahrnehmung. In H.-G. Soeffner (Hrsg.), *Transnationale Vergesellschaftungen. Verhandlungen des 35. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Frankfurt am Main 2010. Herausgegeben in deren Auftrag von Hans-Georg Soeffner* (CD-ROM). Springer VS.
- Kemme, S., Hanslmaier, M., & Pfeiffer, C. (2014). Experience of parental corporal punishment in childhood and adolescence and its effect on punitiveness. *Journal of Family Violence*, 29(2), S. 129-142.
- Kemme, S., & Querbach, M. (2020). Strafbedürfnis und Kriminalitätsfurcht im Cyberspace. In T.-G. Rüdiger & P. S. Bayerl (Hrsg.), *Cyberkriminologie* (S. 507–545). Springer VS.
- Kemme, S., Hanslmaier, M., & Abdul-Rahman, L. (2021). Effects of selection and socialization within the police force on officers' attitudes toward punishment and authoritarianism: A comparison between police students and the general population. *Police Practice and Research*, 22(7), S. 1718–1738.
- Kemme, S., Taefi, A., & Thurnes, H. (2021). Subjektives Sicherheitsgefühl in Zeiten der COVID-19-Krise: Zum Einfluss sozialer Kohäsion, eigener Risikogruppenzugehörigkeit und Wahrnehmung von ‚Incivilities‘. *Kriminologie - Das Online-Journal*, 3(2), S. 137–157.
- Killias, M. (1990). Vulnerability: towards a better understanding of a key variable in the genesis of fear of crime. *Violence and victims*, 5(2), S. 97–108.
- Klein, A., Groß, E., & Zick, A. (2014). Menschenfeindliche Zustände. In A. Klein & A. Zick (Hrsg.), *Fragile Mitte – Feindselige Zustände* (S. 61–84). Dietz.
- Kleinert, C. (2004). *Fremdenfeindlichkeit. Einstellungen junger Deutscher zu Migranten*. Springer VS.
- Klimke, D. (2022). Folgen für die gesellschaftliche Wahrnehmung von Kriminalität. In D. Hunold & T. Singelstein (Hrsg.), *Rassismus in der Polizei* (S. 507–525). Springer VS.
- Koerber, G., & Oberwittler, D. (2019). How older people became less afraid of crime-An age-period-cohort analysis using repeated cross-sectional survey data. *Social science research*, 79, S. 211–225.
- Köhn, A., & Bornewasser, M. (2011). *Deskriptive Auswertung der Greifswalder Befragung zum Thema Kriminalitätsfurcht*. Working Paper Nr. 4. Kooperative Sicherheitspolitik in der Stadt (KoSiPol).
- Kreuter, F. (2002). *Kriminalitätsfurcht: Messung und methodische Probleme*. Leske + Budrich.
- Krulichová, E. (2019). The relationship between fear of crime and risk perception across Europe. *Criminology & Criminal Justice*, 19(2), S. 197–214.
- Kury, H., & Oberfell-Fuchs, J. (1998). Kriminalitätsfurcht und Alter: Ergebnisse aus Ost- und Westdeutschland. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 81(3), S. 198–217.
- Kury, H., & Oberfell-Fuchs, J. (2003). Kriminalitätsfurcht und ihre Ursachen. *Der Bürger im Staat*, 53(1), S. 9–18.
- LaGrange, R.L., Ferraro, K.L., & Supancic, M. (1992). Perceived risk and fear of crime: Role of social and physical incivilities. *Journal of Research in Crime and Delinquency*, 29, S. 311–334.

- Landeskriminalamt Niedersachsen (2018). *Befragung zu Sicherheit und Kriminalität in Niedersachsen 2017. Bericht zu Kernbefunden der Studie*. [https://www.lka.polizei-nds.de/download/73539/Kernbefundebericht\\_2017.pdf](https://www.lka.polizei-nds.de/download/73539/Kernbefundebericht_2017.pdf) (abgerufen am 12.01.2024)
- Landeskriminalamt NRW (2022). Sicherheit und Kriminalität in Deutschland 2020. Erste Ergebnisse für Nordrhein-Westfalen. <https://lka.polizei.nrw/sites/default/files/2022-11/SKiD%202020%20-%20Erste%20Ergebnisse%20f%C3%BCr%20Nordrhein-Westfalen.pdf> (abgerufen am 31.01.2024)
- Landeskriminalamt NRW & Kriminalistisch-Kriminologische Forschungsstelle (2006). *Individuelle und sozialräumliche Determinanten der Kriminalitätsfurcht. Sekundäranalyse der Allgemeinen Bürgerbefragungen der Polizei in Nordrhein-Westfalen*, Forschungsberichte 4/2006, Düsseldorf.
- Landespräventionsrat Niedersachsen (2007). *Qualität in der Kriminalprävention. Beccaria-Standards*.
- Lane, J., & Fox, K. A. (2013). Fear of Property, Violent, and Gang Crime. *Criminal Justice and Behavior*, 40(5), S. 472–496.
- Lewis, D.A., & Salem, G. (1986). *Fear of Crime. Incivility and the Production of a Social Problem*. Transaction Books
- Liska, A. E., Sanchirico, A., & Reed, M. D. (1988). Fear of Crime and Constrained Behavior Specifying and Estimating a Reciprocal Effects Model. *Social Forces*, 66(3), S. 827–837.
- Lüdemann, C. (2006). Kriminalitätsfurcht im urbanen Raum: eine Mehrebenenanalyse zu individuellen und sozialräumlichen Determinanten verschiedener Dimensionen von Kriminalitätsfurcht. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 58(2), S. 285–306.
- Mellgren, C., & Ivert, A.-K. (2019). Is Women's Fear of Crime Fear of Sexual Assault? A Test of the Shadow of Sexual Assault Hypothesis in a Sample of Swedish University Students. *Violence against women*, 25(5), S. 511–527.
- Merry, S. (1981). *Urban danger. Life in a neighborhood of strangers*. Temple University Press.
- Mühler, K., & Lauber, K. (2022). Steigert Videoüberwachung das Sicherheitsempfinden?. *Kriminologie-Das Online-Journal | Criminology-The Online Journal*, (3), S. 263–281.
- Naplava, T. (2008). Kriminalitätsfurcht und registrierte Kriminalität. Sozialökologische Analysen mit Aggregatdaten und Mehrebenenanalysen. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 91(1), S. 56–73.
- Newman, O. (1972). *Defensible space: Crime prevention through urban design*. Macmillan.
- Obergfell-Fuchs, J., & Kury, H. (2009). Verbrechensfurcht und Einstellungen der Bevölkerung zu Kriminalität und deren Kontrolle. In H. J. Schneider & H.-J. Schneider (Hrsg.), *Besondere Probleme der Kriminologie* (S. 455–479). de Gruyter Recht.
- Oberwittler, D., Janssen, H., & Gerstner, D. (2017). Unordnung und Unsicherheit in großstädtischen Wohngebieten – Die überschätzte Rolle von ‚Broken Windows‘ und die Herausforderungen ethnischer Diversität. *Soziale Probleme*, 28, S. 181–205.
- Pfeiffer, C., Windzio, M., & Kleimann, M. (2004). Die Medien, das Böse und wir. Zu den Auswirkungen der Mediennutzung auf Kriminalitätswahrnehmung, Strafbedürfnisse und Kriminalpolitik. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 87, S. 415–435.
- Pfeiffer, C., Windzio, M., & Kleimann, M. (2005). Media Use and Its Impacts on Crime Perception, Sentencing Attitudes and Crime Policy. *European Journal of Criminology*, 2, S. 259–285.
- R+V Versicherung (2023). *Die Ängste der Deutschen im Langzeitvergleich*. <https://www.ruv.de/newsroom/themenspezial-die-aengste-der-deutschen/langzeitvergleich> (abgerufen am 12.01.2024).
- Ranasinghe, P. (2019). Theorizing anxiety and its relation to fear (of crime): An Heideggerian inspired polemic. *Manitoba Law Journal*, 42(4), S. 241–264.

- Reid, L. W., & Konrad, M. (2004). The gender gap in fear: Assessing the interactive effects of gender and perceived risk on fear of crime. *Sociological Spectrum*, 24(4), S. 399–425.
- Reuband, K.-H. (1995). Veränderungen in der Kriminalitätsfurcht der Bundesbürger. Eine Bestandsaufnahme empirischer Erhebungen. In G. Kaiser & M. Jehle (Hrsg.), *Kriminologische Opferforschung. Neue Perspektiven und Erkenntnisse* (S. 37–54). Band II, Kriminalistik-Verlag.
- Reuband, K.-H. (1998). Kriminalität in den Medien. Erscheinungsformen, Nutzungsstruktur und Auswirkungen auf die Kriminalitätsfurcht. *Soziale Probleme*, 8, S. 125–153.
- Reuband, K.-H. (2000). Polizeipräsenz und Sicherheitsgefühl: Eine vergleichende Analyse auf der Basis von Aggregat- und Individualdaten. In K. Liebl & T. Ohlemacher (Hrsg.), *Empirische Polizeiforschung* (S. 114–131). Centaurus Verlag & Media UG.
- Reuband, K.-H. (2008). Sinkende Kriminalitätsfurcht in Zeiten steigender Kriminalitätsbedrohung? *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 91(6), S. 416–442.
- Reuband, K.-H. (2009). Kriminalitätsfurcht - Erscheinungsformen, Trends und soziale Determinanten. In H.-J. Lange, H. P. Ohly & J. Reichertz (Hrsg.), *Auf der Suche nach neuer Sicherheit. Fakten, Theorien und Folgen* (2. Aufl., S. 233–251). Springer VS.
- Reuband, K.-H. (2010). Subjektives Kriminalitätserleben im Kontext gesellschaftlicher Transformation. In A. Groenemeyer (Hrsg.), *Wege der Sicherheitsgesellschaft* (S. 112–162). Springer VS.
- Reuband, K.-H. (2012). Paradoxien der Kriminalitätsfurcht: Welchen Stellenwert haben Kriminalitätsrisiken, Medienberichterstattung und generalisierte Ängste für die Veränderungen des lokalen Sicherheitsgefühls in der Bevölkerung? *Neue Kriminalpolitik*, 24(4), S. 133–140.
- Rosenberg, M. J., & Hovland, C. I. (1960). Cognitive, affective, and behavioral components of attitudes. In C. I. Hovland & M. J. Rosenberg (Hrsg.), *Attitude organization and change: An analysis of consistency among attitude components* (S. 1–14), Yale University Press.
- Ruhr-Universität Bochum (2018). *Die Angst vor dem Fremden. Stand der Forschung zu Kriminalitätsfurcht und Unsicherheitswahrnehmungen im Kontext von Migration und Flucht*. [https://flucht.rub.de/images/arbeitspapiere/Arbeitspapier-3\\_FluchtalsSicherheitsproblem.pdf](https://flucht.rub.de/images/arbeitspapiere/Arbeitspapier-3_FluchtalsSicherheitsproblem.pdf) (aufgerufen am 11.02.2022).
- Sabel, A., & Karadeniz, Ö. (2022). Ein weißes „wir“, seine Polizei und deren weißes „wir“. In D. Huhnold & T. Singelstein (Hrsg.), *Rassismus in der Polizei* (S. 489–506). Springer VS.
- Sampson, R. J., & Groves, W. B. (1989). Community Structure and Crime: Testing Social-Disorganization Theory. *American Journal of Sociology*, 94(4), S. 774–802.
- Sampson, R.J., Raudenbush, S.W., & Earls, F. (1997). Neighborhoods and violent crime: A multi-level study of collective efficacy. *Science*, 277, S. 918–924.
- Schewe, C.S. (2006). Subjektives Sicherheitsgefühl. In H.-J. Lange & M. Gasch (Hrsg.), *Wörterbuch zur Inneren Sicherheit* (S. 322–325). Springer VS.
- Schwind, H.-D., Fetchenhauer, D., Ahlborn, W., & Weiß, R. (2001). *Kriminalitätssphänomene im Langzeitvergleich am Beispiel einer deutschen Großstadt. Bochum 1975 – 1986 – 1998*, Neuwied und Kriftel.
- Sessar, K. (1997). Die Angst des Bürgers vor Verbrechen - was steckt eigentlich dahinter? In H. Janssen & F. Peters (Hrsg.), *Kriminologie für Soziale Arbeit* (S. 118–138). Beltz.
- Shaw, C. R., & McKay, H. D. (1969). *Juvenile delinquency and urban areas: a study of rates of delinquency in relation to differential characteristics of local communities in American cities*. University of Chicago Press.
- Skogan, W. G., & Maxfield, M. G. (1981). *Coping with crime: Individual and neighbourhood reactions*. Sage library of social research: Bd. 124. Sage Publ.
- Skogan, W.G. (1987). The impact of victimization on fear. *Crime and Delinquency*, 33, S. 135–154.
- Skogan, W.G. (1992). *Disorder and Decline. Crime and the Spiral of Decay in American Neighborhoods*. Univ of California Press.

- Skogan, W.G. (1993). The Various Meanings of Fear. In W. Bilsky, C. Pfeiffer & P. Wetzels (Hrsg.), *Fear of Crime and Criminal Victimization* (S. 131–140). Enke.
- Snell, C. (2001). *Neighborhood structure, crime, and fear of crime: Testing Bursik and Gresham's neighborhood control theory*. Lfb Scholarly Pub Llc.
- Thurstone, L. L. (1931). The measurement of social attitudes. *The Journal of Abnormal and Social Psychology*, 26(3), S. 249–269.
- Treskow, L., & Johannngmeier, L. (2021). Sicherheitsempfinden und Viktimisierungserfahrungen von Geflüchteten. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 104(1), S. 46–63.
- Van Dijk, J.J.M., Manchin, R., Van Kesteren, J., Nevala, S., & Hideg, G. (2007). *The Burden of Crime in the EU. Research Report: A Comparative Analysis of the European Crime and Safety Survey (EU ICS) 2005*. Gallup Europe.
- Van Dijk, J.J.M., van Kesteren, J.N., & Smit, P. (2008). *Criminal Victimization in International Perspective, Key findings from the 2004-2005 ICVS and EU ICS*. Boom Juridische Uitgevers.
- Vauclair, C.-M., & Bratanova, B. (2017). Income inequality and fear of crime across the European region. *European journal of criminology*, 14(2), S. 221–241.
- Visser, M., Scholte, M., & Scheepers, P. (2013). Fear of Crime and Feelings of Unsafety in European Countries: Macro and Micro Explanations in Cross-National Perspective. *The Sociological Quarterly*, 54(2), S. 278–301.
- Warr, M. (2000). Fear of crime in the United States: Avenues for research and policy. *Criminal Justice*, 4(4), S. 451–489.
- Wilson, J. Q., & Kelling, G. L. (1982). Broken Windows - The Police and Neighborhood Safety. *The Atlantic*, 249(3), S. 29–38.
- Windzio, M., Simonson, J., Pfeifer, C., & Kleimann, M. (2007). *Kriminalitätswahrnehmung und Punitivität in der Bevölkerung - Welche Rolle spielen die Massenmedien? Ergebnisse der Befragungen zu Kriminalitätswahrnehmung und Strafeinstellungen 2004 und 2006 (Issue 103)*. [https://ub01.uni-tuebingen.de/xmlui/bitstream/handle/10900/85555/FB\\_103.pdf?sequence=1&isAllowed=y](https://ub01.uni-tuebingen.de/xmlui/bitstream/handle/10900/85555/FB_103.pdf?sequence=1&isAllowed=y) (abgerufen am 12.01.2024).
- Yin, P. P. (1980). Fear of Crime among the Elderly: Some Issues and Suggestions. *Social Problems*, 27(4), S. 492–504.



## Zur weiteren Vertiefung

- ▶ Farrall, S., Jackson, J., & Gray, E. (2009). *Social order and the fear of crime in contemporary times*. Oxford University Press.
- ▶ Groß, E., & Kemme, S. (2023). Medien, Kriminalitätswahrnehmung, Punitivität und Kriminalitätsfurcht. In S. Kemme & E. Groß (Hrsg.), *Basislehrbuch Kriminologie* (S. 175–186). Verlag Deutsche Polizeiliteratur.
- ▶ Hale, C. (1996). Fear of Crime: A Review of the Literature. *International Review of Victimology*, 4(2), S. 79–150.
- ▶ Hirtenlehner, H., Hummelsheim-Doss, D., & Sessar, K. (2018). Kriminalitätsfurcht. In D. Hermann, & A. Pöge (Hrsg.), *Kriminalsoziologie* (S. 459–474). Nomos.
- ▶ Lorenc, T., Petticrew, M., Whitehead, M., Neary, D., Clayton, S., Wright, K., Thomson, H., Cummins, S., Sowden, A., & Renton, A. (2013). Environmental interventions to reduce fear of crime: systematic review of effectiveness. *Systematic reviews*, 2, S. 1–10.
- ▶ Reuband, K.-H. (2008). Kriminalitätsfurcht - Erscheinungsformen, Trends und soziale Determinanten. In H.-J. Lange, H. P. Ohly, & J. Reichertz (Hrsg.), *Auf der Suche nach neuer Sicherheit. Fakten, Theorien und Folgen* (S. 233–251). Springer VS.



## Mediathek



Köhn, A. & Bornwasser, M. (2012). *Kriminalitätsfurcht Ein Phänomen mit abnehmender Bedeutung?* Dossier Innere Sicherheit der Bundeszentrale für politische Bildung.



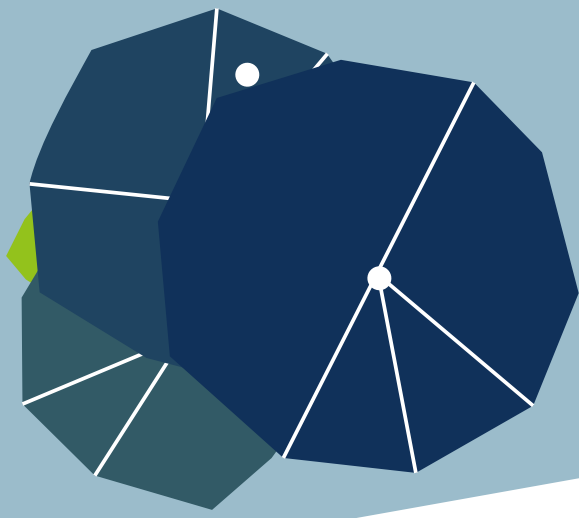
Krimpedia – Die freie Internet-Enzyklopädie zu kriminologischen und devianzsoziologischen Themen: *Kriminalitätsfurcht*, zuletzt aktualisiert am 28.06.2014.



SozTheo – Webseite von Prof. Dr. Christian Wickert: *Kriminalitätsfurcht*, zuletzt aktualisiert am 31. Januar 2023.



Podcast: *True Criminology* von Prof. Dr. Gina Rosa Wollinger und Dr. Nicole Bögelein. Folge 4: „Wer hat Angst vor Kriminalität?“, erschienen am 04.10.2023 auf YouTube.



”

In Sicherheitsdiskursen vergewissert sich die demokratische Gesellschaft darüber, was sie bedroht und wie sie die Rahmenbedingungen für die Verwirklichung von Freiheit und Wohlstand herstellen will.

“

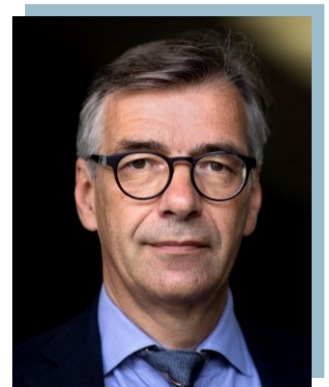
Christopher Daase

#### 4.1 Einleitung

Sich dem Problem der Sicherheit über Sicherheits*diskurse* zu nähern, heißt, Bedrohungen und Risiken, Gefahren und Katastrophen nicht für bare Münze zu nehmen, sondern sie als soziale Konstruktionen zu verstehen. Sicherheit mag zwar die „Abwesenheit von Unsicherheit“ sein, wie Arnold Wolfers einst sagte (Wolfers, 1962, S. 148), aber weder Sicherheit noch Unsicherheit sind feste, unveränderliche Größen. Je nachdem, wie Unsicherheit konzeptualisiert wird – wie Bedrohungen gerahmt, Risiken gemessen, Gefahren gedeutet und Katastrophen interpretiert werden –, verändert sich das Verständnis von Sicherheit, wandeln sich die Maßnahmen, die zu ihrer Gewährleistung ergriffen werden und damit auch die Wirkung des Sicherheitsdiskurses auf die Gesellschaft (Daase, 1993). Mit Diskursanalysen lassen sich diese Prozesse rekonstruieren und die Mechanismen identifizieren, wie Sprache und kommunikative Praktiken soziale Strukturen und politische Realität prägen (Dunn & Maurer, 2006).

Aber nicht alles ist Sprache; es gibt eine Realität jenseits des Diskurses. Denn dort, wo sich Diskurse verdichten und verstetigen, wo sie gesellschaftliche Praktiken und Institutionen bilden (seien es Polizei, Militär oder Versicherungen), entstehen soziale Strukturen, die ihrerseits auf die Diskurse zurückwirken, indem sie einen institutionellen Rahmen bieten und Stabilität garantieren, wo Diskurse tendenziell unstet und flüchtig bleiben (Evers & Nowotny, 1987, S. 25). Das Verhältnis von Sicherheitsdiskursen und Sicherheitsstrukturen ist – zumal für Demokratien – zentral, denn Sicherheit ist keine Prärogative des Staates, sondern muss an die Erwartungen und Bedürfnisse der Gesellschaft zurückgebunden werden. In Sicherheitsdiskursen wird nicht nur die Angemessenheit und Effektivität staatlicher Sicherheitspolitik und -institutionen verhandelt, sondern auch der „Preis“, den die Gesellschaft in politischer und finanzieller Hinsicht für Sicherheit zu zahlen bereit ist.

Sicherheitsdiskurse haben selbst die Funktion, Sicherheit zu schaffen und Ordnung zu stiften: Sie trennen – zunächst rein sprachlich – die Sphären des Sicherem und Unsicheren, des Inneren und Äußeren, des Zivilen und Militärischen, des Öffentlichen und Privaten. Sicherheitsdiskurse *strukturieren* die moderne Gesellschaft, indem sie



Prof. Dr. Christopher Daase

ist Professor für Internationale Organisationen an der Goethe-Universität Frankfurt und Ko-Direktor des Leibniz-Instituts für Friedens- und Konfliktforschung (PRIF)

kategoriale Trennungen vornehmen und diese über die Sicherheitsgewährleistung des Staates rechtfertigen (Lau, 2015). Die aus diesen Trennungen hervorgegangenen sozialen Strukturen und Institutionen bestimmen bis heute unsere Gesellschaft. Allerdings, so die These dieses Aufsatzes, scheinen diese Institutionen immer weniger in der Lage zu sein, den gegenwärtigen sicherheitspolitischen Herausforderungen effektiv zu begegnen und die gesellschaftlichen Erwartungen zu erfüllen. Das liegt, wie ich zeigen will, an spezifischen Diskursdynamiken, insbesondere an der Differenzierung des Sicherheitsverständnisses einerseits, und an externen Ereignissen und Schocks, die nicht in das traditionelle sicherheitspolitische Diskurs- und Institutionengefüge passen, andererseits. So kommt es zu einer zunehmenden Disjunktion zwischen Sicherheitsdiskurs und Sicherheitsstruktur, die nur notdürftig durch Versuche verbindender Diskurse von „vernetzter“ oder „integrativer“ Sicherheit verschleiert wird.

Im Folgenden sollen drei unterschiedliche Arten von Sicherheitsdiskursen unterschieden werden. Zum einen die klassischen, *separierenden Sicherheitsdiskurse*, die dazu beigetragen haben, unterschiedliche Sphären der Gesellschaft und spezialisierte Sicherheitsinstitutionen zu etablieren; zum anderen „hybride“ *Sicherheitsdiskurse*, die auf neue Herausforderungen reagieren und traditionelle Zuordnungen und institutionelle Zuständigkeiten unterlaufen oder in Frage stellen; und schließlich *integrative Sicherheitsdiskurse*, die versuchen, zu einem einheitlichen Sicherheitsverständnis zurückzukehren und institutionelle Zuständigkeiten neu zu ordnen. Zunächst aber sollen die unterschiedlichen sozialen „Aggregatzustände“ der Sicherheitsgewährleistung und das Verhältnis zwischen Sicherheitsdiskursen und institutionellen Sicherheitsstrukturen genauer bestimmt werden.

### 4.2 Aggregatzustände der Sicherheitsgewährleistung

Diskurstheorien gehen in der Regel davon aus, dass nur über das Medium Sprache ein Zugang zur Wirklichkeit hergestellt, Wissen erworben und Dingen Bedeutung zugeschrieben werden kann. Nach Michel Foucault speist sich menschliches Wissen nicht einfach aus objektiven Tatsachen, sondern ist durch historisch kontingente Vorstellungswelten und Wissenssysteme (sog. *episteme*) geprägt (Foucault, 1974). Mit dem Begriff „Diskurs“ wird die überindividuelle Praxis des Denkens und Sprechens beschrieben, durch die Wissen generiert und ein Zugang zur Welt eröffnet wird (Keller, 2011). Damit ist der Diskursbegriff gut mit konstruktivistischen Theorien verknüpfbar, die zeigen, dass auch Phänomene, die als unwandelbar und natürlich erscheinen (wie z.B. das Gewaltmonopol des Staates oder die Anarchie des internationalen Systems) letztlich von Menschen gemacht und damit historisch veränderbar sind (Berger & Luckmann, 1967; Wendt, 1992). Einen Sicherheitsdiskurs zu analysieren, bedeutet also, konkrete, zeitlich und räumlich abgrenzbare und thematisch auf Sicherheit fokussierte Kommunikationskontexte zu untersuchen, ihre Regeln der Sinnzuschreibung zu verstehen und ihre Wirkung auf politisches Handeln und soziale Strukturen zu erfassen (Dunn & Maurer, 2006; Hansen, 2013).

Dabei sind Diskurse prinzipiell unabgeschlossen, sie haben keine scharfen Grenzen und gehen ineinander über. Zum Beispiel überschneidet sich der Sicherheitsdiskurs teilweise

mit dem Freiheitsdiskurs, und diese Überschneidung bildet wiederum einen eigenen Diskurs zum sog. Sicherheits-Freiheits-Dilemma (vgl. z.B. Gleaßner, 2013). Je nach Fragestellung kann man also große und kleine Diskurse unterscheiden und gewissermaßen in einen Diskurs hinein- oder herauszoomen. Wenn man von *dem* Sicherheitsdiskurs im Singular spricht, geht es um generelle Fragen: Was *ist* Sicherheit? Wer oder was bedroht unsere Sicherheit? Wie kann Sicherheit gewährleistet werden? Daneben gibt es viele spezialisierte *Sicherheitsdiskurse* im Plural: Gibt es ein Grundrecht auf Sicherheit? Wie ist das Verhältnis von objektiver und subjektiver Sicherheit? Wie hat sich die innere Sicherheit durch transnationalen Terrorismus verändert? Wie wichtig ist die nukleare Teilhabe für Deutschlands nationale Sicherheit? usw. Häufig ist es nicht einfach, die Umrisse eines Diskurses zu bestimmen. Entscheidend ist die Identifizierung ähnlicher sprachlicher Äußerungen und Argumentationsmuster, die auf Regeln, Strukturen und einen mehr oder weniger institutionalisierten Kommunikationszusammenhang hindeuten.

So wichtig Diskurse und die sprachliche Repräsentation der Welt sind, so sehr ist der sog. *linguistic turn* in den Sozialwissenschaften dafür kritisiert worden, dass er die Rolle sozialen Handelns vernachlässigt. Neben Diskursen als Voraussetzung sozialen Handelns müsse auch soziale Praxis als dessen Vollzug analysiert werden (Neumann, 2008). Denn schließlich seien auch Texte Präsentationen sozialer Praxis (van Leeuwen, 2008: 4; Reckwitz, 2003). Praxistheorien der Sicherheit untersuchen in diesem Sinne wiederkehrendes Verhalten von Sicherheitsakteuren, das sich aus unausgesprochenem Know-how speist und zur Selbstverständlichkeit geworden ist (Pouliot, 2008; Balzacq et al., 2010; Büger, 2015). Darunter fällt nicht nur die explizite Sicherheitspolitik von Staaten (Hansen, 2013) und das Verhalten der Polizei (Lindberg & Rantatalo, 2015), sondern auch das von nicht-staatlichen Gewaltakteuren und -akteurinnen (Day, 2015; Bryden & Caparini, 2006) und das Alltagsverhalten von politischen Entscheidungsträgern und -trägerinnen oder Bürgerinnen und Bürgern (Nyman, 2021).

Dort, wo Sicherheitsdiskurse und -praktiken zusammengedacht und als Repertoire eines Kollektivs verstanden werden, kann man auch von *Sicherheitskultur* sprechen. Damit ist „die Gesamtheit der Überzeugungen, Werte und Praktiken von Individuen und Organisationen [gemeint], die darüber entscheiden, was als eine Gefahr anzusehen und mit welchen Mitteln ihr zu begegnen ist“ (Daase, 2010, S. 10; vgl. auch Gusy, 2010; Lange et al., 2014). Ursprünglich geht der Begriff auf eine Expertengruppe zurück, die im Auftrag der internationalen Atomenergiebehörde (IAEA) den Reaktorunfall von Tschernobyl untersuchte. Im Anschluss daran wurden in der technischen Sicherheitsforschung die institutionellen Grundlagen des Sicherheitsmanagements und das Sicherheitsbewusstseins der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Organisationen und Betrieben als „Sicherheitskultur“ bezeichnet (Büttner et al., 2007). In der Politikwissenschaft knüpft der Begriff an das ältere Konzept der „strategischen Kultur“ an (z.B. Johnston, 1995) und betont die Diversität und kulturelle Prägung von nationalen Identitäten und Sicherheitsinteressen (Katzenstein, 1996).

Nicht immer, wenn mit „Kultur“ argumentiert wird, wird auf Differenzen abgehoben. Die sog. Stanford School des soziologischen Institutionalismus betont, dass Staaten und Institutionen von globalen Normen einer „Welt-Kultur“ geprägt seien und eine erstaunliche

Isomorphie aufwiesen (Boli & Thomas, 1989; Meyer, 2005). Tatsächlich zeigt sich, dass staatliche Sicherheitsinstitutionen wie Polizei, Militär, aber auch Geheimdienste u.ä. nahezu universell und nach ähnlichem Muster aufgebaut sind (Praetorius, 2008). Das gilt auch für internationale Sicherheitsinstitutionen, die das Ziel haben, Kooperationsprobleme staatlicher Akteure und Akteurinnen bei der Gewährleistung von Sicherheit zu lösen, sei es im Sinne „kollektiver Sicherheit“ oder „kollektiver Verteidigung“ (Wolfers, 1959; Haftendorn et al., 1999; Lake, 2001). Obwohl Institutionalisierung, d.h. die relative Stabilität und Verbindlichkeit von Verfahren, Regeln und Normen, ein zentraler Aspekt von Sicherheitsinstitutionen ist, spielen Diskurse eine wichtige Rolle. In Diskursen werden nämlich die Effektivität und Effizienz, die Legitimität und Reformbedürftigkeit von Sicherheitsinstitutionen erörtert. So ist der Reformdiskurs ein ständiger Begleiter des UN-Sicherheitsrats und die aktuelle Debatte um die deutsche „Kriegstauglichkeit“ ein Versuch, diskursiv die institutionelle Aufgabenbestimmung der Bundeswehr neu zu verhandeln.

Sicherheitsdiskurse, -praktiken, -kultur und -institutionen sind gleichsam unterschiedliche soziale „Aggregatzustände“ der Sicherheitsgewährleistung, also der Art und Weise, wie Sicherheit gesellschaftlich diskutiert und kontestiert, produziert und reproduziert wird. Während Institutionen und Kultur vergleichsweise stabil sind, sind Praktiken und Diskurse relativ flexibel. Insbesondere Diskurse sind der Ort, an dem sich Veränderungen ankündigen, indem sich Diskursverschiebungen, Begriffswandel und neue Argumentationsweisen abzeichnen, die ihrerseits Auswirkungen auf Praktiken, Kultur und Institutionen der Sicherheit haben. Im Folgenden sollen drei Arten von Sicherheitsdiskursen im Hinblick auf ihre sozialen Effekte unterschieden werden: separierende Diskurse, die soziale Sphären trennen; hybride Diskurse, die getrennte Sphären vermischen; und integrierende Diskurse, die hybride Sphären wieder ordnen.

### 4.3 Separierende Sicherheitsdiskurse

Der Begriff „Sicherheit“ beschreibt nicht nur ein politisches Ziel (Frei, 1977) und einen gesellschaftlichen Wert (Kaufmann, 1973), sondern er trennt diskursiv den Bereich des Sicheren von dem des Unsicheren und unterscheidet – bzw. „konstruiert“ – damit soziale Sphären: einerseits die Sphäre, in der Schutz garantiert und Freiheit zur Entfaltung des Menschen gewährleistet ist und andererseits die Sphäre, in der dieser Schutz nicht gegeben und menschliches Leben existenziell bedroht ist. Nach Thomas Hobbes ist das der Ursprung des Staates: Weil der Mensch im Naturzustand seinem Mitmenschen ein Wolf ist und ein permanenter (Bürger-)Kriegszustand herrscht, geht er einen Vertrag ein und überträgt dem Staat Freiheitsrechte im Tausch gegen Sicherheit (Hobbes, 1978 (1651); Rana, 2012). Damit ist nicht nur eine Grenze zwischen Sicherheit und Unsicherheit, Innen und Außen gezogen, sondern zugleich eine Differenzierung im Inneren etabliert, nämlich zwischen dem Staat, der Sicherheit bietet, und der Gesellschaft, die Sicherheit genießt bzw. erwartet. Bei Hobbes ist der Preis, den die Gesellschaft für Sicherheit zahlt, die völlige Unterwerfung unter den Leviathan. Bei seinem liberalen Counterpart John Lock wird der Naturzustand nicht als permanenter Kriegszustand, sondern als ein Zustand der Ruhe

beschrieben (Rana, 2012, S. 1432). Weil aber das bürgerliche Leben, Wohlstand und Eigentum durch Gewalt und Unruhe bedroht seien, müsse der Staat Sicherheit gewährleisten, ohne dabei allerdings selbst zu einer Gefahr für die Freiheitsrechte zu werden. Denn der Staat sei durch nichts anderes gerechtfertigt „but the peace, safety, and public good of the people“ (Locke, 1967 (1689), §131). Entscheidend ist, dass im staatsrechtlichen Diskurs des 17. und 18. Jahrhunderts „Sicherheit“ zum „Zentralbegriff des Staatszwecks“ (Conze, 1984, S. 845) wird und sich die Unterscheidung von „innerer“ und „äußerer“ Sicherheit durchsetzt.

Damit entwickeln sich separate Diskurse über Innenpolitik, gute Policey und innere Sicherheit einerseits und Außen- und Sicherheitspolitik andererseits. Bereits Samuel Pufendorf hatte in seinen Hauptwerken *De officio hominis et civis* 1682 und *De jure naturae et gentium* 1688 „das staatliche Sicherheitsproblem innen- und außenpolitisch getrennt“ behandelt (Conze, 1984, S. 846). Diese Trennung wurde in der Folgezeit fortgeschrieben und bis heute institutionell verfestigt. Wilhelm von Humboldt brachte die doppelte Aufgabe staatlicher Sicherheitspolitik in seiner Schrift „Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen“ 1792 auf den Punkt: „Diejenigen, deren Sicherheit erhalten werden muss, sind auf der einen Seite alle Bürger in völliger Gleichheit, auf der anderen der Staat selbst“ (Humboldt, 1967 (1792), S. 118). Gerade durch die Separierung der Diskurse und ihre eigenständige Entwicklung blieben sie aber implizit aufeinander bezogen, mit dem Effekt, dass sich die Trennung der sozialen Sphären verstärkte. Wo immer von *innerer* Sicherheit gesprochen wurde, wurde impliziert, dass es auch *äußere* Sicherheit gäbe, die aber eine *andere* Aufgabe darstelle; und wo „äußere Sicherheit“ thematisiert wurde, wurde behauptet, dass sie nach *anderen* Gesetzen funktioniere als innere Sicherheit. Entsprechend differenzierten sich die institutionellen Strukturen zur Gewährleistung von Sicherheit. Es entwickelten sich die Polizei mit ihren Strategien zur Unterdrückung von Aufständen und Bekämpfung von Kriminalität einerseits und das Militär zur Abwehr von äußeren Bedrohungen und Durchsetzung „nationaler Interessen“ andererseits.

Innerhalb dieser separierten Diskurse bildeten sich wieder neue Differenzierungen. Für das Verständnis äußerer Sicherheit wurde die kategoriale Unterscheidung von Krieg und Frieden wegweisend, die erstmals von Hugo Grotius in seinem *De jure belli ac pacis* 1625 systematisch entwickelt worden war. Dass die Außenbeziehungen von Staaten nicht in einem rechtsfreien Raum stattfinden und zudem nicht nur in Friedenszeiten, sondern auch im Krieg völkerrechtliche Regeln gelten sollten, wenn auch gänzlich andere, war revolutionär. Mit der kategorialen Trennung von Krieg und Frieden wurden aber nicht nur unterschiedliche Rechtssphären für die Staaten etabliert, sondern auch unterschiedliche soziale Rollen und Akteursgruppen definiert. Auch wenn Carl von Clausewitz meinte, Krieg sei „nichts als eine Fortsetzung des politischen Verkehrs mit Einmischung anderer Mittel“ (Clausewitz, 1980, S. 990), differenzierten und professionalisierten sich im 18. und 19. Jahrhundert das Soldatenwesen einerseits und die Diplomatie andererseits. Äußere Sicherheit erforderte nicht nur militärischen Schutz, sondern auch politisches, also diplomatisches Verhandlungsgeschick (Huntington, 1957; Sofer, 2013; Kantner & Sandawi, 2023). Die Trennung des Zivilen vom Militärischen wurde auch für die Kriegführung selber



bedeutsam. Ab Mitte des 19. Jahrhunderts wurde zunächst durch den sog. *Lieber Code* und später die Brüsseler Deklaration von 1874 zwischen Kombattanten und Nonkombattanten unterschieden. Das erlaubte die Entwicklung besonderer Schutzrechte für Zivilisten, Verwundete und Kriegsgefangene (Smith, 2022). Sicherheit und Schutz des Einzelnen wurde zu einer treibenden Kraft des humanitären Völkerrechts.

Die Logik der Trennung hat sich im Diskurs äußerer Sicherheit insofern fortgesetzt, als in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts die Begriffe „Frieden“ und „Sicherheit“ immer stärker gegeneinander abgesetzt und für konträre politische Ziele akzentuiert wurden. „Sicherheit“ wurde dabei stärker im Sinne des nationalen Interesses des Staates, seiner militärischen Verteidigungsfähigkeit und der Stabilität des internationalen Systems verstanden (Herz, 1950; Smoke, 1987), während „Frieden“ (im Sinne eines „positiven“ Friedensbegriffs) mit politischem Wandel, gesellschaftlicher Gerechtigkeit und der Überwindung des internationalen Systemantagonismus verbunden wurde (Galtung, 1971; Senghaas, 1995). Zentraler Konfliktpunkt war (und ist) die Haltung zur nuklearen Abschreckung, die Einschätzung ihrer stabilisierenden Wirkung und die Gefahr einer atomaren Katastrophe (Meyer, 1995). Noch heute, unter gänzlich veränderten internationalen Rahmenbedingungen, wird diese Kontroverse zwischen „Frieden“ und „Sicherheit“ ausgetragen (vgl. dazu Daase, Deitelhoff & Geis, i.E.). Dann wird sicherheitspolitischem Denken Rückwärtsgewandtheit, Kriegstreiberei und Pessimismus vorgeworfen (Jaberg, 2019), während seine Befürworter Realismus, Prinzipienstärke und Integrität reklamieren (Krause, 2023a). Umgekehrt bezichtigen Kritiker und Kritikerinnen die friedenspolitische Orientierung der Weltfremdheit, des Appeasements und der Schwäche (Krause, 2023b), während ihre Verfechter und Verfechterinnen Weitsicht, Gerechtigkeit und Progressivität für sich in Anspruch nehmen (Jaberg, 2023). Die diskursive Trennung von „Sicherheit“ und „Frieden“ hat sich in der deutschen Außenpolitik z.B. in der Institutionalisierung der „zivilen Konfliktprävention“ niedergeschlagen, die die klassische Sicherheitspolitik, die auch militärische Mittel umfasst, um friedensfördernde Maßnahmen ergänzen soll. In einem Aktionsplan wurden 2004 unter der rot-grünen Bundesregierung „zivile“, d.h. nicht-militärische Maßnahmen zur außenpolitischen Krisenprävention, Konfliktlösung und Friedensförderung beschlossen und zwei Gremien eingerichtet: ein Ressortkreises, in dem Vertreter und Vertreterinnen aller relevanten Ministerien vertreten sind, und ein Beirat, der aus Vertretern und Vertreterinnen aus Wissenschaft und Gesellschaft besteht.

Auch im innenpolitischen Diskurs hat der Begriff „Sicherheit“ zu einer Reihe rechtlicher und institutioneller Differenzierungen beigetragen. Die Bestimmung des Staatszwecks „Sicherheit“ machte es erforderlich, die Zuständigkeit des Staates genauer zu bestimmen, insbesondere dort, wo der Staat nicht nur als Schutzmacht, sondern auch als Garant für Wohlfahrt angesehen wurde. Mit der Trennung von Öffentlichkeit und Privatheit wird die staatliche Schutz- und Vorsorgepflicht von der privaten Verantwortung kategorial unterschieden, obwohl es im Einzelnen viele Überschneidungen gibt (Nitz, 2000). Nichtsdestotrotz fungiert das Begriffspaar „Öffentlichkeit / Privatheit“ bis heute als Organisations- und Ordnungsprinzip moderner Gesellschaften, durch die Akteure und Akteurinnen ermächtigt, Aufgaben zugewiesen und Ressourcen verteilt werden (Benn & Gaus, 1983, S. 7). So sind Polizei, Justiz und Ordnungsbehörden für die Wahrung öffentlicher Sicherheit im

Sinne des Schutzes der staatlichen Rechtsordnung, staatlicher Institutionen und individueller Rechtsgüter von Bürgerinnen und Bürgern zuständig. Private Sicherheit ist demgegenüber der darüberhinausgehende Schutz von Eigentum und Leben, der von Bürgerinnen und Bürgern selbst erbracht werden muss, wo sie es für notwendig erachten.

Zentral für den Diskurs zur inneren Sicherheit ist das Verhältnis von Sicherheit und Freiheit. Auch hier übernimmt die begriffliche Trennung eine gesellschaftspolitische Funktion, nämlich den von der Gesellschaft zu zahlenden „Preis“ für die vom Staat bereitgestellte Sicherheit zu erörtern. Der „Grundkonflikt moderner liberaler Gesellschaften“ (Glaessner, 2016, S. 12) besteht nämlich darin, dass zur effektiven Ausübung der Sicherheitsfunktion des Staates eine gewisse Einschränkung der Freiheitsrechte seiner Bürgerinnen und Bürger notwendig ist. Trotzdem wird oft betont, dass es verkürzt wäre, von einem Nullsummenspiel auszugehen. Der Gegensatz von Freiheit und Sicherheit würde oft stilisiert und nur selten müsse man in der konkreten Politik zwischen beiden wählen. „Die zu treffenden Entscheidungen über Maßnahmen und Gesetze führen allenfalls zu graduellen Verschiebungen auf der Skala der Freiheitlichkeit“ (Bull, 2011, S. 7). Es sei deshalb „wenig ergiebig [...], Freiheit und Sicherheit als aparte Normen einander gegenüberzustellen, um daraus eine Oppositionssemantik zu gewinnen, sondern es ist viel ergiebiger, das Augenmerk auf die Rahmenbedingungen zu richten, unter denen Sicherheit und Freiheit zueinander in Beziehung treten“ (Münkler, 2011, S. 13). Zudem sei die Opposition von Freiheit und Sicherheit abhängig vom jeweiligen Politikfeld: „Sie ändert sich je nachdem, ob es um Gewaltprävention und Terrorabwehr oder die Ausgestaltung des Wohlfahrtsstaates bzw. Technologiepolitik und Umweltschutz geht“ (Münkler, 2011, S. 10).

Vor diesem Hintergrund muss man auch den rechtlichen Diskurs über ein „Grundrecht auf Sicherheit“ verstehen. Diese Idee geht auf einen Vortrag von Josef Isensee zurück, der 1982 die Überbetonung der liberalen Staatsabwehrrechte kritisierte und befürchtete, dass sich falsch verstandene Freiheitsrechte als „Einfallstore der Anarchie“ erweisen könnten (Isensee, 1983, S. 32). Sicherheit sei zwar implizit Teil der staatlichen Aufgabenbeschreibung im Grundgesetz, müsse aber einen prominenteren Verfassungsrang beanspruchen, da sonst die (wirkliche) Freiheit in Gefahr sei. Gegner eines Grundrechts auf Sicherheit sehen mit diesem Vorschlag die Abstufung von privater Freiheit und staatlicher Sicherheitsgewährleistung auf den Kopf gestellt. Sicherheit rücke vor Freiheit. Das könne dazu führen, dass nicht mehr der Staat seine Freiheitseingriffe, sondern der Bürger und die Bürgerin seine Freiheitsausübung rechtfertigen müsse (Hassemer, 2002, S. 10). Gleichviel, was man von einem Grundrecht auf Sicherheit hält: der Diskurs anhand der dichotom verstandenen Kategorien „Freiheit“ und „Sicherheit“ reproduziert separate gesellschaftliche Sphären, institutionelle Rollen und die Erwartung, dass der demokratische Staat beides gewährleistet: Sicherheit und Freiheit.

Auch im innenpolitischen Sicherheitsdiskurs spielt der Begriff des „Zivilen“ eine zunehmend zentrale Rolle (Kaufmann, 2011; Zoche et al., 2010). Auch hier steht die trennende bzw. abgrenzende Funktion im Vordergrund insofern sich „zivile Sicherheit“ zwar auf die Unversehrtheit der Bevölkerung und den Schutz der Infrastruktur richtet, aber militärische Bedrohungen ausgeklammert bleiben. So basiert etwa die Forschungsförderung für zivile Sicherheit des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) seit 2007

„*ausschließlich* auf zivilen Szenarien. [...] Kernaufgabe der zivilen Sicherheitsforschung ist es, den Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor Gefährdungen zu erhöhen, die mit den Auswirkungen von Naturkatastrophen, Terrorismus und Kriminalität verbunden sind“ (BMBF, 2018, S. 4 Hervorhebung von mir). Damit kommen Institutionen wie Polizei, Feuerwehr, Technisches Hilfswerk usw. in den Blick, während das Militär ausgeklammert bleibt. Das entspricht dem strikten Trennungsgebot von Polizei und Militär im Grundgesetz, das den Einsatz der Bundeswehr im Inneren streng reglementiert und nur im Falle der Amtshilfe, bei einem inneren Notstand oder im Katastrophenfall zulässt. Auch der Diskurs über zivile Sicherheit erweist sich damit als ein separierender Diskurs.

### 4.4 Hybride Sicherheitsdiskurse

Während separierende Sicherheitsdiskurse Sphären der Sicherheit und Unsicherheit trennen, Sicherheitspraktiken reproduzieren und Institutionen stabilisieren, haben hybridisierende Sicherheitsdiskurse den gegenteiligen Effekt: sie vermischen Sphären der Sicherheit und Unsicherheit, unterlaufen traditionelle Praktiken und destabilisieren bestehende Sicherheitsinstitutionen. Bruno Latour hat das Projekt der Moderne als den Versuch des Menschen beschrieben, die natürliche Welt durch „Reinigung“ einer Ordnung zu unterwerfen, die allerdings durch „Hybride“ immer wieder herausgefordert wird (Latour, 1995). Ähnlich versteht Christoph Lau die Moderne als Versuch, „Zonen der Unsicherheit und Zonen der Sicherheit voneinander zu unterscheiden“ (Lau, 2015, S. 110). Allerdings funktioniert diese Unterscheidung nicht mehr, es komme zur „Hybridisierung der Wirklichkeit“, durch die „der Sicherheitsvertrag der Moderne teilweise aufgekündigt“ werde (Lau, 2015, S. 111). Tatsächlich zeichnet sich ab, dass (trotz objektiv verbesserter Sicherheitslage) sich in der Gesellschaft der Eindruck verstärkt, immer größeren Unsicherheiten ausgesetzt zu sein und dass der Staat immer weniger in der Lage ist, sein Sicherheitsversprechen einzulösen (Daase et al., 2013).

Hybride hat es in der Sicherheitspolitik allerdings immer schon gegeben. Das moderne Versicherungswesen, das sich seit dem 17. Jahrhundert entwickelt, ist keine rein private Angelegenheit, obwohl es die individuelle Sicherheit erhöht und privat finanziert wird (Zwierlein, 2011). Vielmehr haben Anreize des Staates zu seiner Verbreitung und finanziellen Absicherung beigetragen und zu dem geführt, was Francois Ewald den „Vorsorgestaat“ nennt (Ewald, 1993). Neben Militär und Polizei hat es immer auch Milizen, Privatarmeen und Piraten gegeben (Thomson, 1996; Kan, 2019), die die Trennung von innen und außen, öffentlich und privat unterliefen. Tatsächlich aber konnte mit diesen Hybriden lange so umgegangen werden, dass sie die institutionelle Struktur und normative Ordnung des Staates einerseits und des internationalen Systems andererseits nicht untergruben. Das scheint nicht länger der Fall zu sein: Hybridisierungen häufen sich und setzen das bestehende System unter Druck. Zwei Ursachen scheinen für diese Entwicklung ausschlaggebend zu sein. Erstens eine Diskursdynamik, die dazu geführt hat, dass immer mehr Phänomene und Probleme zu Sicherheitsbedrohungen erklärt werden und sich so

die Wahrnehmung von Unsicherheit diversifiziert; und zweitens realweltliche Veränderungen und Ereignisse, *hybride Phänomene*, die sich immer weniger mit den traditionellen Verfahren und Institutionen der Sicherheit bearbeiten lassen.

### 4.4.1 Hybride Diskurse

Der Sicherheitsdiskurs seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs ist durch eine stetige Erweiterung des Sicherheitsbegriffs geprägt (Daase, 2009; 2013). Das zunächst eng auf die *militärische* Sicherheit des nationalen Territoriums gerichtete Sicherheitsverständnis erweiterte sich sukzessive auf andere Politikbereiche wie *ökonomische* und *ökologische* Sicherheit sowie auf immer weitere geographische Zusammenhänge wie *regionale*, *internationale* und *globale* Sicherheit. Dabei wurden zunehmend nicht nur *staatliche*, sondern auch *gesellschaftliche* und *individuelle* Gefahren thematisiert und neben manifesten *Bedrohungen* auch *Verwundbarkeiten* und potentielle *Risiken* wahrgenommen. Einerseits wird mit diesen Diskursverschiebungen auf tatsächliche Veränderungen in der Welt reagiert, andererseits spielen aber auch Diskursdynamiken eine Rolle, die eher auf politische und gesellschaftliche Interessens- und Machtverschiebungen zurückzuführen sind. Ole Weaver und seine Kollegen der sog. Kopenhagener Schule haben den Wandel des Sicherheitsverständnisses mit der bewussten „Versicherheitlichung“ (*securitization*) von politischen Sachverhalten erklärt. Durch die Verknüpfung von politischen Problemen mit dem Begriff „Sicherheit“ würden Akteure und Akteurinnen besondere Aufmerksamkeit erzeugen und außerordentliche Maßnahmen rechtfertigen können (Weaver, 1995; Buzan, Weaver & de Wilde, 1998). Das ist sicher zutreffend, aber nicht jede Versicherheitlichung ist erfolgreich und der Wandel des Sicherheitsdiskurses lässt sich nicht nur auf absichtsvolle Sprachakte zurückführen. Wichtig ist, die sozialen und politischen Entwicklungen zu berücksichtigen, die neue Diskurse möglich machen und den Erfolg von Versicherheitlichung erklären können.

In der Erweiterung des Sicherheitsbegriffs zeigt sich nämlich eine Emanzipierung der „zivilen“ Sicherheitsbedürfnisse der Gesellschaft von denen des Staates nach militärischem Schutz. Dabei wird der Staat gleichsam zum Opfer seines eigenen Erfolgs. Denn erst die effektive Gewährleistung staatlicher Sicherheit erlaubt es der Gesellschaft, weiterreichende Sicherheitsansprüche diskursiv geltend zu machen und den Staat in die (vermeintliche) Pflicht zu nehmen. Es ist deshalb kein Zufall, dass in Zeiten politischer Entspannung und insbesondere nach dem Ende des Ost-West-Konflikts sich die Sicherheitsprobleme zu vielfältigen scheinen und zu dem führen, was man als „Sicherheitsparaadox“ bezeichnen kann: die gleichzeitige Erhöhung objektiver Sicherheit und Verringerung subjektiver Sicherheit. So hat die Reduzierung zwischenstaatlicher Bedrohung nach 1989 nicht das Sicherheitsgefühl gestärkt, sondern den Sinn für internationale Risiken (Daase, 2002; Walender, 1999); Erfolge in der Kriminalitätsbekämpfung gehen nicht notwendig mit einem gesteigerten Sicherheitsgefühl einher, sondern oft mit größerer Kriminalitätsfurcht; die Verbesserung des Patientenschutzes hat nicht das Vertrauen in die Medizin gestärkt, sondern Verunsicherung erzeugt. Was diese Beispiele zeigen, ist eine paradoxe Dynamik, die

das Gegenteil von dem produziert, was politisch beabsichtigt ist, Unsicherheit statt Sicherheit. Es zeigt sich ein „Zirkel des sich selbst steigernden und unterminierenden Sicherheitsstrebens“ (Anghern, 1993).

Problematisch ist das Sicherheitsparadox, weil es hohe gesellschaftliche Kosten erzeugt, ohne dass diese als gerechtfertigt erscheinen. Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit sind finanziell aufwändig: Sicherheitstechnologien müssen entwickelt und beschafft werden, Sicherheitspersonal muss geschult und eingestellt werden, Sicherheitsinstitutionen und Verwaltungen müssen aufgebaut und kontrolliert werden. Wichtiger noch sind die politischen Kosten, insofern Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit zu Lasten anderer sozialer Werte, insbesondere auf Kosten bürgerlicher Freiheiten gehen. Besonders dort, wo zum Schutz nationaler, gesellschaftlicher und individueller Sicherheit Gesetze erlassen und Vorkehrungen getroffen werden, die nicht nur retrospektiv Recht und Ordnung durchzusetzen, sondern prospektiv Gefahren reduzieren, können Rechte Einzelner oder ganzer Gruppen eingeschränkt werden. Insofern ist die Abwägung zwischen Freiheit und Sicherheit nicht so irreführend, wie oft behauptet, sondern Bestandteil jeder Sicherheitspolitik. Wenn allerdings die finanziellen und politischen Kosten nicht mit entsprechenden Sicherheitseffekten in Verbindung gebracht werden, sondern als unwirksam oder gar kontraproduktiv angesehen werden, sind negative Auswirkungen auf die politischen Institutionen zu erwarten, die diese Kosten zu verantworten haben, und es kann zu einem Verlust an institutionellem Vertrauen und politischer Legitimität kommen. Allerdings greift die Unterscheidung von objektiver und subjektiver Sicherheit zu kurz, wenn objektive Sicherheit mit exakter Berechenbarkeit und der politischen Rationalität von Experten und Expertinnen, und subjektive Sicherheit mit Furchtsamkeit und der Irrationalität von Laien gleichgesetzt wird. Man erhält ein genaueres Bild der Situation, wenn man erkennt, dass unterschiedliche Subsysteme der Gesellschaft nach je eigenen Rationalitätskriterien funktionieren und Politik, Gesellschaft, Wissenschaft, Medien und Recht ihre jeweils eigenen Diskurse und Praktiken entwickelt haben, um das Problem von Sicherheit und Unsicherheit zu thematisieren. Entscheidend für das Verständnis des Sicherheitsparadox ist also nicht, wer die Bedrohung „richtig“ einschätzt und wer nicht, sondern wie unterschiedliche gesellschaftliche Funktionssysteme bei der Einschätzung der Sicherheitslage diskursiv zusammenwirken.

Eigentlich besteht der erweiterte Sicherheitsdiskurs aus vielen kleinen Sicherheitsdiskursen, in denen für die Aufnahme „neuer“ Gefährdungen in den etablierten Sicherheitsdiskurs geworben wird. Anhand von zwei historischen Sicherheitsdiskursen kann man die hybridisierende Wirkung des erweiterten Sicherheitsverständnisses nachvollziehen. Der erste ist der Diskurs zu „wirtschaftlicher Sicherheit“, der sich nach dem Zusammenbruch des Weltwährungssystems von Bretton Woods und der Ölkrise von 1973 entwickelte und von der Erkenntnis ausging, dass nicht nur militärische Bedrohungen, sondern auch wirtschaftliche Gefährdungen den Lebensnerv eines Staates treffen können. Ab Mitte der 1970er Jahre wurden deshalb verstärkt Bedrohungen thematisiert, die sich nicht nur auf die Verknappung natürlicher Ressourcen, vor allem Öl und andere so genannte „strategische Mineralien“ bezogen (Krasner, 1978), sondern auch auf die internationalen Wirtschafts- und Währungsbeziehungen sowie die Beeinträchtigung des freien Handels durch

Protektionismus (Wolf, 1977). Diese Diskursveränderung ging mit einer theoretischen Neuorientierung einher, die nicht länger nur militärische Macht und Sicherheit von Staaten, sondern die wirtschaftliche Sicherheit und den Wohlstand von Gesellschaften zum Ziel internationaler Politik erklärte (Keohane & Nye, 1977). Richard Ullman begründete die Ausdehnung des Sicherheitsverständnisses mit einer Neudefinition der Bedrohung: „Eine Bedrohung der nationalen Sicherheit ist eine Handlung oder eine Reihe von Ereignissen, die (1) innerhalb eines relativ kurzen Zeitraums droht, die Lebensqualität für die Bewohner eines Staates drastisch zu verringern, oder (2) die politischen Optionen einer staatlichen Regierung oder privater, nicht regierungs-naher Einheiten (Personen, Gruppen, Unternehmen) innerhalb eines Staates signifikant einzuschränken droht“ (Ullman, 1983, S. 133). Beides traf auf die Ölkrisen von 1973 und 1979 zu, die die Verwundbarkeit hochindustrialisierter Gesellschaften durch wirtschaftliche Boykotte einerseits und unbeabsichtigte Produktions- oder Lieferschwierigkeiten andererseits schalartig bewusst machten. „Wirtschaftliche Sicherheit“ galt fortan als zentrales Ziel der Außenpolitik nicht nur in den USA (Mondale, 1974), sondern auch in anderen westlichen Staaten (Schmidt, 1977). Ziel musste es dabei sein, eine erhebliche Minderung wirtschaftlichen Wohlstands durch Lieferunterbrechungen zu vermeiden (Nye, 1974; Maull, 1984). Insofern bezeichnete es Joseph Nye als die eigentliche Lehre, die aus den Ölkrisen zu ziehen sei, dass ökonomische, politische und militärische Instrumente als Elemente der Ressourcenpolitik im Rahmen einer erweiterten Sicherheitspolitik integriert und traditionelle Trennungen überwunden werden müssten (Nye, 1982). Seither ist die Trennung zwischen ziviler Wirtschafts- und militärischer Sicherheitspolitik obsolet und insbesondere die Energieversorgung zum Thema hybrider Sicherheitspolitik geworden.

Mit dem Aufstieg der Umweltpolitik entstand ab Mitte der 1980er Jahre ein zweiter hybrider Sicherheitsdiskurs. 1987 stellte der Bundtland-Report fest, dass „die Sicherheit in einem globalen Ausmaß durch globale Umweltbedrohungen“ gefährdet sei (World Commission on Environment and Development, 1987, S. 19). Seither wurden verstärkt auch ökologische Belange unter dem Gesichtspunkt nationaler und internationaler Sicherheit diskutiert (Renner, 1989; Myers, 1989), so dass sich der amerikanische Außenminister James Baker 1990 zur Umweltpolitik als einem Kernstück amerikanischer Außen- und Sicherheitspolitik bekannte (Baker, 1990). Dabei wurde die Verbindung zwischen „Umwelt“ und „Sicherheit“ zunächst über mögliche Konflikte hergestellt, die durch Umweltzerstörungen entstehen können (Tuchman Mathews, 1989), was zur Forderung führte, „dass Teil der Antwort auf den Treibhauseffekt ein erneutes Nachdenken über die globale Projektion von Streitkräften sein muss, um die Gewalt einzudämmen, die regional durch Klimainstabilität wahrscheinlich entstehen wird“ (Brown, 1989, S. 528). Allerdings blieb das kausale Verhältnis von Umweltschäden und Gewaltkonflikten umstritten (Homer-Dixon, 1991; Gleditsch, 1998), so dass sich zunehmend ein Diskurs durchsetzte, der die Umwelt- und Klimakrise als unmittelbare Gefährdung der Gesellschaft und individueller Lebenschancen (Dalby, 2009) und schließlich als „existentielle Bedrohung“ (Allan, 2017) ansah.



Beide Diskurse vermischen ehemals getrennte Sphären, die militärische Sphäre mit der zivilen Sphäre der Wirtschaft bzw. der Umweltpolitik und heben darüber hinaus die Trennung zwischen nationaler und internationaler Ebene auf, weil sich weder wirtschaftliche Sicherheit noch Umwelt- und Klimaschutz allein national oder international erreichen lassen. Auch wenn sich die Befürchtungen einer „Militarisierung“ der Umwelt- und Wirtschaftspolitik nicht bewahrheitet haben, hat sich der Charakter der jeweiligen Politikfelder verändert insofern ihre potentielle Konflikthaftigkeit akzentuiert wird. Damit werden auch institutionelle Zuständigkeiten neu verhandelt. Wirtschaftliche Sicherheit und Umweltpolitik werden zur Querschnittsaufgabe mehrerer Ministerien, die um den Neuzuschnitt von Zuständigkeiten konkurrieren.

### 4.4.2 Hybride Phänomene

Hybridität lässt sich nur dort feststellen, wo es klare Trennungen gegeben hat oder gibt. Nur insofern ist es gerechtfertigt, von „hybriden Phänomenen“ zu sprechen, die nicht von sich aus hybrid sind, sondern aufgrund der Tatsache, dass sie nicht in die vorgegebene dichotome Struktur bestehender Institutionen und Praktiken passen. Die Diskurse, die sich mit solchen hybriden Phänomenen befassen, können insofern als hybride Diskurse bezeichnet werden, als sie versuchen, diesen Phänomenen eine Bedeutung zu geben und dabei bestehende Institutionen und Praktiken verändern.

Transnationaler Terrorismus ist so ein hybrides Phänomen (De Londras, 2017). Es gehört weder allein in den Bereich der Außen- noch der Innenpolitik, es ist weder eine rein zivile noch militärische Bedrohung, es lässt sich ebenso wenig allein national wie international bekämpfen. Spätestens mit den Terroranschlägen vom 11. September 2001 in New York und Washington ist klar, dass man allein mit strafrechtlichen Mitteln dem Problem nicht Herr werden kann; spätestens nach den gescheiterten Irak- und Afghanistan-Interventionen ist ebenso klar, dass der „Krieg gegen den Terror“ keine Alternative ist. Dabei hatten die USA eine lange Erfahrung mit transnationalem Terrorismus. Doch keine US-Administration hatte zu einer kohärenten Anti-Terrorstrategie gefunden. Stattdessen wurde auf Terroranschläge konzeptlos reagiert, mal militärisch, mal diplomatisch, aber ohne weitergehende Ziele als Vergeltung zu üben und den Präsidenten innenpolitisch zu entlasten (Daase, 2002). Im Terrorismus-Diskurs der USA wurden drei zentrale Fragen heftig diskutiert: ob Terrorismus vornehmlich ein staatliches (bzw. staatlich gefördertes) oder ein nicht-staatliches Phänomen ist; ob Terrorismus als Krieg oder Verbrechen anzusehen ist; und ob Terrorismus eher reaktiv oder proaktiv bekämpft werden sollte. Die dichotome Struktur dieser Diskurse spiegelt die institutionelle Struktur und sicherheitspolitische Praxis der Vereinigten Staaten wider. Weil Terrorismus aber in diese Struktur nicht hineinpasst, blieben die Administrationen vor 9/11 in allen Fragen unentschieden. Zudem verhinderten organisatorische Verkrustungen eine Neueinschätzung des Problems und eine Anpassung der Strategie, obwohl nach dem Ende des Ost-West-Konflikts neue Terrorgruppen auftraten und die Anschläge an Zahl und Umfang deutlich zunahmen. Bruce Hoffman resümierte kurz nach 9/11: „Unsere nationale Sicherheitsarchitektur ist grundsätzlich ein Gebilde aus dem Kalten Krieg, das vor mehr als einem halben Jahrhundert geschaffen



wurde, um einer spezifischen Bedrohung von einem spezifischen Land und einer spezifischen Ideologie zu begegnen. Diese Architektur hat sich mit den verheerenden Angriffen nicht-staatlicher/nicht-militärischer Akteure [...] als anachronistisch erwiesen“ (Hoffman, 2001, S. 6). Gleich nach 9/11 schwenkte die Regierung von George W. Bush ganz auf das Kriegs-Paradigma der Terrorismusbekämpfung um: Terrorismus wurde als militärisches Problem, nicht als kriminelles definiert; Staaten, nicht sub-staatliche Akteure, wurden zu Hauptgegnern erklärt; und eine proaktive, nicht länger abwartende Strategie wurde verkündet. Diese Diskursverschiebung ermöglichte nicht nur die Autorisierung zum Einsatz der Streitkräfte durch den amerikanischen Kongress und die Mobilisierung der Gesellschaft zur Einberufung von Reservisten und Reservistinnen, sondern führte auch zu einer Legitimierung der US-Intervention in Afghanistan durch den UNO-Sicherheitsrat und die Erklärung des Beistandsfalls durch die NATO-Verbündeten. Entscheidend war, dass mit dem Kriegsbegriff all die Restriktionen umgangen oder außer Kraft gesetzt werden konnten, die der Terrorismusbekämpfung bislang enge Grenzen gesetzt hatten.

Allerdings wurde der „war on terror“ nicht als klassischer Krieg und nach den Regeln des Kriegsvölkerrechts geführt, sondern als hybrider zivil-militärischer Einsatz im Inneren und im Ausland, bei dem systematisch und zum Teil absichtlich institutionelle Grenzen überschritten und rechtliche Normen gebrochen wurden. Programmatisch war das bereits in der Nationalen Sicherheitsstrategie 2002 angekündigt worden, in der die klassische Unterscheidungen zwischen präemptiver und präventiver Kriegführung in Frage gestellt wurde: „Je größer die Bedrohung ist, desto größer ist das Risiko der Untätigkeit - und desto zwingender ist es, antizipierende Maßnahmen zu ergreifen, um sich zu verteidigen, selbst wenn die Ungewissheit über Zeitpunkt und Ort des gegnerischen Angriffs bestehen bleibt“ (The White House, 2002). Die Bush-Doktrin der präventiven Kriegführung wurde dann 2003 mit der völkerrechtswidrigen Intervention im Irak tatsächlich umgesetzt. Im Afghanistankrieg (2001 bis 2021) wurden weitere Kriegsregeln gebrochen, z.B. indem die Unterscheidung zwischen Verhör und Folter durch die Einführung von „verschärften Befragungstechniken“ (*enhanced interrogation techniques*) unterlaufen und die Kategorien des „ungesetzlicher Kombattanten“ (*unlawful combatants*) genutzt wurde, um inhaftierten Kämpfern der Taliban und anderer Gruppen den Status und den Schutz des 3. Genfer Abkommens über die Behandlung von Kriegsgefangenen vorzuenthalten. All dies geschah mit dem Argument, dass das klassische Kriegsrecht und die traditionellen Mittel der Sicherheitspolitik keine effektive Bekämpfung des transnationalen Terrorismus zuließen. Erst nach vielfachem Scheitern, sowohl im Irak als auch in Afghanistan, zeichnet sich eine Antiterrorpolitik mit einem zurückhaltenden Militäreinsatz ab: „In Kombination mit nicht-militärischen Instrumenten wie nachrichtendienstlicher Zusammenarbeit, Strafverfolgung und Wirtschaftshilfe bietet dieser Ansatz einen angemessenen Schutz zu einem vernünftigen Preis“ (Brands & O’Hanlon, 2021).

Ein zweites Phänomen wird zunehmend als Sicherheitsproblem gerahmt: Migration. Spätestens seit den 1990er Jahren sind Armutsflüchtlinge als illegale Zuwanderer und Zuwanderinnen bezeichnet und als potentielle Gefahr für die öffentliche Sicherheit wahrgenommen worden (Hysmans, 2000). Die diskursive Verknüpfung von Migration und Sicherheit

ging zunächst von europäischen Sicherheitsagenturen aus, deren Aufgabe in der Erfassung und Kontrolle grenzüberschreitender Mobilität besteht. Die umfangreichen Informations- und Datensysteme sowie der Aufbau eines effektiven europäischen Grenzkontrollsystems ließen sich am ehesten über die Sicherheitsfunktion und – im Gefolge von 9/11 – als Terrorabwehr rechtfertigen (Huysmans, 2006). Dabei vermischten sich Migrationssteuerung und Einwanderungskontrolle einerseits und Kriminalitätsbekämpfung und Terrorismusprävention andererseits, wodurch sich auch die Zielgruppen, nämlich Migranten bzw. Migrantinnen und Straftäter bzw. Straftäterinnen vermischten und *alle* unter Generalverdacht gestellt wurden. Diesen Mechanismus der kollektiven Verdächtigung von Migranten und Migrantinnen haben sich in der Folge vor allem rechtspopulistische Parteien und Bewegungen zunutze gemacht, um Migration als solche zu delegitimieren. „Die politische Mobilisierung gegen die Aufnahme von Migranten und Flüchtlingen ist dort offensichtlich, wo der Sicherheitsdiskurs im Vordergrund steht, ein Diskurs, der die Neuankömmlinge als kurz- und langfristige Sicherheitsrisiken für die öffentliche und gesellschaftliche Ordnung darstellt“ (Banai & Kreide, 2017, S. 31). Interessant ist, dass – entgegen der Annahme der Versicherheitlichungstheorie – die deutschen Behörden im Zuge der sog. „Flüchtlingskrise“ 2015 versuchten haben, einer (weiteren) Versicherheitlichung der Migrationsthematik entgegenzuwirken, um der wachsenden Fremdenfeindlichkeit keine Nahrung zu geben. Gleichwohl kam es zu einer Versicherheitlichung „von unten“, wenn man so will, indem rechte Gruppen und Parteien einzelne Kriminalfälle öffentlichkeitswirksam thematisierten. So richtete die AfD 2023 einen „Einzelfallticker“ ein, mit dem das „wahre Ausmaß von Migrantenkriminalität sichtbar“ gemacht werden sollte, obwohl die tatsächlichen Daten eine eher zurückhaltende Interpretation nahelegen (BKA, 2022).

In der EU scheint inzwischen die Versicherheitlichung von Migration weiter vorangeschritten zu sein, insofern sie als „hybride Bedrohung“ ähnlich wie Cyber-Attacken und Desinformation angesehen wird. Dahinter steht die Vorstellung, dass hybride Bedrohungen „eine Mischung aus Zwangsmaßnahmen und subversiven Aktivitäten, konventionellen und unkonventionellen Methoden (d. h. diplomatische, militärische, wirtschaftliche, technologische und Informationsmethoden) sind, die von staatlichen oder nichtstaatlichen Akteuren in koordinierter Weise eingesetzt werden können, um bestimmte Ziele zu erreichen, wobei die Schwelle zu offenen organisierten Feindseligkeiten nicht überschritten wird“ (zit. bei Himmrich, 2018, S. 4). Entsprechend komplex, innenpolitisch und außenpolitisch, diplomatisch und militärisch, kooperativ und mit Zwang müsse auf Migration reagiert werden. Diese Praxis hat sich in den letzten Jahren mit der Externalisierung und Internalisierung der Grenzkontrollen bereits abgezeichnet (Menjívar, 2014): Unter Externalisierung wird dabei extraterritoriales Handeln von Staaten in Entsende- oder Transitländern verstanden, das darauf zielt, die Bewegung potentieller Migranten und Migrantinnen zu kontrollieren, sei es durch Errichtung von Checkpoints oder Auffanglagern in Transitländern, vorgelagerten Grenzkontrollen an Land und auf See oder die Einführung von Visapflichten bevor das Entsendeland überhaupt verlassen werden kann. Internalisierung von Grenzkontrollen bezieht sich demgegenüber auf eine verschärfte Kontrolle von Immigranten und Immigrantinnen im Inland, sei es durch Meldeauflagen und Restriktionen der Freizügigkeit, Einschränkungen des Zugangs zu Arbeit und Sozialleistungen oder Be-

schränkungen des Familiennachzugs. Allerdings beruht diese Praxis auf einer inkohärenten Bedrohungswahrnehmung (Himmrich, 2015, S. 5). Es werde nicht klar, ob es „der Migrant“ bzw. „die Migrantin“ per se ist, der oder die eine Gefahr darstellt oder die möglicherweise hohe Zahl von Migranten und Migrantinnen, ob es die Möglichkeit ist, dass Migration durch fremde Mächte instrumentalisiert werden, oder dass sie sich radikalieren und Terroranschläge verüben könnten. Bislang hat die Bezeichnung von Migration als hybrides Phänomen weder zu einer klaren Problembeschreibung noch zu einer schlüssigen Strategie geführt.

### 4.5 Integrierende Sicherheitsdiskurse

Die Subsumtion von bislang getrennten Politikbereichen unter den Begriff „Sicherheit“ führt zur Aufhebung traditioneller Unterscheidungen zwischen innerer und äußerer Sicherheit sowie zwischen militärischen und zivilen Sphären der Politik. Das wiederum hat Auswirkungen auf die Institutionen und Praktiken der Sicherheitspolitik, und zwar innenpolitisch wie außenpolitisch. Die immer wieder aufflammende Diskussion darüber, ob angesichts drohender Terrorgefahren die Bundeswehr auch im Inneren der Bundesrepublik eingesetzt werden dürfe, wird durch hybride Sicherheitsdiskurse begünstigt. Zwar liegt die Hilfe von Bundeswehrsoldaten zum Beispiel bei Überschwemmungen wie zuletzt 2021 im Ahrtal nahe und erfreut sich allgemeiner Zustimmung. Aber der Einsatz des Militärs bei Großkundgebungen oder zum Schutz sensibler ziviler Infrastruktur würde verfassungsrechtliche Fragen aufwerfen und eine Änderung des Grundgesetzes erfordern (von Krause, 2017; Knelangen, 2006). Umgekehrt gewinnt auch das Zivile im militärischen Bereich an Bedeutung. Bei der Aufstandsbekämpfung und der operativen Umsetzung von Friedenseinsätzen müssen zunehmend Soldaten bzw. Soldatinnen und zivile Kräfte zusammenarbeiten, um die komplexen Aufgaben von staatlicher, gesellschaftlicher und menschlicher Sicherheit gleichzeitig zu bewältigen (Cusumano & Corbe, 2018). Dabei kommt es nicht nur zu Koordinierungsproblemen, sondern auch zur Vermischung von zivilen und militärischen Mandaten. Die Übernahme von polizeilichen Aufgaben etwa durch militärische Einheiten der KFOR im Kosovo oder der ISAF in Afghanistan unterminiert die Bemühungen, im Rahmen der *Security Sector Reform*-Anstrengungen, die Trennung von Polizei und Militär sowie ihre politische Kontrolle in diesen Ländern verfassungsrechtlich zu verankern. Es widerspricht zudem den expliziten Forderungen der Brahimi-Kommission, die schon im Jahre 2000 eine klarere Trennung von zivilen und militärischen Komponenten bei Peacekeeping- und Peacebuilding-Einsätzen gefordert hatte (Friesendorf, 2009).

Die Erweiterung des Sicherheitsverständnisses und die dadurch beförderten hybriden Sicherheitsdiskurse zielen auf neue Sicherheitspraktiken und eine Reform staatlicher und internationaler Sicherheitsinstitutionen. Die Herausforderung ist, unterschiedliche und zum Teil konkurrierende Anforderungen gleichzeitig erfüllen zu können. In Deutschland wird in diesem Zusammenhang schon länger das Konzept der „vernetzten Sicherheit“ propagiert, das unterschiedliche sicherheitspolitische Fähigkeiten in einem Netzwerk spezialisierter Organisationen integrieren soll (BMVg, 2006; Borchert, 2004). Allerdings hat sich

seine Umsetzung als schwierig erwiesen, da die Kooperation zwischen den Ministerien, zwischen staatlichen und nicht-staatlichen Organisationen und zwischen zivilen und militärischen Akteuren und Akteurinnen immer wieder zu Friktionen führt (Borchert & Thiele, 2012). Der Afghanistan-Einsatz war in diesem Sinne ein Testlabor, in dem Militär, Diplomatie und Entwicklungshilfe zusammenarbeiten und dabei auch nicht-staatliche Akteure der humanitären Hilfe integrieren sollten. Nach übereinstimmenden Berichten waren es vor allem interinstitutionelle Kooperationsprobleme (vulgo: Ressortegoismen), die dazu führten, dass weder eine funktionierende Verwaltung, noch eine unabhängige Justiz, noch eine tragfähige Wirtschaft in Afghanistan aufgebaut werden konnte, und die anfänglichen militärischen Erfolge schließlich zunichte gemacht wurden, – so auch die jüngste Zwischenbilanz der Enquetekommission „Lehren aus Afghanistan für das künftige vernetzte Engagement Deutschlands“.<sup>1</sup>

Es ist deshalb nicht verwunderlich, dass im Zuge der Debatte um die neue „Nationale Sicherheitsstrategie“, die eine „Anpassung unserer Politik an neue Herausforderungen“ vorbereiten soll, auf den Begriff „vernetzte Sicherheit“ verzichtet und stattdessen auf das Konzept der „integrierten Sicherheit“ gesetzt wurde (Bundesregierung, 2023). So identifiziert die Sicherheitsstrategie, deren Zustandekommen durch einen breiten öffentlichen Diskurs und gesellschaftliche Partizipation geprägt war, drei Felder, die bei der Gewährleistung umfassender Sicherheit zusammengedacht werden müssen: Wehrhaftigkeit, Resilienz und Nachhaltigkeit, womit schlagwortartig die Aufgaben militärischer, wirtschaftlich/sozialer und umweltpolitischer Sicherheit gemeint sind. Allerdings scheint eine „integrierte“ Sicherheitspolitik noch anspruchsvoller zu sein als eine nur „vernetzte“ Sicherheit. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) schreibt auf seiner Homepage: „Integrierte Sicherheit geht über Abstimmung, Koordinierung und Vernetzung hinaus. Sie formuliert durch die gezielte und tiefe Verschränkung unterschiedlicher Politikfelder Antworten auf komplexe Bedrohungen und identifiziert die jeweils passenden Instrumente.“<sup>2</sup> Offenbar will die Bundesregierung die Probleme der Vernetzung mit mehr, nicht weniger Zusammenarbeit lösen, deutet in der Sicherheitsstrategie aber nicht an, wie das gelingen könnte. Der „Nationale Sicherheitsrat“, der so eine integrierende Funktion (vielleicht) ausüben könnte, seit Jahren kontrovers diskutiert wird (Varwick & Staak, 2008) und zuletzt im Koalitionsvertrag der rot-gelb-grünen Bundesregierung vorgesehen war, konnte jedenfalls nicht eingerichtet werden, weil sich insbesondere Kanzleramt und Außenministerium über den Zuschnitt und die Zuständigkeiten nicht einigen konnten (Tagesspiegel, 11.3.2023). Folglich wird es – vorerst – bei einer „flachen“ Koordination einer immer komplexeren Sicherheitspolitik bleiben, die durch hybride Diskurse institutionell und praktisch herausgefordert wird.

---

1 <https://dserver.bundestag.de/btd/20/104/2010400.pdf>

2 <https://www.bmz.de/de/service/lexikon/>

### 4.6 Fazit

Die zurückhaltende Reaktion der deutschen Politik, die sich in der gleichzeitigen diskursiven Anerkennung und praktischen Abwehr eines erweiterten Sicherheitsverständnisses und hybrider Sicherheitsdiskurse zeigt, kann mit einem institutionellen Beharrungsvermögen erklärt werden, das es so in der Europäischen Union nicht gibt. Wo Sicherheitsinstitutionen erst im Entstehen sind, können hybride Diskurse schneller und nachhaltiger Wirkung zeigen. Das ist der Grund, warum „hybride Bedrohungen“ in der EU geradezu „gehyped“ werden und als Rechtfertigung für die Entwicklung neuer Sicherheitsinstitutionen und -praktiken dienen, - mit allen Problemen, die hybride Sicherheit mit sich bringt: der Vermischung institutioneller Zuständigkeiten, der Aufhebung etablierter Unterscheidungen (innen/außen, zivil/militärisch, national/international) und dem Unterlaufen rechtlicher und ethischer Prinzipien und Standards.

So problematisch die kritiklose Übernahme des hybriden Sicherheitsdiskurses deswegen ist, so wenig sind rückwärtsgewandte Sicherheitsdiskurse geeignet, eine praktikable Alternative zu bieten. Rückwärtsgewandte Sicherheitsdiskurse versuchen, an alten Bedrohungsszenarien festzuhalten, neue Herausforderungen zu leugnen und traditionelle Unterscheidungen zu zementieren. Ein extremes Beispiel ist der regressive Sicherheitsdiskurs rechtspopulistischer Bewegungen und Parteien, insofern sie die Realität einer multiethnischen Gesellschaft leugnen und behaupten, die nationale Sicherheit könne mit einer radikalen Trennung von Inländern bzw. Inländerinnen und Ausländern bzw. Ausländerinnen, Deutschen und Fremden und einer „millionenfachen Remigration“ von Migrantinnen und Migranten (einschließlich deutscher Staatsbürger und -bürgerinnen mit Migrationshintergrund) wiederhergestellt werden (Die Welt, 19.1.2024). Aber auch im linken Spektrum gibt es rückwärtsgewandte Sicherheitsdiskurse, etwa wenn eine Ausweitung von Zivilklauseln an deutschen Universitäten gefordert und jede Forschung abgelehnt wird, die „*dual use*“ sein und zivile *und* militärische Anwendungen haben könnte. So verständlich der Wunsch ist, nicht „für den Krieg“ zu forschen, so legitim ist sicherheitspolitische Forschung, die sich mit Krieg, Strategieentwicklung und Verteidigung befasst. Angesichts technologischer und politischer Entwicklungen einerseits und des Wandels des Sicherheitsdiskurses andererseits wird eine Rückkehr zu einer strikten Unterscheidung ziviler und militärischer Forschung kaum durchzuhalten sein.

Was die komplexen Sicherheitsfragen von solchen des Kalten Krieges unterscheidet, ist, dass sie nicht nur eine reaktive, sondern vor allem eine pro-aktive Sicherheitspolitik erfordern. Proaktiv ist eine Politik dann, wenn in Antizipation zukünftiger Probleme, Bedürfnisse und Veränderungen Entscheidungen getroffen werden (Daase, 2002). Es geht nicht mehr nur darum, Gewalt und konkreten Bedrohungen entgegenzutreten, sondern mögliche Gefahren im Vorfeld zu verhindern. Damit verschärfen sich die Probleme institutioneller Kooperation, juristischer Rechtfertigung und nicht zuletzt die Probleme politischer Wirkungsmessung, denn der Erfolg von proaktiven Maßnahmen, von Vorbeugung und Vorsorge, ist notorisch schwierig zu messen, und zwar um so schwieriger, je weiter sich eine Maßnahme im Vorfeld akuter Gefährdung bewegt. Die Hybridisierung von Sicherheit

erfordert deshalb auch einen intensiveren Diskurs über präventive Sicherheitspolitik und ihre finanziellen und politischen Kosten.

In Sicherheitsdiskursen vergewissert sich die demokratische Gesellschaft darüber, was sie bedroht und wie sie die Rahmenbedingungen für die Verwirklichung von Freiheit und Wohlstand herstellen will. Dabei werden Forderungen an den Staat und seine Sicherheitsinstitutionen erhoben und bestritten, Strategien vorgeschlagen und zurückgewiesen, Prognosen entworfen und geleugnet. Was politisch in sicherheitspolitischen Praktiken und institutionellen Reformen umgesetzt wird, ist von Sicherheitsdiskursen vorgeprägt und ermöglicht worden. Es ist deshalb wichtig, Sicherheitsdiskurse nicht nur zu analysieren, um intendierte und nicht-intendierte Folgen abzuschätzen, sondern auch sie so zu führen, dass sie den Grundwerten eines demokratischen Gemeinwesens entsprechen.

### Literatur

- Allan, B. (2017). Second only to nuclear war: Science and the making of existential threat in global climate governance. *International Studies Quarterly* 61(4), S. 809-820.
- Angehrn, E. (1993). Das Streben nach Sicherheit. Ein politisch-metaphysisches Problem. In Fink-Eitel, Heinrich/ Lohmann, Georg (Hrsg.), *Zur Philosophie der Gefühle*, (S. 218-243). Suhrkamp.
- Baker-Beall, C. (2009). The Discursive Construction of EU Counter-Terrorism Policy: Writing the ‚Migrant Other‘, Securitisation and Control. *Journal of Contemporary European Research* 5(2), S. 188-206.
- Baker, J. (1990). Rede bei der National Governors' Association, *Amerika Dienst* 28.2.1990.
- Balzacq, T./Basaran, T./Bigo, D./Guittet, E./Olsson, C. (2010). Security practices, Denmark, R.A./ Marlin-Bennett, R. (Hrsg.), *The International Studies Encyclopedia*.
- Benn, S.I./Gaus, G.F. (1983). The Public and the Private: Concepts and Action. In Benn, S.I./Gaus, G.F. (Hrsg.), *Public and Private in Social Life* (S. 3-27). St. Martin's Press.
- Berger, P./Luckmann, T. (1991/ 1966). *Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit. Eine Theorie der Wissenssoziologie*. Suhrkamp.
- BMBF 2018. *Forschung für die zivile Sicherheit 2018–2023. Rahmenprogramm der Bundesregierung*.
- Boli, J./Thomas, G.M. (Hrsg.) 1998. *World Polity Formation since 1875: World Culture and International Non-Governmental Organizations*. Stanford University Press.
- Borchert, H. (2004). Vernetzte Sicherheitspolitik und die Transformation des Sicherheitssektors: Weshalb neue Sicherheitsrisiken ein verändertes Sicherheitsmanagement erfordern. In H. Borchert (Hrsg.), *Vernetzte Sicherheit. Leitidee der Sicherheitspolitik im 21. Jahrhundert*, S. 53-79. Mittler Verlag.
- Borchert, H. & Thiele, R. (2012). Vernetzte Sicherheit: Grundlagen, Zwischenbilanz und Entwicklungspotenzial. *Zeitschrift für Außen- und Sicherheitspolitik* 5, S. 1-22.
- Brands, H. & O'Hanlon, M. (2021). America Failed Its Way to Counterterrorism Success. *Foreign Affairs* 12. (<https://www.foreignaffairs.com/united-states/america-failed-its-way-counterterrorism-success>)
- Brown, N. (1989). Climate, Ecology and International Security, *Survival* 31(6), S. 519-532.
- Bryden, A./Caparini, M. (2006). *Private actors and security governance*. Lit-Verlag.
- Bull, H.P. (2011). *Informationelle Selbstbestimmung - Vision oder Illusion?* Mohr Siebeck.



- Bundesregierung (2013). Nationale Sicherheitsstrategie. (<https://www.nationalesicherheitsstrategie.de>)
- Büttner, T./Fahlbruch, B./Wilpert, B. (2007). *Sicherheitskultur. Konzepte und Analysemethoden*, Asanger.
- Buzan, B./Waever, O./de Wilde, J. (1998). *Security. A New Framework for Analysis*, Lynne Rienner Publishers.
- Clausewitz, C.v. (1980). *Vom Kriege* (hrsg. V. W. Hahlweg, 19. Aufl.). Duncker und Humblodt.
- Conze, W. (1984). Art. Sicherheit, Schutz. In O. Brunner et al. (Hrsg.), *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 5, (S. 831-862). Klett-Cotta.
- Croft, S. (2006). *Culture, Crisis and America's War on Terror*. Cambridge University Press.
- Cusumano, E./Corbe, M. (Hrsg.) (2018). *A Civil-Military Response to Hybrid Threats*. Springer.
- Daase, C. (1993). Sicherheitspolitik und Vergesellschaftung. Ideen zur theoretischen Orientierung der sicherheitspolitischen Forschung. In C. Daase et al. (Hrsg.), *Regionalisierung der Sicherheitspolitik* (S. 39-64). Nomos.
- Daase, C. (2002). Internationale Risikopolitik. Ein Forschungsprogramm für den sicherheitspolitischen Paradigmenwechsel. In C. Daase et al. (Hrsg.), *Internationale Risikopolitik* (S. 9-35). Nomos.
- Daase, C. (2002). Terrorismus - Der Wandel von einer reaktiven zu einer proaktiven Sicherheitspolitik der USA nach dem 11. September. In C. Daase et al. (Hrsg.), *Internationale Risikopolitik. Der Umgang mit neuen Gefahren in den internationalen Beziehungen* (S. 113-142). Nomos.
- Daase, C. (2009). Der erweiterte Sicherheitsbegriff. In M.A. Ferdowsi (Hrsg.), *Internationale Politik als Überlebensstrategie* (S. 137-153). Bayrische Landeszentrale für politische Bildung.
- Daase, C. (2010). Wandel der Sicherheitskultur. *Aus Politik und Zeitgeschichte* 50 (S. 9-16).
- Daase, C. (2013). Politische und rechtliche Konsequenzen der erweiterten Sicherheit. In A. Fischer-Leskano & P. Mayer (Hrsg.), *Recht und Politik globaler Sicherheit: Bestandsaufnahme und Erklärungsansätze* (S. 11-42). Campus.
- Daase, C./Engert, S./Junk, J. (Hrsg.) (2013). *Verunsicherte Gesellschaft - Überforderter Staat. Zum Wandel der Sicherheitskultur*. Campus.
- Dalby, S. (2013). Climate change: new dimensions of environmental security. *The RUSI Journal* 158(3), S. 34-43.
- Day, J. (2015). Terrorist practices: Sketching a new research agenda. *Perspectives on Terrorism* 9(6), S. 85-94.
- De Londras, F. (2017). (Counter-) terrorism and hybridity. In N. Lemay-Hebert & R. Freedman (Hrsg.), *Hybridity: Law, Culture and Development*, S. 58-73. Routledge.
- Dunn, M./Mauer, V. (2006). Diskursanalyse: Die Entstehung der Nationalen Sicherheitsstrategie der USA. In A. Siedschlag (Hrsg.), *Methoden der sicherheitspolitischen Analyse: Eine Einführung*, (S. 189-217). Springer.
- Evers, A. & Nowotny, H. (1987). *Über den Umgang mit Unsicherheit. Die Entdeckung der Gestaltbarkeit von Gesellschaft*. Suhrkamp.
- Ewald, F. (1993). *Der Vorsorgestaat*. Suhrkamp.
- Foucault, M. (1974). *Die Ordnung der Dinge*. Suhrkamp.
- Frei, D. (1977). *Sicherheit. Grundfragen der Weltpolitik*. Kohlhammer.
- Galtung, J. (1971). Gewalt, Frieden und Friedensforschung. In D. Senghaas (Hrsg.), *Kritische Friedensforschung* (S. 55-104). Suhrkamp.
- Glaeßner, G.-J. (2013). *Sicherheit in Freiheit: die Schutzfunktion des demokratischen Staates und die Freiheit der Bürger*. Springer.



- Glaeßner, G.-J. (2016). Freiheit und Sicherheit: Eine Ortsbestimmung. Bundeszentrale für politische Bildung.
- Gleditsch, N.P. (1998). Armed Conflict and the Environment: A Critique of the Literature. *Journal of Peace Research* 35(3), S. 381-400.
- Gusy, C. (2010). Sicherheitskultur - Sicherheitspolitik – Sicherheitsrecht. *Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft* 93(2), S. 111-128.
- Haftendorn, H./Keohane, R.O./Wallander, C.A. (Hrsg.). (1999). *Imperfect Unions. Security Institutions over Time and Space*. Oxford University Press.
- Hansen, L. (2013). *Security as practice: discourse analysis and the Bosnian war*. Routledge.
- Hassemer, W. (2002). Zum Spannungsverhältnis von Freiheit und Sicherheit. *Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik* 41(3), S. 10-15.
- Herz, J.H. (1950). Idealist Internationalism and the Security Dilemma. *World Politics* 2(2), S. 157-180.
- Himmrich, J. (2018). A ‚Hybrid Threat‘? *European Militaries and Migration*. Dahrendorf Forum IV, Working Paper No. 02. (<https://www.stiftung-mercator.de/content/uploads/2020/12/Militarising-Migration-Julia-Himmrich.pdf>)
- Hobbes, T. (1978 (1651)). *Leviathan*. Suhrkamp.
- Hoffman, B. (2001). *Re-Thinking Terrorism in Light of a War on Terrorism*, Rand Corporation. <https://apps.dtic.mil/sti/pdfs/ADA397750.pdf>.
- Homer-Dixon, T. (1991). On the Threshold: Environmental Changes as Causes of Acute Conflict. *International Security* 16(2), S. 76-116.
- Humboldt, W.v. (1967 (1792)). *Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen*. Reclam.
- Huntington, S.P. (1957). *The Soldier and the State. The Theory and Politics of Civil-Military Relations*, Belknap Press.
- Huysmans, J. (2000). The European Union and the Securitization of Migration. *Journal of Common Market Studies* 38(5), S. 751-777.
- Isensee, J. (1983). *Das Grundrecht auf Sicherheit. Zu den Schutzpflichten des freiheitlichen Verfassungsstaates. Vortrag, gehalten vor der Berliner Juristischen Gesellschaft am 24. November 1982, erweiterte Fassung*. De Gruyter.
- Jaberg, S. (2019). Frieden und Sicherheit. Von der Begriffslogik zur epistemischen Haltung. In I.-J. Werkner & M. Fischer (Hrsg.), *Europäische Friedensordnungen und Sicherheitsarchitekturen. Politisch-ethische Herausforderungen* (S. 13-42). Springer.
- Jaberg, S. (2023). Friedensforschung vom Frieden her denken - auch in Kriegszeiten. *Wissenschaft und Frieden* [https://wissenschaft-und-frieden.de/dossier/quo-vadis-friedensforschung/#index\\_3](https://wissenschaft-und-frieden.de/dossier/quo-vadis-friedensforschung/#index_3).
- Johnston, A.I. (1995). Thinking about Strategic Culture. *International Security* 19(1), S. 32-64.
- Kan, P.R. (2019). *The global challenge of militias and paramilitary violence*. Springer.
- Kantner, C./Sandawi, S. (2023). Der Nationalstaat und das Militär. In N. Leonhard & I.-J. Werkner (Hrsg.), *Militärsoziologie - Eine Einführung* (S. 113-143). Springer.
- Katzenstein, P. (Hrsg.) (1996). *The Culture of National Security: Norms and Identity in World Politics*. Columbia University Press.
- Kaufmann, F.-X. (1973). *Sicherheit als soziologisches und sozialpolitisches Problem. Untersuchungen zu einer Wertidee hochdifferenzierter Gesellschaften* (2. Aufl.). Kohlhammer.
- Kaufmann, S. (2011). Zivile Sicherheit: Vom Aufstieg eines Topos. In L. Hempel et al. (Hrsg.), *Sichtbarkeitsregime. Überwachung, Sichtbarkeit und Privatheit im 21. Jahrhundert* (S. 101-123). Springer.

- Keller, R. (2011). *Diskursforschung. Eine Einführung für SozialwissenschaftlerInnen* (4. Aufl.). Springer.
- Keohane, R.O./Nye, J.S. (1977). *Power and Interdependence. World Politics in Transition*. Little, Brown.
- Kilcullen, D. & Mills, G. (2021). *The Ledger: Accounting for Failure in Afghanistan*. Hurst.
- Knelangen, W. (2006). Einsatz der Bundeswehr im Innern: Möglichkeiten und Grenzen. In S. Garais & P. Klein, P. (Hrsg.), *Handbuch Militär und Sozialwissenschaft*, S. 112-124. VS-Verlag.
- Krasner, S.D. (1978). *Defending the National Interest: Raw Materials Investments and U.S. Foreign Policy*. Princeton University Press.
- Krause, J. (2023a). Deutschlands Ostpolitik bis zum Überfall Russlands auf die Ukraine. In S. Hansen & O. Husieva & K. Frankenthal (Hrsg.), *Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine. Zeitenwende für die deutsche Sicherheitspolitik* (S. 117-154). Nomos.
- Krause, J. (2023b). Deutschlands strategische Blindheit, *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 14.9.2023.
- Lake, D.A. (2001). Beyond Anarchy. The Importance of Security Institutions. *International Security* 26(1), S. 129-160.
- Lange, H.-J. & Wendekamm, M. & Endreß, C. (Hrsg.) (2014). *Dimensionen der Sicherheitskultur*. Springer.
- Lau, C. (2015). Die Politisierung der Hybride. In T. Kron (Hrsg.), *Hybride Sozialität-Soziale Hybridität*, (S. 109-128). Velbrück Verlag.
- Lindberg, O. & Rantatalo, O. (2015). Competence in Professional Practice: A Practice Theory Analysis of Police and Doctors. *Human Relations* 68(4), S. 561-582.
- Locke, J. (1967 (1689)). *Two Treatises of Government*. Cambridge University Press.
- Malkasian, C. (2021). *The American War in Afghanistan*. Oxford University Press.
- Mauil, H.W. (1984). *Raw Materials, Energy, and Western Security*. Palgrave Macmillan.
- Meyer, D.S (1995). Framing national security: Elite public discourse on nuclear weapons during the Cold War. *Political Communication* 12(2), S. 173-192.
- Meyer, J.W. (2005). *Weltkultur. Wie die westlichen Prinzipien die Welt durchdringen*. Suhrkamp.
- Mondale, W.F. (1974). Beyond Détente: Toward International Economic Security. *Foreign Affairs* 53(1), S. 1-23.
- Münkler, H. (2011). Sicherheit und Freiheit. Eine falsche Gegenüberstellung. *Polar* 11, S. 9-13.
- Myers, N. (1989). Environment and Security. *Foreign Policy* 74, S. 23-41.
- Neumann, I.B. (2009). Returning practice to the linguistic turn: The case of diplomacy. In H. Bauer & E. Brighi (Hrsg.), *Pragmatism in International Relations* (S. 98-116). Routledge.
- Nitz, G. (2000). *Private und öffentliche Sicherheit*. Duncker und Humblodt.
- Nye, J.S. (1974). Collective economic security. *International Affairs* 50(4), S. 584-598.
- Nye, J.S. (1982). Energy Security Strategy. In S.P. Huntington (Hrsg.), *The Strategic Imperative. New Policies for American Security* (S. 301-329). Harvard University Press.
- Nyman, J. (2021). The everyday life of security: Capturing space, practice, and affect. *International Political Sociology* 15(3), S. 313-337.
- Pouliot, V. (2008). The Logic of Practicality: A Theory of Practice of Security Communities. *International Organization* 62(2), S. 257-288.
- Pretorius, J. (2008). The security imaginary: Explaining military isomorphism. *Security Dialogue* 39(1), S. 99-120.
- Rana, A. (2012). Who Decides on Security? *Connecticut Law Review* 44(5), S. 1417-1490.

- Reckwitz, A. (2003). Grundelemente einer Theorie sozialer Praktiken. Eine sozialtheoretische Perspektive. *Zeitschrift für Soziologie* 32(4), S. 282-301.
- Renner, M. (1989). *National Security: The Economic and Environmental Dimensions*. Worldwatch Institute.
- Schmidt, H. (1977). Politische und wirtschaftliche Aspekte der westlichen Sicherheit. Vortrag des Bundeskanzlers vor dem International Institute for Strategic Studies in London am 28.10.1977. In K.v. Schubert (Hrsg.), *Sicherheitspolitik der Bundesrepublik Deutschland, Dokumentation 1945-1977*, Teil 2. Westdeutscher Verlag.
- Senghaas, D. (Hrsg.) (1995). *Den Frieden denken. Si vis pacem, para pacem*. Suhrkamp.
- Smith, B. (2022). *A History of Military Morals: Killing the Innocent*. Brill.
- Smoke, R. (1987). *National Security and the Nuclear Dilemma*. Random House
- Sofer, S. (2013). *The Courtiers of Civilization. A Study of Diplomacy*. SUNY Press
- The White House (2002). *The National Security Strategy 2002*. (<https://georgewbush-whitehouse.archives.gov/nsc/nss/2002/nss5.html>)
- Thomson, J.E. (1996). Mercenaries, Pirates, and Sovereigns: State-Building and Extraterritorial Violence in Early Modern Europe. Princeton University Press.
- Tuchman Mathews, J. (1989). Redefining Security. *Foreign Affairs* 68(2), S. 162-177.
- Ullman, R.H. (1983). Redefining Security. *International Security* 8(1), S. 129-153.
- Van Leeuwen, T. (2008). *Discourse and Practice: New Tools for Critical Discourse Analysis*. Oxford University Press.
- Varwick, J. & Staack, M. (2008). Kommt Zeit, Kommt Rat? Deutschland Streitet über Die Einrichtung eines Nationalen Sicherheitsrats. *Internationale Politik* 63(6), S. 80-83.
- von Krause, U. (2017). *Der Einsatz der Bundeswehr im Innern*. Springer.
- Waeber, O. (1995). Securitization and Desecuritization. In R.D. Lipschutz (Hrsg.), *On Security* (S. 46-86). Columbia University Press.
- Wallander, C.A. & Keohane, R.O. (1999). Risk, Threat, and Security Institutions. In: H. Haftendorn et al. (Hrsg.), *Imperfect Unions. Security Institutions over Time and Space* (S. 21-47). Oxford University Press.
- Wendt, A. (1992). Anarchy is What States Make of It. *International Organization* 47(2), S. 391-425.
- Wolf, J.J. (1977). *The Growing Dimensions of Security*, The Atlantic Council Washington, DC.
- Wolfers, A. (1959). Collective Defense versus Collective Security. In A. Wolfers (Hrsg.), *Alliance Policy in the Cold War* (S. 49-74). Johns Hopkins Press.
- Wolfers, A. (1962). National Security as an Ambiguous Symbol. In A. Wolfers, *Discord and Collaboration. Essays on International Politics* (S. 147-165). Johns Hopkins Press.
- World Commission on Environment and Development (1987). *Our Common Future*. <https://sustainabledevelopment.un.org/content/documents/5987our-common-future.pdf>
- Zoche, P. & Kaufmann, S. & Haverkamp, R. (Hrsg.) (2011). *Zivile Sicherheit. Gesellschaftliche Dimensionen gegenwärtiger Sicherheitspolitiken*. Transcript.
- Zwierlein, C. (2011). *Der gezähmte Prometheus. Feuer und Sicherheit zwischen Früher Neuzeit und Moderne*. De Gruyter.

## Zur weiteren Vertiefung

- ▶ Baban, C. P. (2013). *Der innenpolitische Sicherheitsdiskurs in Deutschland: Zur diskursiven Konstruktion des sicherheitspolitischen Wandels 2001-2009*. Springer.
- ▶ Hansen, L. (2013). *Security as practice: discourse analysis and the Bosnian war*. Routledge.

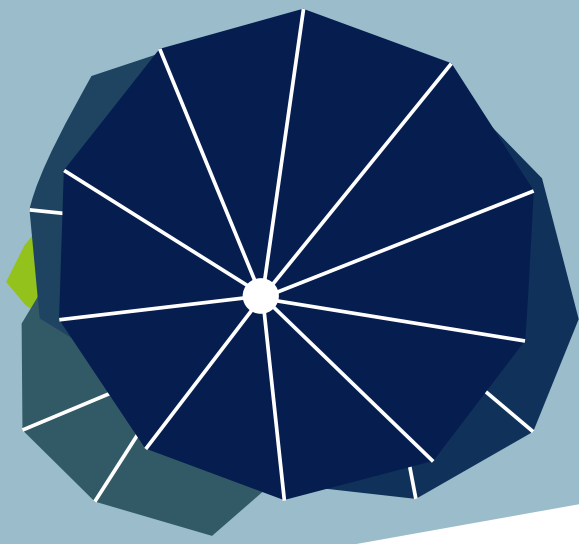
## Mediathek



Sicherheitshalber. Der Podcast zur sicherheitspolitischen Lage in Deutschland, Europa und der Welt.



Security Dialogue Podcasts. Wissenschaftlicher Podcast zu Artikeln, die in SD publiziert worden sind.



”

Es hat also seinen Preis, eine Institution mit den Aufgaben und Befugnissen zu betrauen, die eine moderne Polizei ausmachen: Ihre Arbeit geht mit teils kollateralen, teils immanenten Problemen einher, die die Verhältnisse und Ungleichheiten in der Gesamtgesellschaft widerspiegeln, aufrechterhalten und (re-)produzieren.

“

*Benjamin Derin & Tobias Singelstein*

## 5.1 Sicherheit als Feld und Zielvorstellung

Das Thema Sicherheit hat in den vergangenen Jahrzehnten in Deutschland einen substanziellen **Bedeutungszuwachs und Bedeutungswandel** erfahren. Das gesellschaftliche Streben nach Sicherheit ist auf nahezu allen Ebenen intensiver und umfassender geworden und hat sich dabei zeitlich nach vorne verlagert. Schon immer ein Grundbedürfnis von Menschen und ihren Gemeinschaften, ist Sicherheit inzwischen zu einer der zentralen Perspektiven der Konstruktion sozialer Wirklichkeit sowie zum „Goldstandard des Politischen“ (Daase, 2010, S. 139) geworden. Und auf zeitlicher Ebene geht es darum, Risiken immer früher zu identifizieren, damit sich die ihnen innewohnenden Gefahren schon nicht materialisieren können. Risikominimierung und Gefahrenprävention sind die Schlagwörter, die sich im behördlichen Duktus etwa als die Rede vom „Vor-die-Lage-Kommen“ manifestieren.

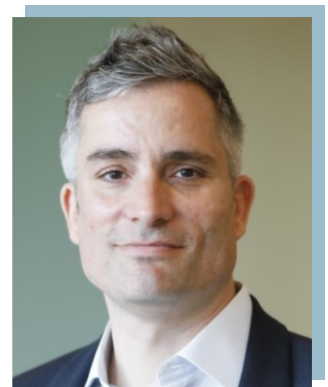
Inhaltlich hat sich das alltagspolitische Verständnis von Sicherheit einerseits verengt auf die Bereiche „Kriminalität“ und „Terrorismus“ im Sinne des relativ modernen Begriffs der „Inneren Sicherheit“ (Lange, 2006, S. 127 ff.), der zwar grammatikalisch nur zwischen einem Innen und Außen zu differenzieren scheint,<sup>1</sup> heute aber vor allem dafür steht, dass es um Straftaten, Terroranschläge und Staatsschutz geht – und nicht etwa die Sicherheit vor Armut, Krankheit, Einsamkeit, Arbeitslosigkeit oder den Folgen des Klimawandels. Andererseits wird das Anwendungsfeld dieses inhaltlich verengten Sicherheitsbegriffs stetig erweitert, indem vielfältige soziale Probleme und gesellschaftliche Konflikte in einem als „Versicherheitlichung“ bezeichneten Prozess verstärkt als Sicherheitsprobleme verstanden und behandelt werden – von Wohnungslosigkeit und Suchtkrankheiten über Sexarbeit und Gesundheitsvorsorge bis hin zum Umgang mit Migration. Die

<sup>1</sup> Zum Verhältnis von innerer und äußerer Sicherheit und der Internationalisierung der „Inneren Sicherheit“ im Zuge des erweiterten Sicherheitsbegriffs vgl. Daase, 2010.



Benjamin Derin

ist Rechtsanwalt in Berlin und Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Kriminologie und Strafrecht der Goethe-Universität Frankfurt a.M.



Prof. Dr. Tobias Singelstein

ist Professor für Kriminologie und Strafrecht am Fachbereich Rechtswissenschaft der Goethe-Universität Frankfurt a.M.

Topoi der so aufgefassten Sicherheit haben ein enormes Maß an öffentlicher Relevanz und politischer Schlagkraft, formen Diskurse, beherrschen Wahlkämpfe und bestimmen Agenden. Die Produktion einer bestimmten Vorstellung von Sicherheit (nicht aber zwingend auch der entsprechenden Realität in Form objektiver Sicherheit) und die Befassung mit den als zugehörig präsentierten Bedrohungsszenarien stellt eine der obersten gesellschaftlichen Prioritäten dar. Da das Streben nach immer vollkommenerer Sicherheit per Definition unerfüllbar ist – und die Fokussierung darauf im Gegenteil zur Entdeckung immer neuer Unsicherheiten führt (Münkler & Herfried, 2010, S. 12 f.) – handelt es sich um ein politisches *perpetuum mobile*.

Diese Entwicklung – die je nach Perspektive als Sicherheitsparadigma, Primat der Prävention oder Übertritt in die Sicherheitsgesellschaft gefasst wird – stärkt notwendigerweise die **Institutionen**, die mit der Gewährleistung einer derart verstandenen Sicherheit befasst sind – also die Akteur:innen der „Inneren Sicherheit“. Dies betrifft ihre Position im staatlichen Gefüge, ihre rechtlichen Befugnisse, ihre finanzielle und personelle Ausstattung, ihren diskursiven Einfluss und ihre Rolle in der Gesellschaft insgesamt. Dabei entsteht ein gewisser Kreislauf-Effekt: In einem gesellschaftlichen Klima, in dem beispielsweise die Verhinderung künftiger terroristischer Anschläge durch Polizei und Geheimdienste weit oben auf der Tagesordnung steht, werden diese Stellen mit erweiterten Befugnissen, neuer Ausrüstung oder mehr Personal ausgestattet – teils zur tatsächlichen Problembearbeitung, teils zur Symbolisierung staatlicher Handlungsfähigkeit. Der öffentliche Blick und die mediale Aufmerksamkeit richten sich auf sie. Ihre Stellung gegenüber anderen staatlichen Institutionen (etwa Politik, Innenverwaltungen oder Medien) und ihr allgemeiner diskursiver Einfluss (etwa durch Presseberichterstattung, eigene Kommunikation in den sozialen Medien oder Anhörungen in Gesetzgebungsverfahren) wachsen. Dieser Einfluss fördert wiederum die weitere Etablierung solcher sicherheitspolitischen Themen auf der Tagesordnung, legt die weitere Verstärkung von Sicherheitsbehörden nahe und so weiter.

Drittens handelt es sich bei Sicherheit nicht nur um ein auslegungsbedürftiges und interpretationsoffenes Konzept, sondern zudem um ein inhärent fragmentarisches: Sicherheit stellt sich aus **unterschiedlichen Perspektiven** und für unterschiedliche Beteiligte sehr unterschiedlich dar, sodass es nicht die eine Sicherheit gibt. Es stellt sich daher die Frage, wessen Sicherheit jeweils gemeint ist bzw. welche Sicherheiten und Sicherheitsverständnisse miteinander konkurrieren. Im innerdeutschen politischen Diskurs sind Forderungen nach „mehr Sicherheit“ beispielsweise regelmäßig im Sinne eines restriktiven Asylrechts und Grenzregimes gemeint – also einer Sicherheit vor bestimmten Formen von Migration, ihren vermeintlichen Folgen oder gar den Migrant:innen selbst –, während für eine vor dem Bürgerkrieg aus Äthiopien nach Deutschland geflüchtete Familie die Gewährung von Asyl Sicherheit, die Verweigerung hingegen Unsicherheit bedeuten. Und bei der Diskussion um Racial Profiling hierzulande ist sichtbar geworden, dass Teile der Bevölkerung durch die Präsenz von Polizei verunsichert werden, weil sie aufgrund ihrer Erfahrungen ungerechtfertigte Kontrollen befürchten, obwohl ebendiese Polizeipräsenz eigentlich der Herstellung von Sicherheit gewidmet ist – aber eben immer in einem bestimmten Sinne. Insofern beruht die Produktion von Sicherheit gerade auch darauf, zu signalisieren, wer



vor wem geschützt wird, wer zu Beschützte und wer Gefährdende sind und wessen Ordnungsvorstellungen durchgesetzt werden (Derin & Singelstein, 2022, S. 47 ff.). Schließlich ist zwischen mehreren Ebenen von Sicherheit zu differenzieren. So deckt sich das subjektive Sicherheitsgefühl regelmäßig nicht mit der objektiven Sicherheitslage (siehe dazu auch den Beitrag von Kemme, Bendler & Struck in diesem Band): Einerseits hat die Forschung vielfach gezeigt, dass das Sicherheitsempfinden der tatsächlichen Sicherheitslage, soweit diese messbar ist, mitunter geradezu diametral entgegensteht und Bedrohungslagen vielfach über- oder unterschätzt werden; andererseits werden Maßnahmen wie das sichtbare Tragen von Maschinenpistolen durch Polizei auf Weihnachtsmärkten zwar im Namen des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung ergriffen, können aber subjektiv auch eher zu Verunsicherung führen (zuletzt etwa Schipper-Kruse & Schroeder, 2022, S. 23).

Bei der gesellschaftlichen Thematisierung und Bearbeitung von Sicherheitsfragen geht es daher nicht nur um die Herstellung von Sicherheit, sondern kann das Handeln der Akteur:innen auch anderen Zwecken dienen. So kann das Agieren auf diesem Feld unabhängig von tatsächlichen Auswirkungen auf (objektive oder subjektive) Sicherheiten die Handlungsfähigkeit von Staat, Behörden und/oder Politik symbolhaft darstellen; es kann die Herrschaft einer bestimmten Ordnung und eines bestimmten Wertesystems vor anderen aufzeigen; es kann definieren, wer zum gesellschaftlichen Innen und wer zum Außen gehört, wer sich bei der Mehrheitsgesellschaft und wer am Rand befindet, wer also „Wir“ und wer „die Anderen“ sind; und es kann insofern auch die Macht- und Rollenverhältnisse der Beteiligten hervorheben, zementieren oder gestalten.

### 5.2 Entwicklung der Sicherheitsarchitektur und der Akteur:innen in Deutschland

Als Akteur:innen der Sicherheit im eben beschriebenen Kontext kommt prinzipiell eine große Bandbreite gesellschaftlicher Instanzen in Betracht. Die klassischen Bereiche umfassen Militär, Geheimdienste, Polizei und ähnliche Sicherheitsbehörden auf staatlicher Ebene sowie daneben private Sicherheitsdienstleistende. Darüber hinaus ließen sich aber auch Politik, Justiz, Medien, Wissenschaftler:innen oder die organisierte Öffentlichkeit als Akteur:innen im weiteren Sinne benennen (vgl. etwa bei Westermeier & Carl, 2018). Denn nahezu in jeder Sphäre des sozialen Zusammenlebens werden Beiträge zu dem Aushandlungsprozess geleistet, der bestimmt, was wir unter Sicherheit verstehen und welche Maßnahmen auf diesem Gebiet ergriffen werden. Staatsanwaltschaften, die eine Telekommunikationsüberwachung beantragen; Politikerinnen, die die Ausweitung gesetzlicher Befugnisse für Geheimdienste fordern oder im Parlament beschließen; Journalisten, die über terroristische Bedrohungen oder rechtswidrige Überwachungsmaßnahmen berichten; Kriminologinnen, die das Dunkelfeld eines Kriminalitätsbereichs erforschen; Bürgerinnen, die ihre Häuser mit Alarmanlagen ausstatten – sie alle agieren auf dem Feld der Sicherheit. Der folgende Text konzentriert sich auf Sicherheitsakteur:innen im engeren Sinne und dort insbesondere auf die Polizei als heute bedeutendste Akteurin der „Inneren Sicherheit“.

### 5.2.1 Militär

Das Militär hat über Jahrtausende hinweg eine Hauptrolle in der staatlichen Sicherheitsproduktion gespielt. Vor allem mit der Entstehung von Polizeien im modernen Sinne zu Beginn des 19. Jahrhunderts und der zunehmenden Trennung von inneren und äußeren Sicherheitsaufgaben setzte jedoch eine schrittweise Verdrängung des Militärs aus dem innerstaatlichen Sicherheitsalltag ein. Nach teils heftigen Auseinandersetzungen über Einfluss und institutionelle Rollenverteilung noch bis in die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts hinein ist die Bedeutung der Streitkräfte für die „Innere Sicherheit“ in den meisten Staaten des globalen Nordens heute vergleichsweise gering. Dieses Kräfteverhältnis zwischen Militär und Polizei ist weder selbstverständlich noch unveränderlich, sondern einerseits Folge der beschriebenen Entwicklungen und andererseits Ausdruck einer bestimmten gegenwärtigen Verfasstheit der Gesellschaft. Insbesondere die Internationalisierungstendenzen der Inneren Sicherheit im Zuge des erweiterten Sicherheitsbegriffs (Daase, 2010), aber auch aktuelle geopolitische Trends und innenpolitische Verschiebungen könnten sich mittelfristig auf die Rolle des Militärs im Innern auswirken.

### 5.2.2 Geheimdienste

Auch Geheimdienste – hierzulande die Verfassungsschutzämter, der Bundesnachrichtendienst (BND) und der Militärische Abschirmdienst (MAD) – nehmen mit ihrem enger geschnittenen Aufgabenprofil, ihrer (nicht zuletzt durch das Trennungsgebot vorgegebenen) Zuständigkeit für Informationsgewinnung anstelle von Intervention und ihrer vergleichsweise geringen Präsenz im öffentlichen Leben eine weniger gewichtige Stellung unter den Akteur:innen der „Inneren Sicherheit“ ein als die Polizei. Dies ist zum Teil ebenfalls auf die genannten historischen Entwicklungen zurückzuführen. Bemerkenswert ist beispielsweise, dass derzeit in Deutschland bestimmte auch bei den Geheimdiensten denkbaren Aufgabengebiete an andere Behörden ausgegliedert sind, etwa an das Bundesamt für Sicherheit als mittelbare Nachfolgebehörde der noch dem BND zugehörigen Zentralstelle für das Chiffrierwesen.

Zugleich ist auch die Rolle der Geheimdienste keineswegs feststehend, sondern auch hier vom jeweiligen gesellschaftlichen Kontext abhängig. So haben sich die aufgezeigten Verschiebungen in den Sicherheitsdiskursen auch in einem Ausbau der Befugnisse der Geheimdienste niedergeschlagen. Im Fokus standen hierbei insbesondere die frühzeitige Ermächtigung zum Einsatz von Staatstrojanern durch Quellen-TKÜ und Online-Durchsuchung. Aber auch die Erweiterung von Abhörbefugnissen, des Zugriffs auf Bank-, Post- oder Telekommunikationsdaten und die Einrichtung gemeinsamer Plattformen wie der zentralen Antiterrordatei und dem Gemeinsamen Terrorismus-Abwehrzentrum haben die Handlungsmöglichkeiten der Dienste ausgeweitet.

Bemerkenswert sind darüber hinaus aktuelle Vorstöße zu Reformen in Richtung weitreichenderer Befugnisse und geringerer Begrenzungen. Begünstigt werden solche Forderungen durch die aufflammenden Kriege im nahen politischen Bezugsraum Deutschlands und der EU wie etwa in der Ukraine, dem Nahen Osten oder Berg-Karabach. So kündigte Ver-

teidigungsminister Boris Pistorius im August 2023 an, in Zeiten des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine müsse sich Deutschland der wachsenden Bedrohung anpassen und seine Spionageabwehr ausbauen (tagesschau, 2023a). Kurz zuvor hatten zwei ehemalige BND-Präsidenten medienwirksam eine veränderte Sicherheitsarchitektur im Sinne eines Ausbaus der Dienste, der Ausweitung ihrer Befugnisse, des Rückbaus von Kontrollmechanismen und mehr Anerkennung gefordert (tagesschau, 2023b). Und der einflussreiche „Gesprächskreis Nachrichtendienste in Deutschland“ (GKND) forderte u.a. im Mai 2023 eine „Zeitenwende auch für die Nachrichtendienste“, verlangte dabei dringend die „Befähigung“ und „Ertüchtigung“ der Dienste und erklärte insofern einen „Mentalitätswandel“ für notwendig (GKND, 2023). Der Ende August 2023 vom Kabinett beschlossene Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Nachrichtendienstrechts ist bereits vielfach als mit der Verfassung nicht zu vereinbarende Befugnisausweitung kritisiert worden.

### 5.2.3 Private Sicherheit

Im Rahmen der Ökonomisierung zentraler Bereiche der Gesellschaft (Singelstein & Stolle, 2012, S. 103 ff.) und der Privatisierung von Sicherheit treten zunehmend (wieder) private Sicherheitsakteur:innen auf. Auf dem Feld der „Inneren Sicherheit“ – also abseits der Beteiligung privater Unternehmen an internationalen Konflikten, der Bewachung von Handelsrouten und dergleichen – sind hier vor allem Wach- und Sicherheitsdienste gemeint, hat sich aber auch ein gewaltiger Sicherheitsmarkt rund um Home-Security-Systeme, Pfefferspray und Schreckschusswaffen, Katastrophenvorsorge, Selbstverteidigungskurse, digitale Schutzmaßnahmen und ähnliches etabliert. Eine weitere Facette privater Sicherheitsakteur:innen stellen Gruppen aus dem Bereich der sog. Bürgerwehren bzw. des Vigilantismus dar.

#### 5.2.3.1 Sicherheitswirtschaft

Die private Sicherheitswirtschaft wächst seit Jahrzehnten. 2021 vermeldete die Branche einen Umsatz von 10,3 Milliarden Euro, der Großteil davon für private Wach- und Sicherheitsdienste (Bundesverband der Sicherheitswirtschaft e.V., 2023, S. 5). Damit haben sich die gemeldeten Umsätze seit 2010 mehr als verdoppelt (damals 5,03 Milliarden Euro) und seit 1996 mehr als vervierfacht (damals 2,41 Milliarden, s. Singelstein & Stolle, 2012, S. 103). Ende 2022 waren 272.607 Beschäftigte in der Branche tätig – nahezu so viele wie bei den deutschen Polizeien und ein Anstieg um rund 780 % seit 1980 (Bundesverband der Sicherheitswirtschaft e.V., 2023, S. 12 f.). Vor dem Hintergrund der seit den 1980er-Jahren zu beobachtenden zunehmenden Kommodifizierung – also des Zur-Ware-Machens – zahlreicher gesellschaftlicher Sphären bedeuten die beschriebenen gesellschaftlichen Veränderungen eine „enorm gestiegene Nachfrage nach Sicherheit“ (Singelstein & Stolle, 2012, S. 104). „Sicherheit“ wird so zu einem von Privaten zu erwerbenden und damit von Privaten angebotenen Gut.

Die Privatisierung von Sicherheitsaspekten hat mehrere Konsequenzen. Zum einen werden die Grenzen zwischen Staat und Privaten verwischt. Im Einzelfall ist schon nicht immer erkennbar, ob es sich etwa beim (teils bewaffneten) Sicherheitspersonal in öffentli-

chen Verkehrsmitteln oder an Bahnhöfen um staatliche oder private Akteur:innen handelt, welche Befugnisse ihnen zustehen und wie hiergegen Rechtsschutz zu erlangen wäre – insbesondere, wenn es sich um eine Public-Private-Partnership handelt, also ein Tätigwerden privater Sicherheitsunternehmen für öffentliche Stellen. Deutlich zu Tage getreten sind die Probleme dieser Verflechtung bei Gewaltexzessen privater Sicherheitsdienste, die vom Staat zur Kontrolle von Asylbewerberunterkünften engagiert wurden. Unter anderem aus Unterkünften in Burbach, Bamberg, Halberstadt und Suhl sind Fälle rassistischer Beleidigungen, Misshandlungen, schikanierender Durchsuchungen oder schwerer Gewalt seitens – zum Teil rechtsextrem vernetzten – Security-Mitarbeitenden bekannt geworden, deren Aufklärung die zuständigen Behörden nur schleppend betreiben (Siepmann & Sylvan, 2023; Thamm, 2020; Huke, 2022).

Zum anderen wird Sicherheit damit einer Marktlogik unterworfen, der zufolge Gefahren und Kriminalität – dem ökonomischen Versicherungsgedanken folgend – als Risiken nach Effizienzkriterien verwaltet werden. Dies begünstigt eine „Ungleichverteilung des Gutes Sicherheit“ (Singelstein & Stolle, 2012, S. 106). Zugleich stellt sich die Frage des Gewaltmonopols bzw. der Verteilung staatlicher Macht. Der Staat delegiert eine seiner Kernaufgaben teilweise an Private und stattet diese so mit staatlich vermittelter Macht aus. Dennoch handelt es sich dabei nicht um staatsfreie Zonen, aus denen sich die öffentliche Hand zurückgezogen hätte, sondern eben um eine durch den Staat vermittelte Machtdelegation, der hierfür den Rahmen vorgibt und darüber seinen Zugriff behalten oder sogar ausweiten kann, ohne aber selbst für die detaillierte Administration und für die Gewährleistung von Rechtsschutz verantwortlich zu sein. Tatsächlich werden bei der Privatisierung von Sicherheit zwar die staatlichen Kapazitäten und Bemühungen zur Gewährleistung von Sicherheit objektiv verringert, das dominierende Sicherheitsparadigma bewirkt aber zugleich eine wirkmächtige Zunahme der staatlichen Befassung mit und Thematisierung von Sicherheit, deren öffentliches Bespielen weiterhin zu einer der obersten – wenngleich vielfach symbolischen – Prioritäten von Politik und staatlichen Sicherheitsakteur:innen zählt. Weder mit Blick auf die Reichweite des eigenen Zugriffs noch hinsichtlich der öffentlichen Wahrnehmung scheinen staatliche Akteur:innen also daran interessiert, diesen Topos an Private zu überlassen, die in Folge der Privatisierung faktisch aber eine erhebliche Rolle eingenommen haben.

Im Zwischenraum zwischen privaten und staatlichen Akteur:innen befinden sich Einrichtungen wie die Sicherheitswachen in Sachsen oder Bayern. Hierbei handelt es sich um Bürger:innen, die keine Polizist:innen sind, aber ehrenamtlich für eine Aufwandsentschädigung und in Uniform die Straßen bestreifen und dabei auch Befugnisse zu Befragungen, Identitätsfeststellungen, Platzverweisungen und Datenübermittlung haben (vgl. Art. 4 ff., 10, 16 Gesetz über die Sicherheitswacht in Bayern; Kraemer, 2018, S. 82).

### 5.2.3.2 „Bürgerwehren“

Ebenfalls zu den privaten Sicherheitsakteur:innen können sog. Bürgerwehren gerechnet werden, worunter durchaus verschiedene Phänomene gefasst werden. Im Gegensatz zur privaten Sicherheitswirtschaft, bei der Sicherheit als käufliches Gut von Privaten angeboten wird oder private Dienstleistende staatliche Aufgaben übernehmen, formieren sich

Bürgerwehren als Ersatz, Alternativen oder Gegenentwürfe zur staatlichen Ordnung. Sie dringen bewusst in die Räume staatlicher Ordnungsproduktion vor und besetzen diese – meist entweder mit der Begründung, dass der Staat seine Ordnung dort nicht durchsetze, oder in Opposition zu ihr. Dies erfolgt regelmäßig nicht entgeltlich, stellt dafür (bzw. gerade deshalb) den staatlichen Herrschaftsanspruch und sein Gewaltmonopol potenziell eher in Frage (dazu sogleich). Moderne bürgerwehrartige Gruppen sind eng mit dem gewaltaffinen Vigilantismus (zum Begriff Quent, 2015, S. 129) und sog. Selbstjustiz verknüpft und maßen sich in unterschiedlichem Ausmaß staatliche oder quasistaatliche Autorität an.

Seit 2015 sind Bürgerwehren hierzulande verstärkt in Erscheinung getreten und werden dabei überwiegend als rechtspopulistisches oder rechtsradikales Phänomen eingeordnet. Einschlägige Organisationen wie die „Soldiers of Odin“ oder „Wodans Erben“, aber auch unzählige weniger bekannte „Bürgerstreifen“, „Bürgerwehren“ und vergleichbare Gruppen tummeln sich in diesem Feld. Die Bandbreite der politischen Ausrichtung, Motivation, Handlungsfelder und des Verhältnisses zum Staat ist groß. Manche Gruppen sind fest in der rechtsradikalen Szene verwurzelt und versuchen öffentliche Räume zu besetzen, von ihnen als unerwünscht markierte Menschen zu verdrängen und ihre bestehende Gegnerschaft zur herrschenden Ordnung zu verdeutlichen. Andere sehen sich als unpolitisch, versuchen, sich von rechten Bestrebungen zu distanzieren und sind um Anerkennung durch Staat und Polizei bemüht. Zur Kategorisierung sind etwa Differenzierungen vorgeschlagen worden zwischen „institutionalisierten Bürgerwehren“, die in der Bevölkerung verankert sind, mit lokalen Behörden kooperieren und keine politischen Forderungen postulieren; „autonomen Bürgerwehren“, die weniger verankert und kooperativ sind und eigene politische Forderungen durchsetzen wollen; und „aktivistischen Bürgerwehren“, die eng in die rechte Szene und deren politische Agenda eingebunden sind (so Bust-Bartels, 2021). In Bezug auf gewaltaffinen Vigilantismus sind die Kategorien des „Handeln an Stelle des Staates“, „Handeln als der bessere Staat“ und „Handeln jenseits des Staates“ entwickelt worden (Schmidt-Lux, 2013). Teilweise wird danach unterschieden, ob sich der Vigilantismus in erster Linie gegen marginalisierte Gruppen selbst richtet, darüber hinaus auch gegen vermeintliche politische Gegner:innen, oder sogar gegen die staatliche Ordnung an sich (Quent, 2015).

Bürgerwehren sind kollektive private Akteur:innen, deren Verhältnis zu den staatlichen Akteur:innen von Ambivalenz geprägt ist. Sie können als Symptom des veränderten sozialen und staatlichen Umgangs mit Sicherheit verstanden werden und fluktuieren je nach Inkarnation und gesellschaftlichen Bedingungen zwischen Unterstützung, Ergänzung, Ersatz, Infragestellung und Aufhebung staatlicher Macht. Gemein ist ihnen, dass sie allenfalls sehr begrenzt in der Lage oder überhaupt darauf ausgerichtet sind, tatsächlich Sicherheit zu schaffen. In Ermangelung einer demokratischen Legitimationsbasis handelt es sich gewissermaßen um entfesselte Manifestationen einer hyperpartikularisierten Sicherheitsinterpretation, die aus anderen gesellschaftlichen Perspektiven Unsicherheit bewirkt. Dies ist offensichtlich, soweit die Aktivitäten auf die Einschüchterung oder Bekämpfung bestimmter Gruppen oder den Ausbau des eigenen politischen Einflusses abzielen.

Aber auch bei weniger polarisierenden Organisationen, die etwa durch die Präsenz an öffentlichen Orten die soziale Kontrolldichte zu erhöhen suchen, kann einerseits nur Sicherheit aus der spezifischen Perspektive der Beteiligten angestrebt werden, andererseits eine Verbesserung der objektiven Sicherheitslage mit Blick auf die Erkenntnisse der Kriminologie zur beschränkten kriminalpräventiven Wirkung vergleichbarer situativer Kontrollmaßnahmen (Singelstein & Kunz, 2021, S. 403 ff.) eher nur in Form vorübergehender Verdrängungseffekte auf lokaler Ebene und bezüglich ganz bestimmter, sichtbarer Arten von Abweichung erwartet werden. Womöglich liegt der tatsächliche Effekt insoweit vor allem im Bereich der Selbstwirksamkeitswahrnehmung der Agierenden.

### 5.2.4 Polizei

Bedeutendste Sicherheitsakteurin ist in Deutschland derzeit die Polizei, wie sich anhand ihrer Entwicklung in den vergangenen Jahrzehnten anschaulich nachzeichnen lässt: Sowohl ihre Befugnisse als auch Ressourcen und gesellschaftliche Bedeutung sind in der Bundesrepublik stetig gewachsen.

In den 1980er-Jahren wurden die Aufgaben der Vorsorge und Verhütung von Gefahren in das **Polizeirecht** der Länder aufgenommen und die Polizeien somit formell damit beauftragt, Gefahren zu bekämpfen, bevor sie entstehen. Die Polizeigesetze waren seitdem regelmäßig Gegenstand von Befugnisserweiterungen. Inzwischen gehören etwa Telefonüberwachung, Quellen-TKÜ und Online-Durchsuchung, Präventivgewahrsam, elektronische Fußfesseln, Aufenthalts- und Kontaktverbote, die Festlegung sog. gefährlicher oder kriminalitätsbelasteter Orte, intelligente Videoüberwachung und algorithmenbasierte Datenauswertung zu den Befugnissen in der Gefahrenabwehr. Zugleich dürfen Befugnisse früher und unter geringeren Darlegungsanforderungen angewandt werden, wie sich beispielsweise in den Rechtsfiguren des „Gefährders“ und der „drohenden Gefahr“ zeigt.

Parallel sind auch die **strafrechtlichen** Befugnisse der Polizei gewachsen. Die strafprozessualen Ermittlungseingriffe umfassen heute neben den o.g. technischen Überwachungsmethoden unter anderem auch Funkzellenabfragen, langfristige Observationen, DNA-Reihenuntersuchungen, heimliche Beschlagnahmen, den großen Lauschangriff oder den weitläufigen Einsatz verdeckter Ermittler:innen. Zugleich findet auf dem Gebiet des Strafrechts auch eine materielle Ausweitung statt, also eine Erweiterung bestehender und Einführung neuer Tatbestände. Damit vergrößert sich das Handlungs- und Zugriffsfeld der Polizei, weil immer mehr Verhaltensweisen eine strafrechtliche Intervention zulassen und so Anknüpfungspunkte für strafprozessuale Eingriffe bieten.

Die wachsende Bedeutung der Polizei spiegelt sich darüber hinaus in ihren **Personalzahlen** wider. 2021 gab es in Deutschland gemessen in Vollzeitäquivalenten so viele Polizeibeschäftigte wie noch nie seit der Einführung dieser Form der Erfassung vor rund 25 Jahren (Statistisches Bundesamt, 2022, S. 90; Statistisches Bundesamt, 2021), mit steigender Tendenz. Auch bei der Ausstattung wird aufgerüstet: Von neuen Einheiten wie den BFE+ der Bundespolizei, die mit Sturmgewehren und gepanzerten Fahrzeugen ausgerüstet sind, über die jüngste Bestellung von 55 „Survivor R“, einem sog. Mine Resistant Ambush Protected Vehicle, für die Bundes- und Bereitschaftspolizeien bis zu millionenschweren IT-

Großprojekten wie der Anschaffung von Big-Data-Analysesoftware etwa der Firma Palantir.

Vor dem Hintergrund einer zunehmenden Bedeutung der Sicherheit im öffentlichen Diskurs und der Ausweitung polizeilicher Aufgaben und Befugnisse wandeln sich auch die **gesellschaftliche Bedeutung** und das Selbstverständnis der Polizei. Bei immer mehr Problemfeldern richten sich die Augen der Öffentlichkeit und der Politik auf die Polizei, die als jederzeit verfügbare und für alle Lagen zuständige Ansprechpartnerin wahrgenommen wird. Im Zuge dessen kommt dieser gegenüber der Bevölkerung, aber auch der Politik, der Justiz und der Verwaltung ein stärkeres Gewicht im sozialen und staatlichen Gefüge zu. In der Folge verändert sich auch das Selbstbild der Organisation und ihrer Beschäftigten langsam von einer in erster Linie dienenden Funktion im demokratischen Rechtsstaat zu einer selbstbewussteren, eigenständigeren Rolle. Die Institution begibt sich vermehrt aktiv in Debatten zu vielfältigen Themen, betreibt eigene PR-Arbeit in den (sozialen) Medien, sucht Handlungsspielraum zu gewinnen durch die Befreiung von der engen Bindung an als einschränkend empfundene rechtliche Begrenzungen, positioniert sich offensiv gegen Kritik und externe Kontrolle und streitet für ureigene organisatorische oder auch politische Interessen. Die schrittweise Loslösung von der unmittelbaren Koppelung an den demokratischen und gesetzlichen Auftrag („Die Polizei ist für die Gesellschaft da und ist dieser zu Rechenschaft verpflichtet“) und zum Erstarken als Instanz in eigenem Recht („Die Polizei muss erst einmal gar nichts“<sup>2</sup>) kann als Verselbständigung der Polizei bezeichnet werden (s. dazu sogleich).

### 5.3 Strukturen und Probleme polizeilicher Sicherheitsproduktion – Schattenseiten der Polizei

Nur scheinbar paradoxerweise gehen gerade die Dominanz des Sicherheitsparadigmas und die daraus folgende Hochphase polizeilicher Bedeutung und Befugnisse mit einem intensiveren Hinterfragen polizeilichen Handelns und einer breiten Diskussion um die Rolle einher, die Polizei in der Gesellschaft spielen soll. Denn die neue gesellschaftliche Rolle der Polizei und ihre Stellung innerhalb der Sicherheitsarchitektur heben ihre spezifischen Schattenseiten<sup>3</sup> hervor: Wie jede Organisation und jeder mit der – nicht zuletzt gewaltsamen – Durchsetzung von Ordnung und Herrschaft betraute Apparat bringt auch die Polizei notwendigerweise Dysfunktionalitäten, Konflikte und Probleme mit sich.

---

2 So etwa der Vorsitzende der DPoIG Rainer Wendt (2022): „Die Polizei muss diese strukturellen Probleme anerkennen und sie angehen.“ Falsch. Die Polizei und auch wir als Deutsche Polizeigewerkschaft (DPoIG) müssen erst einmal gar nichts.“

3 Begrifflich angelehnt an die „dunkle Seite“ des Strafrechts bei Kölbel (2019).



### 5.3.1 Verselbständigung als Herausforderung für den demokratischen Rechtsstaat

Der Polizei als machtvoller gesellschaftlicher Organisation wohnt eine Tendenz zur Verselbständigung inne, die sich auf politischer, kultureller und rechtlicher Ebene zeigt.

Auf **politischer Ebene** wird diese Tendenz dort sichtbar, wo die Polizei nicht nur politische Entscheidungen umsetzt, sondern selbst Politik macht, ihre Interessen einbringt und mitunter durchsetzt. Auf der Bühne der Öffentlichkeit passiert dies vor allem über die beiden großen Gewerkschaften, die Gewerkschaft der Polizei (GdP) und die Deutsche Polizeigewerkschaft (DPoIG). Die polizeilichen Interessenvertretungen haben sich zum Beispiel lange gegen die Einführung sog. Bodycams positioniert und durchgesetzt, dass diese vor allem dem Schutz, nicht der Kontrolle der Polizei dienen sollen. Ebenso führen sie von außen mitunter wenig nachvollziehbare Kämpfe gegen die (nicht zuletzt vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte geforderte) Kennzeichnungspflicht, gegen wissenschaftliche Studien zu Rassismus innerhalb der Organisation oder gegen das Berliner Landesantidiskriminierungsgesetz, das Entschädigungsansprüche bei Diskriminierungen durch öffentliche Stellen vorsieht und dabei auch die Polizei einschließt (Derin & Singelstein, 2022, S. 277-286). Zugleich beziehen sie aber auch Stellung bei vielen nicht unmittelbar polizeibezogenen Legislativthemen wie der von beiden großen Gewerkschaften vehement abgelehnten Cannabis-Legalisierung oder dem Asyl- und Aufenthaltsrecht.

Auf **kultureller Ebene** lässt sich Verselbständigung weniger in der offiziellen Polizeikultur, sondern vor allem in der informellen Polizist:innenkultur oder Cop Culture beobachten, wenn diese sich von den Vorstellungen der Gesamtgesellschaft entfernt. Die Herausbildung einer Selbstidentität im Sinne der oft heraufbeschworenen „Polizeifamilie“ schafft einen eigenen Mikrokosmos, eine sich von der „Welt da draußen“ tendenziell abgrenzende Subkultur. Dies betrifft einerseits die mögliche Kultivierung von Weltbildern und Wertvorstellungen, die mit der fortschreitenden gesellschaftlichen Diversifizierung nicht mithalten können. Dazu gehört auch die Wahrnehmung eines intensiven „Wir gegen die“, eines Kampfes Gut gegen Böse, in dem Teile der Polizei sich als vorderste Front und zugleich letzte Bastion gegen „die Anderen“ empfinden, etwa in Gestalt der „Thin Blue Line“. Und es beinhaltet subkulturelle Mechanismen im Umgang mit externer Kritik an der Organisation: Der als ungerechtfertigt empfundene Hinterfragung von außen wird ein umso stärkerer innerer Zusammenhalt entgegengesetzt. Kritik wird dann häufig reflexhaft abgewehrt und stattdessen mehr politische Rückendeckung oder gesellschaftliche Anerkennung eingefordert. Dies kann perspektivisch eine Entfernung von den Komplexitäten und Anforderungen der differenzierten, vielfältigen sozialen Realität „da draußen“ bewirken. In der Konsequenz leidet die polizeiliche Fähigkeit, mit den Herausforderungen und Konflikten einer postmigrantischen, multipolaren, sich rasch entwickelnden und außerdem zunehmend fragmentierten Gesellschaft umzugehen. Wenn Polizist:innen das Gefühl haben, immer weitere Teile der Bevölkerung nicht zu verstehen, die sich umgekehrt nicht von der Polizei repräsentiert fühlen, stellt dies ein erhebliches Problem für die alltägliche Polizeiarbeit sowie die Legitimität der Institution dar.

Besonders gewichtig ist schließlich die **Verselbständigung vom Recht**. Die Bindung der Polizei an ihren gesellschaftlichen Auftrag und den demokratischen Souverän wird vor allem rechtlich vermittelt, also durch gesetzliche Vorgaben für das polizeiliche Handeln. Diese rechtliche Bindung ist stets nur eine relative. Zwar kann ein Gesetz eine rechtliche Vorgabe machen und ein Gericht deren Einhaltung im Nachhinein beurteilen, im Moment des polizeilichen Handelns bleiben diese rechtlichen Begrenzungen jedoch theoretisch und können die tatsächliche Praxis niemals vollständig determinieren. Zudem ist jede juristische Norm in gewissem Maße auslegungsbedürftig und belässt den Beamt:innen auf der Straße notwendigerweise erhebliche Handlungsspielräume. Wann genau ein Tatverdacht vorliegt, eine konkrete oder drohende Gefahr besteht oder eine bestimmte Maßnahme verhältnismäßig ist, ist von vielfältigen Erwägungen des Einzelfalls abhängig. Die vermeintlich neutralen Rechtsbegriffe bieten dabei weitreichende Einfallstore für gesellschaftliche Wertungen und Vorurteile – so wird eine Gruppe arabisch gelesener männlicher Jugendlicher mit Blick auf ihr Gefahrenpotenzial anders beurteilt werden als zwei ältere *weiße* Damen, ein Schwarzer Mann am Bahnhof eher einer illegalen Einreise verdächtigt als eine *weiße* Studentin. Je enger und normenklarer die Anforderungen an eine polizeiliche Maßnahme sind, desto stärker ist dabei die bestehende rechtliche Bindung; je niedrigschwelliger und unbestimmter die Anforderungen, desto größer die Freiräume. Weiter gefasste Maßnahmen lassen sich darüber hinaus schwerer nachträglich kontrollieren. Als Organisation strebt die Polizei dabei verständlicherweise nach größeren Freiräumen und weniger strikten Begrenzungen, denn hohe Anforderungen etwa an Eingriffsschwellen, Darlegungserfordernisse oder Dokumentationspflichten machen den Arbeitsalltag schwieriger, schränken den Handlungsspielraum ein und bringen das Risiko rechtlicher Konsequenzen mit sich. Der beschriebene derzeitige Ausbau polizeirechtlicher wie strafprozessualer Befugnisse befördert diese rechtliche Verselbständigung der Polizei.

Die Verselbständigung stellt sich als langsamer, mitunter subtiler Prozess dar, dessen Auswirkungen jedoch erheblich sind. Durch die Befugnisexpansion und die zunehmende Bedeutung im öffentlichen und politischen Leben sowie im staatlichen Gefüge bei zugleich abnehmender rechtlicher Bindung und juristischer Kontrollierbarkeit verschiebt sich die Balance der Gewalten hin zur polizeilichen Exekutive. Die von den Polizeiorganisationen angestrebte größere Unabhängigkeit und Handlungsfreiheit geht insofern auf Kosten von Legislative und Judikative, die weniger effektiv auf die Polizei einwirken können, und wird so zum Problem für die Gewaltenteilung. Verselbständigung ist zudem kein eindimensional-linearer, beliebig unterbrechbarer Prozess, sondern ein selbstverstärkender Kreislauf. Weil mit zunehmenden Befugnissen, Handlungsspielräumen und Selbstbewusstsein der Organisation die Möglichkeiten effektiver Einwirkung durch Gesellschaft, Politik und Justiz abnehmen – was wiederum dazu führt, dass diese die eigenen Interessen noch erfolgreicher durchsetzen und ihre Rolle weiter ausbauen kann – ist der Prozess der Verselbständigung umso schwerer aufzuhalten, je weiter er voranschreitet.

### 5.3.2 Probleme der polizeilichen Praxis

Neben der strukturellen Eigenheit der Verselbständigung zeigen sich in der polizeilichen Praxis verschiedene konkrete Probleme, die zum Bild vom „Freund und Helfer“ in Widerspruch stehen. Angesichts dieser Widersprüchlichkeit haben diese Schattenseiten die öffentliche Debatte in Deutschland in den vergangenen Jahren erheblich beschäftigt.

#### 5.3.2.1 Gewalt

Eines der kontroversesten Themen war und ist die Ausübung polizeilicher Gewalt. Besonders im Fokus stehen regelmäßig Vorwürfe rechtswidriger Gewaltanwendung. Aber auch juristisch rechtmäßige Gewalt kann schwere Folgen haben. Und Einsätze, die zwar nach rechtlichen Maßstäben legal sind, können aus gesellschaftlicher Perspektive gleichwohl als illegitim wahrgenommen werden.

Das **Ausmaß** rechtswidriger polizeilicher Gewalt ist keineswegs unerheblich. Das ergibt sich bereits aus der schieren Menge polizeilicher Einsätze. Denn obwohl der Großteil polizeilicher Interaktionen ohne Gewalt abläuft, macht bereits der verbleibende geringe Anteil von Gewaltanwendungen sie zu einem statistisch alltäglichen Ereignis. Hierbei kommt es unweigerlich auch zu fehlerhaften Anwendungen – sei es als irrtümliche Überschreitung des Zulässigen, als situativ bedingte Überreaktion oder als bewusster Missbrauch. Die Zahl der im Helffeld registrierten Verdachtsfälle von Körperverletzung im Amt schwankt jährlich zwischen 2.000 und gut 2.500 Fällen (Abdul-Rahman et al., 2023, S. 23 ff.). Einerseits bedeutet ein solcher Verdacht noch nicht, dass tatsächlich eine rechtswidrige Gewaltausübung vorlag; andererseits zeigen Forschungsergebnisse, dass nur ein geringer Teil der einschlägigen Vorfälle überhaupt angezeigt wird und diesbezüglich ein entsprechend großes Dunkelfeld besteht (Abdul-Rahman et al., 2023, S. 287 ff.; Abdul-Rahman et al., 2020). Die **juristische Aufarbeitung** solcher Vorwürfe weist in der Praxis erhebliche Probleme auf und stellt nur sehr eingeschränkt eine wirksame Kontrolle polizeilicher Arbeit dar (Abdul-Rahman et al., 2023, S. 307 ff.).

Die gesellschaftlichen Schwierigkeiten im Umgang mit polizeilicher Gewalt sind jedoch vielfach grundlegender Natur. Der Widerspruch zwischen dem Umstand, dass Gewalt von der Gesellschaft zunehmend geächtet ist und immer weniger geduldet wird (gut sichtbar etwa bei der früher weitaus weniger problematisierten Schulhofrauferei, elterlichen Ohrfeige oder Kneipenauseinandersetzung), die Polizei aber gerade die Aufgabe hat, im Auftrag der Gesellschaft gegebenenfalls Gewalt einzusetzen, lässt sich nicht einfach auflösen. Dies gilt insbesondere deshalb, weil die Ausübung von Gewalt zwar nicht quantitativ, aber qualitativ das **wesentliche Merkmal** einer Polizei darstellt: Der moderne Rechtsstaat definiert sich über sein Gewaltmonopol, also die Vorgabe, dass die Befugnis zur Anwendung gesellschaftlich legitimer physischer Gewalt ausschließlich bei ihm liegt (Weber, 1926). Die Polizeiforschung sieht in der Polizei insofern den Apparat, der für die Ausübung und Verteilung dieser Gewalt zuständig ist: Sie ist die Trägerin des staatlichen Gewaltmonopols (vgl. Bittner, 1990, S. 131). Es ist diese Gewaltbefugnis, die sie von den meisten anderen Behörden grundsätzlich unterscheidet – und sie in der Folge per se in Konflikt mit

dem derzeitigen starken gesellschaftlichen Streben nach Abwesenheit (oder zumindest Unsichtbarmachung) von physischer Gewalt setzt.

### 5.3.2.2 *Rassismus und Diskriminierung*

Rassismus war in der jüngeren Vergangenheit das Problem der Polizeiarbeit, das die öffentliche Debatte auch in Deutschland am meisten beschäftigt hat. Diesbezüglich ist zunächst zwischen rassistischen Einstellungen unter Polizist:innen und diskriminierendem Handeln zu unterscheiden. Beamt:innen können bestimmte Menschen aufgrund ihrer wahrgenommenen Herkunft oder Hautfarbe abwerten, ohne dass sich dies im dienstlichen Handeln niederschlagen muss; umgekehrt kann Polizeihandeln diskriminierend sein, ohne dass dem eine rassistische Einstellung der handelnden Beamt:innen zugrunde liegt. Letzteres ist insbesondere bei Formen von institutionellem oder strukturellem Rassismus der Fall, wo die Rahmenbedingungen der polizeilichen Praxis in Form von Institutionen, Strukturen, Normen und Logiken unabhängig vom Bewusstsein der Beteiligten zu faktischer Benachteiligung anhand rassifizierter Merkmale führen. Innerhalb der Polizei wird diese Kategorie des institutionellen Rassismus vielfach als Aussage über die Verbreitung bewusster rassistischer Einstellungen unter den Beschäftigten missverstanden oder als Vorwurf, die Behörde habe die rassistische Verfolgung von Menschen zum Ziel.

**Rassistische Einstellungen** sind in der Polizei in einem ähnlichen Ausmaß vorhanden wie in der Gesellschaft insgesamt. Eine Gruppe von Studien aus den 1990er-Jahren zeigte zusammengefasst eine erhebliche Verbreitung von ausländerfeindlichen und rassistischen Ansichten und Vorurteilen unter den befragten Beamt:innen, wobei ein kleiner Teil verfestigte „fremdenfeindliche“ Einstellungen oder ein rechtsextremes Weltbild aufwies (vgl. die Beispiele bei Derin & Singelstein, 2022, S. 169 f.). Zugleich ließen diese Untersuchungen darauf schließen, dass diese Phänomene unter Polizist:innen in etwa so verbreitet waren wie im Rest der Gesellschaft, was wahlweise als beruhigender oder beunruhigender Befund interpretiert wurde. Neuere Forschungsergebnisse wie etwa die MEGAVO-Studie weisen für die heutige Zeit in eine ähnliche Richtung: Ausländerfeindliche Vorurteile, antimuslimische Einstellungen oder rassistische Stereotype, die in der Gesellschaft relativ weit verbreitet sind, sind es auch innerhalb der Polizei, während geschlossene rassistische Weltbilder hier wie dort zwar nur eine Minderheit betreffen, aber einen festen Bestandteil der Population ausmachen (vgl. Deutsche Hochschule der Polizei, 2023, S. 43 ff., 72 f.).

**Diskriminierendes Handeln** durch die Polizei meint demgegenüber ein Vorgehen, das sich unabhängig von der Absicht der Handelnden als Benachteiligung von bestimmten Gruppen<sup>4</sup> auswirkt. Wenn einem nichtdeutschsprachigen Geschädigten bei seiner Anzeigerrückmeldung keine Dolmetscherin zur Verfügung steht oder ein Schwarzer Mann in einem grenzüberquerenden Fernzug kontrolliert wird, weil er den Beamt:innen eher einer ille-

---

<sup>4</sup> Diskriminierung anhand rassifizierter Merkmale ist zwar die meistdiskutierte Erscheinungsform, grundsätzlich können Ungleichbehandlungen aber aufgrund von vielfältigen anderen Merkmalen wie Geschlecht, sexueller Orientierung, Schichtzugehörigkeit etc. vorkommen.

galen Einreise verdächtig erscheint als seine *weiße* Sitznachbarin, tritt eine diskriminierende Wirkung auch dann ein, wenn dies von den Polizist:innen nicht intendiert war. Strukturelle Aspekte wie der Aufbau des Justizsystems, die Alltagsvorstellungen von Polizist:innen oder die Gesetze selbst können dazu beitragen, dass sich polizeiliches Handeln auf bestimmte Gruppen benachteiligend auswirkt. So setzt § 22 Abs. 1a Bundespolizeigesetz mit seiner Befugnis zu verdachtsunabhängigen Kontrollen zur Unterbindung unerlaubter Einreisen in der praktischen Anwendung ein polizeiliches Schubladendenken geradezu voraus und bewegt sich damit in unmittelbarer Nähe zum verbotenen Racial Profiling.

Das Ausmaß diskriminierenden Polizeihandelns ist erst in Ansätzen beforscht und lässt sich überdies nur schwer quantifizieren, denn die Handelnden verstehen es meist nicht als solches. Von besonderer Bedeutung sind daher die Erfahrungen von Betroffenen. Im Rahmen des repräsentativen ersten European Minorities and Discrimination Survey von 2009 gaben etwa 25% von den befragten Angehörigen migrantischer Minderheiten in Deutschland an, in den letzten 12 Monaten eine Polizeikontrolle erlebt zu haben, aus der Mehrheitsgesellschaft aber nur 11% (FRA, 2010, S. 8). Im nichtrepräsentativen „Afrosensus“ von 2020 berichteten mehr als die Hälfte der dort befragten Schwarzen, afrikanischen oder afrodiasporischen Menschen, bereits einmal oder mehrmals ohne erkennbaren Grund von der Polizei kontrolliert worden zu sein (Aikins et. al., 2021, S. 255). Eine Auswertung des SVR-Integrationsbarometers 2022, einer repräsentativen Bevölkerungsbefragung, konnte zeigen, dass Menschen mit äußerlichen Merkmalen, die (vermeintlich) auf eine ausländische Herkunft schließen lassen, mit 8,3 % etwa doppelt so häufig von der Polizei kontrolliert werden wie Personen, die sich nicht von der *weißen* Norm abheben (SVR, 2023, S. 10, 12 ff.). Der sog. Shooter Bias (Correll et al., 2002; Essien, 2017) beschreibt das Phänomen, dass in Gefahrensimulationen bei Schwarzen oder arabisch gelesenen Gegenübern schneller geschossen wird. Rassifizierte Minderheiten sind also von polizeilichem Handeln in besonderer Weise betroffen.

### 5.3.2.3 Rechtsextremismus

Schließlich sind in den vergangenen Jahren immer wieder Fälle rechtsextremer Ansichten, Bestrebungen und Vernetzungen in der Polizei bekannt geworden. Das Spektrum reicht von Äußerungen und Bildern in Chatgruppen (die mitunter eher lose verbunden sind und nicht automatisch gefestigte rechtsextreme Weltbilder offenbaren) über Sympathien für oder Mitgliedschaften in rechtspopulistischen Organisationen und Parteien bis hin zu neonazistischen Polizeigruppierungen, Verbindungen in die militante rechtsextreme Szene und konkreten Vorbereitungen auf einen gewaltsamen Umsturz. Eine gewisse Affinität in Teilen der Sicherheitsbehörden für autoritäre, nationalistische und militaristische Politik ist (trotz erheblichen historischen und regionalen Unterschieden in Intensität und Ausmaß) prinzipiell ein globales und andauerndes Phänomen. Auch wenn die Verbreitung rechtsextremen Gedankenguts in den deutschen Polizeien derzeit nur eine Minderheit betreffen dürfte, handelt es sich dabei aber gleichwohl um einen festen Bestandteil des internen Mikrokosmos – seltener als geschlossenes Weltbild, weitaus häufiger in Form

fragmentarischer Versatzstücke. Was konkrete Gruppierungen angeht, sind in Deutschland vor allem das „Hannibal“-Netzwerk und der damit im Zusammenhang stehende „Nordkreuz“-Zusammenschluss bekannt geworden, in deren Umfeld etwa die Massentötung von politischen Gegner:innen nach dem erwarteten Zusammenbruch des Staates am „Tag X“ vorbereitet worden sein soll (Derin & Singelstein, 2022, S. 198 f. m.w.N.). Den Gruppen sollen neben Bundeswehrsoldat:innen auch aktive Polizist:innen und ehemalige SEK-Beamte:innen angehört haben. Aber auch unter den mutmaßlichen Mitgliedern der als rechtsterroristisch eingestuften „Patriotischen Union“ um Prinz Reuß, die einen gewaltsamen Umsturz geplant haben soll, befinden sich Polizist:innen und die Gruppe soll gezielt versucht haben, Polizeibeamt:innen anzusprechen (Rafael, 2022; Diehl et. al., 2022).

Maßgebliche Bedeutung für die weitere Entwicklung kommt sodann der AfD zu. Deren Aufschwung und die damit einhergehende politische Re-Etablierung der extremen Rechten wirken sich auch massiv auf die Polizei aus. Der Anteil an Polizist:innen unter den Abgeordneten der AfD überstieg zuletzt den aller anderen Parteien (Hock & Naumann, 2019); unter den Beschäftigten der Polizeien sind Mitglieder der AfD – auch in Thüringen, wo der Landesverband als erwiesen rechtsextrem eingestuft ist (rnd, 2023)<sup>5</sup>; das Bild des Besuchs von Spitzenvertreter:innen der DPolG bei der AfD-Fraktion im Sächsischen Landtag sorgte bereits 2016 für Aufsehen; von einer in Sachsen eingesetzten Expertenkommission befragte Polizist:innen gingen davon aus, dass die AfD dort „eine signifikante Anzahl von Anhängern und Wählern haben könnte“ (mdr, 2021). Zugleich lehnen viele Polizist:innen die Positionen der AfD oder ihr Auftreten ab; die GdP hat im März 2021 mit einem Unvereinbarkeitsbeschluss ein klares Signal gesetzt. Gleichwohl sind, wie gezeigt, zumindest fragmentarisch Elemente entsprechenden Gedankenguts auch in der Polizei verbreitet; sind die Zustimmungswerte zur AfD in der Polizei vermutlich nicht niedriger als in der Gesellschaft insgesamt; versucht die AfD mit einem Image als „Law and Order“-Partei daran anzuknüpfen. Derzeit ist unklar, wie diese interne Auseinandersetzung in der Polizei ausgehen wird, ob der Organisation – die zum Schutz der Verfassung berufen ist – eine klare Abgrenzung gegenüber rechtsextremer Einflussnahme gelingen oder ob sie von innen nach rechts verschoben wird. Insbesondere in den östlichen Bundesländern und angesichts der dortigen politischen Kräfteverhältnisse mit einer denkbaren Regierungs- oder Machtbeteiligung der AfD steht die Polizei damit vor schweren Herausforderungen.

### 5.3.3 Sicherheitsproduktion für die Mehrheitsgesellschaft

Die breite gesellschaftliche Beunruhigung, die die bislang aufgezählten Phänomene hervorrufen, geht in vielerlei Hinsicht darauf zurück, dass die Polizei im demokratischen Rechtsstaat auf dem Versprechen fußt, eine neutrale Instanz und für alle gleichermaßen da zu sein. Dieses Versprechen lässt sich allerdings so niemals einlösen. Und es widerspricht dem Konzept Polizei sogar in recht grundsätzlicher Weise. Denn obwohl das Gesetz

---

<sup>5</sup> In welchem der AfD-Landesverbände die Thüringer Polizist:innen Mitglieder sind, ergibt sich daraus nicht.

der Polizei mit „Strafverfolgung“ und „Gefahrenabwehr“ heute scheinbar neutrale Aufgaben zuweist, handelt es sich bei ihrer Praxis stets um die Durchsetzung der bestehenden gesellschaftlichen Ordnung.

Diese Ordnung aber ist nicht neutral und für alle gleich, sondern von vielfältigen Machtverhältnissen und Ungleichheiten durchzogen. Was eine Straftat darstellt und was nicht, ob also Hexerei, Homosexualität, Ehebruch, Gotteslästerung oder der Handel mit Cannabis gerade verboten oder erlaubt sind, ist Ergebnis stetiger Aushandlungsprozesse, in denen sich bestimmte Vorstellungen und Gruppeninteressen eher durchsetzen als andere. Gleiches gilt für die Frage, was als abzuwehrende Gefahr angesehen wird und ob beispielsweise die öffentliche Sicherheit und Ordnung gestört sind, wenn jemand ohne festen Wohnsitz umherzieht, an einem Feiertag eine Tanzveranstaltung abhält, ein bestimmtes Buch öffentlich verbrennt oder auf einer Demonstration eine bestimmte Fahne zeigt. Letztlich geht es kriminologisch gefasst darum, abweichendes Verhalten festzustellen – und damit zugleich die geltende Norm und die als „Ordnung“ definierten Vorstellungen von Konformität. Diese Ordnung ist es, die die Polizei durchsetzen soll – mit all den darin enthaltenen Hierarchien und Ungleichheiten. Bei näherer Betrachtung soll die Polizei also schon ihrem Auftrag gemäß nicht für alle gleich sein, sondern beispielsweise die Konsument:innen von Heroin anders behandeln als die von Alkohol, die Unterstützenden der PKK anders als die der AKP, eine Gruppe Jugendlicher anders als eine Gruppe Senior:innen.

Und nicht nur ist die von der Polizei durchzusetzende Ordnung ungleich, sondern auch die Art und Weise ihrer Durchsetzung ist es: Im Abschnitt zur Verselbständigung haben wir gezeigt, dass die gesetzlichen Vorgaben und Befugnisnormen den anwendenden Polizist:innen notwendigerweise erhebliche Beurteilungs- und Handlungsspielräume belassen, die anhand gesellschaftlicher Wertungen sowie eigenem Alltags- und Erfahrungswissen ausgefüllt werden. Das vermeintliche Wissen darüber, dass „allein reisende Männer aus dem nordafrikanischen Raum“ vermehrt bestimmte Straftaten in deutschen Innenstädten begehen würden,<sup>6</sup> führt dazu, dass Menschen, die von der Polizei für solche Menschen gehalten werden, eher als tatverdächtig oder gefährlich wahrgenommen werden. Entsprechende Wissensbestände und kognitive Schablonen führen unweigerlich dazu, dass die Praxis der Ordnungsproduktion von denselben Ungleichheiten beeinflusst ist wie die durchzusetzende Ordnung selbst.

### 5.3.4 Ergebnis

Bei den beschriebenen Schattenseiten der Polizei handelt es weniger um isolier- und abstellbares Fehlverhalten, sondern vielmehr um Probleme, die dem Konzept Polizei immanent sind. Das Streben der Organisation danach, die eigenen Handlungsspielräume zu vergrößern und sich externer Kontrolle zu entziehen, und die ihr innewohnende Tendenz zur Verselbständigung; illegitime Gewaltanwendung und diskriminierendes Handeln; rassistisches und rechtsextremes Gedankengut; dass die Polizei faktisch nicht für alle gleich ist:

---

<sup>6</sup> So die polizeiliche Annahme hinter dem umstrittenen „Nafri“-Kürzel, zum Hintergrund etwa LT-NRW-Drs. 16/14450, S. 82 f.



All das liegt auch in den Aufgaben, der gesellschaftlichen Funktion und der sozialen Stellung der Polizei begründet. Daher ist es zwar möglich, diese Probleme anzugehen und ihre Auswirkungen zu minimieren, man wird sie aber nicht aus der Welt schaffen können. Polizei und Polizisten im gegenwärtigen Sinne geht notwendigerweise immer mit einem gewissen Ausmaß dieser Schattenseiten einher. Dies wirft die Frage auf, welches Ausmaß an Schattenseiten eine Gesellschaft in Kauf nimmt und in welchem Verhältnis dies zu den Zwecken und etwaigen positiven Effekten des Polizierens steht.

## 5.4 Alternativen zur Polizei

Es hat also seinen Preis, eine Institution mit den Aufgaben und Befugnissen zu betrauen, die eine moderne Polizei ausmachen: Ihre Arbeit geht mit teils kollateralen, teils immanenten Problemen einher, die die Verhältnisse und Ungleichheiten in der Gesamtgesellschaft widerspiegeln, aufrechterhalten und (re-)produzieren. Zugleich ist umstritten, inwieweit die polizeiliche Aufgabenbewältigung zur Herstellung von Sicherheit geeignet ist – bzw. welche Sicherheitsverständnisse dabei gelten und bedient werden. Dies hat in den vergangenen Jahren auch in Deutschland die Debatte angeregt, wie Alternativen zur Polizei aussehen können.

### 5.4.1 Grundgedanke und Überblick

Im Hinblick auf Reformen und Alternativen der Polizei lassen sich grob drei verschiedene Gruppen von Ansätzen unterscheiden. Relativ weit verbreitet sind **Reformbestrebungen**, die danach fragen, wie die Polizei verbessert werden kann. Dazu gehören etwa die Einstellungspolitik, Diversity-Management, Aus- und Fortbildung, Supervision oder der Umgang mit Whistleblowing. Solche Maßnahmen können als erster unmittelbarer Schritt zur Bearbeitung bestimmter Probleme dienen und den Diskurs in Richtung weitergehender Bemühungen öffnen. Zugleich adressieren sie die beschriebenen Schattenseiten nicht in grundlegender Art und Weise, sondern versuchen, verschiedene konkrete Probleme durch konkrete Maßnahmen zu bearbeiten.

Eine zweite Gruppe favorisiert demgegenüber einen permanenten Prozess der **Einhegung** der Polizei als machtvoller Organisation. Sie nimmt die oben dargestellten Tendenzen der Verselbständigung der Organisation zum Anlass, darüber nachzudenken, wie diese der Polizei immanenten Bestrebungen begrenzt werden können. Mögliche Wege dessen sind beispielsweise eine stärkere rechtliche Einhegung, die die Polizei (wieder) stärker an möglichst konkrete rechtliche Vorgaben bindet; eine Begrenzung polizeilicher Aufgaben und Befugnisse, die das stete Wachsen der Organisation hemmt; unterschiedliche Formen externer unabhängiger Kontrolle, die die bisherigen Defizite in diesem Bereich ein Stück weit ausgleichen sollen.

Ausgangspunkt einer dritten Gruppe von Ansätzen ist die Analyse, dass die dargestellten Probleme der Polizei häufig nicht oberflächlich oder von Einzelfällen bestimmt, sondern grundlegender Natur sind: Eine mit der Ausübung des staatlichen Gewaltmonopols betraute und durch ihre Gewaltbefugnis charakterisierte Organisation kann sich der damit

einhergehenden Schattenseiten nur begrenzt durch besseres Einsatztraining entledigen; eine Institution, die eine bestimmte gesellschaftliche Ordnung durchzusetzen hat, kann sich den in dieser Ordnung bestehenden Ungleichheiten in ihrer eigenen Arbeit nicht entziehen, indem sie auf diverseres Personal setzt oder dieses in interkultureller Kompetenz schulen lässt; rechtsextreme Einstellungen unter den Mitarbeitenden lassen sich auch durch die schärfsten Einstellungsüberprüfungen und Disziplinarmaßnahmen nicht vollends verhindern. Schließlich ist es gerade die Aufgabe der Polizei, gegebenenfalls Gewalt anzuwenden, ist es gerade ihre Funktion, die Ordnungsvorstellungen der Mehrheitsgesellschaft durchzusetzen, rekrutiert sie sich aus einer Bevölkerung, in der rechtsextreme Positionen in einem gewissen Ausmaß verbreitet sind. Empirisch wird dies durch Befunde aus der US-Forschung gestützt, wonach etwa ein höherer Anteil an Schwarzen Polizist:innen oder solchen mit Migrationshintergrund eher nicht zu signifikant weniger Vorfällen von Diskriminierung oder Gewalt gegen solche Gruppen führt (Überblick bei Vitale, 2021, S. 11 ff.); dass Fortbildungen zum Umgang mit Menschen in psychischen Ausnahmesituationen nicht unbedingt weniger Todesfällen bei solchen Einsätzen bedeuten (El-Sabawi & Carroll, 2021; Rogers et. al., 2019; Taheri, 2016); oder dass sog. Implicit-Bias-Trainings zur Bewusstmachung von Vorurteilen wenig Einfluss auf das tatsächliche Verhalten von Polizist:innen haben (Lai & Lisnek, 2023; Worden et al., 2020).

Ansätze aus der dritten Gruppe fragen deshalb danach, wie die Rolle der Polizei in der Gesellschaft **grundlegend transformiert** werden kann oder welche **alternativen** Wege es jenseits der Polizei geben könnte. Obwohl solche Überlegungen an sich nicht neu sind (s. etwa schon CILIP, 1986, S. 5), haben sie im öffentlichen Diskurs seit dem Sommer 2020 und den Protesten nach der Tötung von George Floyd durch Polizeibeamte in Minneapolis ein neues Hoch erlebt. Im Zuge dessen wurden die Schlagwörter „Abolish“ bzw. „Defund the Police“ populär. Während Ersteres im Sinne eines Abolitionismus die Forderung nach der Abschaffung von Polizeiorganisationen beschreibt, geht es bei Letzterem darum, gesellschaftliche Aufgaben und Zuständigkeiten, die derzeit der Polizei zukommen, an andere Akteur:innen zu übertragen, die dafür besser geeignet sein sollen.

### 5.4.2 „Defund the Police“

Die hinter solchen „Defund“-Ansätzen stehende Grundidee ist leicht nachvollziehbar: Erstens sind die Schattenseiten der Polizeiarbeit so erheblich wie in ihrem Kern unausweichlich. Gleichwohl ist mit der eingangs beschriebenen Versicherheitlichung und Verpolizeilichung der Gesellschaft die Auseinandersetzung mit immer mehr sozialen Problemlagen der Polizei aufgebürdet worden, während das Angehen der dahinterstehenden Ursachen vernachlässigt wurde. Zweitens kann und soll die Polizei die vielen Einsätzen zugrundeliegenden sozialen Probleme und Konflikte (wie Kriminalität, Wohnungslosigkeit, Armut, häusliche Gewalt, Sucht, psychische Krankheiten etc.) nicht lösen, sondern allenfalls unterdrücken oder stillstellen, sodass diese ohnehin andernorts angegangen werden müssen. Polizist:innen können nicht nebenher die Arbeit von Sozialarbeiter:innen, Psychiater:innen, Lehrer:innen und Suchtberater:innen miterledigen und erst recht nicht Wohnungsknappheit, Arbeitslosigkeit, Bildungsmisere oder Kulturkämpfe beheben. Drittens kann die polizeiliche Intervention eine Situation sogar eskalieren lassen oder Probleme

unbeabsichtigt vergrößern (wenn beispielsweise ein psychisch Kranker allein in seiner Wohnung randaliert und bei dem folgenden Polizeieinsatz erschossen wird; wenn einer Suchtkranken die illegalen Betäubungsmittel abgenommen werden, sie dabei die Polizist:innen angreift und sich danach neue Drogen besorgen muss; wenn delinquente Jugendliche in stigmatisierender Weise sanktioniert werden, was ihre Rückfallquote empirisch betrachtet eher erhöht).

Daher könnte es unter Umständen für alle Beteiligten – Betroffene, Gesellschaft und Polizei – besser sein, andere Stellen mit der Bearbeitung solcher Konflikte und Probleme zu betrauen. Die entsprechenden Ressourcen könnten dafür von der Polizei an diese ggf. neu zu schaffenden Stellen verschoben werden. Diese anvisierte Ressourcenverschiebung ist es, die dem „Defund the Police“-Slogan seinen Namen gibt. Angesichts des Anteils der Polizeiausgaben an öffentlichen Haushalten von hierzulande regelmäßig knapp fünf Prozent (vgl. beispielsweise Haushaltsplan Berlin 2022/2023; Haushaltsplan Hessen 2023/2024; Haushaltsplan NRW 2024) dürften durch Zuständigkeitsreduzierungen bei der Polizei allerdings meist keine Mittel frei werden, die einen großangelegten Ausbau sozialer Programme ermöglichen würden. Der Fokus liegt somit weniger auf einer unmittelbaren Verschiebung von Geldern, sondern mehr auf der inhaltlichen Verschiebung im Sinne einer Reduzierung der Aufgaben der Polizei und dem parallelen Ausbau der Rolle anderer sozialer Akteur:innen. Es geht also darum, die breiten Zuständigkeiten der Polizei zu überdenken und von der Prämisse, die Polizei sei grundsätzlich für *alles* zuständig, was sonst niemand *macht*, umzuschwenken auf ein Prinzip, wonach die Polizei *nur* für das zuständig ist, was sonst niemand *machen kann*. In diesem Sinne könnten z.B.

- ▶ die Verkehrsregulierung und das Bearbeiten von Unfällen;
- ▶ der Umgang mit Menschen in psychischen Ausnahmesituationen, Wohnungslosen und Drogenkonsumierenden;
- ▶ große Teile der allgemeinen Gefahrenabwehr vom Einfangen wilder Tiere über die Überwachung von Gebäudebränden bis zur Kampfmittelbeseitigung;
- ▶ die Auseinandersetzung mit delinquenten Kindern und Jugendlichen;
- ▶ einfache Ruhestörungen;
- ▶ Serviceleistungen wie Verkehrsschulungen für Kinder oder Einbruchsprävention;
- ▶ die Suche nach Vermissten;
- ▶ und sogar die Ermittlungsarbeit in Strafverfahren abseits von Zwangsmaßnahmen

prinzipiell auch von nichtpolizeilichen Behörden bzw. solchen ohne Polizei- und Gewaltbefugnisse übernommen werden. Entsprechende Überlegungen laufen perspektivisch darauf hinaus, die Rolle und die Präsenz der Institution Polizei in der Gesellschaft Schritt für Schritt zu reduzieren – und damit auch deren Schattenseiten. Zugleich entsteht so das Potenzial für eine erhebliche Entlastung der Polizei.

Vorschlägen zur Reduzierung von Polizei wird schnell die Befürchtung abnehmender Sicherheit und steigender Kriminalität entgegengehalten. Dazu vorliegende empirische Befunde zeichnen hingegen ein differenziertes Bild. Sowohl für die objektive Sicherheitslage wie auch für das subjektive Sicherheitsempfinden sind danach andere Faktoren wesentlich bedeutsamer als polizeiliches Handeln oder polizeiliche Präsenz. Und umgekehrt stellt sich die Frage, welche messbaren Wirkungen von polizeilicher Tätigkeit tatsächlich ausgehen. Inwieweit ein Zusammenhang zwischen allgemeiner Polizeistärke und Kriminalitätsraten besteht, ist umstritten – teilweise werden keine Auswirkungen von Erhöhungen oder Reduzierungen festgestellt, teilweise wird unter bestimmten Umständen ein moderater positiver Effekt von erhöhter Polizeistärke gemessen, teilweise scheint der Effekt aber auch nachteilig zu sein (vgl. die Übersichten bei Lee et al., 2016; Lim et al., 2010; Carriaga & Worrall, 2015). Das Ausmaß der Polizei scheint jedenfalls weit weniger bedeutsam als die Art und Weise, in der sie eingesetzt wird.<sup>7</sup> Besonders umstritten ist, ob eine plötzliche Reduzierung polizeilicher Tätigkeit im Nachgang von heftigen Protesten gegen polizeiliche Gewalt zu einem Anstieg von Straftaten führen kann („Ferguson-Effekt“, s. etwa Pyrooz et al., 2016; Cheng & Long, 2022). Für das subjektive Sicherheitsempfinden kann Polizeipräsenz ebenfalls widersprüchliche Auswirkungen haben; insgesamt spielen offenbar ökonomische Sicherheit und soziale Gleichheit eine größere Rolle als kriminalitäts- und polizeibezogene Themen (zusammenfassend bei Singelstein & Kunz, 2021, S. 432 ff.).

Im Alltag der meisten Menschen ist die Polizei nur selten aktiv präsent. Die überwältigende Mehrheit problematischer Interaktionen und Konflikte in der Gesellschaft wird Tag für Tag ganz selbstverständlich ohne die Polizei gelöst. Das Einschalten der Polizei stellt insofern eher eine Ausnahme dar. Der wesentliche positive Effekt der modernen Polizei auf die Allgemeinbevölkerung dürfte daher im Wissen um deren Existenz als theoretisch jederzeit erreichbare und zuständige Ansprechpartnerin liegen.

Allerdings definieren sich die der Polizei übertragenen Aufgaben nicht unbedingt über die Behörde, die für sie zuständig ist. Die Verschiebung weg von der Polizei würde daher zwar die spezifisch polizeilichen Schattenseiten angehen, aber nicht automatisch auch die aufgabenimmanenten. So würden etwa die gesellschaftlichen Bedürfnisse nach möglichst weitreichender Prävention und der Kontrolle der „Anderen“ nicht mit einem Mal unproblematisch oder schwächer, nur weil eine andere Behörde sich ihrer annimmt. Insofern ist zwischen der kontingenten Institution Polizei und dem weitaus beständigeren Konzept des Polizierens zu unterscheiden. Wollte man beispielsweise die Rolle der Sozialen Arbeit als Alternative zu Polizei und Strafrecht in der Kriminalprävention ausbauen, wäre zu bedenken, dass diese ebenfalls an der Kontrolle und Disziplinierung ihrer Gegenüber mitwirkt, dies nur vermittelt durch die Perspektive der gegenwärtigen sozialen Ordnung kann und dabei wiederum auf Kategorien wie Abweichung, Norm und Straffälligkeit zurückgreift (Derin & Singelstein, 2022, S. 371 ff.; Pütter, 2022; Cremer-Schäfer, 2021). Und gibt

---

<sup>7</sup> So scheinen begrenzte positive Effekte am ehesten bei stärkerer polizeilicher Fokussierung auf einen bestimmten Ort oder bestimmte Individuen messbar zu sein, s. Lee et al., 2016, 441, wobei sich dann stets die Frage nach möglichen Verdrängungs- und Selektionseffekten stellt.

man die soziale Kontrolle direkt in die Hände lokaler Communities und ihrer Akteur:innen, sind auch diese beeinflusst von gesellschaftlichen Machtverhältnissen und bestimmten Hegemonien (Künkel & Piening, 2020).

### 5.4.3 Bisherige Entwicklungen und Erfahrungen

Alternative Stellen, die Tätigkeiten anstelle der Polizei übernehmen, sind bislang vor allem für den Umgang mit Menschen in psychischen Ausnahmesituationen und sozialen Notlagen geschaffen worden – insbesondere in den USA. Dabei geht es in erster Linie um die Reaktion auf unmittelbare Krisen und Notfälle – und damit um Tätigkeiten, die ein hohes Eskalations- und Gewaltrisiko für alle Beteiligten bergen, so dass die Polizei hier besonders wenig entbehrlich scheint. Widmen wir uns diesem Ausschnitt polizeilicher Tätigkeit, wo eine Übertragung auf andere Stellen erprobt wird, so ist zunächst zwischen (1) echten Alternativen *zu* polizeilichem Handeln und (2) alternativem polizeilichem Handeln zu unterscheiden.

Zu Letzterem gehören die vielfältigen „Co-Response“-Modelle und sog. „Crisis Intervention Teams“, in denen bestimmte Polizeieinsätze entweder unter Begleitung etwa einer psychiatrischen Fachkraft oder unter Beteiligung von im Umgang mit psychischen Ausnahmezuständen besonders geschulten Polizist:innen durchgeführt werden. Es handelt sich folglich weder um eine Reduzierung polizeilicher Zuständigkeit noch um die Erfüllung durch andere Stellen. Die Ergebnisse diesbezüglicher Untersuchungen sind nicht eindeutig, zeigen aber tendenziell auf, dass solche Herangehensweisen mit Blick auf die negativen Folgen von Polizeieinsätzen wie Gewaltanwendung und Verhaftungen überwiegend nicht zu einer signifikanten Verbesserung führen und sich mitunter sogar nachteilig ausgewirkt haben (s.o. nach El-Sabawi & Carroll, 2021; McNeil & Binder, 2019; Taheri, 2016). Das bedeutet nicht, dass diesen Versuchen keine Bedeutung zukommt – die Beteiligung medizinischen und psychologischen Fachpersonals und entsprechend geschulter Beamt:innen stellt in der Rechtsprechung des EGMR ein wichtiges Kriterium für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit entsprechender Polizeieinsätze dar und viele Polizist:innen sowie Expert:innen bemängeln den Stand der Aus- und Fortbildung zum Umgang mit Menschen in psychischen Ausnahmesituationen als unzureichend. Eine echte Alternative zu polizeilichem Handeln und den damit einhergehenden Schattenseiten stellen sie jedoch nicht dar.

Etwas anders stellt sich das Bild bezüglich der echten Alternativen dar, von denen einige wenige hier beispielhaft herausgegriffen werden sollen. Das wohl älteste Programm ist das 1989 in Eugene, Oregon, von der örtlichen Polizei und einem sozialen Kriseninterventionskollektiv ins Leben gerufene **CAHOOTS-Projekt** („Crisis Assistance Helping Out On The Streets“). Es wird mit jährlich rund 800.000 US-Dollar (zuzüglich Einmalzahlungen) finanziert (Eugene Police Department, o.J.); zum Vergleich: das Gesamtbudget der Polizei betrug dort für 2023 ca. 82 Millionen US-Dollar (City of Eugene, 2023). Notrufe zu Themen wie Sucht, psychischen Ausnahmezuständen und Wohnungslosigkeit, aus denen sich der ersten Einschätzung zufolge keine unmittelbare Gefahr für andere Personen ergibt, können statt an die Polizei an CAHOOTS weitergeleitet werden. Teams bestehen typischerweise aus einer medizinisch geschulten sowie einer weiteren, mit psychischen Notlagen

oder sozialer Straßenarbeit vertrauten Ersthelfer:in. Seit einigen Jahren bietet der Dienst eine 24-stündige Erreichbarkeit an. Im Jahr 2021 führen die Mitarbeitenden zu mehr als 16.000 Einsätzen; die Zahl der an Stelle der Polizei übernommenen Notrufe wird auf 3-10 % aller Polizeirufe geschätzt (Eugene Police Department Crime Analysis Unit, 2021; Spolum et al., 2023, S. 38). Ein Rückgriff auf Polizist:innen war in rund 300 Fällen erforderlich (Eugene Police Department Crime Analysis Unit, 2021), also in knapp 2% der Einsätze.

Das CAHOOTS-Modell diente insbesondere im Nachgang der Protestwelle 2020 vielerorts als Vorbild. So basiert beispielsweise das 2020 in Denver, Colorado, gegründete **STAR-Programm** („Support Team Assisted Response“) auf dem CAHOOTS-Ansatz. STAR verfügte zuletzt über 32 Mitarbeitende, eine Erreichbarkeit von 6 Uhr morgens bis 22 Uhr und leistete im ersten Halbjahr 2022 gut 2.800 Einsätze, wobei in keinem Fall auf die Polizei zurückgegriffen werden musste (STAR, 2022, S.1). 2022 verfügte das Programm über ein Budget von 3,9 Millionen US-Dollar (Hernandez, 2022). In Albuquerque, New Mexico, besteht seit Herbst 2021 ein **Community Safety Department**. Dessen Mitarbeitende versuchen bei ihren Einsätzen dem jeweiligen Problem auf medizinischer, psychologischer/psychiatrischer oder sozialarbeiterischer Ebene zu begegnen und bieten Unterstützung und Beratung an, können aber je nach Intensität der Situation auch als „Mobile Crisis Team“ gemeinsam mit einer uniformierten Polizeikraft ausrücken. 2023 verfügte das Department über rund 100 Einsatzkräfte und ein Budget von 11,7 Millionen US-Dollar (City of Albuquerque, 2023a). Von Januar bis Oktober 2023 erhielt das Department knapp 50.000 Anrufe, wovon gut 31.000 umgeleitete Polizeirufe darstellten (City of Albuquerque, 2023b). Vergleichbare Stellen finden sich mittlerweile in vielen US-amerikanischen Städten.

Die Anstrengungen zur Etablierung solcher alternativen Stellen für bestimmte Formen unmittelbaren Krisenmanagements sind also durchaus beachtlich. Die Auswirkungen lassen sich hingegen nur schwer messen, zumal der anzulegende Maßstab von den jeweiligen Erwartungen an die Institution abhängt. Eine umfängliche wissenschaftliche Evaluation liegt bislang nicht vor. Für Denver ergab eine erste Studie, dass in den Bezirken, in denen das STAR-Programm durchgeführt worden war, bestimmte leichtere (und damit für die alternative Stelle potenziell relevante) Straftaten wie Hausfriedensbruch, öffentliche Ruhestörung und Widerstand in dieser Zeit deutlich seltener registriert wurden als zuvor und als in anderen Bezirken, und dass kein Anstieg anderer bzw. schwerer Straftaten verzeichnet wurde (Dee & Pyne, 2022, S. 1). Die zuvor angeführten Zahlen zum Einsatzvolumen alternativer Interventionsstellen lassen insgesamt einen ganz erheblichen Bedarf an entsprechenden Mechanismen vermuten. In qualitativen Interviews mit den Mitarbeitenden einiger der vorgestellten Organisationen betonten diese, dass ihrer Erfahrung nach u.a. der Aufbau von Vertrauen aus der Community, die nicht-strafrechtliche Natur der Einsätze und der Verzicht auf Bewaffnung zu einer De-Eskalation beitragen konnten (Hayford, 2022, S. 45 f.). Sie schätzten die Programme zudem als sehr erfolgreich darin ein, Sachverhalte ohne Rückgriff auf die Polizei und ohne strafrechtliche oder freiheitsentziehende Intervention zu lösen, die ansonsten dieses Potenzial gehabt hätten (Hayford, 2022, S. 61 ff.). Ein Rückgang an tödlichen Polizeieinsätzen lässt sich statistisch überwiegend nicht erkennen.

Als bedeutsame Kriterien für die Ausgestaltung solcher alternativen Stellen werden vor allem die Einbeziehung der betroffenen Communities, die auch organisatorische Trennung von der Polizei, eine möglichst 24-stündige Erreichbarkeit und eine hinreichende personelle und finanzielle Ausstattung genannt (Spolum et al., 2023; Kim et al., 2021).

### 5.5 Ausblick

Dieser Beitrag hat die Landschaft der Sicherheitsakteur:innen in Deutschland vorgestellt, das bestehende Verständnis von Sicherheit und Prävention hinterfragt und dabei auch die mögliche Verschiebung von Ressourcen zwischen Polizei und anderen Akteur:innen untersucht. Wir haben gezeigt, wie mit dem fortschreitenden Bedeutungszuwachs der Polizei als bereits einflussreichster Institution der „Inneren Sicherheit“ und der Prävention auch die Schattenseiten der Polizeiarbeit zunehmend in den Fokus geraten. Weil diese ihr teilweise immanent sind und ihnen daher nur begrenzt durch isolierte Reformen abgeholfen werden kann, ist zuletzt vermehrt die Frage danach gestellt worden, inwieweit andere Stellen die derzeit der Polizei übertragenen Aufgaben bearbeiten könnten.

Vor dem Hintergrund der dargestellten sozialen Gegebenheiten und der Befunde aus der Polizeiforschung spricht viel dafür, bestimmte Aufgaben von der Institution Polizei auf andere gesellschaftliche Akteur:innen zu verlagern, gerade auch im Bereich der Prävention. Vielfältige polizeiliche Tätigkeiten ließen sich bereits in unmittelbarer Zukunft auf andere Stellen übertragen. Dies würde es – weitaus mehr als die in dieser Hinsicht eher begrenzt wirksamen Reformansätze – ermöglichen, einerseits die Schattenseiten der Polizeiarbeit zu reduzieren und andererseits den Diskurs für eine Abkehr von der fortschreitenden Versicherheitlichung und Verpolizeilichung zu öffnen, die einen konstruktiven Umgang mit sozialen Problemen und gesellschaftlichen Konflikten und Bedrohungslagen erschweren. Zugleich könnte die Rolle der Polizei in der Gesellschaft auf das Wesentlichste reduziert und die Institution von der mit der Wahrnehmung als allzuständige Behörde einhergehenden Überforderung entlastet werden. Die Gesellschaft könnte im Zuge dessen den Blick von der kurzfristigen Unterdrückung von Konflikten und Problemsymptomen lösen und auf eine nachhaltige Bearbeitung der dahinterliegenden sozialen Fragen und ihrer Ursachen richten. Profitieren würden hiervon nicht nur die Betroffenen der polizeilichen Schattenseiten, sondern auch die Gesellschaft, die ihre Konflikte nachhaltiger bearbeiten könnte, sowie die Polizei, die von vielen problematischen Arbeitsfeldern befreit und insgesamt entlastet würde.



## Literatur

- Abdul-Rahman, L. & Espín Grau, H. & Singelstein, T. (2023). *Gewalt im Amt*. Campus.
- Abdul-Rahman, L. & Espín Grau, H. & Singelstein, T. (2020). *Polizeiliche Gewaltanwendungen aus Sicht der Betroffenen*. Zwischenbericht zum Forschungsprojekt »Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt\*innen«.
- Aikins, M. & Bremberger, T. & Aikins, J. & Gyamerah, D. & Yildirim-Caliman, D. (2021). Afrozensus 2020: Perspektiven, Anti-Schwarze Rassismuserfahrungen und Engagement Schwarzer, afrikanischer und afrodiaporischer Menschen in Deutschland.
- Bittner, E. (1990). *Aspects of Police Work*. Northeastern University Press.
- Bundesverband der Sicherheitswirtschaft e.V. (Hrsg.). (2023). *Sicherheitswirtschaft in Deutschland*. [https://www.bdsw.de/images/statistiksatz/2023/Statistiksatz\\_BDSW\\_BDGW\\_BDLS\\_06\\_10\\_2023.pdf](https://www.bdsw.de/images/statistiksatz/2023/Statistiksatz_BDSW_BDGW_BDLS_06_10_2023.pdf) (abgerufen am 10.01.24).
- CILIP (1986). „Eine ‚alternative‘ Polizei? – Alternativen zur Polizei?“. *Bürgerrechte & Polizei*. CILIP 25, S. 5-25.
- Bust-Bartels, N. (2021). *Bürgerwehren in Deutschland*. transcript.
- Carriaga, M. & Worrall, J. (2015). Police levels and crime: a systematic review and meta-analysis. *The Police Journal* 88 (4), S. 315-333.
- Cheng, C. & Long, W. (2022). The effect of highly publicized police killings on policing: Evidence from large U.S. cities. *Journal of Public Economics* 206, No. 104557.
- City of Albuquerque (2023a). Approved Budget Fiscal Year 2024. <https://www.cabq.gov/dfa/budget> (abgerufen am 10.01.24).
- City of Albuquerque (2023b). Albuquerque Community Safety Monthly Information Report October 2023. <https://www.cabq.gov/acs/documents/october-acs-mir.pdf> (abgerufen am 10.01.24).
- City of Eugene (2023). Police Budget Eugene.
- Correll, J., Park, B., Judd, C. M. & Wittenbrink, B. (2002). The police officer's dilemma: Using ethnicity to disambiguate potentially threatening individuals. *Journal of Personality and Social Psychology* 83(6), S. 1314-1329.
- Cremer-Schäfer, H. (2021). Alternativen von Strafrecht und Polizei. *CILIP* 125, S.14-22.
- Daase, C. (2010). Der Wandel der Sicherheitskultur. Ursachen und Folgen des erweiterten Sicherheitsbegriffs. In: Zoche/Kaufmann/Haverkamp (Hrsg.), *Zivile Sicherheit. Gesellschaftliche Dimensionen gegenwärtiger Sicherheitspolitiken* (S.139-158). transcript.
- Dee, T. & Pyne, S. (2022). Jaymes, A community response approach to mental health and substance abuse crises reduced crime. *Science Advances* 8, 1.
- Denver Public Safety (2022). Support Team Assisted Response (STAR) Mid-Year Report. [https://www.denvergov.org/files/assets/public/v/1/public-health-and-environment/documents/cbh/2022\\_midyear\\_starreport\\_accessible.pdf](https://www.denvergov.org/files/assets/public/v/1/public-health-and-environment/documents/cbh/2022_midyear_starreport_accessible.pdf) (abgerufen am 10.01.24).
- Derin, B. & Singelstein, T. (2022). *Die Polizei. Helfer, Gegner, Staatsgewalt*. Econ.
- Deutsche Hochschule der Polizei (2023). *Projekt MEGAVO Zwischenbericht 2023*. <https://www.polizeistudie.de/wp-content/uploads/projekt-megavo-zwischenbericht-2023-04-04.pdf> (abgerufen am 10.01.24).
- Diehl, J. & Gebauer, M. & Röbel, S. (2022). Wie die mutmaßlichen Rechtsterroristen weitere Soldaten und Polizisten rekrutieren wollen. <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/schlag-gegen-mutmassliche-reichsbuerger-terrortruppe-ermittler-stellen-waffen-und-viel-bargeld-sicher-a-eb292982-1748-472c-a6c5-c64ded1fb12b> (abgerufen am 10.01.24).

- El-Sabawi, T. & Carroll, J. (2021). A Model for Defunding: An Evidence-Based Statute for Behavioral Health Crisis Response. *Temple Law Review* 94, S.1-47.
- Essien, I., Stelter, M., Kalbe, F., Koehler, A. (2017). The shooter bias: Replicating the classic effect and introducing a novel paradigm. *Journal of Experimental Social Psychology* 70, S. 41-47.
- Eugene Police Department (o.J.). Cahoots. <https://www.eugene-or.gov/4508/CAHOOTS> (abgerufen am 16.01.2024)
- Eugene Police Department Crime Analysis Unit. (2021). CAHOOTS Program Analysis 2021 Update. <https://www.eugene-or.gov/DocumentCenter/View/66051/CAHOOTS-program-analysis-2021-update> (abgerufen am 10.01.24).
- European Agency for Fundamental Rights (FRA) (2010). EU-MIDIS. European Union Minorities and Discrimination Survey – Data in Focus Report: Police Stops and Minorities.
- Gesprächskreis Nachrichtendienste in Deutschland (2023). *Zeitwende auch für die Nachrichtendienste des Bundes?* [https://www.gknd.org/uploads/1/3/8/1/138195092/230508\\_gknd\\_stellungnahme\\_zeitenwende\\_auch\\_fu%CC%88r\\_die\\_nachrichtendienste.pdf](https://www.gknd.org/uploads/1/3/8/1/138195092/230508_gknd_stellungnahme_zeitenwende_auch_fu%CC%88r_die_nachrichtendienste.pdf) (abgerufen am 16.01.2024)
- Hayford, M. (2022). Non-Police Mobile Crisis Response Team Programs: Reducing Unnecessary Police Interactions with Marginalized Populations.
- Hernandez, E. (2022). After starting out with just one van, Denver’s STAR program will expand to six this year. <https://denverite.com/2022/02/14/after-starting-out-with-just-one-van-denvers-star-program-will-expand-to-six-this-year/> (abgerufen am 10.01.24).
- Hock, A. & Naumann, A. (2019), Die neue Heimat für Law & Order? Soldaten und Polizisten in den AfD-Fraktionen. In: M. Meisner & H. Kleffner (Hrsg.), *Extreme Sicherheit* (S. 49-56). Bpb.
- Huke, N. (2022). „Ein Security kniete auf einer Schwangeren“. <https://www.rosalux.de/news/id/45667/ein-security-kniete-auf-einer-schwangeren> (abgerufen am 10.01.24).
- Lai, C.K. & Lisnek, J. (2023). The Impact of Implicit-Bias-Oriented Diversity Training on Police Officers’ Beliefs, Motivations, and Actions. *Psychol Sci.* 2023 Apr 34(4): S. 424-434.
- Kim, M. & Megyung, C. & Hassan, S. & Ritchie, A. (2021). DEFUND THE POLICE – INVEST IN COMMUNITY CARE. A Guide to Alternative Mental Health Responses.
- Kölbel, R. (2019). Die dunkle Seite des Strafrechts. *Neue Kriminalpolitik* 31 (3), S. 249-268.
- Krahmer, F. (2018). Sachsens Hilfspolizeien. *Bürgerrechte & Polizei/CILIP* 116, S. 82-88.
- Künkel, J. & Piening, M.T. (2020). Community Accountability. Feministisch-antirassistische Alternative zum strafenden Staat? *Bürgerrechte & Polizei/CILIP* 123, S. 36-44.
- Lange, H.J. (2006). Innere Sicherheit. In: H.J. Lange (Hrsg.), *Wörterbuch zur Inneren Sicherheit* (S.123-134). VS Verlag.
- Lee, Y. & Eck, J. & Corsaro, N. (2016). Conclusions from the history of research into the effects of police force size on crime – 1968 through 2013: a historical systematic review. *Journal of Experimental Criminology* 12, S. 431-451.
- Lim, H. & Lee, H. & Cuvelier, S. (2010). The impact of police levels on crime rates: a systematic analysis of methods and statistics in existing studies. *Pacific Journal of Police & Criminal Justice* 8 (1), S.49-82.
- mdr (2021). *Sächsische Polizisten vermuten unter Kollegen viele AfD-Anhänger*, zitiert nach Derin & Singelstein, 2022, S. 206, Fn. 109.
- Münkler, H. (2010). Strategien der Sicherung: Welten der Sicherheit und Kulturen des Risikos. Theoretische Perspektiven. In: Münkler, Herfried / Bohlender, Matthias / Meurer, Sabine (Hrsg.), *Sicherheit und Risiko. Über den Umgang mit Gefahr im 21. Jahrhundert* (S. 11-34). transcript.

- rnd (2023). Mehrere AFD-Mitglieder bei der Thüringer Polizei tätig. <https://www.rnd.de/politik/afd-bei-thueringer-polizei-mehrere-partei-mitglieder-bei-landespolizei-NKWI6JVQDNOWHOY33CNTVGVXPQ.html> (abgerufen am 16.01.2024)
- tagesschau (2023a). Pistorius will Spionageabwehr weiter ausbauen. <https://www.tagesschau.de/inland/spionage-nachrichtendienste-ausbau-100.html> (abgerufen am 10.01.24).
- tagesschau (2023b). Ex-BND-Chefs fordern mehr Befugnisse. <https://www.tagesschau.de/inland/bnd-chefs-befugnisse-100.html> (abgerufen am 10.01.24).
- Thamm, A. (2020). Mitnichten ein Einzelfall. <https://taz.de/Security-Gewalt-in-Ankerzentrum/!5697886/> (abgerufen am 10.01.24).
- Pütter, N. (2022) Soziale Arbeit und Polizei: Zwischen Konflikt und Kooperation (1. Auflage). Kohlhammer.
- Pyrooz, D.& Wolfe, S. & Decker, S.& Shjarback, J. (2016). Was there a Ferguson Effect on crime rates in large U.S. cities? *Journal of Criminal Justice* 46, S. 1-8.
- Quent, M. (2015). Neuer Vigilantismus in der alten Welt. Bürgerwehren, Gewalt gegen Flüchtlinge und die Ambivalenz des rechten Terrors. *Berliner Debatte Initial* 26 (4), S. 122-135.
- Rafael, S. (2022). Das breite Netzwerk der revolutionsbereiten Reichsbürger\*innen, <https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/das-breite-netzwerk-der-revolutionsbereiten-reichsbuergerinnen-94091/> (abgerufen am 10.01.24).
- Rogers, M.& McNiel, D. & Binder, R. (2019). Effectiveness of Police Crisis Intervention Training Programs. *Journal of the American Academy of Psychiatry and the Law* 47 (4), S. 414-421.
- SVR – Sachverständigenrat für Integration und Migration (2023). SVR-Policy Brief 2023-3, Racial Profiling bei Polizeikontrollen.
- Schipper-Kruse, D. & Schroeder, C. (2022). Fallstudie zu den Auswirkungen polizeilicher Sicherheitsmaßnahmen auf das Sicherheitsempfinden von Besucherinnen und Besuchern eines Berliner Weihnachtsmarktes.
- Schmidt-Lux, T. (2013). Vigilantismus als politische Gewalt. Eine Typologie. *BEHEMOTH A Journal on Civilisation* 6 (1), S. 98–117.
- Siepmann, M. & Sylvan, T. (2023). *Security Branche ohne Kontrolle?* <https://www.tagesschau.de/investigativ/mdr/sicherheitsfirmen-rechtsextremismus-100.html> (abgerufen am 10.01.24).
- Singelstein, T. & Kunz, K.L. (2021). *Kriminologie*. 8.Auflage. utb.
- Singelstein, T. & Stolle, P. (2012). *Die Sicherheitsgesellschaft*. 3. Aufl. VS Verlag.
- Spolum, M. & Lopez, W. & Watkins, D. & Fleming, P. (2023). Police Violence: Reducing the Harms of Policing Through Public Health–Informed Alternative Response Programs. *American Journal of Public Health* 113 (S1), S. 37-42.
- Statistisches Bundesamt (2022). Finanzen und Steuern – Personal des öffentlichen Dienstes 2021, Fachserie 14 Reihe 6.
- Statistisches Bundesamt (2021), Vollzeitäquivalent der Beschäftigten im Aufgabenbereich Polizei in den Kernhaushalten des Bundes und der Länder. <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentlicher-Dienst/Tabellen/beschaeftigten-polizei.html> (abgerufen am 10.01.24).
- Taheri, S. (2016). Do Crisis Intervention Teams Reduce Arrests and Improve Officer Safety? A Systematic Review and Meta-Analysis. *Criminal Justice Policy Review* 27 (1), S. 76-96.
- Vitale, A. (2021), *The End of Policing*. (Updated Edition). Verso Books
- Weber, M. (1926), *Politik als Beruf*. Duncker & Humboldt.
- Westermeier, C. & Carl, H. (2018). Einleitung: Sicherheitsakteure. In: Westermeier, C. & Carl, H. (Hrsg.), *Sicherheitsakteure* (S. 11-27). Nomos.

Wendt, R. (2022). Freiheit im Rechtsstaat – Das gilt auch für Gewerkschafter. *Polizeispiegel* 4/2022.

Worden, R. & McLean, S. & Engel, R. & Cochran, H. & Corsaro, N. & Reynolds, D. & Najdowski, C. & Isaza, G. (2020). *The Impacts of Implicit Bias Awareness Training in the NYPD*.

## Zur weiteren Vertiefung

- ▶ Derin, B. & Singelstein, T. (2022). *Die Polizei: Helfer, Gegner, Staatsgewalt*. Econ. Dieser Beitrag ist in Teilen angelehnt an dieses Sachbuch der Autoren, in dem Aufbau und Geschichte der Polizei, ihre Rolle in Gesellschaft und Politik sowie die angerissenen Probleme, aber auch mögliche künftige Entwicklungen näher ausgeführt werden.
- ▶ Feest, J. & Blankenburg, E. (1972). *Die Definitionsmacht der Polizei: Strategien der Strafverfolgung und soziale Selektion*. Bertelsmann.
- ▶ Hunold, D. & Ruch, A. (2020). *Polizeiarbeit zwischen Praxishandeln und Rechtsordnung*. Springer. (<https://link.springer.com/book/10.1007/978-3-658-30727-1>)
- ▶ Loick, D. (2018). *Kritik der Polizei*. Campus.

## Mediathek



YouTube-Video *Streitraum: »Defund« und »Abolish« – oder: Demokratisierung der Polizei*. Carolin Emcke im Gespräch mit Vanessa E. Thompson und Tobias Singelstein, erschienen am 12.02.2023 auf YouTube.



YouTube-Video *Streitraum: »Rassismus und Rechtsextremismus bei der Polizei – wer schützt wen?* Carolin Emcke im Gespräch mit Thilo Cablitz, Tahir Della, Margarete Koppers und Tobias Singelstein, erschienen am 13.12.2020 auf YouTube.



Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg): *Polizei*. Aus Politik und Zeitgeschichte 21-23/2019.



CILIP Institut und Zeitschrift: Seit 1978 Berichte, Analysen, Nachrichten zu den Themen Polizei, Geheimdienste, Politik „Innerer Sicherheit“ und BürgerInnenrechte.

# Autor:innen



Prof. Dr. Frank Asbrock

ist Direktor des Zentrums für kriminologische Forschung Sachsen (ZKFS; finanziert durch Mittel auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushalts) und Professor für Sozialpsychologie an der Technischen Universität Chemnitz. In seiner Forschung beschäftigt er sich unter anderem mit Bedrohungs- und Sicherheitswahrnehmung, Intergruppenkonflikten sowie ideologischen Einstellungen.



Jasper Bendler

ist Soziologe und wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Kriminalwissenschaften, Abteilung Kriminologie, der Universität Münster sowie im Drittmittelprojekt „Kriminalität in der modernen Stadt“ an der Universität Bielefeld. Seine Arbeitsschwerpunkte sind die Entwicklungsdynamik der Rechtsnormakzeptanz bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die Anwendung Bayesianischer Strukturgleichungsmodelle in der Kriminologie.



Prof. Dr. Christopher Daase

ist Professor für Internationale Organisationen an der Goethe-Universität Frankfurt und Ko-Direktor des Leibniz-Instituts für Friedens- und Konfliktforschung (PRIF), wo er die Forschungsabteilung „Internationale Sicherheit“ leitet. In der Forschung und Lehre konzentriert er sich auf Sicherheitspolitik, insbesondere Kriege und Terrorismus, nukleare Nichtverbreitung und Rüstungskontrolle sowie internationale Institutionen. Er studierte Politikwissenschaft, Germanistik, Philosophie und Kunstgeschichte in Hamburg, Freiburg und Berlin und war als Doktorand im Rahmen eines SSRC-MacArthur Fellowship in International Peace and Security an der Harvard University und der RAND Corporation in Santa Monica, CA. Er ist Mitbegründer der Arms Control Negotiation Academy (ACONA) und Vorstandsmitglied des EU Consortium on Non-proliferation and Disarmament, das die EU-Kommission berät. Christopher Daase hat mehrere Bücher und zahlreiche Aufsätze veröffentlicht und war mehr als zehn Jahre geschäftsführender Herausgeber der Zeitschrift für Internationale Beziehungen (ZiB). Zuletzt wurde er 2022 als deutscher Vertreter in den Beirat für Bildung und Öffentlichkeitsarbeit der Organisation für das Verbot chemischer Waffen berufen.



### Benjamin Derin

ist Rechtsanwalt in Berlin und Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Professur für Kriminologie und Strafrecht der Goethe-Universität Frankfurt a.M. Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen in den Bereichen Strafverteidigung und Strafprozess, Verfassungsrecht und Polizei(-forschung). Dabei setzt er sich insbesondere mit der Praxis der Strafverteidigung, neuen digitalen Ermittlungsmaßnahmen, polizeilicher Gewaltanwendung und der veränderten Rolle der Polizei in der Gesellschaft auseinander. Er ist Autor bzw. Mitherausgeber diverser Fachpublikationen und Veröffentlichungen zu den Themen Strafverfahren, Grundrechte und Polizei.



### Prof. Dr. Stefanie Kemme

ist Professorin für Kriminologie an der Universität Münster. Ihre Forschung beschäftigt sich einerseits mit der Polizei und der Justiz, mit Prozessen der formalen Sozialkontrolle, mit Vorurteilen, Stereotypen und kognitiven Verzerrungen im Rahmen polizeilicher Arbeit sowie mit justiziellen Fehlentscheidungen, andererseits mit Kriminalitätswahrnehmungen und Punitivität, mit Jugenddelinquenz und -strafrecht, Drogenkonsum und -politik sowie mit Kriminalitätsprognosen.



### Prof. Dr. Tobias Singelstein

ist Professor für Kriminologie und Strafrecht am Fachbereich Rechtswissenschaft der Goethe-Universität Frankfurt a.M. Seine Forschungsschwerpunkte liegen in der Kriminologie (u.a. soziale Kontrolle und Gesellschaft, KI in der Sozialkontrolle, empirische Polizeiforschung, Grundlagen strafrechtlicher Sozialkontrolle) sowie im Strafrecht und Strafprozessrecht (u.a. Ermittlungsmaßnahmen und Beweisrecht, Datenverarbeitung im Strafverfahren, Strafrecht und Digitalisierung). Er ist Mitherausgeber der Fachzeitschriften „Neue Kriminalpolitik“ und „Kriminologisches Journal“.



### Dr. Jens Struck

ist Soziologe und akademischer Rat auf Zeit am Institut für Kriminalwissenschaften, Abteilung Kriminologie, der Universität Münster. Seine Forschungsschwerpunkte sind politische Soziologie und Diskursanalysen im Kontext abweichenden Verhaltens. Er promovierte an der Universität Bielefeld zu digital vermittelten Gewaltaufrufen im Kontext von Ungleichwertigkeitszuschreibungen. Zuletzt forschte er insbesondere zum Phänomen- und Diskurskomplex sogenannter Clankriminalität.



### Dr. Kristin Weber

ist wissenschaftliche Mitarbeiterin und Leiterin eines Projektes zu Vorurteilsmotivierter Gewalt und Viktimisierungsprozessen am ZKFS (finanziert durch Mittel auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushalts). Als Kriminologin und Soziologin beschäftigt sie sich mit: Radikalisierung, Extremismus, Terrorismus, Vorurteilskriminalität, (praxis- & anwendungsorientierter) Polizeiforschung, Interkultureller Kompetenz in den Polizeien und Netzwerkanalyse. Sie promovierte an der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol) in Münster-Hiltrup zum Thema: „Islamistischer Terrorismus in Deutschland – Analyse der Täterprofile deutscher Syrienerückkehrer auf Basis von Gerichtsakten“. Von 2015 bis März 2023 arbeitete sie in diversen Projekten an der DHPol, u.a. „X-Sonar – Analyse extremistischer Bestrebungen in sozialen Netzwerken“ und „ZuRecht – Die Polizei in der offenen Gesellschaft“.



### Prof. Dr. Gina Rosa Wollinger

studierte Soziologie mit den Nebenfächern Germanistik und Philosophie an der Universität Leipzig. Anschließend war sie Promotionsstipendiatin und wissenschaftliche Mitarbeiterin am Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen e. V., an welchem sie an Forschungsprojekten zu den Themen sexualisierte Gewalt innerhalb der katholischen Kirche, Wohnungseinbruchdiebstahl und Cybercrime beteiligt war. Sie promovierte zu den Viktimisierungserfahrungen von Einbruchsopfern. Seit 2018 ist sie Professorin für Kriminologie und Soziologie an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW am Studienort Köln.



# Bildnachweis

1. S. 19 oben und unten, Foto: © Jacob Müller; Zuschnitt
2. S. 95, Foto: © Stefan Boness/IPON; Zuschnitt
3. S. 119 unten, Foto: © Uwe Dettmar/ Goethe-Universität Frankfurt; Zuschnitt

